

Martin Hablützel

# Schmerzensgeld nach Körperverletzung

Praxishandbuch zur Bestimmung der Genugtuung



DIKE 



Martin Hablützel

Schmerzensgeld nach Körperverletzung



Martin Hablützel

Fachanwalt in Haftpflicht- und Versicherungsrecht

# Schmerzensgeld nach Körperverletzung

Praxishandbuch zur Bestimmung der Genugtuung

DIKE 

Open-Access-Gold

Publiziert von:

**Dike Verlag**

Weinbergstrasse 41

CH-8006 Zürich

info@dike.ch

www.dike.ch

Text © Martin Hablützel 2025

ISBN (Paperback): 978-3-03891-662-8

ISBN (PDF): 978-3-03929-087-1

DOI: <https://doi.org/10.3256/978-3-03929-087-1>



Dieses Werk ist lizenziert unter  
Creative Commons Lizenz CC BY-NC-ND.



---

## Vorwort

Nichts im Schweizer Recht ist so wenig reguliert wie die Genugtuung. Die Richterin ist frei, Schmerzensgeld zu- oder abzusprechen und auch bezüglich der Höhe sind ihr kaum Grenzen gesetzt. Verkannt wird dabei, dass sich in der Bestimmung der Genugtuung die gesamte Komplexität des Haftpflichtrechts widerspiegelt.

Das führt zu einer Vielfalt unterschiedlicher und falscher Entscheide. Das Bundesgericht korrigiert dies bei entsprechenden Rügen zuweilen; es lässt indessen verschiedene Methoden zur Bestimmung der Genugtuung zu und auferlegt sich bezüglich Höhe grosse Zurückhaltung, weshalb eine höchstrichterliche Orientierungshilfe weitgehend fehlt.

Faktisch gilt das *Case Law*, was dem Schweizer Recht sonst fremd ist. Der Praktiker muss aus einer Menge von Urteilen der ersten und zweiten Instanzen jene finden, die am besten zu seinem Fall passen. LANDOLT verweist in seiner Online-Datenbank auf *legalis* auf mehr als 4'000 Zivil-, Straf- oder Opferhilfeurteile, aber nur ein Bruchteil davon ist verlinkt oder auffindbar. Die Gefahr Ungleiches und damit Äpfel mit Birnen zu vergleichen, ist gross und es hängt weitgehend vom Zufall und den Interessen der Parteien ab, welche Urteile herangezogen werden.

Der Autor führt den status quo und dabei insbesondere die relevanten Kriterien zur Bestimmung und Erhöhung der Genugtuung auf; er spricht sich indessen für ein Tarifsysteem aus, welches den Rechtsanwendern und Medizinerinnen aus der obligatorischen Unfallversicherung bekannt ist. Dort werden für körperliche und psychische Leiden tabellarisch Werte aufgeführt, um die Integritätsentschädigung festzulegen. Dieses System soll zur Bemessung der *Genugtuung nach Körperverletzungen* herangezogen werden.

Dabei soll die doppelte Integritätsentschädigung als Grundlage dienen und das Alter, ein allfälliges Selbstverschulden oder weitere Umstände nach haftpflichtrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt werden. Vorübergehendes Leid soll mit Tagessätzen abgegolten werden.

Abstellend auf medizinische Fakten und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls soll damit den gesellschaftlichen Entwicklungen und dem generell zu tiefen Schmerzensgeldniveau Rechnung getragen werden.

Der Autor gibt eine Anleitung, wie die Genugtuung zu bestimmen ist und Tipps, was zu beachten ist. Eine Checkliste und ein Fundus an verlinkten Urteilen bietet Gewähr, dass im Einzelfall eine angemessene Lösung gefunden wird.

Danken möchte ich Tanja Geser, M.Sc. in Psychologie, die mich bei der Recherche zum gesellschaftlichen Wertewandel und die Bedürfnisse der verschiedenen Generationen unterstützt hat; Rechtsanwältin Ursula Suter für die Redaktion und das Zusammenstellen der wesentlichen Urteile und meiner Frau Nora, welche unzählige Wochenenden und Ferientage grossherzig alleine gestaltete.

*Zürich, Oktober 2025*

*Martin Hablützel*

---

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Abkürzungsverzeichnis.....	XIII
Literaturverzeichnis juristische Literatur.....	XIX
Literaturverzeichnis medizinische und sozialpsychologische Literatur.....	XXV
Materialienverzeichnis.....	XXVII
Quellenverzeichnis.....	XXIX
Urteilstabelle.....	XXXI
<b>A. WAS ist Schmerzensgeld, was nicht?</b> .....	1
1. Geld für Schmerzen, und wofür noch?.....	1
2. Schmerzensgeld ≠ Schadenersatz.....	4
<b>B. WER legt das Schmerzensgeld fest?</b> .....	7
1. Was bestimmt der Gesetzgeber?.....	8
2. Wann entscheidet das Bundesgericht?.....	10
3. Worüber entscheidet das Bundesgericht?.....	11
4. Wo steht die Medizin?.....	13
<b>C. WIE wird das Schmerzensgeld bestimmt?</b> .....	15
1. Angelpunkt OR 47.....	16
2. Schlüsselkriterien.....	18
3. Case Law (Präjudizienmethode).....	19
4. Zweiphasen- oder andere Methoden?.....	20
5. Urteilssammlungen, Google, KI & Co.....	21
6. Zivil-, Straf- und Opferhilferecht: 3 Paar Schuhe.....	24
7. Die Grenzen des Strafrichters.....	26
8. Zivilentscheide sind Opferhilfe-infiziert.....	29
9. Richterliches Ermessen und Ermessensfehler.....	30
10. Was ist «zu wenig», was wäre «zu viel»?.....	32
11. Was muss behauptet und bewiesen werden?.....	33
12. Welche Summe darf, soll oder muss eingeklagt werden?.....	35
13. Wann kann das Schmerzensgeld bestimmt werden?.....	42

14. Abstellen auf den Unfall- oder Urteilstag? .....	44
15. Anpassung an die Entwicklung der Konsumentenpreise, der Löhne oder des Pro-Kopf-Einkommens? .....	47
16. ... oder Anpassung an den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes UVG .....	50
17. Schadenszinsen und/oder Verzugszinsen? .....	53
18. Werte im Wandel? .....	55
19. Kapital oder Rente? .....	56
20. Eigenverschulden und sonstige Umstände? .....	58
21. Haftungsquote und Quotenvorrecht .....	60
<b>D. WELCHE Verletzung berechtigt zu Schmerzensgeld? .....</b>	<b>65</b>
1. WANN liegt eine Körperverletzung gemäss OR 47 vor? .....	66
2. Abgrenzung zu den Persönlichkeitsverletzungen (Art. 49 OR) .....	69
3. Bagatell-Verletzungen .....	70
<b>E. WAS erhöht das Schmerzensgeld? .....</b>	<b>73</b>
1. Art und Schwere der Verletzung .....	73
2. Geistig-psychische Folgen .....	74
3. Schock, Angst, Wesenveränderungen, posttraumatische Belastungsstörungen etc. ....	75
4. Intensität und Dauer des Leidens .....	77
5. Alter .....	79
6. Verschulden des Schädigers (?) .....	80
7. Erschütterung des Berufslebens .....	81
8. Verhalten bei der Schadenerledigung .....	82
9. Abhängigkeit von Dritthilfe .....	83
10. Weitere Umstände .....	83
<b>F. WAS verringert das Schmerzensgeld? .....</b>	<b>85</b>
1. Ausländischer Wohnsitz .....	85
2. Das hohe Alter .....	87
3. Selbstverschulden (?) .....	87
4. Prädisposition? (krankhafter Vorzustand) .....	88
5. Weitere Abschlüsse? .....	89
6. Exkurs Opferhilfe: «Ein-Drittel-» oder «Zwei-Drittel-Regel»? .....	90

<b>G. Fazit zur heutigen Praxis</b> .....	93
<b>H. Ein Schmerzensgeld-«Tarif»?.....</b>	95
1. Die Praxis zu Tarifen.....	96
2. Die Integritätsentschädigung in der Unfallversicherung.....	98
3. Die Skala der Integritätsentschädigung.....	100
4. Die Tabellen der Suva zu den Integritätsentschädigungen.....	102
5. Der Stellenwert der Versicherungsmedizin.....	105
6. Die Übernahme des Tarifsystems ins Zivilrecht.....	107
7. Wann taugt die ärztliche Beurteilung als Beweis?.....	110
8. Die Beweiskraft von Privat- und Fremdgutachten.....	112
9. Die Anlehnung an den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes.....	116
<b>I. VORSCHLAG für Dauerschäden: Doppelte Integritätsentschädigung</b> .....	117
1. Die Verdoppelung der Integritätsentschädigung.....	118
2. Anpassung an das Alter.....	124
3. Anpassungen bei psychischen Folgen.....	127
4. Anpassungen bei Schwerstverletzungen.....	130
5. Keine Erheblichkeitsschwelle.....	131
6. Spätere Verschlimmerungen?.....	132
7. Höchstbetrag des versicherten Verdienstes UVG.....	134
8. Anrechnung der IE.....	136
9. Kumulieren mit Tagessätzen?.....	137
<b>J. VORSCHLAG für vorübergehendes Leid: Tagessätze</b> .....	139
1. Tagessätze.....	141
2. Schweregrad.....	143
<b>K. Der Wert der Gesundheit (Unversehrtheit)</b> .....	147
1. Der Wert eines geretteten Menschenlebens als Massstab?.....	147
2. Die Gesundheitskosten als Basis?.....	149
3. Die Versicherungsprämien zum Vergleich?.....	150
4. Die Leistungen von Zusatzversicherungen als Richtschnur?.....	151
5. Die Lebens- und Ausbildungskosten als Grundlage?.....	151
6. ... oder die Antwort auf die Frage: Was ist mir die Gesundheit wert?.....	152

<b>L. Werte im Wandel</b> .....	155
1. Steigender Lebensstandard.....	156
2. Work-Life-Balance, Teilzeitbeschäftigung & Co.....	157
3. Eine Generationenfrage?.....	158
4. Höherer Schutz der Integrität.....	160
5. Gesundheit genießt höchste Priorität.....	162
6. Geringere Resilienz.....	163
7. Fazit.....	164
<b>M. Praxisänderung</b> .....	167
1. Voraussetzungen einer Praxisänderung?.....	167
2. Genugtuungssummen stagnieren oder sind rückläufig.....	169
3. Höhere Genugtuungssummen sind verkraftbar.....	170
4. Anpassung an veränderte Verhältnisse.....	171
5. Abstellen auf die Verhältnisse der obligatorischen Unfallversicherung (UVG).....	172
6. Gewandeltes Rechtsempfinden?.....	173
<b>N. Rechtsvergleichung</b> .....	175
1. Europäische Union.....	176
2. USA.....	178
3. Nachbarstaaten.....	179
<b>O. Checkliste</b> .....	183
1. Wer ist berechtigt?.....	183
2. Wer ist verpflichtet?.....	184
3. Wann verjährt der Anspruch?.....	185
4. Wie werden Fristen gewahrt?.....	187
5. Ist der Gesundheitszustand stabil?.....	189
6. Ist die Genugtuung bestimmbar?.....	189
7. Wie ist das Schmerzensgeld festzulegen.....	190
8. Schmerzensgeld bei Dauerschäden ohne Unfallversicherung.....	191
9. Schmerzensgeld bei Dauerschäden mit Unfallversicherung.....	192
10. Schmerzensgeld bei vorübergehender Schädigung.....	194

11. Ausführungen zu den Bemessungskriterien .....	194
12. Präjudizienvergleich .....	195
13. Ausscheidung der Genugtuung .....	195
14. Vorbehalte in Vergleichen .....	196
15. Auszahlungen .....	196
<b>Anhang</b> .....	199
1. Landesindex der Konsumentenpreise verschiedener Basis 1982/1993/2000 .....	199
2. Entwicklung des BIP pro Kopf seit 1991 .....	202
3. Entwicklung des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes .....	204
4. Anhang 3 zur Unfallversicherungsverordnung (UVV) .....	205
5. Barwerttafeln M1x / M1y von Stauffer/Schaetzle/Weber .....	206
6. Tabellen 1–22 der Suva zu den Integritätsentschädigungen .....	210



---

## Abkürzungsverzeichnis

zitierte Urteile	im Bereich
(MV)	der Militärversicherung
(OH)	der Opferhilfe, insbes. der öffentlich-rechtlichen Abteilung des BGer
(SR)	der Sozialversicherungen, insbes. sozialversicherungsrechtl. Abteilung BGer
(StR)	des Strafrechts, insbes. strafrechtl. Abteilung des BGer
(ZR)	des Zivilrechts, insbes. zivilrechtl. Abteilung des BGer
(frz.)	französisch sprachige Urteile
(ital.)	italienisch sprachige Urteile
a.a.O.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Zürich)
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (SR 837.0)
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BBl	Bundesblatt
Bd.	Band
BezGer	Bezirksgericht
BfS	Bundesamt für Statistik
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
BGFA	Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, SR 935.61)
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110)
BK	Berner Kommentar

## Abkürzungsverzeichnis

---

BSBV	Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947
BSG	Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (SR 747.201)
BSG	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Bern
BSK	Basler Kommentar
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
BZP	Bundeszivilprozess
CHF	Schweizer Franken
Diss.	Dissertation
DSM	Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders; Klassifikationssystem der American Psychiatric Association
DSM-IV, -V	siehe DSM, 4. bzw. 5. Aufl.
E.	Erwägung
EBG	Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101)
EG	Europäische Gemeinschaft
EG OHG	Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz des Kantons Zürich vom 25. Juni 1995 (LS 341)
EleG	Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstrom- anlagen vom 24. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz, SR 734.0)
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlasse- nen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinter- lassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (SR 831.301)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)
etc.	et cetera
et al.	et alii/und weitere
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWf	Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens
f./ff.	und folgende (Seite/Seiten)

---

FINIG	Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018 (Finanzinstitutsgesetz, SR 954.1)
Fn.	Fussnote
frz.	französisch
FS	Festschrift
ggf.	gegebenenfalls
GOG	Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess des Kantons Zürich vom 10. Mai 2010 (LS 211.1)
GTG	Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich vom 21. März 2003 (Gentechnikgesetz, SR 814.91)
GSVGer	Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich vom 7. März 1993 (LS 212.81)
h.M.	herrschende Meinung
HABE	Haushaltsbudgeterhebung des BfS
HAVE	Zeitschrift Haftung und Versicherung (Ausgabe/Jahr)
HAVE (Edition)	Zentrum für Haftpflicht-, Privat- und Sozialversicherungsrecht
HFG	Bundesgesetz über die Forschung am Menschen vom 30. September 2011 (Humanforschungsgesetz, SR 810.30)
HGer	Handelsgericht des Kantons Zürich
hrsg.	herausgegeben
Hrsg.	Herausgeber, -in, -schaft
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
i.f.	in fine
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
ICD	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems
ICD-10	siehe ICD, 10. Version (geläufigste Version)
ICD-11	siehe ICD, 11. Version, in Kraft seit Januar 2022
ILO	International Labour Organization
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
ital.	italienisch
IPRG	Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)
J.	Jahr

## Abkürzungsverzeichnis

---

JSG	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, SR 922.0)
JSVG	Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht
Kap.	Kapitel
KHG	Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 13. Juni 2008 (SR 732.44)
Kt.	Kanton
LFG	Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (Luftfahrtgesetz, SR 748.0)
lit.	litera (= Buchstabe)
m.H.a.	mit Hinsicht auf
MedBG	Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, SR 811.11)
Mia.	Milliarde (auch Mrd.)
Mio.	Million
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (SR 833.1)
MVV	Verordnung über die Militärversicherung vom 10. November 1993 (SR 833.11)
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
N.	Note(n)
Nr.	Nummer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGH	Oberster Gerichtshof Österreichs
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, SR 312.5)
OLG	Oberlandesgericht (der Bundesländer Österreichs)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizer Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)
PrHG	Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht vom 18. Juni 1993 (Produkthaftpflichtgesetz, SR 221.112.944)
Publ.	Publikation
rat.	ratifiziert, beigetreten
Reg.	Regeste
resp.	respektive
RiskG	Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 17. Dezember 2010 (Risikoaktivitätengesetz, SR 935.911)

---

RLG	Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe vom 4. Oktober 1963 (Rohrleitungsgesetz, SR 746.1)
RKUV	Kranken und Unfallversicherung. Rechtsprechung und Verwaltungspraxis bis 2006
Rp.	Rappen
Rz.	Randziffer(n)
S.	Seite(n)
SÄZ	Schweizerische Ärztezeitung
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
SebG	Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung vom 23. Juni 2006 (Seilbahngesetz, SR 743.01)
SG	Kanton St. Gallen
SJ	La Semaine Judiciaire
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SprstG	Bundesgesetz über Sprengstoffe vom 25. März 1997 (SR 941.41)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
StrafGer	Strafgericht
StSG	Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (SR 814.50)
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Luzern
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR. 741.01)
SVZ	Schweizerische Versicherungszeitschrift (1933/34–2000)
SZS	Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge
u.	und
u.H.a.	unter Hinweis auf
Univ.	Universität
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (SR 832.202)
UZH	Universität Zürich
VG	Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten vom 14. März 1958 (Verantwortlichkeitsgesetz, SR 170.32)

## Abkürzungsverzeichnis

---

vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich vom 24. Mai 1959
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (Versicherungsvertragsgesetz, SR 221.229.1)
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021)
WHO	World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)
z.B.	zum Beispiel
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZDG	Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 6. Oktober 1995 (SR 824.0)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZH	Kanton Zürich
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZK	Zürcher Kommentar
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)
ZVR	Zentralschweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter

---

## Literaturverzeichnis juristische Literatur

- BACKU HOLGER, Schmerzensgeld bei Verkehrsunfallsschäden in Frankreich, Spanien und Portugal, in: DAR 2001, S. 587 ff. u. Italien in DAR 2003, 337 ff.
- BACHMEIER WERNER (Hrsg.), Regulierung von Auslandsunfällen, 3. Aufl., 2022
- BAUMANN WEY SABINE, Die unbezifferte Forderungsklage nach Art. 85 ZPO, in Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft, Luzern 2013, 121–136
- BECK PETER, Quotenvorrecht und Genugtuung, in: SVZ 1995, 254–258
- BERGER MAX B., §11 Die Genugtuung und ihre Bestimmung, in: Weber Stephan/Münch Peter (Hrsg.), Haftung und Versicherung, Beraten und Prozessieren im Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Handbücher für die Anwaltspraxis, 2. Aufl., Basel 2015, 497–530, 513 ff.
- BREHM ROLAND, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Die Entstehung durch unerlaubte Handlung, Art. 46–61 OR, 5. Aufl., Bern 2021 (zit. BK-BREHM)
- DÄHLER MANFRED, Privatrecht (Haftungs- und Versicherungsrecht)/Haftung nach Strassenverkehrsfall – Systembrüche, in: Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2023, Landolt Hardy, Dähler Manfred (Hrsg.), Zürich/St. Gallen, 57–87
- DEECKE RAINER, Versicherungsmedizin im Haftpflichtrecht? Gedanken zu versicherungsmedizinischen Beurteilungen von «pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage» und ihre Relevanz im Haftpflichtrecht, in: Zeitschrift für Haftung und Versicherung HAVE 04/2012, 393 ff.
- DORSCHNER SOPHIE, Art. 84–86 OR in: Spühler Karl/Tenchio Luka/Infanger Dominik (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung, Basler Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2017 (zit. BSK OR I-DORSCHNER)
- DUTOIT-RÄZ CHRISTINE/RUTSCHI CHRISTOPH/SAUPE BENEDIKT, Das haftpflichtrechtliche Genugtuungssystem der Schweiz ist gut so wie es ist, in: HAVE 2023, 199 ff.
- FELLMANN WALTER, Entwicklungen im Versicherungs- und Haftpflichtrecht/Le point sur le droit des assurances privées et de la responsabilité civile, in: SJZ 2020, 237–241 (zit. FELLMANN, SJZ 2020)
- FELLMANN WALTER, Entwicklungen im Versicherungs- und Haftpflichtrecht/Le point sur le droit des assurances privées et de la responsabilité civile, in: SJZ 2023 379 ff., 386 ff. (zit. FELLMANN, SJZ 2023)
- FISCHER WILLI/THEUS SIMONI FABIANA/GESSLER DIETER (HRSG.): Kommentierte Musterklagen zum Vertrags- und zum Haftpflichtrecht (Band I), Zürich 2017
- GOMM PETER/ZEHNTNER DOMINIK, Kommentar zum Opferhilferecht, 4. Aufl., Basel/Olten 2020 (zit. GOMM/ZEHNTNER)
- GURZELER BEATRICE: Beitrag zur Bemessung der Genugtuung, Diss. Univ. Bern/Zürich/Basel/Genf 2005
- GUYAZ ALEXANDRE, Le tort moral en cas d'accident: une mise à jour, Lausanne 2013, SJ 2013 II 215–267, 263 (zit. GUYAZ, SJ 2013)

- GUYAZ ALEXANDRE, Le tort moral en cas de dommage de personne: une pratique surannée, in: Mehrspuriger Schadenausgleich, Fuhrer/Kieser/Weber (Hrsg.), Zürich/St. Gallen 2022, 243–255 (zit. GUYAZ, Mehrspuriger Schadenausgleich)
- HABLÜTZEL MARTIN, Wo schmerzt am meisten? Die Genugtuung in der Schweiz und im internationalen Vergleich, in: Anwaltsrevue 6/7, 2022, 254–259 (zit. HABLÜTZEL, Anwaltsrevue)
- HABLÜTZEL MARTIN/SANER KASPAR, Länderbericht Schweiz, 634–673, in: Bachmeier Werner (Hrsg.), Regulierung von Auslandsunfällen, 3. Aufl. 2022
- HUBER CHRISTIAN, Die Entschädigungshöhe des Schmerzensgeldes in Deutschland und in Österreich im Vergleich zur Genugtuung in der Schweiz, in: Zeitschrift für Haftung und Versicherung HAVE 3/2015, 258–267 (zit. HUBER, HAVE)
- HUBER CHRISTIAN/SCHULTESS PAUL, Bemessung oder (ein bisschen mehr) Berechnung von immateriellen Schäden – was wäre möglich? in: Mehrspuriger Schadenausgleich, Fuhrer/Kieser/Weber (Hrsg.), Zürich 2022, 257–281 (zit. HUBER, Mehrspuriger Schadenausgleich)
- HUBER MATTHIAS/FREI FABIOLA, Haftungsquoten für Strassenverkehrsunfälle, in: Zeitschrift für Haftung und Versicherung HAVE 01/2024, 11–19 (zit. HUBER/FREI, HAVE)
- HUNZIKER F., Genugtuung: Berechnen oder bemessen?, in: SVZ 1995, 348 f.
- HÜTTE KLAUS, Genugtuung – eine Einrichtung zwischen Zivilrecht, Strafrecht, Sozialversicherungsrecht und Opferhilfegesetz, in: Collezione Assista, 30 anni/ans/Jahre Assista TCS SA, 1998, S. 264–287 (zit. HÜTTE, Collezione Assista)
- HÜTTE KLAUS, Anleitung zur Ermittlung angemessener Genugtuungsleistungen im Zivil- und im Opferhilferecht, in: HAVE, Personen-Schaden-Forum 2005, 139–174 (zit. HÜTTE, HAVE 2005)
- HÜTTE KLAUS, Genugtuung bei Körperverletzung und nicht gerechtfertigtem Freiheitsentzug, in: Zeitschrift für Haftung und Versicherung HAVE 2007, 310–314 (zit. HÜTTE, HAVE 2007)
- HÜTTE KLAUS/LANDOLT HARDY, Genugtuungsrecht, Band 2, Genugtuung bei Körperverletzung, 2013 (zit. HÜTTE/LANDOLT)
- HÜTTE KLAUS/DUCKSCH PETRA/GUERRERO KAYUM, Die Genugtuung, Eine tabellarische Übersicht über Gerichtsentscheide 1990–2005, 3. Aufl., Nachlieferung 3, 2005 (zit. HÜTTE/DUCKSCH/GUERRERO)
- HÜTTE KLAUS/DUCKSCH PETRA, Die Genugtuung, Eine tabellarische Übersicht über Gerichtsentscheide 1990–1997, 3. Aufl., Nachlieferung 1, 1999 (zit. HÜTTE/DUCKSCH)
- IONTA DAVID, L'atteinte importante et durable et son indemnisation en assurance-accidents, in: Jusletter 31. März 2025
- JAEGER ALFRED, Entwicklung der Rechtsprechung in Deutschland zu hohen Schmerzensgeldern, in: ZVR 2013, 112 ff.
- KARNER ERNST/STEININGER BARBARA, European Tort Law Yearbook, 2023
- KIESER UELI, Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG, 4. Aufl., Zürich 2020

- KOCH BERNHARD A./KOZIOL HELMUT, Schadenersatz für Personenschäden in Europa, in: HAVE, Personen-Schaden-Forum 2003, 13–33
- KOZIOL HELMUT, Die Bedeutung des Zeitfaktors bei der Bemessung ideeller Schäden, in: Festschrift Heinz Hausheer, Bern 2002, 597–610
- KOLLER THOMAS, Bemessung der Genugtuungsleistungen bei Körperverletzungen im Haftpflichtrecht: Sollen sich die Zivilgerichte an der Höhe der UVG-Integritätsentschädigung orientieren oder nicht?, in: ZBJV 1996, 682–684 (zit. KOLLER, ZBJV)
- KOLLER THOMAS, Quotenvorrecht und Genugtuungsleistungen für Körperverletzung – ein guteidgenössischer Kompromiss des Bundesgerichts?, in: AJP 1997, 1427 ff. (zit. KOLLER, AJP)
- LANDOLT HARDY, Genugtuungsrecht, Systematische Gesamtdarstellung und Kasuistik, 2. Aufl., Zürich 2020 (zit. LANDOLT, Genugtuung)
- LANDOLT HARDY, Volkswirtschaftliche Betrachtungsweise – ökonomisch orientierte Festlegung des Genugtuungsbetrages? in: Zeitschrift für Haftung und Versicherung HAVE 2015, 204–206 (zit. LANDOLT, HAVE Volkswirtsch.)
- LANDOLT HARDY, Zürcher Kommentar zum schweizerischen Zivilrecht, Art. 45–49 OR. Die Entstehung durch unerlaubte Handlung, 3. Aufl., Zürich 2007 (zit. LANDOLT, ZK)
- LANDOLT HARDY, Aktuelle Rechtsprechung zu ausgewählten Problembereichen der Arzthaftung, in: Zeitschrift für Haftung und Versicherung HAVE 4/2009, 356 (zit. LANDOLT, HAVE Arzthaftung)
- LANDOLT HARDY, Stand und Entwicklung des Genugtuungsrechts, in: Zeitschrift für Haftung und Versicherung HAVE 2009, 125–136 (zit. LANDOLT, HAVE Genugtuungsrecht)
- LANDOLT HARDY, Privatrecht (Haftungs- und Versicherungsrecht) / Der Genugtuungsanspruch von Verkehrsunfallopfern, in: Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht, Landolt Hardy/Dähler Manfred (Hrsg.), Zürich/St. Gallen 2021, 43–65 (zit. LANDOLT, Jahrbuch SVG)
- LANDOLT HARDY/HERZOG-ZWITTER IRIS, 6. Teil: Ersatzfähiger Schaden und Schadenersatz, § 15. Ersatzfähiger Schaden, in: Arzthaftungsrecht, Zürich/St. Gallen 2015, 433–445 (zit. LANDOLT/HERZOG-ZWITTER)
- LANDOLT HARDY/KRAUSKOPF FRÉDÉRIC/VITO ROBERTO, Haftpflichtrecht in a nutshell, Zürich 2023 (zit. LANDOLT/KRAUSKOPF/VITO)
- LOCHER LORENA, Schematische Übersicht der Staatshaftungen und Fristen, Stand 01.01.2023, [https://www.regress.admin.ch/fileadmin/redaktion/Dienstleistungen/Ausbildung/d/Staathaftungen\\_der\\_26\\_Kantone.pdf](https://www.regress.admin.ch/fileadmin/redaktion/Dienstleistungen/Ausbildung/d/Staathaftungen_der_26_Kantone.pdf)
- MAESCHI JÜRIG/SCHMIDHAUSER MAX, Die Abgeltung von Integritätsschaden in der Militärversicherung, in: SZS 1997, 196 ff.
- MACLEOD SONIA/HODGES CHRISTOPHER, Redress Schemes for Personal Injuries, 2017, <https://doi.org/10.1093/medlaw/fwy037>
- MORENO IGNACIO, Der (unmögliche) Beweis des zukünftigen Schadens – Eine Hilfestellung, das Unmögliche möglich zu machen, in: Zeitschrift für Haftung und Versicherung HAVE 2024, 170 ff.

- MOSER NICOLA, Viele Familienformen – ein Haftpflichtrecht: Kann das gehen? in: Personen-Schaden-Forum 2023, Hürzeler Marc/Krauskopf Frédéric (Hrsg.), 1–19
- NEF JÜRIG, Betriebsgefahr und Verschulden bei Verkehrsunfällen standardisiert, in: Zeitschrift für Haftung und Versicherung HAVE 2014, 262–269
- NUSSBAUMER ARNAUD, L'arrêt du TF 4A\_631/2017 du 24.4.2018: une précision jurisprudentielle discrète mais importante en matière de droit préférentiel du lésé, in: Zeitschrift für Haftung und Versicherung HAVE 2018, 401–403
- RIESEN SILVIO, Die (übersteigerte) Substanziierungspflicht – der Albtraum jedes Klägeranwalts, in: Zeitschrift für Haftung und Versicherung HAVE 2023, 165 ff.
- SANER KASPAR/RIESEN SILVIO, Kommentierte Musterklagen zum Vertrags- und zum Haftpflichtrecht (Band I), Zürich 2017
- SCHÖB LEVI, Das direkte Forderungsrecht gegenüber Haftpflichtversicherungsunternehmen, in: HAVE 2024, 20–35
- SEILER HANSJÖRG, Risikobasiertes Recht, Wieviel Sicherheit wollen wir? Abschlussbericht des Gesamtprojektes NEP, 2000
- SIDLER MAX, Die Bemessung der Genugtuung bei Invaliditätsschäden, in: SJZ 93/1997, 165–171
- SIDLER MAX, Die Bemessung der Genugtuung – ein Plädoyer für die Zusprechung von Regeltgenuguungen, in: recht 2003, 54–58
- STAUFFER WILLHEM/SCHAETZLE MARC, Barwerttafeln, 5. Aufl. 2001 (zit. STAUFFER/SCHAETZLE 2001)
- STAUFFER WILLHEM/SCHAETZLE MARC/WEBER STEPHAN, Barwerttafeln und Berechnungsprogramme, 7. Aufl. 2018 (zit. STAUFFER/SCHAETZLE/WEBER)
- STIEFEL ERNST/MAIER KARL, Kraftfahrtversicherung: Kommentar zu den AKB sowie zu weiteren Gesetzes- und Regelwerken in der Kraftfahrtversicherung, 19. Aufl. 2017
- SUTER PATRICK, Ökonomische Prädisposition, in: Zeitschrift für Haftung und Versicherung HAVE 2023, 209 ff.
- TERCIER PIERRE/THOMAS DUFNER (Übersetzer) Die Genugtuung, in: Strassenverkehrsrechts-Tagung 1988, 13 (zit. TERCIER/ DUFNER)
- TERCIER PIERRE, La fixation de l'indemnité pour tort moral en cas de lésions corporelles et de mort d'homme, in: Mélanges Assista, 152 (zit. TERCIER, Mélanges Assista)
- TERCIER PIERRE, Journées du droit de la circulation routiere, Freiburg 1988, 23 (zit. TERCIER, 1988)
- TRACHSEL JOHN, Die Bemessung der Genugtuung: eine rechtsvergleichende Studie, Diss. Univ. Zürich/Basel/Genf 2018 (zit. Diss. Trachsel)
- VISMARA LORENZO/NOZZI FRANCESCA, Ersatzleistungen für Personenschäden in Europa: ein aktueller Vergleich (Teil 1), PHi (Haftpflicht international – Recht & Versicherung) Nr. 4–5 2022, 154 ff.
- VISMARA LORENZO/NOZZI FRANCESCA, Ersatzleistungen für Personenschäden in Europa: ein aktueller Vergleich (Teil 2), PHi (Haftpflicht international – Recht & Versicherung) Nr. 6 2022, 212 ff.

- WEBER STEPHAN, *Haftpflichtrecht und Versicherungen, Was du uns wert bist*, in: *Auf zu neuen Ufern!*, Müller Karin/Schwarz Jörg (Hrsg.) 2021, 137–163
- WERRO FRANZ, *La responsabilité civile*, 3. Aufl., Bern 2017, 401–421
- WIDMER PIERRE/WESSNER PIERRE, *Erläuternder Bericht und Vorentwurf zur Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts, vom Bundesrat am 2.10.2000 in die Vernehmlassung geschickt* (zit. WIDMER/ WESSNER)
- WIDMER LÜCHINGER CORINNE, *Schweizerisches und US-amerikanisches Haftpflichtrecht: Konvergenz/Divergenz*, in: *ZBJV Heft Nr. 7–8, 151/2015, 545 ff.* (zit. WIDMER, *ZBJV*)



---

## Literaturverzeichnis medizinische und sozialpsychologische Literatur

- BONTE MILENE/BREM SILVIA, Unraveling individual differences in learning potential: A dynamic framework for the case of reading development, UZH/ KJPP, 2024, <https://doi.org/10.1016/j.dcn.2024.101362>
- BREWIN C.R./ANDREWS B./VALENTINE J.D., Meta-analysis of risk factors for posttraumatic stress disorder in traumaexposed adults, *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 2000, <https://doi.org/10.1037//0022-006x.68.5.748>
- DAVIDOV E./SCHMIDT P./SCHWARTZ S.H., Bringing values back, in: *The Adequacy of the European Social Survey to measure values in 20 countries*. *Public Opinion Quarterly*, 2008;72(3), 420–445, <https://doi.org/10.1093/poq/nfn035>
- HELLIWELL J. F./LAYARD R./SACHS J. D./DE NEVE J.-E./AKNIN L. B./WANG S. (Hrsg.). *World Happiness Report 2024*. Kapitel 2: Happiness of the younger, the older, and those in between, 9 ff.
- INGLEHART RONALD, *The Silent Revolution: Changing Values and Political Styles Among Western Publics*, Princeton Legacy Library, 1977
- KISSLING RUDOLF, Europäische Tabelle zur Bewertung der Beeinträchtigung der physischen und psychischen Integrität, in: *Schweizerische Ärztezeitung* 2004, 1841 ff.
- KRAFFT ANDREAS, *Unsere Hoffnungen, unsere Zukunft, Erkenntnisse aus dem Hoffnungsbarmeter*, Berlin/Heidelberg 2022
- LAMPRECHT MARKUS/BÜRGI RAHEL/STAMM HANSPETER, *Sport Schweiz 2020, Sportaktivität und Sportinteresse der Schweizer Bevölkerung*, Bundesamt für Sport BASPO, Magglingen 2020
- MASLOWS ABRAHAM H., *Motivation and Personality*, New York 1954
- METJE/SU-SCHROLL/BRINKSCHMIDT, Vergleich der Häufigkeit von psychischen Begleiterkrankungen bei Patienten mit einer Schmerzdiagnose F45.41 und bei Patienten mit Schmerzen des Bewegungsapparates ohne eine F45.41 Diagnose, online publiziert
- MOHR MARTIN, *Wichtigste Probleme in der Schweiz 2023*, Statista 2024
- PETER CLAUDIO/DIEBOLD MONIKA/JORDAN DELGRANDE MARINA/DRATVA JULIA/KICKBUSCH ILONA STRONSKI SUSANNE, *Gesundheit in der Schweiz – Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene*, Buchreihe des Schweizerischen Gesundheitsobservatorium (Obsan), Bern 2020, 137 (zit. PETER ET AL.)
- PETER CLAUDIO/TUCH ALEXANDRE/SCHULER DANIELA, *Psychische Gesundheit – Erhebung Herbst 2020*, Buchreihe des Schweizerischen Gesundheitsobservatorium (Obsan), Bern 2020 (zit. PETER/ TUCH/ SCHULER, 2020)
- PETER CLAUDIO/ TUCH ALEXANDRE/ SCHULER DANIELA, *Psychische Gesundheit – Erhebung Herbst 2022*, Buchreihe des Schweizerischen Gesundheitsobservatorium (Obsan), Bern 2022 (zit. PETER/ TUCH/ SCHULER, 2022)

- RADTKE RAINER, Prävalenz von ADHS-Diagnosen bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland nach Alter und Geschlecht im Zeitraum von 2003 bis 2017, 2.1.2024
- SCHERER P./ROSSTEUTSCHER S. Wertorientierungen und Wertewandel, in: FAAS T./GABRIEL O.W./MAIER J. (Hrsg.) Politikwissenschaftliche Einstellungs- und Verhaltensforschung. Handbuch für Wissenschaft und Studium. Baden-Baden 2019. 202–229
- SCHMIDT P./BAMBERG S./DAVIDOV E./HERMANN J./SCHWARTZ S.H., Die Messung von Werten mit dem «Portraits Value Questionnaire». Zeitschrift für Sozialpsychologie. 2007;38(4):261–275

---

## Materialienverzeichnis

- Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 18. August 1976, BBl 1976 III 141, 169, abrufbar unter: [https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1976/3\\_141\\_143\\_155/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1976/3_141_143_155/de) (Abruf 21.8.2024)
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf betreffend die Ergänzung des Entwurfs eines schweizerischen Zivilgesetzbuches durch Anfügung des Obligationenrechtes und der Einführungsbestimmungen vom 3. März 1905, BBl 1905 II 1, abrufbar unter: [https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1905/2\\_1\\_1\\_/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1905/2_1_1_/de) (Abruf 22.8.2024)
- Botschaft des Bundesrates über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Persönlichkeitsschutz: Art. 28 ZGB und 49 OR) vom 5. Mai 1982, BBl 1982 II 636, 681, abrufbar unter: [https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1982/2\\_636\\_661\\_628/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1982/2_636_661_628/de) (Abruf 23.8.2024)
- Botschaft des Bundesrates über die Änderung des Obligationenrechtes (Revision des Verjährungsrechtes), vom 15. Juni 2018, BBl 2018 3537, <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2018/1352/de> (Abruf 22.8.2024)
- Medienmitteilung des BAG vom 12.11.2014 betr. Unfallversicherung: Neue Obergrenze für den versicherten Verdienst, abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-55178.html> (Abruf 21.8.2024)
- Neuer Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz, BJZ, 2019 abrufbar unter: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-76619.html> (Abruf 22.8.2024)



---

## Quellenverzeichnis

- Ausgaben für das Gesundheitswesen, BfS, 1990–2021, abrufbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/wohlfahrtsmessung/indikatoren/gesundheitsausgaben.html> (Abruf 21.8.2024)
- AHV-Statistik 2022, BSV, Eidgenössisches Departement des Inneren Edi, Jahresbericht, abrufbar unter: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/statistik.html> (Abruf 22.8.2024)
- Bericht von Benoît Mornet, L'indemnisation des préjudices en cas de blessures ou de décès, Rat des Kassationsgerichts, Sept. 2020, 64 ff. abrufbar unter: <https://www.victimes-solidaires.org/upload/referentiel-MORNET.pdf> (Abruf 20.2.2025)
- Bruttoinlandprodukt pro Kopf 1991–2022, BfS, abrufbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/wohlfahrtsmessung/alle-indikatoren/wirtschaft/reales-bip-pro-kopf.assetdetail.27065029.html> (Abruf 22.8.24)
- CIA's World Factbook, country comparison-median age, abrufbar unter: <https://www.cia.gov/the-world-factbook/about/archives/2023/field/median-age/country-comparison/> (Abruf 21.8.2024)
- Durchschnittliche Wohnungsmieten im Kanton Zürich 2024, BfS, abrufbar unter: [https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/familie/sorgerecht-unterhalt/zuercher\\_kinderkosten\\_tabelle.pdf](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/familie/sorgerecht-unterhalt/zuercher_kinderkosten_tabelle.pdf) (Abruf 21.8.2024)
- Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC), BfS, jährlich in 30 Ländern, seit 2007, abrufbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/erhebungen/silc.assetdetail.32089136.html> (Abruf 22.8.2024)
- Europäische Tabelle zur Bewertung der Beeinträchtigung der physischen und psychischen Integrität; Anhang zum Entwurf eines Berichts des Europäischen Parlaments, 27.8.2003, 11 ff., abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/committees/juri/20040223/505310DE.pdf> (Abruf 30.12.2024)
- Gesundheit, Taschenstatistik 2024, BfS, abrufbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/news/de/2024-0173> (Abruf 21.8.2024)
- Gesundheit, Panorama, BfS, 2022/ 2023, abrufbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/30489049> (Abruf 21.8.2024)
- Gesundheitsstatistik 2014, BfS, abrufbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/349483> (Abruf 21.8.2024)
- Haushaltsbudgeterhebung (HABE), BfS, 2024, abrufbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/erhebungen/habe.assetdetail.32227058.html> (Abruf 21.8.2024)
- LEONARDO 23, Tabellen/Schadenberechnung/Genugtuung, abrufbar unter: <https://leonardo.ag/kompetenzen/schadenberechnungen/> (Abruf 22.8.2024)

- Lohnentwicklung im Jahr 2023: Schweizerischer Lohnindex, BfS, abrufbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten.gnpdetail.2024-0121.html> (Abruf 22.8.2024)
- LIK, Totalindex auf allen Indexbasen (Indexierungstabellen) 1914–2024, BfS, abrufbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/cc-d-05.02.08> (Abruf 22.8.2024)
- Neurentenstatistik, Ergebnisse 2022, BfS, abrufbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/berichterstattung-altersvorsorge.assetdetail.28786987.html> (Abruf 21.8.2024)
- Pro-Kopf-Geldvermögen in der Schweiz von 2011 bis 2022, Statista, abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/814939/umfrage/pro-kopf-geldvermoegen-in-der-schweiz/> (Abruf 21.8.2024)
- Neurentenstatistik-Revisionsanalyse, BfS, 2023, abrufbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/erhebungen/nrs.assetdetail.29525733.html> (Abruf 22.8.2024)
- The Changing Generational Values, 2022, Johns Hopkins University, abrufbar unter: <https://imagine.jhu.edu/blog/2022/11/17/the-changing-generational-values/> (Abruf 21.8.2024)
- Tabellen 1–22 der Suva zu den Integritätsentschädigungen (Nr. 20 inexistent), abrufbar unter: <https://www.suva.ch/de-ch/download>, Suche mit Stichwort: «Tabelle Integritätsentschädigung» (Abruf 30.12.2024)
- Tabelle 08, Suva – Integritätsschäden bei Hirnfunktionsstörung nach Hirnverletzung, abrufbar unter: <https://www.suva.ch/de-ch/download/factsheets/tabelle-08---integritaetsschaden-bei-hirnfunktionsstoerungen-nach-hirnverletzung/standard-variante--2870/8.D> (Abruf 21.8.2024)
- Tabelle 19, Suva – Integritätsschaden bei psychischen Folgen von Unfällen, abrufbar unter: <https://www.suva.ch/de-ch/download/factsheets/tabelle-19---integritaetsschaden-bei-psychischen-folgen-von-unfaellen/standard-variante-2870/19.D> (Abruf 21.8.2024)
- Tabelle der Schmerzensgeldsätze, Stand Februar 2016, von Hofrat Prof Dr. Franz Hartl, abrufbar unter: <https://widab.gerichts-sv.at/website2016/wp-content/uploads/2016/09/Sach-2016-117-117-Schmerzensgeld.pdf> (Abruf 21.8.2024)
- Tabellen 2024 des Tribunale di Milano zur Liquidazione del danno non patrimoniale, osservatorio sulla giustizia civile di milano, 4. Juni 2024, 9–48, abrufbar unter: [https://tribunale-milano.giustizia.it/cmsresources/cms/documents/P.\\_7646\\_24.pdf](https://tribunale-milano.giustizia.it/cmsresources/cms/documents/P._7646_24.pdf) (Abruf 30.12.2024)
- Versorgungsmedizinische Grundsätze und GdB-Tabelle in Kraft seit 2009, Stand 2024, Portal für Schwerbehinderung und Schwerbehindertenausweis, abrufbar unter: <https://versorgungsmmedizinische-grundsaeetze.de/GdB-Tabelle.html> (Abruf 21.8.2024)
- Vollzeit und Teilzeit, BfS, 2024, abrufbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erwerbstaetigkeit-arbeitszeit/merkmale-arbeitskraefte/vollzeit-teilzeit.html> (Abruf 21.8.2024)
- YASS, Young Adult Survey Switzerland, Eidgenössische Jugendbefragungen, Stephan Gerhard Huber (Hrsg.) Bd. 1–3; 2016, 2019, 2022, (letzterer) abrufbar unter [https://chx.ch/sites/default/files/95\\_345\\_03\\_dfi\\_yass\\_band\\_3\\_3.pdf](https://chx.ch/sites/default/files/95_345_03_dfi_yass_band_3_3.pdf) (Abruf 30.12.2024)

---

## Urteilstabelle

Die Urteilstabelle kann via abgebildetem QR-Code oder mit folgendem Link aufgerufen werden: <https://www.dike.ch/urteilstabelle-habluetzel>





---

## A. WAS ist Schmerzensgeld, was nicht?

*Schmerzensgeld* ist eine Entschädigung, die jemandem als Geldzahlung zusteht, wenn er durch das Verhalten einer anderen Person Schaden in Form von körperlichen oder seelischen Verletzungen erlitten hat. In der zentralen Bestimmung in Art. 47 OR ist die Rede von einem Geldbetrag, der als Genugtuung zugesprochen wird.

Die *Genugtuung* ist die Befriedigung oder die Zufriedenstellung nach einem erlittenen Unrecht. Die Wiedergutmachung kann durch Herstellung von Gerechtigkeit, durch finanziellen Ausgleich oder auf andere Weise hergestellt werden. So kann z.B. ein unschuldiges Verkehrsoffer auch Genugtuung erfahren, indem sich der unvorsichtige Verursacher selbst schwer verletzt hat oder wenn er hart bestraft wird. Genugtuung wird zudem häufig mit einem Betrag oder einer Summe im Sinne eines finanziellen Ausgleichs gleichgesetzt.

In diesem Buch dreht sich alles um die *Entschädigung* des Unrechts (auch Unbill genannt) durch *Geld*, weshalb der unverfängliche Begriff «*Schmerzensgeld*» als Titel verwendet wird. Die Geldleistung soll einen Ausgleich schaffen für den erlittenen physischen oder seelischen Schmerz. Die Intensität des Schmerzes ist schliesslich auch Massstab für die Höhe der Entschädigung.<sup>1</sup> Im englischen Sprachraum ist die Rede von der (compensation for) «pain and suffering»; in der französisch- und italienischsprachigen Schweiz spricht man vom Ersatz für moralisches Unrecht, dem «tort moral» und dem «danno morale».

Nachgehend werden die *Begriffe* *Genugtuung*, *Genugtuungsbetrag* oder *-summe* und *Schmerzensgeld* gleichbedeutend benutzt.

### 1. Geld für Schmerzen, und wofür noch?

Schmerzensgeld soll ein physisches und seelisch-psychisches Leiden ausgleichen. Gemäss Praxis berechtigen unzählige weitere Beeinträchtigungen und Frustrationen als Folge eines Körperschadens zu einer Genugtuungsleistung. In diesem Buch wird der Fokus auf die *Körperverletzungen*, bzw. die *Folgen* der körperlichen und geistigen Versehrtheit gemäss Art. 47 OR gelegt. Anderweitige Persönlichkeitsverletzungen im Sinne von Art. 49 OR werden nur am Rande bzw. in den

---

<sup>1</sup> BK-BREHM, Art. 47 OR N 9 u. 13.

## A. WAS ist Schmerzensgeld, was nicht?

---

Grenzbereichen behandelt. Zu den körperlichen *Verletzungen und deren Folgen* gehören insbesondere:

- (physische) Schmerzen<sup>2</sup>
- Psychische Beeinträchtigungen<sup>3</sup>
- posttraumatische Belastungs- und Anpassungsstörungen<sup>4</sup>
- traumatisierende Umstände einer Tat<sup>5</sup>
- Kognitive Störungen, insbes. nach Hirn- oder Wirbelsäulenverletzungen (vgl. unten H.4.; Urteilstabelle Nr. 1 ff. u. 18 ff.)
- Verlust oder Störung der Funktion von Gliedern und Organen (vgl. unten H.4.; Urteilstabelle Nr. 72 ff.)
- Störung der sexuellen Funktion mit Folgen für die Sexualität und die Beziehung zu Mitmenschen.<sup>6</sup>
- *Schock beim Angehörigen*<sup>7</sup>
- aussergewöhnliche *Verletzungsfolgen* bei nur geringer Verletzung<sup>8</sup>

Beeinträchtigungen, welche (eher) im Rahmen der Persönlichkeitsverletzungen gemäss Art. 49 OR abzugelten sind:

- Ansprüche der *Angehörigen*<sup>9</sup> eines Schwerverletzten<sup>10</sup>

---

<sup>2</sup> BGE 102 II 232 E. 7 (ZR, frz.); fast ständige Schmerzen nach Hundebiss, div. operative Eingriffe, CHF 8'000.

<sup>3</sup> BGer 1A.235/2000, 21.02.2001 (OH).

<sup>4</sup> BGer 1C.182/2007, 28.07.2007 E. 9 u. 12 (OH, frz.); 1A.235/2000, 21.02.2001 (OH).

<sup>5</sup> BGer 6S.334/2004, 30.11.2004, E. 4.2 (StR) Körperverletzungen, mögen sie auch objektiv von geringer Schwere sein, rechtfertigen grundsätzlich eine Genugtuung, wenn sie vorsätzlich und unter traumatischen Umständen zugefügt werden; Würgen mit Folge der Lebensgefahr, auch ohne behandlungsbedürftige psychische Probleme.

<sup>6</sup> BGE 132 II 117 E. 2.4.1 (OH).

<sup>7</sup> In BGE 112 II 121 E. 6 (ZR) hat das Bundesgericht einem Vater, der wegen des Unfalltodes zweier Söhne einen Schock erlitten hatte und darob invalid geworden war, eine Genugtuung, abstellend auf Art. 47 OR, zugesprochen.

<sup>8</sup> BGer 4C.416/1999, 22.02.2000, E. 3b/bb (ZR).

<sup>9</sup> BGE 112 II 226 E. 3 (ZR); Die seelische Belastung der Angehörigen stellt eine Verletzung der Persönlichkeit gemäss Art. 49 OR dar.

<sup>10</sup> Angehörige von Komapatienten (BGE 108 II 422 = Pra 1994 Nr. 55 [ZR, ital.]), nach Hirnschädigung (BGE 118 II 404 = Pra 1994 Nr. 55 [ZR]), bei Lähmungen (BGE 122 III 5 [ZR]), nach schwerem Schleudertrauma (KGer ZG A2 1996 72, 23.8.1999 in plädoyer 1999/6, 57); bei sexueller Impotenz (BGE 112 II 226 E. 3a [ZR]) oder Passivität

- *Künftiger* seelischer Schmerz<sup>11</sup>
- durchgestandene Lebensgefahr<sup>12</sup>
- (leichte) psychische Beschwerden<sup>13</sup>
- ungebührliches *Verhalten bei der Schadenerledigung* (vgl. unten E.8.)
- Verletzungen der *sexuellen Integrität* (vgl. unten D.2.; L.4
- *emotionaler* Schock mit posttraumatischer Belastungsstörung nach unrechtmässiger Medienberichterstattung<sup>14</sup>
- eingeschränkte *Berufswahl*,<sup>15</sup> Einschnitt in die berufliche Karriere<sup>16</sup> oder Aufgabe des Berufes<sup>17</sup>
- Verlust der Arbeitsstelle und Zerstörung beruflicher Aussichten<sup>18</sup>
- ungerechtfertigter Freiheitsentzug von mehr als 3 Stunden<sup>19</sup>

**Alle Aspekte der Persönlichkeit können bei deren Verletzung einen Anspruch auf eine Genugtuung begründen.**

**Körperliche und geistig-psychische Folgen sind nach OR 47, anderweitige Verletzungen, wie etwa der Freiheit, Lebensentfaltung, Ehre, Scham oder der sexuellen Integrität sind vorwiegend nach OR 49 zu beurteilen.**

---

(KGer ZG A2 1996 72, 23.8.1999 in plädoyer 1999/6, 57), nach Ansteckung mit HIV (BGE 131 IV 1 E. 2 (StR) u. 125 III 412 E. 2 [StR]).

<sup>11</sup> BGE 117 II 50 E. 3b (ZR, frz.), Persönlichkeitsverletzung bei einem Kleinkind, dessen Vater als Folge einer Vergiftung schwer invalid geworden ist (Art. 49 OR).

<sup>12</sup> BGE 125 III 412 E. 2 (StR).

<sup>13</sup> BGer 6B\_135/2008. (StR, frz.).

<sup>14</sup> BGer 5C.156/2003, 23.10.2003 E. 3.4 u. 4.3 (ZR, frz.), Adäquanz der Belastungsstörung aufgrund der Medienmitteilung wurde für 3 Jahre und eine Genugtuung von CHF 40'000 zuzügl. Zinsen (vgl. lit. F-H) anerkannt.

<sup>15</sup> BGE 89 II 56 E. 4 (ZR, frz.).

<sup>16</sup> BGer 1A.235/2000, 21.2.2001, E 5f/aa (OH) Flugpilot.

<sup>17</sup> BGE 131 II 656 E. 11.4 (OH); 112 II 131 (ZR) = Pra 1986 Nr. 157 E. 4b u. 102 II 33 E. 4 (ZR, frz.).

<sup>18</sup> BGer 1A.83/2002, 22.7.2022, E 5.1 (OH).

<sup>19</sup> BGE 143 IV 339 reg./E. 3 (StR, frz.), bestätigt in 146 IV 231 reg./E. 2.3.2 (StR); abstellend auf Art. 429 Abs. 1 lit.c StPO.

## 2. Schmerzensgeld ≠ Schadenersatz

Schmerz kann durch Geld nicht abgelöst werden und er lässt sich durch Geld auch nicht ersetzen. Schmerz führt zu keinem Vermögensverlust und stellt deshalb einen *immateriellen Schaden* dar. Folglich ist er klar abzugrenzen von der finanziellen Einbusse, die (vorwiegend) nach Massgabe von Art. 41 ff. OR zu entschädigen ist.

Ein *Schaden* im juristischen Sinne liegt vor, wenn das Vermögen vermindert wird oder ein Gewinn wegfällt. Die gängigsten *Schadenspositionen* nach einer Körperverletzung sind die Heilungskosten (auch Kosten für die Franchise oder Selbstbehalte), der Erwerbsschaden, ein Hausführungsschaden oder verschiedene Kosten, die als Folge der Verletzung anfallen (Hilfsmittel, behinderungsbedingte Umbaukosten, zusätzliche Verkehrs-, Expertise- oder weitere Kosten), worunter auch die Anwaltskosten fallen, die ebenfalls vom Haftpflichtigen zu entschädigen sind.<sup>20</sup>

Dies zeigt, dass das Schmerzensgeld – häufig *zentral für die verletzte Person* in der Auseinandersetzung mit den Versicherungen – nur eine von vielen Positionen darstellt. Weil die Ansätze hierzulande eher bescheiden sind, kommt dem Schmerzensgeld in der haftpflichtrechtlichen Auseinandersetzung häufig *eine bloss untergeordnete Bedeutung* zu. Bei den Betroffenen indessen erlangt das Schmerzensgeld und eine angemessene Abfindung für das Leid häufig eine massgebliche Bedeutung.

Alles was sich finanziell auf die verletzte Person auswirkt, kann also nicht als Schmerzensgeld beansprucht werden. Verschiedene Fälle zeigen, dass es unter Umständen anspruchsvoll ist, *Schadenersatz und Schmerzensgeld zu unterscheiden*.

Die Nachteile gänzlicher oder teilweiser *Arbeitsunfähigkeit* wie auch die *Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens (EWF)* erfassen stets den künftigen Lohnausfall und berechtigen gemäss Art. 46 Abs. 1 OR zu Schadenersatz. Mit der *EWF* werden verschiedene Aspekte erfasst, die im Berufsleben ein Hindernis oder ein Risiko für die verletzte Person darstellen, welche sich (später) finanziell auswirken können, wie etwa:

- Schlechtere Karrierechancen und Minderlohn aufgrund eines eingeschränkten Pensums<sup>21</sup>

---

<sup>20</sup> Vgl. BGE 143 III 254 E. 3.3 (ZR).

<sup>21</sup> BGer 4A\_481/2009, 26.1.2010, E. 5.2.1 (ZR, frz.); 4C.223/1998, 23.3.1999, E. 3b. (OH).

- erhöhtes Risiko der Arbeitslosigkeit<sup>22</sup>
- Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt<sup>23</sup>
- verminderte Möglichkeiten eines Berufswechsels oder Chancen der Beförderung<sup>24</sup>
- erhöhte Anstrengungen, um den Verdienst und Arbeitsplatz zu erhalten<sup>25</sup>
- verminderte Erwerbsdauer wegen früherer Abnützung- u. Ermüdungserscheinungen<sup>26</sup>
- Verunmöglichung einer selbständigen Erwerbstätigkeit<sup>27</sup>
- Erhöhtes Invaliditätsrisiko wegen Abnützung- u. Ermüdungserscheinungen oder Risiko der künftigen Verschlechterung<sup>28</sup>
- Sonderfall: Verlust paariger Organe; zweites Auge<sup>29</sup>; Niere<sup>30</sup>

Die aufgeführten Beeinträchtigungen können zu *finanziellen Nachteilen* führen, weshalb sie in der Regel nicht zu einer Genugtuung berechtigen. Eine Bezifferung des Schadens ist zwar kaum möglich, weshalb er gemäss Art. 42 Abs. 2 OR *geschätzt* werden muss. Die EWF wird in der Praxis deshalb häufig in Prozenten des Jahreseinkommens oder pauschal festgelegt. Vorwiegend bei geringeren Invaliditäten wird die EWF dennoch manchmal gemeinsam mit der Genugtuung als Pauschalbetrag bestimmt.

Berufliche Umstände oder Hindernisse als Folge von Körperverletzungen können dennoch einen Anspruch auf Schmerzensgeld begründen (vgl. oben A.1.). Die Ge-

---

<sup>22</sup> BGer 4A\_481/2009, 26.1.2010, E. 5.2.1 m.H. 8 8 (ZR, frz.); 4C.234/2006, 16.2.2007, E. 4.2. (ZR, frz.).

<sup>23</sup> BGer 4A\_481/2009, 26.1.2010, E. 5.2.1 (ZR, frz.); 4C.101/2004, 29.6.2004, E. 3.2.1. E. 3.3. (ZR, frz.).

<sup>24</sup> BGer 4A\_481/2009, 26.1.2010, E. 5.2.1 (ZR, frz.); 4C.234/2006, 16.2.2007, E. 4.2 (ZR, frz.); auffallend ist, dass die Romandie häufiger über Schadenersatzansprüche unter dem Titel «*atteinte à l'avenir économique*» zu entscheiden hat.

<sup>25</sup> BGer 4A\_481/2009, 26.1.2010, E. 5.2.1 (ZR, frz.); 4C.234/2006, 16.2.2007, E. 4.2. (ZR, frz.).

<sup>26</sup> BGer 4A\_481/2009, 26.1.2010, E. 5.2.1 (ZR, frz.); 4C.234/2006, 16.2.2007, E. 4.2. (ZR, frz.).

<sup>27</sup> BGer 4C.433/2004, 2.3.2005, E. 3.3. (ZR, frz.).

<sup>28</sup> BGer 4A\_481/2009, 26.1.2010, E. 5.2.1 (ZR, frz.); 4C.234/2006, 16.2.2007, E. 4.2 (ZR, frz.); 4C.108/2003, 1.7.2003, E. 3.3. (ZR, frz.).

<sup>29</sup> BGE 100 II 298, E. 4, wo ein Invaliditätsgrad von 25 % bei einem 13-jährigen Opfer einer Schussverletzung mit einem Luftgewehr bestätigt wurde.

<sup>30</sup> BGer 4C.101/2004, 29.6.2004, E.3.2.2 (ZR, frz.); vgl. auch unten H.4.; Suva Tabelle 9.

richte halten fest, dass die Genugtuung zwar nicht den Zweck habe, verpasste Verdienstmöglichkeiten kumulativ zum Schadenersatz auszugleichen; aber sie solle der *immateriellen Beeinträchtigung* Rechnung tragen, welche sich durch den Berufswechsel ergebe.<sup>31</sup>

Der *Haushaltsführungs-* und der *Pflegeschieden* setzen keine Vermögensverminderung voraus. Sie gelten als sogenannt *normative Schäden*, die sich nicht konkret, sondern nur abstrakt nach der *Aufwandmethode* berechnen lassen.<sup>32</sup> Damit stellen diese Schadenspositionen keine immateriellen Schäden dar.

Genugtuungsrelevant kann die *Pflegebedürftigkeit* dennoch sein, wenn sie eine immaterielle Komponente aufweist, welche nicht im Rahmen des Pflegeschadens als Aufwandsposition abgegolten wird.

So führt die Praxis die *Abhängigkeit von Dritthilfe* ausdrücklich als genugtuungserhöhendes Element auf<sup>33</sup>. Gleichermassen kann auch der Umstand, den eigenen *Garten* nicht mehr bestellen, den Hund nicht mehr auszuführen oder überhaupt kein *Haustier* mehr halten zu können, eine Unbill darstellen, welche – zusätzlich zum Hausführungsschaden – im Rahmen der Genugtuung abzugelten ist.

**Genugtuungs- und Schadenersatzleistungen sind grundsätzlich komplementär. Dennoch gibt es Bereiche, wie etwa die Beeinträchtigung der Berufswahl, welche materielle und immaterielle Aspekte beinhalten und nebeneinander Ansprüche begründen.**

---

<sup>31</sup> BGer 1A.235/2000, 21.2.2001, E 5f/aa. (OH).

<sup>32</sup> BGE 127 III 403, 407 f. E. 4 (OH) bzw. BGer 4C.276/2001, 26.3.2002, E. 6. = Pra 91/2002 Nr. 212, 1127 (ZR).

<sup>33</sup> BGE 123 III 306 = Pra 1997 Nr. 170 E.9<sup>a</sup> (ZR, frz.); BGer 4A\_157/2009 E. 4.2. (ZR).

---

## B. WER legt das Schmerzensgeld fest?

Kantonale *Verwaltungs- und Gerichtsbehörden* sowie die zivil-, straf- und öffentlich-rechtlichen *Abteilungen des Bundesgerichts* beurteilen auf Gesuch oder Klage hin Genugtuungsansprüche nach Körperverletzungen.

*Haftpflichtversicherungen einigen sich mit den Betroffenen oder deren Rechtsvertretern über die Höhe des Schmerzensgeldes.* Die Sozial- oder Privatversicherungen (wie etwa private Unfall- oder Krankenzusatz-Versicherungen) legen Integritätsentschädigungen oder Invaliditätskapitalien, welche vergleichbar sind mit den Genugtuungsleistungen, unaufgefordert oder auf Verlangen hin fest, sofern der Unfall rechtzeitig gemeldet wurde.

Häufig suchen die Versicherungen mit den Unfallopfern oder den geschädigten Personen nach *Ärztfehlern* (aussergerichtliche) Lösungen; so etwa Motorfahrzeugversicherungen nach Unfällen im Strassenverkehr, Privathaftpflichtversicherungen bei Schadenszufügung im privaten Bereich oder die Betriebshaftpflichtversicherungen nach Schädigungen bei der Arbeit. *Privathaftpflichtversicherungen* decken *fahrlässig*, nicht aber *vorsätzlich* zugefügte Schäden.

Auf Begehren der geschädigten Privatkörperkläger hin beurteilen die *Strafgerichte ad-häsionsweise* zivilrechtliche Ansprüche aus einer Straftat. Diese können die Zivilklage aber auf den Zivilweg verweisen, wenn die Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig ist (vgl. unten C.7.). Die *Staatsanwaltschaften* entscheiden seit 1. Januar 2024 im Strafbefehlsverfahren über Zivilforderungen, soweit diese von der beschuldigten Person anerkannt sind oder sofern deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist und der Streitwert CHF 30 000 nicht übersteigt.<sup>34</sup>

Kantonale *Opferhilfebehörden* legen eine Genugtuung nach Massgabe von Art. 22 und 23 OHG auf Gesuch hin fest. Gegen solche Entscheide kann das Opfer je nach Kanton mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerden oder -rekursen an die Verwaltungs-<sup>35</sup> bzw. die (Sozial-)Versicherungsgerichte<sup>36</sup> oder an die zivilen Kan-

---

<sup>34</sup> Vgl. Art. 353 Abs. 2 StPO.

<sup>35</sup> Kt. BE: Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 15 des Einführungsgesetzes vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten [EG OHG; BSG 326.1]).

<sup>36</sup> Kt. ZH: § 2 Abs. 2 lit.c des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer).

tons<sup>37</sup> oder Appellationsgerichte<sup>38</sup> gelangen. Gegen jene Entscheide steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen.

Die *obligatorische Unfallversicherung* richtet der versicherten Person bei dauerhaften Körperschäden eine *Integritätsentschädigung* aus.<sup>39</sup> Diese Leistung hat ebenfalls Schmerzensgeld-Charakter und sie wird deshalb an die Genugtuungssumme angerechnet (vgl. unten H.2.). Gegen den Entscheid der Unfallversicherung ist wiederum der Instanzenzug über ein kantonales Versicherungs- oder Verwaltungsgericht an das Bundesgericht zulässig.

In den weitaus meisten Fällen nach Körperverletzungen sind es also die Schadenspezialisten der Versicherungen, die mit den Betroffenen oder deren Anwältinnen – ohne Mitwirkung eines Gerichts oder einer Behörde – bei Fallabschluss die Zahlung einer bestimmten Geldsumme als Genugtuung *vereinbaren*.

Sie stellen dabei in der Regel auf die medizinische Aktenlage ab und orientieren sich bei den dauerhaften Schädigungen häufig an der *Integritätsentschädigung* des Unfallversicherers von unfallversicherten Personen (vgl. unten H.2. ff.). Diese wird angemessen erhöht, bis auf das Doppelte der Integritätsentschädigung. Gelegentlich legen beide Parteien die ihnen passenden Präjudizien vor, um einen Rahmen für die Genugtuung zu finden (vgl. unten C.3.) oder geringere Beträge werden «Handgelenk mal Pi» pauschal festgelegt.

## 1. Was bestimmt der Gesetzgeber?

Einen Schmerzensgeldanspruch kannten bereits verschiedene kantonale Zivilgesetze Mitte des 19. Jahrhunderts. So sahen § 1844 und § 1845 des Privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich Ansprüche bei Tötung und im Falle der Körperverletzung ein «*den Umständen angemessenes Schmerzensgeld*» vor. Darauf abstellend wurden im Bundesgesetz über die Haftpflicht der Eisenbahnen von 1875 und im Obligationenrecht per 1.1.1883 bei Körperverletzung, Tötung

---

<sup>37</sup> Kt. LU: § 11 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Opferhilfegesetz des Bundes (EGOHG; SRL Nr. 893c).

<sup>38</sup> Kt. BS: § 3 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG, SG 257.900). Zuständig ist das Verwaltungsgericht als Dreiergericht (§ 88 Abs. 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des basel-städtischen Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

<sup>39</sup> Ein Anspruch auf eine Integritätsentschädigung basiert auf Art. 24 UVG i.V.m. Art. 36 UVV.

oder Verletzung in den persönlichen Verhältnissen verschiedene Tatbestände erlassen, welche eine Zahlung ohne Nachweis eines Schadens zuliessen.<sup>40</sup>

Mit Einführung des überarbeiteten Obligationenrechts per 1.1.1912 wurde der Anspruch auf eine Genugtuung in den Artikeln 47 und 49 statuiert.<sup>41</sup> Art. 47 OR blieb seit damals unverändert. Dieser lautet: «Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen.» Der Gesetzgeber hat sich damit weder mit den Voraussetzungen eines Genugtuungsanspruches, noch mit dessen *Höhe* auseinandergesetzt. Es liegt somit an den Gerichten, die Grundlagen zur Bestimmung der *Höhe* der Genugtuungssummen festzusetzen. Dabei orientieren sich diese zu recht an den haftpflichtrechtlichen Grundsätzen des Schadens- bzw. Schadenersatzrechts (vgl. unten D.1.).

Obschon als *Kann-Vorschrift* besteht in Literatur und Judikatur Einigkeit, dass eine Körperverletzung einen Genugtuungsanspruch begründet. Indessen wird verschiedentlich verlangt, dass *besondere Umstände vorliegen* müssen und deshalb nicht jede Körperverletzung zu einer Genugtuung berechtige.<sup>42</sup> Diese Haltung ist zu restriktiv, verlangt doch das Gesetz einzig, dass die besonderen Umstände bei Festsetzung einer Genugtuung *zu würdigen* sind. Die besonderen Umstände stellen damit einen Bemessungsfaktor aber keine Bedingung dar (vgl. unten D).

**Das Gesetz spricht sich weder zu den Voraussetzungen noch zur Höhe der Genugtuung aus. Es lässt somit Genugtuungsleistungen bei nur geringen Körperverletzungen oder bloss kurzzeitigen Folgen zu.**

---

<sup>40</sup> Vgl. Art. 52–55 des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1881 über das Obligationenrecht.

<sup>41</sup> Bundesgesetz vom 3. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; BBl 1905 II 1, 15 «Die Regelung der Schadensausmessung wird klarer, wenn der Fall der rein persönlichen Unbill von dem des nicht bestimmt nachgewiesenen Schadens getrennt und nicht, wie jetzt in Art. 55, mit diesem zusammengestellt wird. Allerdings wird es sich bei Tort Moral häufig auch um eine Abschätzung des Schadens handeln. Allein es gibt einerseits doch Fälle, wo diese Abschätzung erfolgen muß, ohne daß Tort Moral vorliegt, und andererseits ist die Zusprechung einer Geldsumme bei Tort Moral auch da anerkannt, wo überhaupt gar kein Schadenersatz, also auch kein unbestimmter Schaden, geltend gemacht wird, sondern nur eine Leistung zur Genugtuung in Frage kommt.»

<sup>42</sup> BK-BREHM, Art. 47 N. 27 ff. m.H.

## 2. Wann entscheidet das Bundesgericht?

Das Bundesgericht hat die Möglichkeit, sich als *Beschwerdeinstanz in Zivil- und Strafsachen sowie in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten* über Bestand und Höhe der Genugtuungssummen zu äussern. Im Jahre 2023 hat das Bundesgericht insgesamt acht Beschwerden im Bereich der Opferhilfe, 13 Beschwerden im Haftpflichtrecht und 133 Beschwerden im Rahmen von Delikten gegen Leib und Leben beurteilt, wobei sich jeweils nur wenige auf den Genugtuungsanspruch bezogen.<sup>43</sup>

Mithin werden die meisten Genugtuungs-Entscheide durch die *I. strafrechtliche Abteilung* des Bundesgerichts gefällt. Sie entscheidet auf Beschwerde der beschuldigten Person oder der geschädigten Privatklägerschaft hin auch über strittige Zivilansprüche in Strafsachen. Ein Grossteil dieser Urteile betrifft Ansprüche von Frauen, die unterschiedliche Angriffe auf ihre sexuelle Integrität erlitten.

Die *Privatklägerschaft* ist berechtigt *Beschwerde in Strafsachen* gegen Entscheide des kantonalen Strafgerichts zu erheben, sofern dieses *Zivilansprüche* beurteilte<sup>44</sup> oder sich der Strafentscheid auch bloss auf den Zivilanspruch auswirken könnte.<sup>45</sup> Die Beschwerde in Strafsachen setzt zwar keinen Streitwert voraus. War vor der letzten kantonalen Instanz indessen nur noch der Zivilpunkt streitig, so muss *Beschwerde in Zivilsachen* ergriffen werden,<sup>46</sup> welche einen Streitwert von CHF 30'000 verlangt.<sup>47</sup>

Die *I. öffentlich-rechtliche Abteilung* des Bundesgerichts entscheidet ohne Streitwerterfordernis über Opferhilfeansprüche auf Beschwerden der Opfer in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten hin.<sup>48</sup>

Die *I. zivilrechtliche Abteilung* beurteilt schliesslich Zivilansprüche im vertraglichen und ausservertraglichen Haftpflichtrecht sowie nach Spezialgesetzen. Wie erwähnt bedarf es hier eines Streitwertes von mindestens CHF 30'000.

Ist der Streitwert von CHF 30'000 nicht erreicht, so ist die Beschwerde dennoch zulässig, wenn sich eine *Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung* stellt.<sup>49</sup> Diese

---

<sup>43</sup> Geschäftsbericht des Bundesgerichts, 2023, S. 32 f.

<sup>44</sup> Art. 78 Abs. 2 lit. a BGG.

<sup>45</sup> Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG.

<sup>46</sup> BGE 133 III 701 E. 2.1 (ZR).

<sup>47</sup> Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG.

<sup>48</sup> Art. 82 lit. a BGG.

<sup>49</sup> Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG.

Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein allgemeines und dringendes Interesse besteht, dass eine umstrittene Frage höchstrichterlich geklärt wird, um eine einheitliche Anwendung und Auslegung des Bundesrechts herbeizuführen und damit eine erhebliche Rechtsunsicherheit auszuräumen.<sup>50</sup>

Im Übrigen steht bei Verletzung verfassungsmässiger Rechte die *subsidiäre Verfassungsbeschwerde* zur Verfügung.<sup>51</sup> Diese setzt eine besondere Rügepflicht voraus und dass kein anderes Rechtsmittel offensteht. Sie kommt etwa dann in Frage, wenn grundlegende Verfahrensgarantien missachtet oder der Sachverhalt willkürlich erhoben wurde.

**Am häufigsten beurteilt die strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts Genugtuungsbeträge auf Beschwerden der Täter hin. Bei den Opfern wird indessen in der Regel ein Streitwert von CHF 30'000 vorausgesetzt. Die zivilrechtliche Abteilung hat nur selten Gelegenheit, Genugtuungssummen zu beurteilen.**

### 3. Worüber entscheidet das Bundesgericht?

Generell prüft das Bundesgericht einzig, ob das Recht richtig angewendet wurde.<sup>52</sup> Es stellt auf die *tatsächlichen Verhältnisse* ab, wie sie von der letzten kantonalen Instanz festgestellt wurden.<sup>53</sup>

Gemäss Art. 47 OR kann der Richter bei Körperverletzung unter Würdigung der *besonderen Umstände* dem Verletzten eine *angemessene Geldsumme* als Genugtuung zusprechen.

Die Frage der *Angemessenheit* ist zwar eine *Rechtsfrage*. Dennoch übt das Bundesgericht bei der Beurteilung des Genugtuungsbetrages Zurückhaltung.<sup>54</sup> Die erst- und zweitinstanzlichen Gerichte haben bei der Festlegung der Genugtuung einen *Ermessensspielraum*. Nur wenn die Sachrichterin grundlos von den in Lehre und Rechtsprechung ermittelten Bemessungsgrundlagen abweicht, greift das Bundesgericht ein. Die Partei, welche die Genugtuungshöhe beanstandet, muss einen *Er-*

---

<sup>50</sup> BGE 140 III 501 E. 1.3 (ZR).

<sup>51</sup> Vgl. Art. 113 u. 116 BGG.

<sup>52</sup> Art. 95 BGG.

<sup>53</sup> Art. 105 Abs. 1 BGG.

<sup>54</sup> BGE 137 III 303 E. 2.2.2 (ZR, frz.); 132 II 117 E. 2.2.5 (OH); BGer 6B\_1368/2020, 30.5.2022 E. 6.2 (StR).

*messensfehler* aufzeigen und dartun, dass relevante Tatsachen nicht berücksichtigt wurden oder der Betrag unbillig oder in stossender Weise ungerecht ist.<sup>55</sup>

Wenn das Bundesgericht eine Genugtuung beanstandet, legt sie diese nicht selbst (reformatory) neu fest, sondern sie überlässt es (*kassatorisch*) der Vorinstanz, diese nach Massgabe seiner Erwägungen neu zu bestimmen.

Hat die Vorinstanz indessen den *Sachverhalt unrichtig oder unvollständig* erhoben, z.B. indem sie gewisse Verletzungen oder Verletzungsfolgen nicht auführt, so kann dies zwar im Rahmen der erhobenen Beschwerde berücksichtigt werden, aber nur wenn der Sachverhalt *offensichtlich unrichtig* ist oder auf einer willkürlichen Beweiswürdigung beruht.<sup>56</sup> Eine solche Rüge kann – wie oben dargetan – mittels subsidiärer Verfassungsbeschwerde erhoben werden, auch wenn der Streitwert unter CHF 30'000 liegt.

Es sei daran erinnert, dass die Behebung des Mangels *für den Ausgang des Verfahrens entscheidend* sein muss, was die Beschwerdeführerin darzulegen hat.<sup>57</sup> Immerhin dürfen auch *neue Tatsachen und Beweismittel* vorgebracht werden, sofern erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt.<sup>58</sup>

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Höhe des Schmerzensgeldes vorwiegend durch *kantonale Entscheide* geprägt wird. Die Präjudiziensammlung von LANDOLT und die dazugehörige Online-Datenbank auf *legalis.ch* zeigen denn auch, dass ca. 700 Bundesgerichtsentscheiden etwa 3500 – also fünf Mal mehr – kantonale Entscheide gegenüberstehen.

Bei einer Gutheissungsquote von ca. 12% über sämtliche bundesgerichtliche Verfahren<sup>59</sup> und als Folge der erwähnten Zurückhaltung des Bundesgerichts bei der Bestimmung der Genugtuung werden die Urteile der kantonalen Gerichte grossmehrheitlich bestätigt. Dies häufig mit dem Hinweis, dass die Berechnungsgrundlagen korrekt angewendet worden seien und der Entscheid angemessen sei; gelegentlich mit dem Hinweis, dass *mehrere angemessene Lösungen oder unterschiedliche Gewichtungen möglich* gewesen wären.<sup>60</sup>

---

<sup>55</sup> BGE 132 II 117 E. 2.2.5 (OH).

<sup>56</sup> Vgl. Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 BGG.

<sup>57</sup> Art. 97 Abs. 1 BGG.

<sup>58</sup> Art. 99 Abs. 1 BGG.

<sup>59</sup> Geschäftsbericht des Bundesgerichts, 2023, S. 10.

<sup>60</sup> BGer 4 C.416/1999, 22.2.2000 = Pra 2000 Nr. 154 E. 3b/bb (ZR) u. BGer 4C/435/2005, 5.5.2006 E. 6.2. (ZR).

**Das Bundesgericht auferlegt sich Zurückhaltung bei der Bestimmung der Höhe der Genugtuung. Es korrigiert Genugtuungssummen nur, wenn sie falsch ermittelt wurden oder stossend ungerecht sind.**

## 4. Wo steht die Medizin?

Durch Schmerzensgeld soll ein Ausgleich für den erlittenen physischen oder seelischen Schmerz geschaffen werden. Die Frage, wie und in welchem Ausmass die Gesundheit beeinträchtigt ist oder die verletzte Person leidet, ist eine medizinische. Internationale Klassifikationen wie ICD-10 und ICD-11, Normen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder der diagnostische und statistische Leitfaden psychischer Störungen der American Psychiatric Organisation (DSM) spielen eine zentrale Rolle bei der Definition von körperlichen und psychischen Leiden.

Diese Kataloge ermöglichen die Einordnung eines Leidens und schaffen eine einheitliche Sprache unter Ärztinnen, Gutachtern und Therapeuten. Die Diagnose lässt häufig auf die Ursache, die Symptome, die Ausprägung des Krankheitsbildes oder deren Prognose schliessen. Oft lässt die Diagnose einen Rückschluss auf die *Intensität eines Leidens* zu. So wird etwa – anhand von Kriterien – zwischen einer *leichten, mittelgradigen oder schweren depressiven Störung* differenziert.<sup>61</sup>

Im Weiteren ermöglichen die *Skala in Anhang 3 zur UVV* (vgl. unten H.3.) und die *Tabellen zu den Integritätsentschädigungen der Suva* (vgl. unten H.4.) in der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG die *Quantifizierung* der Integritätseinbusse bei *dauerhaften* körperlichen, geistigen oder psychischen Schädigungen. Die Beeinträchtigungen werden in einer Skala zwischen 5 und 100% erfasst.

Versicherungsmedizinerinnen der Suva, Vertrauensärzte anderer Unfallversicherungen, Gutachterinnen oder behandelnde Ärzte können damit praktisch sämtliche Verletzungen und deren Folgen nach Unfällen, abstellend auf die Skala und die Tabellen beurteilen und Beeinträchtigung der Integrität *in Prozenten* festlegen. Die medizinische Einschätzung dient der Unfallversicherung regelmässig als Grundlage zur Festlegung der Kapitalzahlung (sogenannte *Integritätsentschädigung*, vgl. unten H.2.). Das Bundesgericht anerkennt die Werte gemäss Tabellen der Suva als Richtwerte und die damit verbundene Gleichbehandlung aller Versicherten.<sup>62</sup>

---

<sup>61</sup> Vgl. ICD-10, F32.0–32.2.

<sup>62</sup> BGE 124 V 29 E. 1c. (SR).

Im Zivilrecht ist das Gericht grundsätzlich frei, eine eigene Wertung und Beurteilung des Leidens vorzunehmen. Es obliegt ihm dabei eine doppelte Aufgabe: In einem ersten Schritt muss es die geltend gemachten Verletzungen, deren Folgen und Einschränkungen und die weiteren Umstände würdigen und diesen in einem zweiten Schritt einen Geldbetrag zuordnen.

Der erste Schritt und die Frage, wie stark jemand nach einem Unfall körperlich und psychisch leidet und jene nach der Prognose, erfordert die Beurteilung durch eine medizinische Fachperson. Dort wo Umfang, Intensität oder die mutmassliche Dauer des Leidens strittig ist, gebietet sich der Beizug einer sachverständigen Person aus der betreffenden medizinischen Disziplin.<sup>63</sup>

Beim zweiten Schritt, der monetären Bewertung des Leidens, also der Festlegung des Schmerzensgeldes wäre wiederum ein Katalog bzw. eine Skala, wie in der obligatorischen Unfallversicherung entwickelt, hilfreich (vgl. unten H.3.). Damit wäre eine Gleichbehandlung der Geschädigten nach Massgabe ihrer Verletzungen und Verletzungsfolgen gewährt.

Dem Mediziner und nicht dem Rechtsanwender soll die *Beurteilung des Leidens* obliegen; dies nicht nur im Einzelfall, sondern generell bei der Ausarbeitung von Skalen oder Tabellen, damit die verschiedenen Beschwerdebilder auch zueinander in Bezug gebracht werden. Die Tabellen der Suva sind ein zuverlässiges, wissenschaftlich fundiertes Instrument, welches sich bei Medizinerinnen und Rechtsanwälten in der obligatorischen Unfallversicherung und bei den Privatversicherungen etabliert hat und ständig weiterentwickelt wird (vgl. unten H.4.).

**Die Art und Schwere der Körperverletzung sowie deren Folgen ist durch die Medizinerin zu beurteilen. Liegen vollständige und nachvollziehbare medizinische Beurteilungen vor, so ist darauf abzustellen. Feststellungen der Unfallversicherungen zum Integritätsschaden können zur Bestimmung der Genugtuung geeignet sein.**

---

<sup>63</sup> Art. 183 od. 175 ZPO.

---

## C. WIE wird das Schmerzensgeld bestimmt?

Verschiedene Gerichte, Verwaltungsbehörden und andere Rechtsanwender wie namentlich Schadenexpertinnen der Versicherungen legen das Schmerzensgeld fest (vgl. oben B.). Straf-, Zivil- oder Verwaltungsgerichte stellen dabei häufig auf verschiedene Rechtsgrundlagen ab. Vorwiegend *Delikts- und Opferhilferecht*, aber auch *Vertragsrecht, Staatsrecht* oder *Spezialgesetze* bilden die Grundlage für die Festlegung des Schmerzensgeldes.

Bei *Gewaltdelikten* entscheiden Strafgerichte oder kantonale Opferhilfestellen oder beide je einzeln und unterschiedlich über die Genugtuung. Bei *fahrlässigen Körperverletzungen*, namentlich als Folge von Unfällen im Verkehr, am Arbeitsplatz oder bei Freizeitsbetätigungen sind es vorwiegend Versicherungen oder im Streifall Zivilgerichte, welche die Genugtuung bestimmen.

Im Bereich von *ärztlichen Fehlbehandlungen* oder *mangelnder Aufklärung* über die Risiken gilt Vertrags- oder Staatshaftungsrecht, je nachdem, ob es sich um eine privatärztliche Tätigkeit oder eine solche in einem öffentlichen Spital handelt. Daraus ergeben sich häufig auch unterschiedliche Rechtsmittel- und Instanzenwege. Auch das Staatshaftungsrecht der Kantone führt teils über die zivilen und teils über die Verwaltungsgerichte<sup>64</sup>, während die Verantwortlichkeit des Bundes durch das Eidgenössische Finanzdepartement und das Bundesverwaltungsgericht beurteilt wird.<sup>65</sup>

Ansprüche aus spezialgesetzlichen Bestimmungen etwa zur Haftpflicht wegen *fehlerhafter Produkte*<sup>66</sup>, aus dem *Betrieb von Motorfahrzeugen*<sup>67</sup> oder *gefährlicher Anlagen*<sup>68</sup>, wegen *risikobehafteter Tätigkeiten*<sup>69</sup> oder aus *bestimmter Eigenschaft*<sup>70</sup>

---

<sup>64</sup> SANER/RIESEN, *Musterklagen*, § 19, S. 364 f.

<sup>65</sup> Art. 3ff. u. 20 Abs. 2 Verantwortlichkeitsgesetz (VG).

<sup>66</sup> Art. 1ff. 11 Abs. 1 Produkthaftpflichtgesetz (PrGH).

<sup>67</sup> Art. 58ff. Strassenverkehrsgesetz (SVG).

<sup>68</sup> Art. 40b–40 f. Eisenbahngesetz (EBG); Art. 20 Seilbahngesetz (SebG); Art. 27ff. u. 36 Abs. 1 Elektrizitätsgesetz (EleG); Art. 33 Rohrleitungsgesetz (RLG); Art. 1ff. Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG).

<sup>69</sup> Art. 15 Jagdgesetz (JSG), Art. 13 Risikoaktivitätengesetz betr. Versicherungspflicht.

<sup>70</sup> Haftung der Aufsichtspflichtigen («Familienhaupt») für die Kinder (Art. 333 ZGB), Haftung des «Tierhalters» (Art. 56 OR), Haftung des Eigentümers eines Gebäudes oder einer Anlage («Werkeigentümer» Art. 58 OR); Haftung einer urteilsunfähigen Person (aus «Billigkeit» Art. 54 OR).

führen im Fall von Streitigkeiten häufig aber nicht ausschliesslich vor die Zivilgerichte.

Wenn unzählige Behörden auf Kantons- oder Bundesebene und weitere Instanzen das Schmerzensgeld auf Basis verschiedener Rechtsgrundlagen mit unterschiedlichen Gesetzeszwecken festlegen, ist naheliegend, dass diese mitunter vermischt werden. Der weite Spielraum wird unterschiedlich genutzt und das Bundesgericht geht nur zurückhaltend in das vorinstanzliche Ermessen ein.

Die verschiedenen Abteilungen des Bundesgerichts urteilen in der Regel autonom, auch wenn Präjudizien und Praxisänderungen grundsätzlich der Zustimmung anderer Abteilungen erfordern würden.<sup>71</sup>

Um zum einen die Einheit der Rechtsordnung zu wahren, zum anderen aber nicht unterschiedliche Ansprüche aus den verschiedenen Rechtsbereichen zu vermengen sind die gesetzlichen Grundlagen im Zivil- und im Opferhilferecht klar auseinanderzuhalten. In allen Urteilszitate wird darauf hingewiesen, ob es sich um einen Entscheid der zivil- (ZR) oder strafrechtlichen (StR) Instanzen oder im Bereich der Opferhilfe (OH) oder des Sozialversicherungsrechts (SR) handelt.

## 1. Angelpunkt OR 47

Auch wenn der Anspruch auf Schmerzensgeld im Delikts- oder Vertragsrecht, in der Opferhilfe oder der Staatshaftung sowie in unzähligen Spezialgesetzen (vgl. oben C.) auf unterschiedlichen Normen beruht, so wird bezüglich der Voraussetzungen und der *Höhe des Schmerzensgeldes* auf die Bestimmungen über die unerlaubte Handlung im Obligationenrecht und damit auf Art. 47 OR verwiesen<sup>72</sup> oder diese Bestimmungen werden sinngemäss angewendet.<sup>73</sup>

---

<sup>71</sup> Bei *Rechtsfragen*, welche andere Abteilungen betreffen, ist die Zustimmung der Vereinigung aller Betroffenen Abteilungen gemäss Art. 23 BGG erforderlich, vgl. unten M.1.

<sup>72</sup> Im Vertragsrecht: Art. 97, 99 Abs. 3 OR, gemäss Spezialgesetzen: Art. 11 Abs. 1 PrHG; Art. 62 Abs. 1 SVG; Art. 40f. EBG; Art. 20 SebG; Art. 36 EleG; Art. 34 RLG; Art. 4 Abs. 1 KHG u. weitere; im Staatshaftungsrecht des Bundes: Art. 9 VG sowie in den Verantwortlichkeitsgesetzen (SO §6; TG §13; ZG §23), (Staats-)Haftungsgesetzen (AG §12, BL §2; BS §2; GL Art. 23; GR Art. 1 Abs. 4; LU §3; ZH §29) oder andere Bestimmungen der Kantone (vgl. BE Art. Personalgesetz); vgl. LOCHER, Staatshaftungen und *Fristen*.

<sup>73</sup> Art. 22 Abs. 1 OHG.

Damit ist Art. 47 OR Dreh- und Angelpunkt des Genugtuungsrechts in der Schweiz: Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann der Richter *unter Würdigung der besonderen Umstände* dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten *eine angemessene Geldsumme* als Genugtuung zusprechen.

Bei Körperverletzungen, worunter die Beeinträchtigung sowohl der physischen, also auch der geistig-seelischen oder psychischen Integrität fällt, wird ausschliesslich Art. 47 OR angewendet. Anderweitige *Verletzungen der Persönlichkeit* sind im Rahmen von Art. 49 OR abzugelten (vgl. oben A.1.). Insofern ist Art. 47 ein Anwendungsfall (*lex specialis*) von Art. 49.<sup>74</sup>

Art. 49 OR ist damit subsidiär und gelangt höchstens dann zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen der Körperverletzung nicht erfüllt sind (vgl. Abgrenzung zur Tätlichkeit unten D.1.) oder zusätzlich andere Aspekte der Persönlichkeit tangiert sind (vgl. unten D.2.) Häufig wird im Grenzbereich jedoch keine exakte Unterscheidung getroffen oder der Anspruch *gemeinsam aus OR 47 und 49 OR* hergeleitet.

Die Bestimmung von Art. 47 OR datiert aus dem Jahre 1911. Deren Sinn und Zweck darf dem heutigen Verständnis angepasst werden («teleologische Auslegung»)<sup>75</sup> Weder der Text («grammatikalische Auslegung») noch der Wille des Gesetzgebers («historische Auslegung») der weit über 100-jährigen Bestimmung verlangt eine restriktive Auslegung. Das Schmerzensgeld oder die Genugtuung ist ein bekanntes Rechtsinstitut. Es darf und soll den heutigen Wertvorstellungen angepasst werden (vgl. unten I.). Der Wertewandel ist ein steter, was eine dynamische Rechtsentwicklung und eine ständige *massvolle Weiterentwicklung* der Praxis erfordert.<sup>76</sup>

Es ist deshalb eine *rechtspolitische* Frage, was eine *angemessene* Genugtuung darstellt oder welche *besonderen Umstände* dabei in welcher Art und Weise zu *würdigen* sind.

**Das Gesetz sieht nach einer Körperverletzung eine angemessene Geldsumme als Genugtuung vor. Es verlangt einzig, dass die besonderen Umstände wie etwa Art, Dauer und Schwere der Verletzung oder das Selbstverschulden gewürdigt werden.**

---

<sup>74</sup> Vgl. BGE 141 III 97 E. 11.2 (ZR, frz.).

<sup>75</sup> BGer 4A\_6/2019, 19.09.2019 E. 6.2 (ZR); HGer ZH HG080251, 20.11.2018 E. 12.3.1.

<sup>76</sup> Das Bundesgericht erkennt eine Praxisänderung im vorinstanzlichen Urteil, wenn die Genugtuung «um gut die Hälfte» über den Beträgen aus vergleichbaren früheren Entschieden liege und verneint deren Voraussetzung des Wandels der Rechtsanschauung BGer 4A\_6/2019, 19.9.2019 E. 6.2. (ZR).

## 2. Schlüsselkriterien

Einig in Lehre und Rechtsprechung ist man sich, dass die Höhe des Schmerzensgeldes primär von der *Schwere der Verletzung* bzw. von der *Intensität des Schmerzes* abhängt.<sup>77</sup> Folgende Kriterien gelten als massgeblich:

- *Art und Schwere* der Verletzung,
- *Intensität und Dauer* der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen,
- der *Grad des Verschuldens* des Haftpflichtigen,
- ein allfälliges *Selbstverschulden* des Geschädigten sowie
- die *Aussicht auf Linderung des Schmerzes* durch die Zahlung eines Geldbetrages.<sup>78</sup>

Die im Rahmen von Art. 43 und 44 OR zum *Schadensrecht* entwickelten Grundsätze werden für die Bemessung der Genugtuung herangezogen.<sup>79</sup>

Neben dem Verhalten des Schädigers (Verschulden) und jenes des Geschädigten (Einwilligung oder Mitverschulden gemäss Art. 44 Abs. 1 OR) können auch weitere Umstände, wie die Mitwirkung des Zufalls oder das Verhalten von Dritten berücksichtigt werden. Zu den weiteren Umständen zählt etwa die Betriebsgefahr des Fahrzeuges gemäss Art. 58 SVG, die ein allfälliges Selbstverschulden des Opfers relativiert.

Das Schmerzensgeld stellt aber einen Ausgleich für ein *Leiden* dar. Einzig massgebend sind somit die Verletzungen bzw. vielmehr die Verletzungsfolgen und deren Auswirkungen auf das Opfer. Dieses hat den Anspruch und das Bedürfnis, gleich wie andere Opfer behandelt zu werden.

Andere Umstände oder Kriterien haben deshalb in den Hintergrund zu treten und es bleibt auch kein Platz, das Mass des Verschuldens beim Schädiger zu berücksichtigen.

---

<sup>77</sup> Statt vieler BGE 125 III 269 E. 2a (StR, frz.); BK-BREHM, Art. 47 OR N 9 u. 13; LANDOLT, Genugtuung . Rz. 412.

<sup>78</sup> Statt vieler BGE 132 II 117 E.2.2.2; 123 III 306 = Pra 1997 Nr. 170 E. 9b (OH) und 112 II 131 E. 2. (ZR).

<sup>79</sup> BK-BREHM, Art. 47 OR N 84ff.; BGer 4A\_206/2014, 18.09.2014 E. 4.2. (ZR); vgl. auch BGer 4A\_312/2024, 5.12.2024 E. 2.7 (ZR, zur Publikation vorgesehen), wo die Anwendung des Quotenvorrechts bei der Genugtuung gleich dem Schadenersatz statuiert wird.

sichtigen (vgl. unten E.6.).<sup>80</sup> Namentlich haftet der Schädiger auch bei bloss *leichter Fahrlässigkeit* und er schuldet *vollen Ersatz*.<sup>81</sup>

**Massgebend für die Höhe des Schmerzensgeldes sind Dauer und Schwere der Verletzungsfolgen; im Übrigen gelten die haftpflichtrechtlichen Grundsätze des Schadenersatzrechts.**

### 3. Case Law (Präjudizienmethode)

Die Genugtuung ist gemäss der über 100-jährigen Bestimmung in Art. 47 OR (vgl. oben B.1.; C.1.) «unter Würdigung der besonderen Umstände» festzulegen. Die Rechtsprechung verlangt, dass jeder Fall einzeln zu würdigen ist und nicht nach schematischen Massstäben erfolgen dürfe.<sup>82</sup>

Daraus hat sich ein eigentliches Case Law entwickelt, wie man es im Common Law, dem Rechtssystem vieler englischsprachiger Länder kennt. Der Rechtsanwender orientiert sich bei der Höhe des Schmerzensgeldes an Präjudizien, denen ein ähnlicher Sachverhalt zugrunde liegt.<sup>83</sup> Die Anzahl der zum Vergleich herangezogenen Präjudizien variiert beträchtlich und reicht von einem einzigen bis zu einem Dutzend Urteilen.<sup>84</sup> Präjudizien, die mehr als *25 Jahre* zurückliegen, dürfen nur bedingt berücksichtigt werden.<sup>85</sup>

Diese Präjudizien-Methode setzt voraus, dass die massgeblichen Urteile öffentlich zugänglich sind und dass sich die Art und Schwere der Verletzung und deren Folgen und die weiteren Umstände, die sich auf die Höhe des Schmerzensgeldes auswirken, den Urteilen entnehmen lassen (vgl. unten C.3.).

Um nicht Äpfel mit Birnen zu vergleichen ist massgebend, ob der Genugtuungsanspruch auf dem Zivil- oder dem Opferhilferecht basiert. Auch ist nicht zu unterschätzen, dass die Zivil- und die Strafrichterinnen je eine eigene Optik haben (vgl. unten C.6.).

---

<sup>80</sup> So auch BK-BREHM, Art. 47 OR N 33 ff. u. N 37.

<sup>81</sup> BK-BREHM, Art. 47 OR N 33 ff. u. N 37.

<sup>82</sup> Vgl. BGE 132 II 117 E. 2.2.3 (OH); 127 IV 215 E. 2e (OH).

<sup>83</sup> BGE 127 IV 215 E. 2e (OH) und BGE 112 II 131 = Pra 1986 Nr. 157 E. 2. (ZR).

<sup>84</sup> BGE 134 III 97 E. 3.3 (ZR) (drei Präjudizien); BGER 4A\_6/2019, 19.9.2019 E. 6.1 (ZR) (1 Präjudiz); BGER 4C.123/1996, 21.10.1997 = SG 1997 Nr. 1262 E. 3b/bb und cc (elf Präjudizien) (OH).

<sup>85</sup> Vgl. BGER 6S.232/2003, 17.5.2004 = Pra 2004 Nr. 144, E. 2.2. (StR).

Schliesslich sei nochmals daran erinnert, dass sich das Bundesgericht bei der Beurteilung der Genugtuungssumme grosse Zurückhaltung auferlegt und diese kaum je reformatorisch festlegt (vgl. oben B.3.). Insofern wird die Bestimmung der Genugtuungshöhe massgeblich durch die – teilweise unterschiedliche – kantonale Praxis bestimmt.

**Case Law erfordert, dass Gleiches mit Gleichem verglichen wird. Dies setzt Transparenz bei der Urteilsfindung und die Auffindbarkeit der Urteile voraus. Es liegt an den Parteien, auf Urteile mit ähnlichen Sachverhalten und Verletzungsfolgen hinzuweisen und darzutun, inwiefern diese vergleichbar sind.**

#### 4. Zweiphasen- oder andere Methoden?

Verschiedene Autoren wollen das Schmerzensgeld in zwei Schritten – oder Phasen – bemessen. Zuerst soll die Körperverletzung generell beurteilt werden und in einem zweiten Schritt sollen individuelle Umstände – vorwiegend beim Opfer – berücksichtigt werden. Nach der ursprünglichen Ansicht und Praxis des Bundesgerichts sollte zuerst der immaterielle Schaden festgelegt werden (sog. *Berechnungsphase*). In einer zweiten Phase sollte das Selbstverschulden – analog der Bemessung des Schadenersatzes – berücksichtigt werden (sog. *Bemessungsphase*).<sup>86</sup> Diese Unterteilung in zwei Phasen ist zweckmässig und bei bestimmten Konstellationen unerlässlich (vgl. unten C.20).

Einige Autoren wollen eine *Basisgenugtuung* nach verallgemeinerungsfähigen Kriterien ausscheiden und danach zusätzliche, individuelle oder sekundäre Verletzungsfolgen erhöhend berücksichtigen.<sup>87</sup>

Das Bundesgericht hat diese Methode bei der Genugtuung von Angehörigen nach *fahrlässiger Tötung* anerkannt.<sup>88</sup> Auch bei Körperverletzungen lässt es mindestens zu, dass in einer objektiven Berechnungsphase nach Art und Schwere der Verletzung ein *Basisbetrag* als Orientierungspunkt festgelegt und in einer nachfolgenden Phase die *Besonderheiten des Einzelfalles* berücksichtigt werden. Dabei führt es Elemente wie die Haftungsgrundlage, das (Selbst-) Verschulden und die

---

<sup>86</sup> BGE 116 III 733/736 (=E.4g) (ZR).

<sup>87</sup> Vgl. LANDOLT, Genugtuung, Rz. 408 ff.; etwas zurückhaltender: BK-BREHM, Art. 47 OR N 62b; differenziert/kritisch: GURZELER, 269 u. 290.

<sup>88</sup> BGer 6B\_714/2013, 25.3.2014 E. 4 (StR); BGer 4C.435/2005, 5.5.2006 E. 4.2. (ZR).

individuelle Lebenssituation des Geschädigten<sup>89</sup> oder den Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen auf.<sup>90</sup>

Diese neuere Praxis verkennt, dass die Beurteilung der Art und Schwere der Verletzung immer eine individuelle ist, bei der die konkrete Körperverletzung und deren *Folgen beim Opfer* zu berücksichtigen sind. Jede Verletzung hat unterschiedliche Folgen und einzig diese sind bei der Beurteilung massgebend. Wenn derselbe Knochenbruch bei einer Person folgenlos nach wenigen Wochen abheilt und bei einer anderen zu einem komplexen Schmerzsyndrom führt, ist nicht *objektiv* der Knochenbruch, sondern *subjektiv* die konkrete Folge bestimmend.

Wie oben dargelegt und analog der älteren Praxis ist ein Selbstverschulden oder eine konstitutionelle Prädisposition in einem zweiten Schritt bei Festlegung der *Haftungsquote* auszuschneiden (vgl. unten C.20.).

Letztlich hat das Bundesgericht immer wieder betont, dass sich die Genugtuung nach der Gerechtigkeit im Einzelfall zu beurteilen habe. Die Richterin habe dabei ein grosses Ermessen und sei an keine Methode oder Regel gebunden.<sup>91</sup>

**Die Methodenvielfalt ist der Einheit der Urteilsfindung und der Rechtssicherheit abträglich. «Just and fair» wäre, das Ausmass und die Dauer des Leidens objektiv (medizinisch) festzustellen und in einem zweiten Schritt das Alter und ein allfälliges Selbstverschulden zu berücksichtigen.**

## 5. Urteilssammlungen, Google, KI & Co.

Das Abstellen auf Präjudizien setzt voraus, dass diese der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden und entsprechend auffindbar sind.

Das Bundesgericht stellt alle seine Urteile seit dem Jahr 2000 ins Internet. Die publizierten Urteile (Leitentscheide) sind ab 1954 verfügbar und für frühere wird auf die Internetseite der Universität Bern<sup>92</sup> verwiesen. Wie oben dargelegt (vgl. B.2.) handelt es sich dabei aber nur um die Spitze des Eisbergs, zumal das Bundes-

---

<sup>89</sup> BGE 132 II 117 E. 2.2.3 (OH); BGer 4A\_423/2008, 12.11.2008 E. 2.1. (ZR).

<sup>90</sup> BGer 6B\_311/2017, 19.2.2018 E. 1.2.(StR).

<sup>91</sup> BGE 125 III 412 E. 2 (StR); 127 IV 215 E. 2 (ZR); BGer 4C.55/2006, 12.5.2006 E. 5.2. (ZR).

<sup>92</sup> Internet: [https://www.servat.unibe.ch/dfr/dfr\\_bge.html](https://www.servat.unibe.ch/dfr/dfr_bge.html) (Abruf 18.12.2024).

gericht nur prüft, ob die kantonal festgesetzte Genugtuung noch im Ermessensbereich liegt, ohne diese aber selbst festzulegen (vgl. oben B.3.).

Die kantonalen Gerichte haben ihre eigenen Internetseiten. Über die privat betriebene, unentgeltliche Plattform «*entscheidsuche.ch*» kann auf die publizierten Entscheide aller Instanzen von Schweizer Gerichten zugegriffen werden. Unter dem Stichwort «Genugtuung\*» erscheinen ca. 12'000 Treffer, wobei es sich nicht um die Anzahl Entscheide, sondern um die Worttreffer handelt. Grenzt man die Suche z.B. auf «Genugtuung\* AND Schädelhirntrauma» ein, so wird die Entscheidungsauswahl überschaubar. Sucht man mit dem Stichwort «Genugtuung» auf der Website der *Zürcher Zivil- und Strafgerichte*, so erscheinen weit mehr als 2000 Entscheide.

Die Plattform «*justement.ch*» ermöglicht eine – teilweise entschädigungspflichtige – Recherche in kantonalen und eidgenössischen Urteilen sowie in den gängigen Kommentaren. Die Suchbegriffe werden zusammengefasst, was ermöglicht, den Kontext eines Urteils rasch zu erraten. Die Suchergebnisse werden nach Gerichten, Rechtsgebieten und Sprachen aufgegliedert, was z.B. eine Recherche einzig im Bereich des Haftpflichtrechts ermöglicht.

*Swisslex* lässt ebenfalls eine Stichwort- oder Artikelsuche auch einzig in Urteilen zu, wobei eine Grafik das kombinierte Auftreten der verschiedenen Begriffe und damit das Auffinden der wesentlichen Passagen im Urteil vereinfacht.

Bemerkenswert und hilfreich ist schliesslich die *Entscheidungssammlung* von LANDOLT und seiner Online-Datenbank auf *legalis* mit mehr als 2'500 Datensätzen zu Urteilen ab Oktober 1929.<sup>93</sup> Dabei kann nach Stichworten (z.B. die interessierende Diagnose), nach Beträgen (z.B. von CHF 20'000–30'000), nach Genugtuungstypen (Körperverletzung, Tötung oder Persönlichkeitsverletzung) oder kombiniert gesucht werden. Unterkategorien bei den Körperverletzungen (Arm-, Bein, Kopf-, Rumpf- oder andere Verletzungen sowie posttraumatische Belastungsstörungen) grenzen die Suche ein. Auf die jährlich neu erfassten Entscheide kann auch separat zugegriffen werden. Die kantonalen Urteile und Entscheide des Bundesgerichts vor dem Jahr 2000, welche nicht publiziert sind (also keine BGE's), sind auf der Datenbank nicht hinterlegt.

Die Kurzzusammenfassungen der Urteile lassen Vergleiche nur bedingt zu; *wesentliche Umstände* (die exakten Verletzungsfolgen, Dauer und Ausmass des

---

<sup>93</sup> LANDOLT, Genugtuung: Mit dem Kauf des Werks erlangt man Zugriff auf die Online-Datenbank von *legalis*, welche jährlich nachgeführt wird.

Leidens und Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit, die Prognose, das Alter der geschädigten Person, ein allfälliges Selbstverschulden oder das Mitwirken von krankhaften Vorzuständen) oder *Berechnungsmodalitäten* (Anpassung an Indizes, die Aufrechnung von Zinsen, ggf. ab welchem Zeitpunkt) lassen sich den Entscheiden häufig nicht entnehmen. Das rührt zuweilen daher, dass die Gerichte und insbesondere die Rechtsmittelinstanzen diese massgeblichen Kriterien häufig nicht oder bloss am Rande an unterschiedlichsten Stellen aufführen.<sup>94</sup>

Der (online zugängliche) *Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz des Bundesamtes für Justiz BJ* vom 3. Oktober 2019 legt zuhanden der (kantonalen) Opferhilfebehörden rechtlich nicht verbindliche Tarife bzw. Richtwerte fest.<sup>95</sup> Die Tarife sind abgestuft nach Schwere und Dauer der Beeinträchtigungen der physischen, der sexuellen und der psychischen Integrität; beispielhaft werden *Verletzungsfolgen* und was hilfreich ist, die *Bemessungskriterien* aufgeführt.

Schliesslich finden sich *Kasuistiken* oder Urteilssammlungen zu Schmerzengeldern nach Körperverletzungen in verschiedenen Kommentaren,<sup>96</sup> Fachbüchern<sup>97</sup>, auf Online-Portalen<sup>98</sup> oder im Schadenberechnungsprogramm LEONARDO<sup>99</sup>.

Auch über *Google* oder weitere Suchmaschinen lässt sich mittels Kombination der massgeblichen Suchwörter eine mehr oder weniger zufällige Auswahl von Urteilen finden. Dabei lassen sich bestensfalls einzelne Präjudizien herausnehmen; eine zuverlässige Bandbreite an zugesprochenen Genugtuungssummen bei ähnlichen Fällen lässt sich jedoch nicht ermitteln.

Bestimmt wird die Anwendung künstlicher Intelligenz (KI) in den relevanten Datenbanken die Urteilssuche vereinfachen. Unzählige zur Beurteilung der Genugtuungssummen massgebliche *Kriterien*<sup>100</sup> werden die Suche beeinflussen und das Ergebnis bzw. die Urteilsauswahl bei tausenden von Urteilen immer mehr

---

<sup>94</sup> Vgl. auch die Kritik in Diss. Trachsel, 140 ff., 147.

<sup>95</sup> Internet: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/76986.pdf>

<sup>96</sup> Z.B. ZK-LANDOLT, 2007, Art. 47 N 222–405; GOMM/ZEHNTNER, Art. 23 OR N 35.

<sup>97</sup> Z.B. LANDOLT, Genugtuung, Rz. 502–505.

<sup>98</sup> Bsp. Judocu.

<sup>99</sup> LEONARDO Tabellen/Schadenberechnung/Genugtuung: <https://leonardo.ag/kompetenzen/schadenberechnungen/> (Abruf 18.12.24).

<sup>100</sup> Wie etwa die Art und Schwere der Körperverletzung, der Zeitpunkt der Tat oder des Urteils, eine oder mehrere Diagnosen, die Leidensdauer, das Alter oder ein krankhafter Vorzustand beim Opfer, ein allfälliges Selbstverschulden, das Verhalten und der

oder weniger zufällig erscheinen lassen. Schliesslich ist die Suche nach Gerichtsbarkeit, Rechtsbereich, evt. Instanz und zeitlich einzugrenzen. KI wird das Studium der Urteile kaum ersetzen können und die zeitliche Einordnung der Entscheide wird unerlässlich bleiben, um die Entwicklungen im Genugtuungsrecht abzubilden. Würden Genugtuungssummen unkritisch übernommen, so bestünde die Gefahr, dass die Vergangenheit *zementiert* und die Fortentwicklung des Rechts behindert wird. Je mehr Daten indessen erfasst und auf dem Internet publiziert werden, desto verlässlicher und auch unerlässlicher wird die KI.

Am Schluss dieses Buches findet sich eine Auflistung von wesentlichen kantonalen und bundesgerichtlichen Urteilen. Sie sind abrufbar und führen abstellend auf verschiedene Verletzungskategorien – soweit im Entscheid überhaupt erwähnt – die massgeblichen Kriterien für die Beurteilung der Schmerzensgeldhöhe auf.

**Die Urteilssammlung im Anhang, jene von Hardy Landolt (Legalis) oder solche auf den gängigen Plattformen sind hilfreich; ein zuverlässiger Vergleich lässt sich aber nur anstellen, wenn die Sachverhalte und Entscheidungsgrundlagen bekannt sind und Eingang ins Urteil fanden. Keine Verletzung oder deren Folge ist gleich wie die andere. Zudem besteht bei der Präjudizienmethode die Gefahr, dass die Rechtsprechung zementiert und eine Rechtsentwicklung verhindert wird.**

## 6. Zivil-, Straf- und Opferhilferecht: 3 Paar Schuhe

Das Strafrecht fokussiert auf den Täter und dessen Verhalten, die staatliche Opferhilfe rückt das Opfer ins Zentrum und im Zivilrecht soll ein Ausgleich zwischen Schädiger und Geschädigtem geschaffen werden. Trotz dieser unterschiedlichen Optik und Zweckbestimmung wird ein einheitliches Vorgehen angestrebt und Art. 47 OR soll der Gundpfeiler zur Bestimmung des Anspruches auf Schmerzensgeld in allen Rechtsgebieten sein.<sup>101</sup>

---

Grad des Verschuldens des Täters, eine Anrechnung der Integritätserschädigung unter Anwendung des Quotenvorrechts, Differenzierungen der zivil-, straf- oder opferhilfrechtlichen Beurteilung, etc.

<sup>101</sup> Das Dilemma zeigt sich anschaulich in BGer 1C\_542/2015, 28.1.2016 (OH): Der Strafrichter legte eine Genugtuung von CHF 25'000 zuzüglich Zinsen seit Tatbegehung fest. Die Opferhilfebörde sprach dem Opfer eine Genugtuung von CHF 8'000 (ohne Zinsen) zu. Auf Beschwerde hin hielt das Sozialversicherungsgericht des Kan-

Das Problem besteht nicht in erster Linie darin, dass die Konzepte unterschiedlich sind, sondern vielmehr, dass unterschiedliche Methoden und Regeln miteinander *vermischt* werden. Folgende *Unterschiede in der Opferhilfe* sind beachtlich:

- Art. 23 OHG setzt ausdrücklich eine bestimmte *Schwere der Beeinträchtigung* voraus und erklärt Art. 47 und 49 als sinngemäss anwendbar. Daraus kann nicht *vice versa* bei OR 47 eine bedeutende Körperverletzung verlangt und im Zivilrecht unbeschrieben auf OHG-Entscheidungen abgestellt werden.
- Die öffentlich-rechtliche Genugtuung ist im Gegensatz zur privatrechtlichen seit 1. Januar 2009 mit CHF 70'000 für das Opfer bzw. CHF 35'000 für dessen Angehörige plafoniert. Die Beträge wurden per 1. Januar 2025 auf CHF 76'000 bzw. CHF 38'000 erhöht (vgl. unten F.6.).<sup>102</sup>
- Die Festsetzung richtet sich nach einer degressiven Skala<sup>103</sup> bzw. nach dem Leitfaden des Bundesamtes für Justiz<sup>104</sup>.
- Die Opferhilfebehörden berücksichtigen mitunter die beschränkten finanziellen Mittel (Budgets) der Staatskasse.
- Auf die Genugtuung nach OHG sind weder Kapital- noch Verzugszinsen geschuldet.<sup>105</sup>
- In der Opferhilfe wird ein *Mitverschulden* des Opfers stärker berücksichtigt als im Zivilrecht und es kann gar zum Ausschluss des Anspruches führen.<sup>106</sup>

---

tons Zürich abstellend auf vergleichbare Fälle eine zivilrechtliche Genugtuung von CHF 13'000 für angemessen und kürzte diese aufgrund des tieferen Bemessungsrahmens im Opferhilferecht um 40%. Das Bundesgericht verweist auf den weiten Ermessensspielraum der kantonalen Behörden und schützt den kantonalen Entscheid. Der Beschwerdeführer habe nicht aufzeigen können, dass der Entscheid im Ergebnis offensichtlich ungerecht sei (vgl. E. 4.2).

<sup>102</sup> Art. 23 Abs. 2 OHG.

<sup>103</sup> Vgl. Botschaft vom 9. November 2005 zur Totalrevision des OHG, BBl 2005 7165, 7226, Ziff. 2.3.2; erläuternder Bericht der Expertenkommission OHG, 41, Leitfaden BJ, 7; eine Degression vom Höchstbetrag bei Schwerstschädigungen auszugehen, rechtfertigt sich indessen nicht und würde zu minimalen Leistungen selbst im Falle mittelschwerer u. schwerer Beeinträchtigungen führen; vgl. auch GOMM/ZEHNTNER Art. 23 OR N 16.

<sup>104</sup> Internet: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-76619.html> (Abruf 18.12.2024).

<sup>105</sup> Art. 28 OHG.

<sup>106</sup> Art. 27 OHG.

- Aufgrund der Subsidiarität von Opferhilfeleistungen<sup>107</sup> und der tiefen Ansätze führt die Ausrichtung einer Integritätsentschädigung durch die Unfallversicherung in der Regel zum Untergang des Anspruchs.<sup>108</sup>
- Die Ansprüche werden in einem einfachen, raschen und kostenlosen Verfahren von der kantonalen Opferhilfestelle geprüft.<sup>109</sup>

Bereits unter altem Opferhilferecht waren die Genugtuungssummen tendenziell geringer. Im *Unterschied zum Zivilrecht* gehe es, so das Bundesgericht, nicht um eine Leistung aus Verantwortlichkeit, sondern um eine *staatliche Hilfeleistung*, die von der Allgemeinheit bezahlt werde. Sie erreiche deshalb nicht automatisch die gleiche Höhe wie die zivilrechtliche, sondern könne unter Umständen davon abweichen, weit unter dieser liegen oder gar wegfallen;<sup>110</sup> eine höhere Entschädigung im Rahmen der Opferhilfe wäre indessen unzulässig.<sup>111</sup>

**Staatliche Opferhilfeleistungen sind plafoniert, insofern generell tiefer und deshalb mit den zivilrechtlichen Genugtuungsansprüchen nicht zu vergleichen. Aber auch im Strafverfahren werden die Genugtuungsansprüche aus einer unterschiedlichen Optik beurteilt, weshalb die entsprechenden Summen mit Vorsicht ins Zivilrecht übertragen werden sollten.**

## 7. Die Grenzen des Strafrichters

Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus einer Straftat als Privatklägerschaft *adhäsionsweise im Strafverfahren* geltend machen. Nur wenn die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig wäre, kann das Strafgericht die Zivilklage nur *dem Grundsatz nach* entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen.

---

<sup>107</sup> Art. 4 Abs. 1 OHG.

<sup>108</sup> Vgl. BGE 125 II 169 E. 2d, reg. (OH, frz.); BGE 132 II 117 E. 2.2.3 (OH); Ausnahmen können sich ergeben, wo die psychische od. sexuelle Integrität zusätzlich betroffen ist (vgl. GOMM/ZEHNTNER, Art. 23 OR N 3).

<sup>109</sup> Art. 29 Abs. 1 i.V.m. Art. 30 OHG.

<sup>110</sup> BGE 132 II 117 E. 2.2.4 (OH) m.H.a. BGE 128 II 49 E. 4.3 S. 55 (OH); BGE 125 II 169 E. 2b/bb und 2c S. 174 f. (OH).

<sup>111</sup> BGE 121 II 369 E. 5a (OH, frz.).

Die Beurteilung der Adhäsionsklage ist – abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen<sup>112</sup> – *zwingend* und steht nicht im Ermessen des Gerichts. Sie setzt aber voraus, dass die Ansprüche *beziffert und begründet* sind.<sup>113</sup> Werden mehrere Ansprüche geltend gemacht, ist hinsichtlich jedes einzelnen Anspruchs zu prüfen, ob die Forderungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ausgewiesen sind. Die Strafgerichte können also nur jene Ansprüche auf den Zivilweg verweisen, welche unbegründet oder nicht *liquide* sind.<sup>114</sup>

Wird der *Täter schuldig* gesprochen oder ist der *Sachverhalt spruchreif*,<sup>115</sup> muss der Strafrichter die Genugtuungsforderung beurteilen. Das mit der Strafsache befasste Gericht beurteilt den Zivilanspruch ungeachtet des Streitwertes,<sup>116</sup> und somit unabhängig von der im Zivilrecht vorgesehenen Verfahrensart.<sup>117</sup> M.a.W. entscheiden somit Kollegialgerichte Klagen über nur geringfügige Beträge oder Einzelrichterinnen auch CHF 30'000 übersteigende Beträge.

Obschon die Strafgerichte Zivilansprüche beurteilen und sich somit der gleichen Anspruchsgrundlagen und derselben Methodik bedienen, ergeben sich aufgrund der verschiedenen *Optik* Unterschiede. Jene entscheiden in der Regel – *vorsätzlich begangene* – Delikte, während die Zivilgerichte häufig *fahrlässiges, sorgfaltswidriges* Verhalten beurteilen, was sich wie folgt äussert:

- Das *Verschulden* des Täters hat im Strafverfahren eine zentrale Bedeutung etwa bei der Festlegung des Strafmasses,<sup>118</sup> oder beim Entscheid, ob der bedingte Strafvollzug<sup>119</sup> oder eine Strafbefreiung zu gewähren ist.<sup>120</sup> Die Strafgerichte verweisen häufig bei der Bemessung der Genugtuung – zu Unrecht – auf das Verschulden.
- Bei Gefährdungs- oder Kausalhaftungen besteht – bei Fehlen eines Verschuldens – die Tendenz zur Festlegung geringerer Genugtuungsleistungen.

<sup>112</sup> Vgl. Art. 126 Abs. 2–4 StPO.

<sup>113</sup> Vgl. Art. 123 StPO.

<sup>114</sup> Art. 123 StPO; BGer 6B\_75/2014, 30.9.2014, E. 2.4.3 u. 4. (StR).

<sup>115</sup> Vgl. Art. 126 Abs. 1 lit. a. u. b StPO.

<sup>116</sup> Art. 124 Abs. 1 StPO.

<sup>117</sup> Art. 243 Abs. 1 ZPO.

<sup>118</sup> Art. 34 Abs. 1 u. 47 Abs. 1 StGB.

<sup>119</sup> Art. 43 Abs. 1 StGB.

<sup>120</sup> Art. 52 StGB.

C. WIE wird das Schmerzensgeld bestimmt?

- Bei Verkehrsunfällen oder anderen Gefährdungshaftungen stellt die *Betriebsgefahr* eine wesentliche Haftungskomponente dar. Das Verschulden spielt eine untergeordnete Rolle:
  - Ein bloss geringes Verschulden des Verursachers rechtfertigt generell (nicht bloss bei Motorfahrzeughaltern) keine Reduktion des Schmerzensgeldes (vgl. unten E.6.).
  - Ein leichtes Selbstverschulden des verletzten Fussgängers oder Fahrradfahrers<sup>121</sup> gilt im Vergleich zur Betriebsgefahr und weiteren beim Lenker liegenden Mitursachen als vernachlässigbar.<sup>122</sup>
  - Die Haftungsreduktion bei Selbstverschulden der verletzten Person bzw. die Haftungsquoten des Motorfahrzeughalters werden nach Verschuldensgrad (kein, leicht, mittel, grob) beider Beteiligten bestimmt.<sup>123</sup>

		Verschulden des Lenkers <sup>1</sup>			
		KEIN	LEICHT	MITTEL	GROB
Verschulden des Fussgängers <sup>2</sup>	KEIN	100	100	100	100
	LEICHT	50–80 60–80	70–83 66–80	66–80 75–85	66–100 85–100
	MITTEL	70 40–60	33–80 50–66	80 66–75	66–80 75–85
	GROB	33–70 <sup>3</sup> 10–40 <sup>3</sup>	20–60 25–50	60 40–65	33–75 60–75

- Die Strafgerichte orientieren sich gelegentlich unkorrekterweise an den Entschieden und niedrigen Tarifen in der Opferhilfe.<sup>124</sup>

<sup>121</sup> Fahrräder, e-Bikes und Mofas fallen nicht unter den Begriff des Motorfahrzeuges gemäss Art. 7 SVG; für sie gilt keine Betriebsgefahr und können bezüglich Haftung mit den Fussgängern gemäss obiger Tabelle gleichgestellt werden.

<sup>122</sup> Gemäss der *sektoriellen Methode* wird der Schaden quotenmässig auf die verschiedenen Umstände (Betriebsgefahr der involvierten Fahrzeuge, Verschulden der Lenker od. von Drittpers.) aufgeteilt, sodass etwa bei nur geringem Verschulden des rechts (statt links) gehenden Fussgängers kein Verschuldensabzug einzuräumen ist; vgl. BGR 4C.212/2005, 11.10.2005 E. 3.5 (ZR).

<sup>123</sup> Tabelle: NEF, HAVE, 264. Aufschlussreich sind die Tabellen von NEF, HAVE, 262–269, und jene bei Kindern von HUBER/FREI, HAVE, 11–19.

<sup>124</sup> Vgl. GOMM/ZEHNTNER, SHK-Art. 23 N. 4 m.H.a. BGR 6B\_289/2008 (StR), 6B\_290/2008, 17.7.2008, E. 10.4 8 (StR).

**Das Strafgericht tendiert dazu, das Verhalten und Verschulden des Täters bei der Bemessung der Genugtuung zu berücksichtigen. Im Zivilrecht begründet jegliches, also auch ein geringes Verschulden, Anspruch auf eine volle Genugtuung.**

## 8. Zivilentscheide sind Opferhilfe-infiziert

Überwiegend die straf- aber auch die zivilgerichtliche Praxis ist seit Einführung des OHG im Jahre 1993 durch die Praxis in der Opferhilfe «infiziert».

Ab 1993 sind zunehmend Gerichtsentscheide durch die kantonalen Versicherungs- und Verwaltungsgerichte in der Opferhilfe ergangen. Als man das OHG im Jahre 1991 in Kraft setzte, wurde eine nicht voraussehbare Prozesslawine losgetreten. Seit da basieren die häufigsten Entscheide zur Genugtuung auf dem OHG.<sup>125</sup> Wohl auch als Folge davon und unterschätzter Leistungen durch die Opferhilfe, wurden die Beträge gemäss Gesetzesrevision per anfangs 2009 plafoniert (vgl. C.6.; F.6.)

In den *Urteilssammlungen* wird selten differenziert, ob eine opferhilfe-, eine zivil- oder strafrechtliche Genugtuungsleistung Gegenstand des Urteils war. Die Entscheide werden nach Urteilsdatum und nach dem *Betrag* des Schmerzensgeldes kategorisiert. Das betroffene Körperteil *bzw. die Verletzung* oder weitere Kriterien (bspw. Dauer des Spitalaufenthaltes, Anzahl operative Eingriffe, Heilungsverzögerung etc.) werden *stichwortartig* aufgeführt.<sup>126</sup>

Dies, obschon in Lehre und konstanter Praxis Einigkeit darin besteht, dass die Beträge in der Opferhilfe tiefer anzusetzen sind, weil es sich um eine staatliche Hilfeleistung handle (vgl. oben C.6.). Dementsprechend wären je eigene Kataloge und Urteilssammlungen für das Zivil- und das Opferhilferecht unerlässlich gewesen.

Häufig werden in der Praxis vergleichbare Fälle mit ähnlichen Beträgen zur Begründung heranzogen, ohne zu unterscheiden, ob diesen eine zivil- oder opferhilferechtliche Beurteilung zugrunde liegt.<sup>127</sup>

---

<sup>125</sup> HÜTTE, HAVE 2005, 141

<sup>126</sup> HÜTTE/DUCKSCH/GUERRERO TABELLEN II – XII S. 129 ff.; HÜTTE/LANDOLT, Bd 1, 195 ff.; Bd 2, 269 ff. sowie in CD als Beilage zu Bd. 1 u. 2.

<sup>127</sup> Bspw. BGer 4C.263/2006, 17.1.2007 E. 7.4 (ZR); 6S.334/2003, 10.10.2003 E. 5.2 (StR, frz.) BGer 1A.235/2000, 21.02.2001 E. 5c (OH) je m.H.a. Tabellen von HÜTTE/DUCKSCH bzw. HÜTTE/DUCKSCH/GUERRERO aus den jeweils anderen Rechtsgebieten; vgl. auch die Kritik in Diss. Trachsel 146.

Somit werden oft Äpfel und Birnen verglichen mit der Folge, dass das Genugtuungsniveau im Zivilrecht aufgrund der plafonierten Beträge in der Opferhilfe gesenkt wird.

Aber nicht einzig die Beträge variieren; vielmehr verlangt das OHG eine gewisse *Schwere der Beeinträchtigung*, um überhaupt einen Anspruch zu begründen; wie es etwa Art. 49 OR im Bereich der Körperverletzung kennt. Unkritisch wird in Lehre und Rechtsprechung daraus eine bedeutende Körperverletzung oder Störung des psychischen Gleichgewichts verlangt (vgl. oben C.6.; unten E.4.).<sup>128</sup>

Die Zivilrichterin hat sich einzig an Zivilgerichtsurteilen zu orientieren. In Strafverfahren zugesprochene Genugtuungen können als Vergleichsbasis herangezogen werden, sofern diesen keinerlei Opferhilfe-Entscheide zu Grunde liegen.

**Die Gerichte stellen häufig Vergleiche mit Urteilen aus anderen Rechtsbereichen an. Weil die Straf- und Zivilgerichte mithin Beträge aus der Opferhilfe heranziehen, erodieren die Genugtuungsbeträge im Zivilrecht.**

## 9. Richterliches Ermessen und Ermessensfehler

Die Befugnis der Richterin, gemäss Art. 47 OR der verletzten Person eine *angemessene* Geldsumme als Genugtuung zusprechen, räumt ihr bei der Festlegung der Genugtuung einen *Ermessensspielraum* ein. Die Genugtuungsbemessung fällt damit in den Anwendungsbereich von Art. 4 ZGB.<sup>129</sup> Demnach hat das Gericht nach Recht und Billigkeit zu entscheiden.

Das Bundesgericht schreitet nur ein,

- wenn grundlos von den in Lehre und Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen abgewichen wird,
- wenn Tatsachen oder Gesichtspunkte berücksichtigt werden, die für den Entscheid im Einzelfall keine Rolle spielen dürfen,
- wenn umgekehrt Umstände ausser Betracht geblieben sind, die hätten beachtet werden müssen oder
- wenn sich der Entscheid als *offensichtlich ungerecht* erweist.<sup>130</sup>

---

<sup>128</sup> BGer 1A.235/2000, 21.2.2001, E. 5/b/aa (OH); 1A.20/2002, 4.7.2002, E. 4.2 (OH, ital.), vgl. BK-BREHM, Art. 47 N 28 ff.

<sup>129</sup> BGE 123 III 10 E. 4c/aa (OH); C = Pra 105 (2016) Nr. 46.

<sup>130</sup> BGE 132 II 117 E. 2.2.5 (OH); 130 III 571 E. 4.3 (ZR); 125 III 412 E. 2.a (StR).

Ob der kantonale Richter sein Ermessen richtig ausgeübt hat, ist eine *Rechtsfrage*, die das Bundesgericht *frei überprüft*. Weil dem kantonalen Richter ein weiter Ermessensspielraum zusteht, auferlegt sich das Bundesgericht Zurückhaltung.<sup>131</sup>

Wenn das Bundesgericht bei Ermessensentscheiden auch nur zurückhaltend eingreift, entbindet es die Sachrichterin nicht, sich an *zuverlässigen Kriterien und Präjudizien* zu orientieren.

*Bemessungsgrundsätze* wie die Art und Schwere der Verletzung, Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, das (Selbst-) Verschulden und die individuelle Lebenssituation des Geschädigten oder der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen sind zu berücksichtigen (vgl. oben C.2.).<sup>132</sup>

Unzählige Kriterien führen, abgesehen von den Schmerzen, zu einem Anspruch auf ein Schmerzensgeld (vgl. oben A.1.) und es besteht eine Vielzahl von *genugtuungserhöhenden* Kriterien (vgl. unten E.). Es kommt deshalb nur selten vor, dass das kantonale Gericht Tatsachen berücksichtigt, welche im Einzelfall *keine Rolle* spielen dürfen. Nicht selten hat indessen das Bundesgericht einen Abzug infolge eines Selbstverschuldens oder wegen eines krankhaften Vorzustandes beanstandet und korrigiert bzw. aufgehoben.<sup>133</sup>

Oben wurde dargelegt, dass die Genugtuung nach der *Gerechtigkeit im Einzelfall* zu beurteilen sei und sich *nicht nach einer Methode* zu richten habe (vgl. oben C.4.). Insofern überlässt das Bundesgericht den kantonalen Instanzen, welche Methode sie anwenden möchten. Sie dürfen dabei auch eine Genugtuung aussprechen, wenn sich die erlittene seelische Unbill – ohne einen Bezug zu medizinischen Berichten – einzig auf die *allgemeine Lebenserfahrung* abstützt.<sup>134</sup> Der Richter darf und soll sich dabei an vergleichbaren Fällen orientieren.<sup>135</sup> Indessen darf die Genugtuungssumme nicht nach festen Tarifen festgesetzt werden (vgl. aber unten H.).<sup>136</sup>

---

<sup>131</sup> BGer 4A\_206/2014, 18.9.2014 E. 5.1 (ZR), m.H.a. BGE 132 II 117 E. 2.2.5 (OH); BGE 125 III 412 E. 2.a (StR).

<sup>132</sup> Statt vieler BGE 132 II 117 E. 2.2.2 (OH); 123 III 306 = Pra 1997 Nr. 170 E. 9b und 112 II 131 E. 2 (ZR, frz.).

<sup>133</sup> Bspw. 4C.212/2005, 11.10.2005 E. 3.5 (ZR); BGer 4C.416/1999, 22.02.2000, E. 2c (ZR).

<sup>134</sup> BGE 127 IV 215 E. 2e (StR).

<sup>135</sup> BGE 127 IV 215 E. 2e (StR) und BGE 112 II 131 = Pra 1986 Nr. 157 E. 2. (ZR).

<sup>136</sup> BGE 132 II 117 E. 2.2.3 (OH); 127 IV 215 E. 2e (StR).

**Entscheide über Genugtuungen sind Ermessensentscheide. Es obliegt den Parteien, den oberen Instanzen aufzuzeigen, inwiefern das Tatsachengericht sein Ermessen überschritt, es relevante Umstände ausser Acht liess oder Irrelevantes berücksichtigte.**

## 10. Was ist «zu wenig», was wäre «zu viel»?

Das Bundesgericht betont, dass die Bemessung einer Genugtuung eine *Billigkeitsentscheidung* ist, bei der innerhalb gewisser Grenzen mehrere angemessene Lösungen möglich sind.<sup>137</sup>

Es hat eine *Abweichung (nach unten) um 25%* von vergleichbaren Präjudizien zwar «an der *unteren Grenze* des noch Haltbaren», aber noch nicht als willkürlich bezeichnet.<sup>138</sup> Kurz davor hat es bei der Beurteilung einer Vergewaltigung, wo zwischen 1990–1995 regelmässig Beträge von CHF 10'000 bis CHF 15'000 und ab 1998 Beträge zwischen CHF 15'000 und CHF 20'000 zugesprochen wurden, im Februar 2003 eine Genugtuung von CHF 30'000 als noch angemessen «*encore équitable*», wenn auch zweifellos als Maximum bei dieser Art von Fällen bezeichnet.<sup>139</sup> Mit anderen Worten wurde eine *Erhöhung um 50%* bzw. sogar um das *Doppelte der üblichen Ansätze* gebilligt.

Als das Handelsgericht Zürich einer nach einem Verkehrsunfall gelähmten Frau einen Schmerzensgeldbetrag von CHF 265'000 zusprach, der «gut die Hälfte über dem Betrag eines vergleichbaren Falles» lag und dem dreifachen Betrag der zugesprochenen Integritätsentschädigung entsprach, erkannte das Bundesgericht indessen auf eine Ermessensüberschreitung. Es kam zum Schluss, dass sich seit dem darauf Bezug genommenen Urteil vom 8. Januar 2008 weder die *äusseren Verhältnisse* noch die *Rechtsanschauung gewandelt* hätten und der vorinstanzliche Entscheid nicht mehr bloss *eine massvolle Entwicklung* der Praxis darstelle. Die Vorinstanz hätte die Genugtuung im Rahmen der Höhe bemessen müssen, die sie unter *Berücksichtigung der Teuerung* feststellte, zumal auf der Genugtuungssumme ein *Zins von 5%* (Art. 73 OR) ab dem schädigenden Ereignis laufe.<sup>140</sup>

---

<sup>137</sup> BGE 123 II 210 E. 2c (OH).

<sup>138</sup> BGer 4C.435/2005, 5.5.2006 E. 6.2 (ZR), Genugtuung für die Ehefrau von CHF 40'000 nach fahrlässiger Tötung eines Fahrradfahrers.

<sup>139</sup> BGer 6S.334/2003, 10.10.2003 E. 5.3 (StR, frz.) m.H.a. BGE 125 III 269 E. 2a. (StR, frz.).

<sup>140</sup> BGer 4A\_6/2019, 19.9.2019 E. 6.1–6.4 (ZR).

Generell sind die Sachrichterinnen erster und zweiter Instanz ermächtigt, die Genugtuungssummen zu erhöhen, sofern eine massvolle Weiterentwicklung oder veränderte Verhältnisse und Anschauungen bezüglich der Abgeltung körperlichen und seelischen Leidens begründet werden (vgl. unten M.1.).

Genugtuungssummen, welche 25% unter oder bis zu 50% über dem Niveau vergleichbarer Fälle liegen, gelten noch nicht als ungerecht oder willkürlich; mindestens dann nicht, wenn Gründe für ein Abweichen sprechen.

**Das Bundesgericht toleriert mitunter Genugtuungsbeträge, welche einen Viertel unter oder die Hälfte über dem Genugtuungsniveau vergleichbarer Fälle liegen.**

## 11. Was muss behauptet und bewiesen werden?

Gemäss Art 8 ZGB hat diejenige Person das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, die aus ihr Rechte ableitet. Wer Schmerzensgeld beansprucht, muss folgende Tatsachen behaupten und beweisen:

- Hergang und Umstände des *haftungsbegründenden Ereignisses*
- Art und Schwere der *Körper- oder der Persönlichkeitsverletzung*
- *Dauer* der Beeinträchtigung
- (*Kausal-*) *Zusammenhang* zwischen dem Ereignis und der Verletzung
- *Genugtuungserhöhende* Umstände (vgl. E.)
- Mehrere auf den Fall anwendbare *Präjudizien* (vgl. C.3.)

Verlangt der Geschädigte eine Genugtuung, die über die Summe hinausgeht, welche nach der *allgemeinen Lebenserfahrung, den publizierten Werten* und den *bekanntesten Umständen* der Tat zuzusprechen ist, obliegt es ihm, die entsprechenden Elemente im kantonalen Verfahren *darzutun und zu beweisen*, die eine solche Erhöhung nahelegen.<sup>141</sup>

Dort wo der *strikte Beweis* nach der Natur der Sache nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Tatsachen nur mittelbar durch Indizien bewiesen werden können und die anspruchsberechtigte Person in Beweisnot gerät, gibt es *Beweiserleichterungen*.<sup>142</sup>

---

<sup>141</sup> BGE 127 IV 215 E. 2e (OH).

<sup>142</sup> BGE 130 III 321 E. 3.2 (ZR, «Tresorraub»).

Dies gilt beim *Beweis des Kausalzusammenhanges*. Hier hat sich der Richter mit derjenigen Gewissheit zufrieden zu geben, die nach dem *gewöhnlichen Lauf der Dinge und der Lebenserfahrung* verlangt werden kann.<sup>143</sup> Es genügt die *überwiegende Wahrscheinlichkeit*, die gegeben ist, wenn gewichtige Gründe für einen Verlauf sprechen und andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen.<sup>144</sup>

Bei mehr als zwei konkurrierenden Ursachen ist *die wahrscheinlichste Ursache* die überwiegend wahrscheinliche; die Wahrscheinlichkeitsquote muss nicht notwendigerweise mindestens 50% betragen.<sup>145</sup>

Der *Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit* gilt beispielsweise beim Hergang des Schadenereignisses und beim Kausalzusammenhang zwischen den gesundheitlichen Folgen und dem Ereignis. Er gilt ferner bei zukünftigen oder hypothetischen Sachverhalten (bspw. die gesundheitliche Entwicklung in Zukunft oder der Verlauf eines krankhaften Vorzustandes ohne Schadenereignis), bei negativen Tasachen (Fehlen einer Krankheit, eines Verschuldens etc.) oder bei Verlust von Beweismitteln. Wird der Beweis indessen von einer Partei vereitelt, so führt dies zur Umkehr der Beweislast.

Das *Beweismass* wird – sowohl von Medizinern wie von Juristen – häufig wechselt mit der *Kausalität*.

Für die Bejahung des *natürlichen Kausalzusammenhanges* ist nicht erforderlich, dass ein Ereignis die *alleinige oder unmittelbare Ursache* gesundheitlicher Störungen ist. Es genügt, wenn das schädigende Ereignis als *Teilursache* zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der geschädigten Person beeinträchtigt hat, das schädigende Verhalten mit anderen Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfiel.<sup>146</sup>

Ein Ereignis gilt als *adäquate Ursache* eines Erfolgs, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt des Erfolgs also durch das Ereignis als allgemein begünstigt erscheint. Dabei genügt

---

<sup>143</sup> BGE 132 III 715 E. 3.2.1. (ZR).

<sup>144</sup> BGE 130 III 321 E. 3.3 (ZR); 130 III 81 E. 4.2.2 (ZR, frz.); BGer 4A\_558/2020, 18.5.2021 E.4.2. (ZR, frz.).

<sup>145</sup> Vgl. LANDOLT, HAVE, S. 356 m.w.H.

<sup>146</sup> BGE 129 V 177 E. 3.1 (SR); BGer 4A\_637/2015, 29.06.2016 E. 3.1 (ZR).

im Haftpflichtrecht, dass der Schädiger eine Schadensursache gesetzt hat, ohne die es nicht zum Schaden gekommen wäre. Mitursachen wie etwa die konstitutionelle Prädisposition der geschädigten Person vermögen den adäquaten Kausalzusammenhang weder zu unterbrechen noch auszuschliessen.<sup>147</sup> Dabei reicht es aus, dass das Schadenereignis den *Auslöser* des Gesundheitsschadens in seinem ganzen Verlauf bildet. Anders als im Sozialversicherungsrecht<sup>148</sup> ist die Adäquanz haftpflichtrechtlich auch nicht nach der Schwere des Unfallereignisses zu beurteilen.<sup>149</sup> Der haftungsbegründende Ursachenzusammenhang kann als solcher nachträglich nicht mehr entfallen, wenn er einmal initial hergestellt wurde.<sup>150</sup>

So wurden etwa nach einem *äusserst harmlosen Bagatellunfall*, der nur zu 10% ursächlich für die komplexen Anpassungsstörungen bei der Geschädigten galt, der natürliche und der adäquate Kausalzusammenhang bejaht (vgl. D.3.).<sup>151</sup>

**Die geschädigte Person hat den Beweis für die Verletzungsfolgen und die genugtuungserhöhenden Umstände zu erbringen. Gleichermassen hat sie auch auf die anzuwendenden Präjudizien zu verweisen und die Vergleichbarkeit der beiden Sachverhalte darzutun.**

## 12. Welche Summe darf, soll oder muss eingeklagt werden?

Gemäss Art. 84 Abs. 2 ZPO muss, wer die Bezahlung eines Geldbetrages gerichtlich verlangt, diesen beziffern. Ob eine Ausnahme besteht, wo – wie bei der Genugtuung – die Festsetzung der Forderung in das *Ermessen des Gerichts* gestellt wird,<sup>152</sup> brauchte höchstrichterlich unter der Schweizerischen ZPO bis anhin nicht geprüft zu werden.

Die Gerichte verlangen in der Regel eine *Bezifferung des Rechtsbegehrens* mit der Androhung, dass andernfalls nicht auf die Klage eingetreten werde. Dieses

---

<sup>147</sup> BGE 123 III 110 E. 3c (ZR).

<sup>148</sup> BGE 117 V 359 E. 6a (SR).

<sup>149</sup> BGE 123 III 110 E. 3 und E. 3c in fine (ZR).

<sup>150</sup> BGer 4A\_65/2009, 17.2.2010 E. 5.4. (ZR, ital.); vgl. auch HGer HG100226-O, 9.9.2014, S. 33.

<sup>151</sup> BGer 4C.402/2006, 27.2.2007 E. 5 (ZR).

<sup>152</sup> So: BSK-DORSCHNER, Art. 85 N 33 f., kritisch LANDOLT, Genugtuung N 1241 sowie BAUMANN WEY, 129 ff., zu den unterschiedl. Lehrmeinungen 136.

bestimmt den Streitwert<sup>153</sup> und davon hängen die *sachliche Zuständigkeit* des Gerichts (Einzelgericht, Kollegialgericht<sup>154</sup>, Handelsgericht<sup>155</sup>), die *Verfahrensart*, die Höhe der *Prozesskosten* und der zu bestimmende *Kostenvorschuss* ab.<sup>156</sup>

Die klagende Partei und deren Rechtsvertretung stehen in folgendem Dilemma: Klagen sie *zuviel* ein, entstehen hohe Prozesskosten. Es resultiert eine höhere Entscheidegebühr und infolge teilweisem Unterliegen drohen die Auferlegung eines Teils dieser Kosten und die Reduktion der Prozessentschädigung oder gar die Pflicht zur Leistung einer solchen an die Gegenpartei.<sup>157</sup> Klagen sie *zuwenig* ein, so ist das Gericht an dieses Begehren gebunden und es darf nicht mehr zu sprechen, als verlangt wurde.<sup>158</sup>

Das Gericht kann immerhin von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, wenn die Höhe der Forderung vom *gerichtlichen Ermessen* abhängig oder die Bezifferung des Anspruchs schwierig war.<sup>159</sup> Ob und wie die Bestimmung in Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO angewendet wird, steht wiederum im Ermessen des Gerichts, weshalb sich auch hier das Bundesgericht Zurückhaltung auferlegt. Immerhin wird die Bemessung der Genugtuung als Anwendungsbeispiel dieser Norm erwähnt.<sup>160</sup> Weil die Genugtuung schlecht bezifferbar ist und deren Bestimmung im Ermessen des Gerichts steht, ist dem *Risiko des Überklagens* bei der Verteilung der Prozesskosten stets Rechnung zu tragen.<sup>161</sup>

Ist es der klagenden Partei indessen *unmöglich oder unzumutbar*, ihre Forderung bereits zu Beginn des Prozesses zu beziffern, so kann sie eine *unbezifferte Forderungsklage* erheben. Sie muss jedoch einen *Mindestwert* angeben, der als vorläufiger Streitwert gilt. Sie muss zudem in der Klageschrift hinreichend aufzuzeigen, inwiefern ihr die Bezifferung der Klage weder möglich noch zumutbar

---

<sup>153</sup> Art. 91 Abs. 1 ZPO.

<sup>154</sup> Vgl. §§ 19 u. 24a des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess des Kt. ZH (GOG) i.V.m. Art. 243 Abs. 1 ZPO, ab CHF 30'001.

<sup>155</sup> Art. 6 Abs. 2 lit. b ZPO i.v.m. Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG, ab CHF 30'000.

<sup>156</sup> §§ 2a u. 4 Gebührenverordnung des Obergerichts des Kt. Zürich (GebV OG) i.V.m. Art. 98 ZPO.

<sup>157</sup> Vgl. Art. 106 Abs. 2 ZPO.

<sup>158</sup> Vgl. Art. 58 Abs. 1 OR.

<sup>159</sup> Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO.

<sup>160</sup> BGer 5A\_140/2019, 05.07.2019 E. 5.1.2 (ZR, frz.).

<sup>161</sup> BAUMANN WEY, S. 126.

ist.<sup>162</sup> Die Forderung ist diesfalls nach Abschluss des Beweisverfahrens auf Anordnung des Gerichts<sup>163</sup> zu beziffern.<sup>164</sup>

Ist der Sachverhalt liquide und werden zur Höhe der Genugtuung keine Beweise offeriert, ist die Bezifferung des Rechtsbegehrens wohl unerlässlich.

Prozesstaktische Überlegungen wie etwa das *Kostenrisiko*, die *Verfahrensdauer* oder die Festlegung des *Streitthemas* bestimmen das Rechtsbegehren.

Das *Kostenrisiko* ist am Geringsten, sofern die Genugtuungsforderung im Rahmen eines Strafverfahrens erhoben wird. Der Privatklägerschaft können – bei Rückzug oder Abweisung der Forderung – nur jene Verfahrenskosten auferlegt werden, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt *verursacht* worden sind.<sup>165</sup> Erst im Rechtsmittelverfahren werden ihr die Kosten nach Massgabe ihres Unterliegens auferlegt.<sup>166</sup>

Kosten können auch durch die Erhebung einer *Teilklage* verringert werden. Mit der Teilklage kann entweder ein Teilbetrag der Genugtuung oder auch bloss ein Teil der gesamten Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen verlangt werden.

Bei Erhebung einer negativen Feststellungswiderklage des Haftpflichtigen mit dem Antrag: es sei festzustellen, dass die Beklagte nichts schulde, wird die Klage dennoch auf das gesamte Schuldverhältnis ausgedehnt. Die Prozesskosten berechnen sich seit der per 1.1.2025 geltenden Regelung indessen nur noch auf der Basis des *Streitwerts der Teilklage*.<sup>167</sup>

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 30'000 gilt das *vereinfachte Verfahren*.<sup>168</sup> Grundsätzlich ermöglicht dieses das Stellen eines Rechtsbegehrens *ohne entsprechende Begründung*. Die Parteien werden dann direkt zur mündlichen Hauptverhandlung vorgeladen. Bei Einreichung einer *begründeten Klage* findet in der Regel nur ein Schriftenwechsel statt, wobei das Gericht auch hier einen zweiten anordnen kann. Danach folgt die Hauptverhandlung, wobei die Parteien darauf verzichten können. Eine Beweismittelbeschränkung – wie etwa beim summarischen Verfahren – findet nicht statt. Nicht

---

<sup>162</sup> BGE 148 III 322 E. 3.4/reg. (ZR); 140 III 409 E. 4.3.2 (ZR).

<sup>163</sup> Art. 85 Abs. 2 ZPO (in Kraft 1.1.2025).

<sup>164</sup> Vgl. Art. 85 ZPO.

<sup>165</sup> Art. 427 Abs. 1 StPO.

<sup>166</sup> Art. 428 Abs. 1 StPO.

<sup>167</sup> Art. 94 Abs. 3 ZPO (in Kraft 1.1.2025).

<sup>168</sup> Art. 243 Abs. 1 ZPO.

anwältlich vertretene Parteien geniessen eine erhöhte richterliche Fragepflicht und werden auf ungenügende Angaben zum Sachverhalt oder weitere notwendige Beweismittel aufmerksam gemacht.<sup>169</sup>

In gewissen Kantonen werden Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren durch ein Einzelgericht beurteilt.<sup>170</sup>

Lautet das Rechtsbegehren auf den «magischen» Betrag von CHF 30'000 – wobei die Zinsen ab Schadenereignis zugeschlagen werden dürfen – so gilt das vereinfachte Verfahren und gleichermassen ist der Mindeststreitwert für eine Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erreicht.

Das vereinfachte Verfahren kann zu einer kürzeren Verfahrensdauer führen. Erhebt die Beklagte eine *negative Feststellungswiderklage* auf eine Teilklage, so werden beide Klagen aber im *ordentlichen Verfahren* beurteilt.<sup>171</sup> Damit kann die Beklagte Partei die gesamte Forderung und sämtliche Aspekte eines Schuldverhältnisses zum Streitgegenstand erheben. Dabei wird sie für die Verfahrenskosten vorschusspflichtig.

Wird die Teilklage auf eine einzelne Schadensposition wie die Genugtuung oder einen Teil derselben begrenzt (*unechte Teilklage*), so hindert dies im Falle der Klageabweisung die Geltendmachung der anderen Schadenspositionen nicht.<sup>172</sup> Macht die klagende Partei mit einer Teilklage einen einzig betragsmässig beschränkten Teil einer Gesamtforderung geltend (*echte Teilklage*), schliesst die rechtskräftige Abweisung der Teilklage indessen eine spätere Klage über einen anderen Teil der Forderung aus.<sup>173</sup>

Wird einzig eine Genugtuungssumme oder eine im Rahmen eines separaten Begehrens eingeklagt, so sind folgende *Rechtsbegehren* zulässig:

«Die Beklagte sei verpflichtet, dem Kläger:

- einen Betrag von CHF ...'000 als Genugtuung zuzüglich Zinsen zu 5% seit .... (Unfalltag) zu bezahlen.»

---

<sup>169</sup> Vgl. Art. 243–247 ZPO.

<sup>170</sup> Bspw. BS: § 71 Abs. 1 Ziff. 1; ZH: § 24 lit. a GOG.

<sup>171</sup> Art. 224 Abs. 1bis lit. b ZPO (i.K. 01.01.2025), so bereits BGE 143 III 506 E. 4 bei echter Teilklage; 147 III 172 E. 2.3; 145 III 299 E. 2 bei unechter Teilklage.

<sup>172</sup> BGer 4A\_13/2017 E. 2.3 (ZR, frz.).

<sup>173</sup> BGE 147 III 345 E. 6/ reg. (ZR).

- eine *angemessene* (oder *nach richterlichem Ermessen zu bestimmende*) Genugtuung von *mindestens* CHF ...'000 zuzüglich Zinsen zu 5 % seit .... zu bezahlen.»<sup>174</sup>
- einen *angemessenen Betrag* als Genugtuung, zuzüglich Zinsen zu 5 % seit ... (Unfalltag) zu bezahlen.»<sup>175</sup>
- bis zum Tod<sup>176</sup> eine Genugtuungsrente von CHF \_\_\_ pro Monat zu bezahlen nebst Zins zu 5 % ab mittlerem Verfalldatum ab ... (Unfalltag) bis zum Urteilstag. Diese Rente sei ab Urteilstag an den Landesindex der Konsumentenpreise anzubinden.<sup>177</sup>
- einen Betrag von CHF 30'000 als Genugtuung zuzüglich Zinsen zu 5 % seit .... – *unter Vorbehalt der Nachklage* – zu bezahlen.»<sup>178</sup>
- einen Betrag von CHF 30'000 – *unter Vorbehalt der Nachklage* – zu bezahlen.»<sup>179</sup>

Wird indessen die Genugtuung *gemeinsam* mit anderen Schadenspositionen eingeklagt, so bedarf es *keiner separaten Bezifferung* des Genugtuungsanspruchs. Das gilt gleichermassen auch, wenn im Sinne einer *echten Teilklage* ein quantitativer Teil des gesamten aus einer Körperverletzung sich ergebenden Schadens eingeklagt wird. Das entbindet den Kläger aber nicht, jede einzelne Schadensposition gehörig so *substanziieren*, damit die Gegenpartei dazu sachgemäss Stellung nehmen kann und das Gericht erkennt, worüber abzusprechen ist. Wesentlich ist, dass der massgebende Lebenssachverhalt auf das betreffende Unfallereignis und die verletzte Person individualisiert wird, was bei Gesundheitsfolgen nach mehreren Unfallfolgen mitunter schwierig ist.<sup>180</sup>

---

<sup>174</sup> Unter «*mindestens*» versteht sich indessen der Betrag, der gemäss Aktenlage und Gerichtspraxis *maximal* verlangt werden kann. Wird aber zur Bemessung des Leids und des Integritätsschadens ein medizinisches Gutachten verlangt, so soll sich der Kläger eine exakte Bezifferung nach Massgabe des Beweisergebnisses vorbehalten.

<sup>175</sup> Es ist hier in der Begründung aber ein (maximaler) Betrag als Richtwert anzugeben.

<sup>176</sup> Evt. bloss bis Ende Erwerbsalter oder Ende Aktivität.

<sup>177</sup> Vgl. unten C.18.

<sup>178</sup> Nicht im Rechtsbegehren, wohl aber in der Begründung bedarf des eines Hinweises, dass es sich um eine Teilklage handelt und der Kläger sich die Geltendmachung einer weiteren Forderung als Genugtuung sowie von Schadenersatz vorbehält.

<sup>179</sup> Vgl. vorangehende Fussnote; Auch hier bedarf es eines Hinweises in der Begründung, dass es sich um eine Teilklage handelt und weitere Forderungen sowie insbesondere Zinsen ausdrücklich vorbehalten werden, vgl. auch oben C.16., wonach Zinsen ausdrücklich zu verlangen sind, ansonsten das Gericht keine solchen zusprechen darf.

<sup>180</sup> BGE 143 III 254 E. 3.3 u. 3.6 (ZR).

Eine solche Teilklage kann, muss aber nicht, auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt werden. Folgende Rechtsbegehren sind zulässig:

«Die Beklagte sei verpflichtet, dem Kläger:

- einen Betrag von CHF ...'000 als Schadenersatz und Genugtuung zuzüglich Zinsen zu 5% seit .... (Unfalltag) zu bezahlen.» (Vollklage)
- einen Betrag von CHF ...'000 als Schadenersatz und Genugtuung zuzüglich Zinsen zu 5% seit .... – *unter Vorbehalt der Nachklage* – zu bezahlen.» (Teilklage)
- einen Betrag von CHF ...'000 als Schadenersatz und Genugtuung für die Dauer vom ... bis ... zuzüglich Zinsen zu 5% seit .... – *unter Vorbehalt der Nachklage* – zu bezahlen.» (Teilklage für best. Zeitraum)
- einen Betrag von CHF 30'000 als Schadenersatz und Genugtuung – *unter Vorbehalt der Nachklage* – zu bezahlen.»

Bsp: Das Kantonsgericht Basel Land hat eine von der Vorinstanz zugesprochene Teilgenugtuung von CHF 10'000 für den Zeitraum vom Unfalltag bis zur Klageeinleitung (43 Mte.) bei der 30-jährigen Geschädigten nach Massgabe der (ab Unfalltag bestehenden) Lebenserwartung (59.10 Jahre)<sup>181</sup> hochgerechnet, um den Betrag mit entsprechenden Genugtuungssummen bei analogen *dauerhaften* Schädigungen zu plausibilisieren.<sup>182</sup> Gleichermassen wären Genugtuungssummen, welche bei dauernder Invalidität zugesprochen werden, bei Teilklagen umgekehrt auf einen bestimmten Zeitraum herunter zu rechnen, sofern noch nicht ausgewiesen ist, dass eine Beeinträchtigung mutmasslich zeitlebens andauern wird.

Im *Strafverfahren* werden gelegentlich *liquide* Teilbeträge eingefordert, um der Gefahr zu entgehen, dass die Privatklägerin mit ihrer gesamten Genugtuungsforderung auf den Zivilweg verwiesen wird, bspw.:

---

<sup>181</sup> Gemäss STAUFFER/SCHAETZLE/WEBER, Tafel Z3.

<sup>182</sup> KGer BL, 40-03/507, 08.06.2004, E. 12 (Urteil Nr. 47a gemäss Urteilstabelle). Der Betrag von CHF 10'000 bei 43 Mte. macht eine jährliche Genugtuung von CHF 2'770 aus. Weil die Genugtuungssumme per Unfalltag geschuldet ist, ist sie gemäss dem Umwandlungsfaktor 24,72 (gemäss STAUFFER/SCHAETZLE, Barwerttafel 1) zu kapitalisieren, was einen Betrag von annähernd CHF 70'000 ergibt; dieser entspricht den Summen, welche andere Präjudizien bei analogen, zeitlebens andauernden Beschwerden zugesprochen worden seien (E. 12.e).

- ..., einen Betrag von CHF 12'000 als Teilgenugtuung zuzüglich Zinsen zu 5 % seit .... zu bezahlen.»<sup>183</sup>

Zudem bedarf es im Strafverfahren ergänzend zu obigen Rechtsbegehrens *zusätzlich* eines Eventualbegehrens:

- «Eventuell ist festzustellen, dass der Beschuldigte dem Grundsatz nach haftet.»

*Zinsen sind ausdrücklich zu verlangen*, ansonsten sie nicht geschuldet sind und das Gericht sie auch nicht zusprechen darf. Die Zinsen – auch wenn sie betragsmässig verlangt werden – und die Gerichtskosten fallen bei der Bestimmung des Streitwertes indessen nicht in Betracht.<sup>184</sup>

Die oben formulierten Rechtsbegehren sind als beispielhaft, *nicht abschliessend* zu verstehen. Sie können zeitlich, betraglich oder mit Blick auf die einzelne Schadens- oder Genugtuungsposition eingegrenzt werden. Andere oder zusätzliche Formulierungen wie etwa: «aus dem Schadenereignis vom ...»; «aus der Körperverletzung vom ...»; «unter dem Titel Schadenersatz und Genugtuung»; «für den Zeitraum von ... (z.B. Unfalltag) bis .... (z.B. zur Klageeinleitung)»; «für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember ...» sind möglich.

Auf Begehren wie, «Es sei Vormerk zu nehmen (oder festzustellen), dass es sich um eine Teilklage handelt» wird in der Regel nicht eingetreten, weshalb sie zu unterlassen sind. Die Ergänzung des Rechtsbegehrens mit dem Zusatz: «unter Vorbehalt der Nachklage» verdeutlicht das Teilklagebegehren, wobei entsprechende Hinweise in der Klagebegründung genügen dürften.

Unerlässlich sind sodann prozessuale Anträge bzw. die Bezeichnung der Beweismittel und ein Beweismittelverzeichnis.<sup>185</sup>

**In der Zivilklage soll *ein angemessener und ziffernmässig bestimmter Betrag als Genugtuung* verlangt werden. Der Betrag ist nach Massgabe der haftpflichtrechtlichen Grundsätze und der Empfehlungen des Autors im Sinne eines *Mindestbetrages im Rechtsbegehren oder in der Klagebegründung festzulegen. Zinsen von 5 % seit Datum der Körperverletzung sind ausdrücklich zu beantragen.***

---

<sup>183</sup> Auch hier ist in der Begründung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Teilklage handelt und sich die Privatklägerin die Geltendmachung eines weiteren Betrages als Genugtuung (sowie allenfalls Schadenersatz) vorbehält.

<sup>184</sup> Art. 91 Abs. 1 ZPO u. Art. 51 Abs. 3 BGG; Urteil 4A\_536, 28.2.2022 E.1.3.4 (ZR).

<sup>185</sup> Art. 221 ZPO.

### 13. Wann kann das Schmerzensgeld bestimmt werden?

Am Tag des Schadenseintrittes ist nicht absehbar, wie sich der Gesundheitsschaden entwickeln und wie lange das Leiden andauern wird. Die Höhe des Schmerzensgeldes kann bei *temporären Schädigungen* erst ermittelt werden, wenn der Gesundheitszustand, wie er vor der Schädigung bestand (status quo ante) oder sich ohne die Schädigung ohnehin entwickelt hätte (status quo sine), erreicht ist.

Bei *fortdauernden* oder *mutmasslich dauerhaften* Gesundheitsschädigungen ist abzuwarten, bis ein stationärer Gesundheitszustand oder ein medizinischer Endzustand eintritt. Ein solcher ist dann gegeben, wenn von der Fortsetzung ärztlicher und therapeutischer Massnahmen *keine namhafte Besserung* des Gesundheitszustandes mehr zu erwarten, die medizinische Situation mithin stabil ist.

Gerade nach psychischen Belastungsreaktionen ist häufig erst nach fünf oder mehr Jahren absehbar, ob die Beeinträchtigung vorübergehender Natur ist oder mutmasslich bis ans Lebensende fortauern wird.<sup>186</sup>

Bei langjährigen Verfahren werden oft *Vorschuss- oder Akonto-Leistungen* an die Genugtuung oder unter sämtlichen Titeln geleistet. Auch kann bloss ein Teilbetrag einer Genugtuung oder die Genugtuung für einen bestimmten Zeitraum eingeklagt werden (vgl. oben C.12.).<sup>187</sup>

Weil die *Integritätsentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung* an die Genugtuung anzurechnen ist, ist in der Regel der Abschluss jenes Verfahrens abzuwarten. Die Integritätsentschädigung wird zusammen mit einer allfälligen Rente festgesetzt, nachdem ein *stabiler Zustand* eingetreten ist.<sup>188</sup>

Dabei ist beachtlich, dass die Ansprüche der Geschädigten bereits im *Zeitpunkt des Unfallereignisses* (mittels *Subrogation*) auf den Sozialversicherer übergehen, auch wenn noch nicht feststeht, ob er Leistungen erbringen muss und gegebenenfalls welche.<sup>189</sup>

---

<sup>186</sup> Vgl. Tabelle 19 der Suva zu den Integritätsentschädigungen, S. 4, Internet: <https://www.suva.ch/de-ch/download/factsheets/tabelle-19---integritaetsschaden-bei-psychischen-folgen-von-unfaellen/standard-variante--2870/19.D> (Abruf 30.6.2025).

<sup>187</sup> Vgl. BGE 143 III 254 E. 3.6 (ZR); KGer BL, 40-03/507, 08.06.2004 E. 12 (Urteil Nr. 47a gemäss Urteilstabelle).

<sup>188</sup> Vgl. Art. 24 Abs. 2 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 UVG.

<sup>189</sup> BGE 137 V 394 E. 3 u. 6.1 (SR); BGer 4A\_307/2008 E. 3.1.3 (ZR, frz.).

Mangels eines entsprechenden Anspruchs kann der Geschädigte in einem Haftpflichtprozess oder in einem Strafverfahren deshalb nur den sogenannten «*Direktschaden*» einfordern. Der Direktschaden ist jener Anteil des Schadens, welcher der geschädigten Person neben den Sozialversicherungsleistungen (insbesondere gemäss IVG, UVG, BVG, AVIG, teilw. auch gemäss AHV, ELG) gegenüber der schädigenden Person bzw. deren Haftpflichtversicherung zusteht. Zuzufolge des Quotenvorrechts sind nicht in jedem Fall sämtliche gleichartigen Leistungen anzurechnen (vgl. unten C.20.)

Klagt die geschädigte Person die gesamte Genugtuungsforderung ein, so kann der grundsätzlich für den ganzen Schaden Haftpflichtige dem Geschädigten gegenüber die erbrachten Sozialversicherungsleistungen als den Schaden reduzierende Positionen, für die er beweispflichtig ist, entgegenhalten.<sup>190</sup>

Gelingt dem Haftpflichtigen der Beweis, dass der Geschädigte Unfallversicherungsleistungen erhalten wird, so wäre die Klage in diesem Umfange abzuweisen. Das Gericht kann das Verfahren sistieren bzw. – im Strafrecht bei entsprechendem Eventualantrag – die Haftung bloss dem Grundsatz nach anerkennen und den Kläger auf den Zivilweg verweisen.<sup>191</sup>

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie diesem Dilemma begegnet werden kann:

- Es wird mit der Schadenerledigung oder, soweit erforderlich, mit der Haftpflichtklage zugewartet, solange nicht über den Anspruch der Integritätsentschädigung rechtskräftig entschieden ist.
- Die Genugtuungsklage wird erhoben mit dem Antrag, dass die später fällig werdende Integritätsentschädigung anzurechnen sei.
- Der Haftpflichtprozess wird bis zum rechtskräftigen Abschluss des Unfallversicherungsverfahrens sistiert. Eine Sistierung des Strafverfahrens könnte indessen dem Beschleunigungsgebot zuwiderlaufen, weshalb dort wohl der Privatkläger mit seiner Forderung auf den Zivilweg zu verweisen ist.<sup>192</sup>
- Die geschädigte Person klagt bloss den über die mutmassliche Integritätsentschädigung hinausgehenden Genugtuungsanspruch ein. Dies im Sinne einer Teilklage, damit bei Ausfallen der Integritätsentschädigung der Restanspruch fortbesteht.

---

<sup>190</sup> BGE 137 V 394 E. 5.2 (SR); BGer 4A\_307/2008 E. 3.1.4 (ZR, frz.).

<sup>191</sup> Vgl. KGer GR SB 2003 66, 01.11.2004, E. 7c/cc (StR).

<sup>192</sup> Vgl. KGer GR SB 2003 66, 01.11.2004, E. 7c/cc (StR).

### C. WIE wird das Schmerzensgeld bestimmt?

---

- Die Haftpflichtigen können – auch zwecks Vermeidung des Auflaufens von Zinsen – Akontoleistungen an den Gesamtschaden oder an die Genugtuung erbringen.
- Es wird – soweit die Folgen der Straftat kurzfristig nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen sind und bei finanziellem Bedarf – ein Vorschuss aus der Opferhilfe beansprucht.<sup>193</sup>

Schliesst der Geschädigte mit dem Haftpflichtigen einen Vergleich über die gesamten Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen, so kann die spätere Geltendmachung von Unfallversicherungsleistungen als *rechtsmissbräuchlich* betrachtet werden.<sup>194</sup>

Unter den oben erwähnten Umständen dauert es Jahre, ein Jahrzehnt oder gar länger, bis die Genugtuung festgelegt werden kann. Im Rahmen der haftpflichtrechtlichen Auseinandersetzung verstreichen häufig weitere Jahre, namentlich dann, wenn die Durchsetzung der Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen auf richtigem Wege erfolgt. Den Zivilurteilen ist deshalb gemein, dass die Urteile regelmässig erst 10 bis 20 Jahre nach dem Ereignis oder noch später ergehen.

Weil sich die Verhältnisse und der Geldwert in diesem Zeitraum ändern können, stellt sich die Frage, auf welchen Zeitpunkt bei der Festlegung des Schmerzensgeldes abzustellen ist.

**Die Genugtuungssumme kann erst bestimmt werden, wenn ein medizinischer Endzustand eingetreten ist und der (obligatorische) Unfallversicherer die Integritätserschädigung festgelegt und ausgerichtet hat.**

## 14. Abstellen auf den Unfall- oder Urteilstag?

Die Bestimmung des Schmerzensgeldes geschieht häufig erst Jahre nach dem Unfall (vgl. vorne C.13.). Wenn Uneinigkeit über die Höhe der Genugtuung besteht und die betroffene Person das Gericht anruft, verstreichen weitere Jahre, sodass die Urteile häufig erst 10 bis 20 Jahre nach Unfall ergehen (vgl. Urteilstabelle, ZR-Entscheide).

---

<sup>193</sup> Vgl. Art. 21 lit. b OHG; in diesem Umfang gehen die Ansprüche der Opfer gegenüber den Haftpflichtigen auf den leistenden Kanton über. Die Unfallversicherung kann seine Leistungen im Falle von Vorschüssen der Opferhilfe unter Umständen ebenfalls kürzen (vgl. GOMM/ZEHNTNER, Art. 7 OR N 8).

<sup>194</sup> BGE 137 V 394 E. 7 (SR).

Ob bei der Beurteilung auf den *Unfall-* oder den *Urteilstag* abzustellen ist, ist relevant, weil sich Verhältnisse, namentlich die Kaufkraft des Geldes, das generelle Lohn- oder Wohlstandsniveau sowie die Vorstellungen über die gerechte Entschädigung ändern können.

Die Frage, ob die Genugtuungssumme zwischen dem Unfall- und dem Urteilstag den veränderten Verhältnissen anzupassen ist, darf schliesslich nicht vermischt werden mit der Frage, ab wann Zinsen auf dieser Summe geschuldet sind (vgl. unten sowie C.18.).

Die Gerichtspraxis dazu ist *nicht einheitlich* und selten wird in der Urteilsbegründung erwähnt, ob die zugesprochene Genugtuung am Unfall- oder am Urteilstag *angemessen* erscheint. Wenn auf Präjudizien abgestellt wird, so wiederholt sich das Dilemma, weil sich auch diesen Präjudizien der Tag der Bestimmung nur selten entnehmen lässt.

Lange wurden die Genugtuungssummen des Urteilstags (mit Verzinsung ab Urteilstag) zugesprochen.<sup>195</sup> In den 1980-er Jahren wurden die Genugtuungssummen bei schweren Verletzungen erheblich erhöht und den veränderten Wertvorstellungen – per Urteilstag – angepasst (vgl. unten M.6.).<sup>196</sup> Das Bundesgericht lässt mit Verweis auf das Ermessen der Sachrichterin zu, dass die Genugtuung im *Urteilszeitpunkt* – unter Berücksichtigung der seit dem Schadensereignis ergangenen Präjudizien – zu bemessen ist und zusätzlich ab Schadensereignis Zinsen zu 5% zu gewähren sind.<sup>197</sup> Gelegentlich weist es die Vorinstanz an, die *Anpassung an die Teuerung* vorzunehmen, ohne darzutun, ob eine Anpassung zwischen den beiden Unfällen oder den beiden Urteilen vorzunehmen ist.<sup>198</sup> Auch die Lehre stellt mehrheitlich auf den Urteilstag ab.<sup>199</sup>

Der gesetzliche Anspruch der verletzten Person auf eine *angemessene Entschädigung* und das richterliche Ermessen verlangen, dass veränderten Verhält-

---

<sup>195</sup> Vgl. BK-BREHM, Art. 47 OR N 92 m.H.a. BGE 101 II 346, E. 10 (nicht publ.); 99 II 214, E. 10 (nicht publ.).

<sup>196</sup> BGE 107 II 348 E. 6 (ZR); 108 II 422 E. 5 (ital., ZR); 112 II 131 E. 2. (ZR).

<sup>197</sup> BGE 129 IV 149 E. 4.2 (ZR); 132 II 117 E. 3.3.2 (OH) mit dem Unterschied dass die Zinsen bei Genugtuungen in der OH im Sinne eines *Bemessungsfaktors* gewissermassen mitenthalten sein konnten. Seit der Revision per 1.1.2009 sind auf OH-Leistungen ausdrücklich keine Zinsen mehr geschuldet, weshalb sie nicht mehr als Bemessungsfaktor miteingerechnet werden dürfen.

<sup>198</sup> BGer 4A\_6/2019, 19.9.2019 E. 6.3 m.H. (ZR).

<sup>199</sup> Vgl. BK-BREHM, Art. 47 OR N 93; GURZELER, § 7.VI, 298 m.H.a. weitere Lehrmeinungen.

nissen (Teuerung, Inflation, Lohnentwicklungen od. dgl.) und Wertvorstellungen Rechnung getragen wird.

Falsch wäre indessen, bei blossen Anpassungen an veränderte Verhältnisse und Wertvorstellungen die Voraussetzungen einer *Praxisänderung* zu verlangen (vgl. unten M.1.).<sup>200</sup> Eine Praxisänderung lässt sich gemäss konstanter Praxis nur begründen, wenn die neue Lösung besserer Erkenntnis des Gesetzeszwecks, veränderten äusseren Verhältnissen oder gewandelten Rechtsanschauungen entspricht.<sup>201</sup>

Beide Parteien haben grundsätzlich ein Interesse daran, den Schaden zu erledigen und das Schmerzensgeld sobald wie möglich festzulegen. Die Ursachen der späten haftpflichtrechtlichen Fallerledigung liegen selten im Verhalten der Parteien, sondern am unbestimmten Heilungsverlauf und dem Zuwarten auf den rechtskräftigen Entscheid der Sozialversicherungen (vgl. oben C.13.).

Die Bedenken, die geschädigte Person könnte versucht sein, die Fallerledigung zum Zweck der Erlangung einer höheren Genugtuungssumme zu verzögern, sind rein theoretischer Natur. Das Gegenteil ist der Fall; die Betroffenen äussern häufig schon früh das Bedürfnis nach einer Schmerzensgeldzahlung und haben wenig Verständnis, dass sie darauf etliche Jahre warten müssen. Aber auch der Haftpflichtige bzw. dessen Versicherung ist geneigt, Akonto-Zahlungen zu erbringen, um auflaufende Zinsen verhindern zu können.

Zusammengefasst sind demnach die Verhältnisse im *Zeitpunkt der Festlegung* der Genugtuung – bzw. im Streitfall am *Urteilstag* – massgebend. Bei Einlegung von Rechtsmitteln und Rückweisungen von Entscheiden hat jede Instanz die Genugtuungssumme nach den Verhältnissen festzulegen, wie sie im Zeitpunkt des (jeweiligen) Urteils vorherrschen.<sup>202</sup> Dem Gericht dürfen in der Zwischenzeit ergangene, vergleichbare Präjudizien analog zu echten Noven<sup>203</sup> jederzeit vorgelegt werden, wobei die Vergleichbarkeit zum eingeklagten Sachverhalt aufzuzeigen ist.

---

<sup>200</sup> So in BGer 4A\_6/2019, 19.9.2019 E. 6.3 m.H. (ZR). Das Handelsgericht des Kantons Zürich hatte dabei als Vorinstanz die Teuerung zwischen den beiden Unfallereignissen (BGE 134 III 97; CHF 140'000) berücksichtigt (HGer ZH 080251, 20.11.2018; CHF 160'843) und unter Berücksichtigung der Teuerung zwischen Unfall- und Urteilstag und der massvollen Weiterentwicklung der Genugtuungsparaxi um die Hälfte auf CHF 265'000 erhöht (E. 12.3.1.).

<sup>201</sup> BGE 149 IV 135 E. 2.4 (StR); 137 V 282 E. 4.2 (SR); BGer 4A\_6/2019, 19.9.2019 E. 6.3 (ZR).

<sup>202</sup> BGE 145 III 225 E. 4.1.2.1 m. H. (ZR); BGer 4A\_197/2020, 10.12.2020 E. 3.7. (ZR).

<sup>203</sup> Vgl. Art. 229 Abs.2 lit. a ZPO.

Wird auf ein Präjudiz abgestellt, so ist zu beachten, auf welchen Zeitpunkt die darin zugesprochene Genugtuungssumme festgelegt und ob den veränderten Verhältnissen getragene wurden. Ist dem Urteil nicht zu entnehmen, ob auf den Unfall- oder den Urteilstag abgestellt, so ist der damalige Betrag *seit (dem Präjudiz zugrundeliegenden) Unfalltag* bis zur Festlegung der zu beurteilenden Genugtuung bzw. bis zum Urteilstag anzupassen (vgl. unten C.15.).

**Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Festlegung bzw. Ausrichtung der Genugtuungssumme. Bei gerichtlichen Streitigkeiten ist dies der Tag des Urteils der letzten Sachinstanz.**

## 15. Anpassung an die Entwicklung der Konsumentenpreise, der Löhne oder des Pro-Kopf-Einkommens?

Im vorherigen Kapitel wird dargetan, dass die Bestimmung der Höhe der Genugtuung nach Massgabe der «aktuellen» Verhältnisse *im Zeitpunkt der Festlegung bzw. per Urteilstag* zu erfolgen hat (oben C.14.).

Werden Urteile zu Genugtuungen mit ähnlichen Verletzungen und Verletzungsfolgen herangezogen, so stellt sich die Frage, inwiefern diese den in der Zwischenzeit eingetretenen veränderten Verhältnissen anzupassen sind.

In der bundesgerichtlichen Praxis wird dabei häufig einzig der *Geldentwertung (auch Teuerung od. Inflation genannt)* Rechnung getragen und dabei auf den *Landesindex der Konsumentenpreise (LIK)* abgestellt.<sup>204</sup> Dieser misst die Preisentwicklung der für die privaten Haushalte bedeutsamen Waren und Dienstleistungen, also des sogenannten *Warenkorbs*. Er dient als Indikator für die Inflation und gibt Aufschluss über die *Kosten der Lebenshaltung*.

Mit dem *Schweizerischen Lohnindex (SLI)* wird die Entwicklung der Bruttolöhne in den verschiedenen Sektoren und Berufsgattungen der in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemessen. Der *Nominallohnindex* misst dabei die rein zahlenmässige Entwicklung der Löhne ohne Berücksichtigung der Teuerung.

Häufig wird ein *Mischindex* verwendet, der dem arithmetischen Mittel des vom Bundesamt für Statistik ermittelten Lohnindex und des Landesindex der Konsu-

---

<sup>204</sup> BGer 4A\_6/2019, 19.09.2019 E. 6.3 (ZR).

mentenpreise entspricht. Die AHV/IV-Renten werden diesem Mischindex angepasst und damit partizipieren die Rentenbezüger am generellen Lohnwachstum.<sup>205</sup>

Die Leistungen der Militärversicherung werden dem vom Bundesamt für Statistik ermittelten Nominallohnindex indessen vollständig angepasst.<sup>206</sup>

Der *materielle Wohlstand* bzw. der *Lebensstandard* einer Bevölkerung bemisst sich in der Regel anhand des *Bruttoinlandprodukts (BIP)*. Das BIP misst den Gesamtwert aller Waren und Dienstleistungen, die innerhalb der Grenzen eines Landes in einem bestimmten Zeitraum produziert werden.

Das BIP kann – unter anderem – nach der Einkommensmethode berechnet werden. Zum anderen steht es in einem engen Zusammenhang mit dem *Gesamtkonsum* auch wenn dieser durch die Importe und Exporte noch korrigiert wird. Um Auskunft über die Verteilung des erzeugten Wohlstands oder die Lebensqualität der Bevölkerung zu erlangen wird häufig auf das *Pro-Kopf-Einkommen* bzw. das *BIP pro Kopf* abgestellt. Dieser korreliert denn auch mit dem privaten Konsum der Haushalte bzw. mit dem (durchschnittlichen) *pro-Kopf Konsum*.

Mit der Genugtuungsleistung werden immaterielle Werte bzw. deren Verlust durch eine materielle Leistung ausgeglichen. Die *Abgeltung* bzw. die Entschädigung durch *Geld* sollen der verletzten Person ermöglichen, sich *zusätzlich* etwas leisten zu können, um den Verlust auszugleichen. Der *Mehrwert* misst sich dabei an dem, was sie sich bis anhin bereits geleistet hat.

Das Pro-Kopf-Einkommen bzw. der Pro-Kopf-Konsum zeigen, wieviel sich die Menschen in einem Land (durchschnittlich) tatsächlich leisten. Der (zusätzliche) Nutzen einer geldwerten Leistung als Ersatz für die erlittene Unbill bemisst sich an diesen Konsumausgaben.

Die Statistiken zeigen, dass mit zunehmendem Lohn und Wohlstand auch das Konsumverhalten in quantitativer (z.B. mehr Ferien) oder qualitativer Hinsicht (z.B. grössere oder luxuriösere Wohnung) und die (materiellen) Bedürfnisse steigen.

Wird zur Befriedigung aller materiellen Bedürfnisse generell mehr Geld aufgewendet als früher, so besteht auch für die Wiedergutmachung immaterieller Verluste ein erhöhter Bedarf. Hat man sich vor 30 Jahren einen «Café Creme» gegönnt, so tut man dies heute vorzugsweise mit einem «Cappuccino», einem «Latte Macchiato» oder gar mit einem «Matcha Tea Latte Soja».

---

<sup>205</sup> Vgl. Art. 33 Abs. 1 u. 2 AHVG.

<sup>206</sup> Vgl. Art. 43 Abs. 1 MVG.

Der *Konsumentenpreisindex* misst einzig die Preisentwicklung einer Tasse Kaffee, während das *veränderte Konsumverhalten* Folgen höherer Löhne, zunehmenden Wohlstandes und veränderter Angebote sind. Die Entwicklung des BIP pro Kopf widerspiegelt das Konsumverhalten der Bevölkerung weit mehr als der Lohnindex oder der Index der Konsumentenpreise. (vgl. Anhang 1; unten L.1.).

Im Übrigen sind die in Vergangenheit stark angestiegenen *Prämien der Krankenversicherungen* im Warenkorb nicht enthalten, weshalb die statistische Preisentwicklung nicht einmal die gesamte Kostensteigerung abdeckt.

Die Konsumentenpreise sind in *30 Jahren* bzw. von 1993 bis 2022 um 18% (*Ø 0,55% pro Jahr*) gestiegen.<sup>207</sup> Im gleichen Zeitraum haben die Nominallöhne um 34,5% (*Ø 1,0% pro Jahr*) und damit fast doppelt so stark<sup>208</sup> und das Bruttoinlandprodukt pro Kopf um 55,5% (*1,48%/Jahr*) und damit drei Mal so stark zugenommen (vgl. unten Grafik in C.16.).<sup>209</sup>

Wir bei der Bestimmung der Genugtuung auf Präjudizien abgestellt, so sind die damaligen Beträge an den *Index des BIP pro Kopf* (nachgehend «*BIP-Index*», seit 1991) anzupassen.<sup>210</sup> Dabei ist auf den damaligen Zeitpunkt, per welchem die Genugtuungssumme festgelegt wurde, abzustellen und an die Entwicklung bis «heute» (also bis zum jeweils aktuellen Zeitpunkt) anzupassen (vgl. oben C.15.).

Geht aus dem Urteil nichts hervor oder lässt sich daraus schliessen, dass die Genugtuung per Unfalltag (bzw. Tatereignis) ermittelt wurde, so bemisst sich die zu bestimmende Genugtuung nach folgender Formel:

$$Gt_{\text{heute}} = \frac{Gt_{\text{Präjudiz}} \times \text{BIP-Index}_{\text{heute}}}{\text{BIP-Index}_{\text{Unfalltag Präjudiz}}}$$

Index BIP pro Kopf (seit 1991): siehe Anhang 1.

<sup>207</sup> Basis Mai 1993 = 100 Pkte.; April. 2022 = 118,0 Pkte; <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/cc-d-05.02.08>.(Abruf 1.2.2025), vgl. Grafik: blaue Linie.

<sup>208</sup> Basis 1993 = 100 Pkte., 2022 = 134,5 Pkte, 2022; <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/lohnindex.assetdetail.31445482.html> (Abruf 1.2.2025), vgl. Grafik: rote Linie.

<sup>209</sup> CHF 57'740 (1993) = 102,3 (Basis 1991 = 100 Pkte.); CHF 89'810 (2022) = 159,1, was einem Anstieg von 55,5% entspricht; <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/volkswirtschaft/volkswirtschaftliche-gesamtrechnung/bruttoinlandprodukt.assetdetail.32257489.html> (Abruf 3.4.2025); vgl. Grafik: grüne Linie.

<sup>210</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/volkswirtschaft/volkswirtschaftliche-gesamtrechnung/bruttoinlandprodukt.assetdetail.32257489.html> (Abruf 3.4.2025).

Legt das Präjudiz die Genugtuung ausdrücklich auf den Urteilstag fest, so bemisst sich die Genugtuung wie folgt:

$$Gt_{\text{heute}} = \frac{Gt_{\text{Präjudiz}} \times \text{BIP-Index}_{\text{heute}}}{\text{BIP-Index}_{\text{Urteilstag Präjudiz}}}$$

Beispiel: Gemäss Präjudiz aus dem Jahre 2010 wurden für die Folgen eines Unfallereignisses aus dem Jahre 1997 eine Genugtuung von CHF 25'000 *bestimmt per 1997* zuzüglich Zinsen ausgerichtet. Bei der Beurteilung der Genugtuungssumme für vergleichbare Folgen eines Unfalles im 2021 ergibt sich im Jahre 2023 folgende Rechnung.

$$Gt_{\text{heute}} = \frac{25'000 \times 159.5 \text{ (BIP 2023)}}{106.0 \text{ (BIP 1997)}} = 37'600$$

Auch wenn das Bundesgericht den Vorinstanzen keine Bemessungsmethode vorschreibt und auch bei Abstellen auf Präjudizien nicht konsequent eine Anpassung an dem Konsumentenpreisindex verlangt, besteht die Gefahr, dass es im Abstellen auf den BIP-Index einer Praxisänderung erkennt und die entsprechenden Voraussetzungen (vgl. unten M.1.) fordert.

**Soweit Präjudizien herangezogen werden, wäre es sachgerecht, die früher zugesprochenen Genugtuungssummen dem Index des Bruttoinlandprodukts (BIP) pro Kopf – anstatt dem Landesindex der Konsumentenpreise – anzupassen.**

## 16. ... oder Anpassung an den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes UVG

Weiter unten wird vorgeschlagen, die Genugtuung analoge den Integritätsentschädigungen in der obligatorischen Unfallversicherung (unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten) festzulegen (vgl. unten I.). Die Integritätsentschädigung und die Genugtuung sind Leistungen gleicher Art und sind immer dort, wo ein obligatorischer Unfallversicherer für die verletzte Person Leistungen erbringt, aufeinander abzustimmen (vgl. unten H.2.).<sup>211</sup>

---

<sup>211</sup> Koordinationsregel in Art. 74 Abs. 2 lit. e ATSG.

Die Integritätsentschädigungen richten sich nach dem *Höchstbetrag des versicherten Verdienstes*. Dieser wird ca. alle 8 bis 10 Jahre an die *aktuellen Lohnverhältnisse* angepasst, sodass in der Regel mindestens 92 Prozent, aber nicht mehr als 96 Prozent der versicherten Arbeitnehmer zum vollen Verdienst versichert sind (vgl. unten I.7.).<sup>212</sup> Bei Bestimmung der haftpflichtrechtlichen Genugtuung nach Massgabe der vorgeschlagene *doppelte Integritätsentschädigung* (I.1.) bietet sich an, diese nach Massgabe des im *Unfallzeitpunkt* massgeblichen *Höchstbetrag des versicherten Verdienstes* auszurichten (I.7.).

Aber auch wenn auf *Präjudizien* abgestellt wird, rechtfertigt sich, die darin zugesprochenen Genugtuungen den Entwicklungen des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes bis «heute» (bzw. den aktuellen Zeitpunkt) anzupassen. Dieser wurde letztmals per 1. Januar 2016 auf CHF 148'200 erhöht.

Seit Einführung der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG am 1. Januar 1984 sind die Löhne des 95. Perzentils<sup>213</sup> von CHF 69'600 auf CHF 148'200 und damit um in 32 Jahren *zwischen 1984 und 2016* um 113% oder durchschnittlich 2,4% pro Jahr angestiegen.<sup>214</sup> Eine weitere Anpassung dieses Höchstbetrages steht in naher Zukunft an.

Weiter oben wurde dargelegt, dass die Konsumentenpreise in den *30 Jahren* zwischen *1993 bis Ende 2022* um 18% (Ø 0,55% pro Jahr), die Nominallöhne um 34,5% (Ø 1,0% pro Jahr) und das Bruttoinlandprodukt pro Kopf um 55,5% (1,48%/Jahr) gestiegen sind.<sup>215</sup> Legt man den durchschnittlichen Anstieg des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes von *1984 bis 2022* dem massgebenden Zeitraum von *30 Jahren* zugrunde, so resultiert ein Anstieg um 84%.<sup>216</sup>

Die Entwicklung des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes von 1993 (CHF 97'200) bis Ende 2022 (CHF 148'200) mit einem Anstieg von 53% ist damit vergleichbar mit der Entwicklung des Bruttoinlandprodukts (BIP) pro Kopf im Umfang von 56% im gleichen Zeitraum.<sup>217</sup>

---

<sup>212</sup> Art. 15 Abs 3 UVG.

<sup>213</sup> Das 95. Perzentil der Löhne in einem Land bedeutet, dass 95% der Arbeitnehmer weniger oder gleich diesen Lohn verdienen, während die Top 5% mehr verdienen.

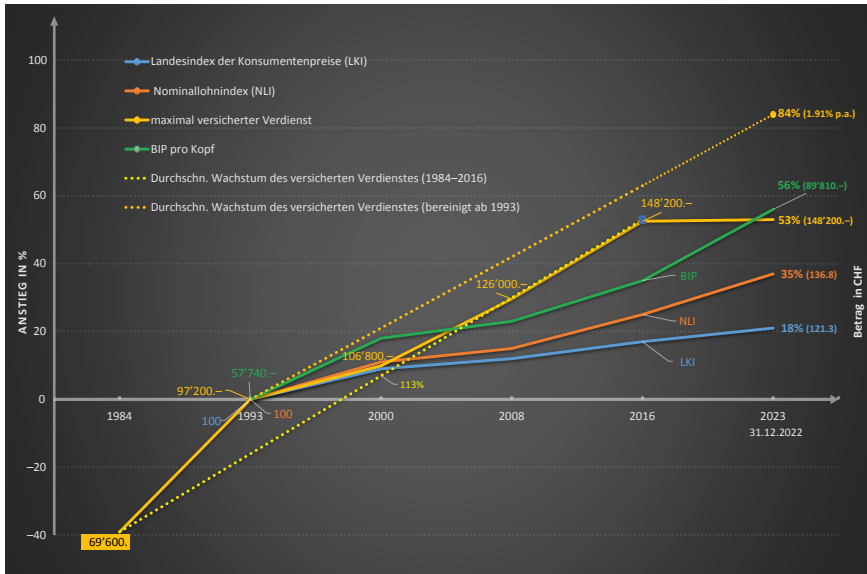
<sup>214</sup>  $148'200: 69'600 = 2,12$ ;  $\sqrt[31]{32 \text{ Jahre} - 1}$  von  $2,12 = 1,024$  entsprechend einer Steigerung von 2,4% pro Jahr (vgl. Grafik: *hellgepunktete Linie*).

<sup>215</sup> Vgl. Grafik: blaue, rote und grüne Linie.

<sup>216</sup> Höchstbetrag versicherter Verdienst 1984: CHF 69'600; 2023: CHF 148'200; ein Anstieg von 113% in *40 Jahren* ergibt einen durchschnittl. Anstieg von 84% über 30 Jahre, bzw. Ø 1,91% pro Jahr, vgl. Grafik: orange gepunktete Linie).

<sup>217</sup> Vgl. Grafik: orange und grüne Linie.

## C. WIE wird das Schmerzensgeld bestimmt?



Grafik von BLaw Gian Rickli

Im Gegensatz zu den oben erwähnten Indexen wird beim Abstellen auf die *Löhne des 95. Perzentils* dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht nur die Lohnentwicklung in den einzelnen Berufsgattungen miteinander verglichen werden. Vielmehr wird damit auch die *Entwicklung des Bildungsstandards* und des Technologiefortschrittes erfasst, die zu einem Anstieg von Fachkräften in hochdotierten Berufen oder in neuen Berufsgattungen (z.B. IT, KI, Robotik, Medtech, etc.) geführt haben.

Diesen Entwicklungen ist auch im Haftpflichtrecht Rechnung zu tragen und es ist eine *Äquivalenz zur Integritätsentschädigung*, der *sozialversicherungsrechtlichen «Genugtuung»*, herzustellen.

Bei Abstellen auf Präjudizien kann deshalb *alternativ* zur Anpassung an den Index BIP pro Kopf eine Anpassung an die Entwicklungen des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes gemäss folgender Formel vorgenommen werden:

$$Gt_{\text{heute}} = \frac{Gt_{\text{Präjudiz}} \times H_{\text{vV}}_{\text{Unfalltag}}}{H_{\text{vV}}_{\text{Unfalltag Präjudiz}}}$$

Entwicklung des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes: siehe Anhang 3 (vgl. unten I.7.)

Beispiel: Gemäss Präjudiz aus dem Jahre 2010 wurden für die Folgen eines Unfallereignisses aus dem Jahre 1997 eine Genugtuung von CHF 25'000 zuzüglich Zinsen ausgerichtet. Bei der Beurteilung der Genugtuungssumme für die vergleichbaren Folgen eines Unfalles im 2021 ergibt sich folgende Rechnung.

$$Gt_{\text{heute}} = \frac{\text{CHF } 25'000 \text{ (2010)} \times \text{CHF } 148'200 \text{ (2021)}}{\text{CHF } 97'200 \text{ (1997)}} = \text{CHF } 38'100$$

Gt = Genugtuung

HvV= Höchstbetrag versicherter Verdienst UVG (vgl. unten I.7.)

**Bei Abstellen auf Präjudizien kann – alternativ zur Anpassung an den Index BIP Pro-Kopf (C.16.) – die damals zugesprochene Genugtuung den Entwicklungen des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes angepasst werden.**

## 17. Schadenszinsen und/oder Verzugszinsen?

Im *Schadensrecht* wird seit jeher ein Zins auf die Schadenersatzleistungen vom Zeitpunkt an, in welchem sich das Schadenereignis finanziell auswirkt, gewährt.<sup>218</sup> Der Zinssatz beträgt dabei 5%, in Anlehnung an Art. 73 Abs. 1 OR.<sup>219</sup> Der *Schadenszins* läuft bis zum Zeitpunkt, wo die Schadenersatzleistungen bezahlt oder vereinbart werden und bezweckt, den Anspruchsberechtigten so zu stellen, wie wenn er für seine Forderung am Tage der unerlaubten Handlung befriedigt worden wäre.<sup>220</sup> Davon klar zu trennen ist die Frage, wie die Genugtuungssumme den seit Unfalltag eingetretenen veränderten Verhältnissen anzupassen ist (vgl. oben C.15.).

Vom Schadenszins ist der *Verzugszins* zu unterscheiden. Letzterer ist geschuldet, wenn eine Verbindlichkeit fällig und der Schuldner mit der Zahlung in Verzug ist. In Verzug gerät der Haftpflichtige ab Urteilstag.<sup>221</sup> Wird mittels *Vergleiches* eine Schadenersatzleistung vereinbart, so bedarf es einer *Mahnung*, damit die Verzugsfolgen eintreten, sofern nicht ein Zahlungstermin vereinbart wurde.<sup>222</sup>

<sup>218</sup> BGE 33 II 124 E. 7 (ZR), BGE 122 III 53 E. 4a. (ZR).

<sup>219</sup> BGE 103 II 330 E. 5. (ZR).

<sup>220</sup> BGE 81 II 512 E. 6 (ZR); BGer 4A\_197/2020, 10.12.2020 E. 3.7.5.2. (ZR).

<sup>221</sup> BGE 81 II 38 E. 5 (ZR, frz.); 122 III 53 E. 4c. (ZR).

<sup>222</sup> Art. 102 OR.

Der Verzugszins beträgt gemäss Art. 104 Abs. 1 OR ebenfalls 5%, es sei denn, der Gläubiger weise einen höheren *Verzugsschaden* aus.<sup>223</sup>

Der Anspruch auf die Genugtuung *entsteht* mit der Verletzung. Der Schadens- oder *Genugtuungszins* läuft deshalb *ab Ereignistag (Tag des Unfalles bzw. der Deliktsverübung)*<sup>224</sup> bzw. bei Dauerdelikten ab mittlerem Zeitpunkt.<sup>225</sup>

Somit ist bei gerichtlichen Streitigkeiten der *Schadenszins bis zum Urteilstag* und ab da ein Verzugszins von jeweils 5% geschuldet. Der Schadenszins darf indessen nicht bis zum Urteilstag aufgerechnet und ab da zusätzlich verzinst werden, weil dies gegen das Zinseszinsverbot bzw. die exponentielle Verzinsung des Kapitals verstossen würde.<sup>226</sup> Vielmehr sind die Zinsen *linear ab Ereignistag bis zu deren Bezahlung* zu berechnen, auch wenn die Genugtuung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens mit Urteil festgelegt wurde.

Anders verhält es sich indessen, wenn die Parteien pauschale Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen *vereinbaren*, ohne Hinweis, dass diese ab einem bestimmten Zeitpunkt zu verzinsen sind. Auf diesen Pauschalen ist ein Verzugszins geschuldet ab dem Zeitpunkt, in dem der Schuldner in Verzug gerät. Vereinbarungen über solche Leistungen sind mangels anderer Abreden sofort bzw. im Rahmen der üblichen Gepflogenheiten (namentlich von Versicherungen) innert nützlicher Frist von mehreren Tagen oder wenigen Wochen zu erfüllen.<sup>227</sup> Mit Ablauf dieser kurzen Zahlungsfrist gelangt der Schuldner somit in Verzug, ohne dass es einer entsprechenden Mahnung bedarf.<sup>228</sup>

Zusammenfassend kann demnach festgestellt werden, dass die Höhe der Genugtuung nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Festlegung (mittels Vergleiches oder Urteil) zu bestimmen ist (vgl. oben C.15.). Der Genugtuungszins ist indessen bereits *ab Unfalltag* geschuldet.

Nicht zu Unrecht wird deshalb eingewendet, dass am Unfalltag nur die damals geltende, geringere Genugtuungssumme fällig wurde.<sup>229</sup> Die Zinsdifferenz ist in-

---

<sup>223</sup> Art. 106 Abs. 1 OR.

<sup>224</sup> BGE 132 II 117 E. 3.3.2 (OH) m.H; 112 II 131 E. 4d (ZR); BGer 4A\_197/2020, 10.12.2020. E. 3.7.5.2. (ZR); 4A\_6/2019, 19.9.2019 E. 6.3 (ZR); 6B\_534/2018, 21.2.2019 E. 4.2. (StR).

<sup>225</sup> BGE 129 IV 149 E. 4. (OH).

<sup>226</sup> BGE 131 III 12 E. 9 (ZR).

<sup>227</sup> Vgl. Art. 75 OR.

<sup>228</sup> Vgl. Art. 102 Abs. 2 OR.

<sup>229</sup> Vgl. BK-BREHM, Art. 47 OR N 94 ff.

dessen höchstens dann erheblich, soweit Unfall- und Zahl- oder Urteilstag sehr weit auseinanderliegen. Im Übrigen kann der Haftpflichtige die Zinslast durch *Akonto-Leistungen* verringern oder durch frühzeitige Zahlung einer angemessenen Genugtuung gänzlich verhindern.

Weiter ist zu beachten, dass bei Anrechnung der Integritätsentschädigung (IE) oder von Akontoleistungen die Zinsen im Umfang dieser Leistungen ab Zahlung entfallen. Mittels Schadenberechnungsprogramm LEONARDO werden die Zinsen periodengerecht ermittelt. Bei einer solchen Konstellation müsste ein gerichtliches Urteil wie folgt lauten:

- Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin einen Betrag von CHF x zuzüglich Zinsen zu 5 % von ... (Ereignistag) bis ... (Zahlungstag IE od. Akonto), sowie einen Betrag von CHF (x – y) zuzüglich Zinsen zu 5 % ab ... (Zahlungstag) zu bezahlen.»

x = Genugtuung, y = Integritätsentschädigung od. Akonto

**Ab Datum der Körperverletzung sind Schadenszinsen von 5 % pro Jahr geschuldet. Verzugszinsen von 5 % fallen ab Urteilstag oder ab jenem Tag an, wo eine vereinbarte Summe zur Zahlung fällig wird.**

## 18. Werte im Wandel?

Wohlstand und Lebensstandard prägen die Werte und Wertvorstellungen der Menschen. Ein höherer Lebensstandard führt tendenziell zu einem stärkeren Fokus auf Gesundheit, Wohlbefinden und Lebensqualität.

Gegen Ende des Buches wird aufgezeigt, inwiefern sich die Werte in der postmateriellen Zeit der vergangenen 60 Jahren kontinuierlich verändert haben (vgl. unten L.). Diese Entwicklung führt dazu, dass die Gesundheit und damit die körperliche und geistig psychische Unversehrtheit einen höheren Stellenwert erlangt. Ein Leben hier und heute hat einen höheren Stellenwert als früher oder in Gebieten mit tieferem Lebensstandard.

Beeinträchtigungen der Gesundheit wiegen damit schwer. Menschen sind bereit, höhere Zeit und Kosten für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit zu beanspruchen. Wird die Gesundheit durch Dritte geschädigt, bedarf es höherer Leistungen zur Wiedergutmachung.

Eine massvolle Entwicklung bei den Genugtuungsleistungen hat diesen veränderten Werten und dem hohen Stellenwert des Rechtsgutes Gesundheit Rechnung zu tragen.

**Den geänderten Auffassungen über die Bedeutung von Gesundheit, Selbstbestimmung sowie körperlicher und psychischer Unversehrtheit ist Rechnung zu tragen**

## 19. Kapital oder Rente?

Die verletzte Person kann wählen, ob sie die Genugtuung in Form eines Kapitals oder einer Rente beziehen möchte.<sup>230</sup> Die Rente kann dabei auf eine bestimmte Dauer (z.B. bis Eintritt ins AHV-Alter) befristet oder zeitlebens ausgerichtet werden.

In der Schadenerledigungspraxis der Versicherungen ist die Abfindung mittels Rente selten anzutreffen. Sowohl die betroffenen Opfer als auch die Haftpflichtigen bzw. deren Versicherungen bevorzugen es, den Schaden definitiv zu erledigen. Wo hohe und langfristige Ersatzleistungen zur Diskussion stehen, die der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen und die Gefahr eines raschen Vermögensverzehr besteht, ist die Abfindung mittels Rente zweckmässig.

Finanziell darf es keinen Unterschied machen, ob die betroffene Person die Genugtuung in Form eines Kapitals oder einer Rente verlangt. Die Genugtuungsrente muss deshalb in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Genugtuungsbeträgen in Kapitalform stehen, die in vergleichbaren Fällen zugesprochen werden. Ob die Genugtuung in Form eines Kapitals oder einer Rente ausgerichtet wird, hat deshalb keinen Einfluss auf die Genugtuungsbemessung.<sup>231</sup>

Steht der verletzten Person das Kapital zur Verfügung, so kann sie dieses gewinn- oder ertragsbringend anlegen. Zudem unterliegen zukünftige Auszahlungen von Renten der Geldentwertung.

In konstanter Praxis hat das Bundesgericht *zukünftige* Leistungen, welche vorzeitig als Kapital (sog. *Barwert*) bezogen werden, mit 3,5% *pro Jahr* abgezinst (sog. Kapitalisierungszinsfuss). Dies mit dem Hinweis, dass die geschädigte Per-

---

<sup>230</sup> Analog Art. 43 Abs. 2 OR; BGE 134 III 97 E. 4.2 (ZR); BGer 4A\_157/2009, 22.6.2009 E. 3. (ZR).

<sup>231</sup> BGE 134 III 97 E. 4.2 (ZR); BGer 4A\_157/2009, 22.6.2009 E. 3. (ZR).

son auf dem Kapitalmarkt unter Ausgleich der zu erwartenden Teuerung einen entsprechenden *Realertrag* erzielen könnte,<sup>232</sup> was bei Geschädigten, welche das Kapital zum Lebensunterhalt kontinuierlich «verzehren», zweifelhaft wenn nicht illusorisch erscheint.<sup>233</sup>

Bei der Abfindung der Genugtuung mittels Rente verhält es sich umgekehrt. Ein Kapital, welches mit Eintritt der Körperverletzung geschuldet ist, wird in eine – befristete oder bis ans Lebensende dauernde – Rente umgewandelt. Folglich ist die Genugtuungsleistung ab Ereignistag für eine bestimmte Dauer bzw. bis an das (statistische) Lebensende – analoge mit 3,5% – *aufzuzinsen*.<sup>234</sup>

Um den Genugtuungsbetrag zu verrenten und die *jährliche Genugtuungsrente* zu berechnen ist das Kapital durch den entsprechenden Faktor gemäss Barwerttafeln von STAUFFER/SCHAETZLE/WEBER zu dividieren. Der Faktor bestimmt sich dabei nach Massgabe des *Alters* der verletzten Person *im Unfallzeitpunkt* und dem anzuwendenden *Kapitalisierungszinsfuss* wie folgt:

Jährliche Genugtuungsrente (Gt) bis Lebensende:

$$Gt \text{ Rente} = \frac{\text{Genugtuungssumme}}{\text{Faktor}}$$

*Faktor Männer / Frauen: Tafel M1x / M1y*<sup>235</sup> (vgl. Anhang 5)

Jährliche Genugtuungsrente für eine bestimmte Dauer (Anzahl Jahre):

$$Gt \text{ Rente: } \frac{\text{Genugtuungssumme}}{\text{Faktor}}$$

*Faktor Männer / Frauen: Tafel M2x / M2y*<sup>236</sup>

<sup>232</sup> BGE 125 III 312 E. 7 (ZR), BGer 4A\_260/2014, 08.09.2014 E. 7 (ZR); 4A\_254/2017, 09.04.2018 E. 3 (ZR).

<sup>233</sup> Vgl. STAUFFER/SCHAETZLE/WEBER, N. 2.31.

<sup>234</sup> Solange das Bundesgericht bei der Kapitalisierung von wiederkehrenden Leistungen weiterhin ein Kapitalisierungszinsfuss von 3,5% (auch Abzinsungs- oder Diskontsatz genannt) anwendet (BGE 125 III 312 E. 5b (ZR), BGer 4A\_389/2020 (ZR), 18. Mai 2021, E. 10; 4A\_116/2022, 1.2.2022, E. 6.3 (ZR, frz.).

<sup>235</sup> STAUFFER/SCHAETZLE/WEBER, Barwerttafeln M1x / M1y, 114 ff. Anhang 5 bezieht sich auf einen Kapitalisierungszinsfuss von 3,5%; bei der Berechnung mit anderen Zinsfüssen sind die Barwerttafeln oder Leonardo heranzuziehen.

<sup>236</sup> STAUFFER/SCHAETZLE/WEBER, Barwerttafeln M2x / M2y, 118 ff., wobei hier einzig die Faktoren bei einem Kapitalisierungszinsfuss von 3,5% aufgeführt sind.

Mit dem Berechnungsprogramm CAPITALISATOR, der Band I von STAUFFER/SCHAETZLE/WEBER oder dem Schadenberechnungsprogramm LEONARDO lassen sich weitere Faktoren für sämtliche Kapitalisierungszinsfüsse berechnen und die Verrentung kann direkt durch Eingabe von Unfalltag und Geburtstag der verletzten Person bis ans Lebensende, bis zu einem bestimmten Alter oder für eine bestimmte Zeitdauer festgelegt werden.

Die ermittelten Rentenbeträge wären bis zur *Festlegung des Betrages* bzw. bis zum massgeblichen *Urteilstag* per mittlerem Verfalltag mit 5% pro Jahr zu verzinsen. Für die Zukunft wäre die Genugtuungsreihe an den Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen, weil die erwähnten Barwerttafeln die Geldentwertung nicht berücksichtigen (Rechtsbegehren vgl. oben C.12.).

Vereinzelt wird bei der Bestimmung der Genugtuung für einen *temporären* Zeitraum die Gesamtgenugtuung nach Massgabe der seit Unfalltag verbleibenden Lebensdauer auf einen monatlichen oder jährlichen Betrag umgewandelt (vgl. unten J.1).<sup>237</sup>

**Es ist unüblich, die Genugtuung in Form einer (bspw. monatlichen) Rente zu beziehen. Lohnend kann es dennoch sein, weil der Genugtuungsbetrag für die Zukunft – mit aktuell 3,5% – aufzuzinsen wäre.**

## 20. Eigenverschulden und sonstige Umstände?

In Art. 43 und 44 OR werden drei verschiedene Umstände erfasst, welche die Höhe des *Schadenersatzes* bestimmen: Das Verhalten des Schädigers (Verschulden), jenes des Geschädigten (Einwilligung oder Mitverschulden gemäss Art. 44 Abs. 1 OR) und weitere Umstände (Zufall und Verhalten von Dritten). In Spezialgesetzen (vgl. oben C.) sind weitere Umstände massgebend, wie etwa die Betriebsgefahr des Fahrzeuges im Strassenverkehr.

Schliesslich hat die Praxis weitere Instrumente eingeführt, um die Haftung einzudämmen, wie etwa die *Adäquanz bei psychischen Fehlentwicklungen*. Zwar können im Haftpflichtrecht selbst *singuläre, d.h. aussergewöhnliche Folgen* adäquate Unfallfolgen darstellen, wenn ein Ereignis an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen.<sup>238</sup> Der geringen Intensität einer schädigenden Ursache kann im Rahmen der Ersatzbemessung Rechnung getragen wer-

---

<sup>237</sup> KGer BL, 40-03/507, 08.06.2004, E. 12 (Urteil Nr. 47a gemäss Urteilstabelle).

<sup>238</sup> Vgl. bereits BGE 80 II 348 (ZR, frz.); 96 II 392 E. 2. (ZR).

den.<sup>239</sup> So wurde nach einem äusserst harmlosen Bagatellunfall, der zu komplexen Anpassungsstörungen bei der Geschädigten führte, welche aber zu 90 % auf unfallfremden Ursachen beruhten, der Schadenersatz infolge des losen Kausalzusammenhanges um zwei Drittel gekürzt.<sup>240</sup>

Für *krankhafte Vorzustände* bzw. die *konstitutionelle Prädisposition*, welche erst durch einen Unfall oder eine Körperverletzung zu einem Schaden führen, hat der Haftpflichtige einzustehen. Dieser hat kein Anrecht, so gestellt zu werden, als ob er eine gesunde Person geschädigt hätte. Der Anspruch von gebrechlichen, älteren oder psychisch vulnerablen Menschen darf nicht gekürzt werden.<sup>241</sup> In Fällen, in denen sich der krankhafte Vorzustand ohne das schädigende Ereignis voraussichtlich überhaupt nicht ausgewirkt hätte, wird die konstitutionelle Prädisposition des Geschädigten mithin für sich allein in der Regel nicht genügen, um zu einer Herabsetzung des Ersatzanspruches zu führen.<sup>242</sup>

Erst wenn ein *offensichtliches Missverhältnis* («une disproportion manifeste») zwischen dem (schwerwiegenden) Gesundheitsschaden und dem (geringfügigen) Ereignis vorliegt, kann sich eine Kürzung im Rahmen von Art. 44 OR rechtfertigen.<sup>243</sup>

Die im Rahmen von Art. 43 und 44 OR entwickelten Grundsätze zur *Schadensbemessung* gelten analog<sup>244</sup> auch bei der Bemessung des Schmerzensgeldes.<sup>245</sup> Korrekterweise ist die Genugtuung also zuerst nach Massgabe der Verletzung, den Schmerzen und der Dauer festzulegen und in einem separaten Schritt ist die *Haftungsquote* festzulegen. Berechtigten Umstände wie das Mitverschulden, ein bloss loser Kausalzusammenhang, ein krankhafter Vorzustand oder andere zu

---

<sup>239</sup> BGE 123 III 110 E. 3c. (ZR).

<sup>240</sup> BGer 4C.402/2006, 27.2.2007 E. 5 (ZR).

<sup>241</sup> BGE 113 II 86/90 (ZR).

<sup>242</sup> BGer 4C.416/1999, 22.02.2000, E. 2c (ZR): Die Haftungsreduktion der Vorinstanz von 5% bei einer vulnerablen Geschädigten – die prämorbid psychische Belastungen aufwies, die in der multiplen, fortdauernden Belastung in der Jugend und dem gesamten Leben gründete – hat das Bundesgericht aufgehoben.

<sup>243</sup> BGE 131 III 12 E. 4 (ZR); hier: Kürzung von 20% wie auch in BGer 4A\_481/2009, 26.1.2010 (ZR, frz.); 4A\_275/2013, 30.10.2013 (ZR); Kürzungen von 50% in BGer 4A\_307/2008, 28.11.2008 (ZR, frz.); 4A\_381/2009, 26.1.2010 (ZR); 4A\_77/2011, 20.12.2011 (ZR, frz.); 4A\_329/2012, 4.12.2012 (ZR, frz.).

<sup>244</sup> Bloss «analog», weil Art. 43 u. 44 OR sich auf die Bestimmung des *Schadenersatzes* beziehen und die Genugtuung einzig in Art. 47 OR geregelt wird.

<sup>245</sup> BK-BREHM, Art. 47 OR N 84ff.

einer Reduktion, so ist ein entsprechender Prozentsatz für die Reduktion festzulegen. Folglich ist die Haftung der verantwortlichen Person als *Quote* der vollen Haftung von 100 Prozent – abzüglich der Reduktion in Prozent – festzulegen.

Es soll also die Genugtuungssumme nicht einfach nach Gutdünken oder Hangelen mal Pi herabgesetzt werden, sondern den reduzierenden Faktoren im Rahmen der Haftung ein *bestimmter Prozentsatz* zugeordnet werden.

Werden die Reduktionsgründe nicht im Rahmen der Haftung ausgeschieden, so kann die geschädigte Person des *Quotenvorrechts* beraubt werden.

**Die Bestimmung der Genugtuung erfolgt nach Regeln und Kunst des Haftpflichtrechts. Den Genugtuungsanspruch aufhebende oder herabsetzende Umstände und die Bestimmungen zur Koordination mit Unfallversicherungsleistungen sind zu berücksichtigen.**

## 21. Haftungsquote und Quotenvorrecht

Das Quotenvorrecht (auch Befriedigungsvorrecht genannt) stellt sicher, dass der Schaden (und damit auch die Genugtuung) einer verletzten Person gedeckt wird, bevor die Sozialversicherung auf den Haftpflichtigen (bzw. dessen Versicherung) Rückgriff nehmen kann. Die Ansprüche der versicherten Person gehen also gemäss Art. 73 Abs. 1 ATSG nur so weit auf den Versicherungsträger über, als dessen Leistungen zusammen mit dem vom haftpflichtigen Dritten geschuldeten Ersatz den entsprechenden *Schaden* übersteigen.

Die Frage des Quotenvorrechts stellt sich immer dann, wenn nicht eine volle Haftung, sondern nur eine *Teilhaftung* – eben eine bestimmte Quote – gegeben ist.

Lange war umstritten, ob das Quotenvorrecht aufgrund des Gesetzestextes (siehe oben) auf das Schadensrecht beschränkt ist oder ob es sich auch auf Genugtuungen anwenden lässt. Seit geraumer Zeit wird anerkannt, dass der geschädigten Person das Quotenvorrecht bei der *konsitutionellen Prädisposition*<sup>246</sup> zugestehen ist und zwar *integral* und nicht bloss teilweise, wie früher vereinzelt entschieden.<sup>247</sup>

---

<sup>246</sup> BGER 4A\_631/2017, 24.4.2018 E. 4.5 (ZR, frz.): Die Frage, ob es sich gleichermassen auch beim Mitverschulden verhält, wird hier noch offengelassen. Das BGER hält aber eigens fest, dass das Quotenvorrecht zur Anwendung gelange, wenn der zivilrechtliche Haftpflichtige (oder sein Versicherer) nicht verpflichtet sei, den gesamten Schaden zu ersetzen, insbesondere aus Gründen, die auf Art. 44 OR beruhen (E. 4.1).

<sup>247</sup> So der in der Lehre kritisierte Entscheid BGE 123 III 306 E. 9b = Pra 86 S. 924. (frz., ZR).

Seit neuem wendet das Bundesgericht das Quotenvorrecht auch bei *Mit- oder Selbstverschulden an*.<sup>248</sup>

Das Bundesgericht gleicht damit das Genugtuungsrecht dem Schadensrecht zu Recht weiter an. Es sieht keinen Grund, ein Selbstverschulden anders zu beurteilen als einen krankhaften Vorzustand und es lehnt eine Sonderbehandlung der Genugtuung gegenüber dem Schadenersatz ausdrücklich ab.<sup>249</sup>

Das gilt für weitere Umstände wie das Mitwirken höherer Gewalt oder des Zufalls, ein schicksalsartiger Verlauf der Körperverletzung, ein schwacher oder loser adäquater Kausalzusammenhang und ähnliches. In solchen Fällen der blossen Teilhaftung wird im Zivilrecht eine *Haftungsquote* ausgeschieden, was sich aber nicht zum Nachteil der der geschädigten Person auszuwirken braucht.

Bestand der Körperschaden oder ein Teil desselben bereits vorher *und* hätte er sich ohne Körperverletzung gleichermassen ausgewirkt, so ist indessen eine geringere Genugtuung (im Rahmen der *Schadenberechnung*) zu ermitteln. Das Quotenvorrecht gelangt in diesem Fall nicht zur Anwendung, denn es ist einzig im Rahmen der *Schadenbemessung* zu berücksichtigen. Verletzt die geschädigte Person (nach dem Haftungsereignis) die Schadenminderungspflicht, so gilt das Quotenvorrecht nicht.<sup>250</sup>

Das Privileg des Quotenvorrechts soll die geschädigte Person vor ungedecktem Schaden bewahren, jedoch nicht zu ihrer Bereicherung führen. Eine Überentschädigung liegt indessen nur vor, soweit derartige kongruente Leistungen zusammen mit der reduzierten Ersatzleistung des Haftpflichtigen den gesamten (unfallkausalen) Schaden übersteigen.<sup>251</sup>

Sofern ein obligatorischer Unfallversicherer für Unfallfolgen aufkommen muss und in diesem Rahmen eine *Integritätsenschädigung* entrichtet wird, stellt sich die Frage, *wie* sich deren Auszahlung auf den Genugtuungsanspruch auswirkt.

---

<sup>248</sup> BGer 4A\_312/2024, 5.12.2024 E. 2.8 (ZR, zur Publikation vorgesehen); in BGer 4A\_631/2017, 24.4.2018 noch offengelassen, vgl. aber bereits HGer ZH HG080251, 20.11.2018, E. 12.5; m.H.a. Nussbaumer, Arnaud. «L'arrêt du TF 4A\_631/2017 du 24.4.2018: une précision jurisprudentielle discrète mais importante en matière de droit préférentiel du lésé». HAVE 2018, 401; OG Luzern 11 04 163, 27.9.2006, E. 14.2 (ZR), anders noch entschieden im in der Lehre kritisierten Entscheid BGE 123 II 316 = Pra 86 S. 924.

<sup>249</sup> BGer 4A\_312/2024, 5.12.2024 E. 2.7.2 u. 3 (zur Publikation vorgesehen).

<sup>250</sup> BGer 4A 204/2017, 29.8.2017, E. 8.3.2 i.f. (ZR).

<sup>251</sup> BGE 131 III 12 E. 7.1 (ZR).

Weil es sich gemäss Art. 74 Abs. 2 lit. e ATSG um *Leistungen gleicher Art* handelt, darf die verletzte Person nicht generell beide Leistungen beanspruchen. Vielmehr geht ihr Anspruch gegenüber dem Haftpflichtigen auf eine Genugtuung bei Leistung einer Integritätsentschädigung – aber eben nur in beschränktem Umfang – auf den Unfallversicherer über.<sup>252</sup>

Abstellend darauf erwägen die Gerichte häufig, die Integritätsentschädigung vom Genugtuungsanspruch abzuziehen. Dabei wird das *Quotenvorrecht* der verletzten Person zu deren Nachteil missachtet.<sup>253</sup>

Bei *Teilhaftung* kann der Unfallversicherer die von ihm ausgerichtete Integritätsentschädigung nur *regressieren*, wenn das Opfer vollständig entschädigt ist, wie das Beispiel in der Fussnote zeigt.<sup>254</sup>

---

<sup>252</sup> Art. 74 Abs. 1 ATSG.

<sup>253</sup> Vgl. Etwa BGer 4A\_631/2017, 24.4.2018 (ZR, frz.): Eine 54-jährige Frau, die Ende Okt. 2013 wegen Lumbalbeschwerden operiert worden war, wurde am 4. Jan. 2014 nach einer verbalen Auseinandersetzung in der privaten Parkgarage nach einer Parkplatzstreitigkeit von hinten an eine Mauer gestossen. Sie erlitt dabei einen Splitterbruch des 2. Lumbalwirbels mit anhaltenden Rückenschmerzen, die in das Gesäss und den hinteren Teil des linken Beins ausstrahlten, sowie an einer Steifheit mit Kraftverlust im rechten Daumen. Psychisch litt sie an einer posttraumatischen Belastungsstörung und einer depressiven und ängstlichen Symptomatik. 60% der Rückenschmerzen waren auf den erlittenen Angriff zurückzuführen, was bedeutete, dass 40% der Schmerzen durch ihren bereits bestehenden Gesundheitszustand verursacht wurden. Die Vorinstanz (Cour de justice du canton de Genève), sprach der Geschädigten eine Genugtuung von CHF 63'000, was der doppelten IE entspricht, zu, reduzierte diese aufgrund *konstitutioneller Prädisposition um 20%* auf CHF 50'000, zog die IE von CHF 31'500 ab und sprach der Geschädigten CHF 18'500 zuzüglich Zinsen zu. Das Bundesgericht bemängelt diesen Entscheid, wendet das Quotenvorrecht an und verpflichtet den Beklagten zur Bezahlung von CHF 31'500, weil dieser Betrag innerhalb der Grenzen der vom Beklagten geschuldeten Entschädigung (CHF 50'000) liege (E. 4.5).

Der Umstand, dass der Verletzung eine gegenseitige Provokation nach einer Parkstreitigkeit vorausging, anlässlich welcher die Geschädigte den Täter mit «con, connard» (Arsch, Arschloch) bezeichnete, sich dann wendete und dann vom Täter gestossen wurde, wurde ihr nicht als Verschulden angerechnet.

<sup>254</sup> Vgl. Art. 71 Abs. 1 ATSG, ein *Beispiel* dazu: Die volle Genugtuung beträgt (bei voller Haftung) CHF 30'000; das Mitverschulden berechtigt zu einer Kürzung um  $\frac{1}{3}$ , woraus eine Teilhaftung bzw. eine Quote von 67% resultiert. Der Haftpflichtige muss demnach CHF 20'000 bezahlen. Der Geschädigte hat von der Unfallversicherung eine Integritätsentschädigung (IE) von 14'200 erhalten. Er erhält nun vom Haftpflichtigen – wegen des Quotenvorrechts – weitere CHF 15'800 und zusammen mit der IE damit das volle Schmerzensgeld von CHF 30'000. Die Sozialversicherung kann lediglich

Die haftpflichtrechtlich gekürzte Entschädigung steht also in erster Linie dem Geschädigten zu, der damit die gleichartigen Leistungen des Sozialversicherers ergänzen kann, bis er den gesamten tatsächlich erlittenen Schaden ersetzt bekommt. Der Sozialversicherer hat bloss noch Anspruch auf den (eventuell) verbleibenden Restbetrag; er trägt somit die Kürzung der vom zivilrechtlichen Haftpflichtigen geschuldeten Entschädigung.

Die Nichtbeachtung des Quotenvorrechts und der Verzicht auf Ausscheidung einer Haftungsquote gemäss Art. 43 und 44 OR können zu einer empfindlichen, gesetzeswidrigen Beeinträchtigung des Genugtuungsanspruches führen, wie die beiden Beispiele in den vorangehenden Fussnoten zeigen.<sup>255</sup>

Das Schadenberechnungsprogramm LEONARDO ermöglicht eine korrekte Ermittlung des Schmerzensgeldes bei Ausscheidung einer Haftungsquote und Beachtung des Quotenvorrechts.

**Bei der Koordination der Genugtuungsleistung mit der Integritätsentschädigung im Unfallversicherungsrecht ist das Quotenvorrecht gemäss ATSG 73 anwendbar. Ein Selbstverschulden oder ein krankhafter Vorzustand müssen deswegen nicht zu einer Kürzung der Genugtuung führen.**

---

CHF 4'200 regressieren, weil das Haftungssubstrat von CHF 20'000 mit der Genugtuung an den Geschädigten im Betrag von CHF 15'800 aufgebraucht ist.

<sup>255</sup> Würde nach Ermessen der Richterin aufgrund sämtlicher Kriterien und Berücksichtigung eines Mitverschuldens *pauschal* eine Genugtuung von CHF 20'000 festgelegt und die IE von CHF 14'200 im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. e ATSG angerechnet, erhielte der Geschädigte bloss CHF 5'800 anstatt die rechtmässigen CHF 15'800. Die Unfallversicherung wäre auf Kosten des Geschädigten um CHF 10'000 bereichert.



---

## D. WELCHE Verletzung berechtigt zu Schmerzensgeld?

Lehre und Praxis verlangen häufig eine *schwere Betroffenheit* und *besondere Umstände*. Nicht jede physische oder psychische Verletzung oder Beeinträchtigung führt zu einer Genugtuung.<sup>256</sup>

Es wird eine gewisse Schwere der Beeinträchtigung, wie beispielsweise *Invalidität* bzw. *dauernde Beeinträchtigung* eines Körperteils oder wichtigen Organs gefordert. Ist eine Schädigung nicht dauernd, wird ein Genugtuungsanspruch nur angenommen, wenn *besondere Umstände* vorliegen, wie etwa ein mehrmonatiger Spitalaufenthalt mit zahlreichen Operationen oder eine lange Leidenszeit und Arbeitsunfähigkeit. Kann eine Verletzung ohne grosse Komplikationen und ohne dauernde Beeinträchtigung geheilt werden, ist in der Regel keine Genugtuung geschuldet. Bei Arbeitsunfähigkeit von bloss einigen Wochen wird im Allgemeinen ein Genugtuungsanspruch verneint.<sup>257</sup>

Solche Anforderungen sind *abzulehnen*; sie rühren daher, dass sowohl das Bundesgericht wie die Lehre *Zivil- und Opferhilferecht*<sup>258</sup> und die *Körperverletzung (OR 47) mit der Persönlichkeitsverletzung (OR 49)* vermengen<sup>259</sup> und sich dabei jeweils gegenseitig zitieren.<sup>260</sup>

Wenn gemäss Art. 22 Abs. 1 OHG erst die *Schwere der Beeinträchtigung* eine Genugtuung rechtfertigt, so mag diese Hürde im Rahmen der staatlich finanzierten Opferhilfe gerechtfertigt sein. Auch eine Persönlichkeitsverletzung gemäss Art. 49 OR, aber nur eine solche, setzt ausdrücklich eine gewisse *Schwere* voraus.

Das Zivilrecht verlangt in Art. 47 OR *einzig* eine Körperverletzung ohne Hinweis auf eine bestimmte Art oder Schwere derselben. Wenn zuweilen eine schwere oder bedeutende Verletzung verlangt wird, weil Art. 47 OR ein Anwendungsfall von

---

<sup>256</sup> BGE 125 III 70 E. 3c (ZR); 110 II 163 E. 2c S. 166 (ZR, frz.); BK-BREHM, Art. 47 OR N. 28 u. 161.

<sup>257</sup> BGE 121 II 369 E. 3c/bb (OH, frz.); BGer 1A.235/2000, 21.02.2001 E. 5b/aa (OH); BK-BREHM, a.a.O., Art. 47 N. 165.

<sup>258</sup> Vgl. BK-BREHM, Art. 47 OR N. 28 m.H.a. BGer 1A.235/2000, 21.02.2001 E. 5b/aa. (OH).

<sup>259</sup> Vgl. BK-BREHM, Art. 47 OR N. 29 m.H.a. BGer 4A\_162/2008, 13.5.2008, E. 5.4 (ZR) u. BGE 89 II 396 E. 3 (ZR, frz.).

<sup>260</sup> Vgl. BREHM u. Bundesgericht in vorangehenden Fn.

Art. 49 OR sei,<sup>261</sup> wird verkannt, dass jede Körperverletzung gemäss Art. 47 OR eben eine schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 49 OR darstellt.

Der Hinweis in Art. 47 OR, wonach die besonderen Umstände zu würdigen seien, stellt keine Bedingung für den Anspruch auf eine Genugtuung auf, sondern ist vielmehr blosses Bemessungskriterium.

Im Zivilrecht, wo im Übrigen grösstenteils Haftpflichtversicherungen für die Körperverletzung einzustehen haben, soll eine Genugtuung auch bei nur leichter Verletzung und bloss vorübergehendem Leid geschuldet sein. Gesetzlich verankert ist einzig, dass die Genugtuung angemessen sein müsse.

## 1. WANN liegt eine Körperverletzung gemäss OR 47 vor?

Die *Körperverletzung* wird im Zivilrecht bei den besonderen Haftungstatbeständen in der Überschrift «Tötung und Körperverletzung», in der Marginalie zu Art. 46 OR «Schadenersatz bei Körperverletzung» und schliesslich in Art. 47 OR bei der Genugtuung erwähnt. Die Begriffe sind identisch und es gilt der Grundsatz des *Parallelismus von Schadenersatz und Genugtuung*.<sup>262</sup>

Der Gesetzgeber hat bei der Revision des Persönlichkeitsrechts die *Gleichstellung von materiellem und immateriellem Schaden* gefordert mit dem Hinweis, die Persönlichkeit sei in der schweizerischen Rechtsordnung gleichermassen zu schützen wie die Vermögensinteressen.<sup>263</sup> Auch im Rahmen der Bestrebungen zur Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts wurde auf den Parallelismus zwischen immateriellem Schaden und Vermögensschaden hingewiesen, der verlange, dass die Regelungen des Ersatzes beider Schadensarten soweit wie möglich anzugleichen seien, wobei dies bereits mit der Revision von Artikel 49 OR im Jahre 1983 weitgehend verwirklicht worden sei.<sup>264</sup>

---

<sup>261</sup> BK-BREHM, a.a.O., Art. 47 N. 27.

<sup>262</sup> Vgl. GURZELER, § 5.II.E, 172 m.H.

<sup>263</sup> Botschaft vom 5. Mai 1982 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Persönlichkeitsschutz: Art. 28 ZGB und 49 OR), BBl 1982 II 636ff., 681.

<sup>264</sup> WIDMER/WESSNER, 86.

Auch das Bundesgericht tendiert dazu, Schadenersatz und Genugtuung analog zu behandeln und lehnt neuerdings eine Sonderbehandlung der Genugtuung beim Quotenvorrecht ausdrücklich ab (vgl. oben C.20.).<sup>265</sup>

Das *Strafrecht* unterscheidet zwischen *einfachen und schweren Körperverletzungen* (Art. 122 u. 123 StGB) und *Tätlichkeiten*. Eine bloss *Tätlichkeit* liegt vor, wenn keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit erfolgt (Art. 126 StGB), Gemäss Bundesgericht handelt es sich dabei um *unbestimmte Rechtsbegriffe*, welche dem Sachrichter bei der Abgrenzung einen weiten Ermessensspielraum zugestehen. Die *Tätlichkeiten* werden definiert als körperliche Beeinträchtigungen, die über das sozial tolerierte Mass hinausgehen und weder eine Körperverletzung noch einen Gesundheitsschaden verursachen. Bei Blutergüssen, Schürfungen, Kratzwunden oder Prellungen ist die Abgrenzung der einfachen Körperverletzung zum Tatbestand der *Tätlichkeiten* mitunter nicht leicht. Für die Abgrenzung kommt dem Mass des verursachten Schmerzes entscheidendes Gewicht zu. Wenn vom Eingriff keine *äusseren Spuren* bleiben, genügt schon das Zufügen *erheblicher Schmerzen* als Schädigung im Sinne einer einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB. Eine vorübergehende, leichte Störung ohne erhebliche Schmerzen gilt als *Tätlichkeit*.<sup>266</sup> Kräftige Ohrfeigen stellen eine einfache Körperverletzung dar.<sup>267</sup>

Im *Recht der obligatorischen Unfallversicherung* gilt ein Leistungsanspruch für alle Unfallfolgen (vgl. Art. 10 Abs. 1 UVG). Muskelzerrungen oder -risse, Bandläsionen, Sehnen- oder Meniskusrisse, Verrenkungen von Gelenken oder Knochenbrüche gelten ausdrücklich als *Körperschädigungen*.<sup>268</sup> Kapitalzahlungen (die sogenannte Integritätsentschädigung) erfordern indessen eine erhebliche Schädigung.<sup>269</sup>

In Art. 10 Abs. 2 BV ist schliesslich das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit verbrieft. Auch wenn es sich dabei in erster Linie um Grund- und Abwehrrechte gegenüber dem Staat handelt, so wird damit die Bedeutung der körperlichen Integrität hervorgehoben. Jeder widerrechtliche Eingriff braucht deshalb

---

<sup>265</sup> BGer 4A\_312/2024, 5.12.2024 E. 2.7 (ZR, zur Publikation vorgesehen).

<sup>266</sup> BGE 134 IV 189 E. 1.3 (StR, frz.); 107 IV 40 E. 5c u. reg. (StR, frz.); BGer 6B\_1232/2021, 27.1.2022 E. 1.2.2 (StR), je mit Hinweisen.

<sup>267</sup> BGer 6B\_517/2008, 27.08.2008 E. 6.2 (StR, frz.): Ein ärztliches Attest am Folgetag hat Schmerzen bei Palpation von Nase und Kiefer und einen Bluterguss beschrieben (lit. B.b).

<sup>268</sup> Art. 6 Abs. 2 UVG.

<sup>269</sup> Art. 24 Abs. 1 UVG.

von der betroffenen Person nicht toleriert zu werden. Eine verfassungsrechtliche Auslegung der Bestimmungen in Art. 41 ff. OR und Art. 47 OR begründet demnach einen Anspruch auf Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen nach jeglicher Verletzung der körperlich und geistig psychischen Integrität.

Es besteht *keine Legaldefinition* der Körperverletzung im Zivilrecht. Generell gilt im Haftpflichtrecht *jede Körperverletzung* als *widerrechtlich*.<sup>270</sup> Berechtigten widerrechtliche Körperverletzungen zu Schadenersatz, so hat dies gleichermassen auch für die Genugtuung zu gelten. Materielle und immaterielle Schäden basieren auf denselben Rechtsgrundlagen gemäss Art. 41 ff. OR und rechtfertigen keine unterschiedliche Behandlung.

Die Einheit der Rechtsordnung gebietet es, den unbestimmten Rechtsbegriff der Körperverletzung im Strafrecht und im Zivilrecht auf dieselbe Art auszulegen. *Was eine einfache Körperverletzung im Strafrecht darstellt, soll gleichermassen zu einer Genugtuungsleistung gemäss Art. 47 OR berechtigen; blosser Tötlichkeiten indessen nicht.*

Die *Parallelisierung* des Zivil- mit dem Strafrecht ist sinnvoll, weil die Strafbehörde die *Abgrenzung zwischen Tötlichkeit und einfacher Körperverletzung* vornehmen muss. Damit wird eine Grundlage geschaffen, den häufig adhäsionsweise geltend gemachten Genugtuungsanspruch zu bejahen oder verneinen. Dies bietet sich nun umso mehr an, weil die Staatsanwaltschaft seit 1. Januar 2024 die Genugtuung festlegen muss.<sup>271</sup>

Strittige Genugtuungsansprüche bei leichteren Körperverletzungen können somit im Strafbefehlsverfahren erledigt werden und bedürfen keiner Anrufung des Richters. Die strafrechtliche Einordnung als einfache Körperverletzung und die reichhaltige Praxis dazu ermöglicht es den Praktikern bei den Versicherungen und in der Anwaltschaft, die anspruchsbegündende Körperverletzung von der Bagatelverletzung abzugrenzen.

**Es gibt im Zivilrecht keine Legaldefinition für die Körperverletzung. Es rechtfertigt sich, bei der Genugtuung eine einfache Körperverletzung im Sinne des Strafrechts – in Abgrenzung zur Tötlichkeit – zu verlangen.**

---

<sup>270</sup> Vgl. BREHM, Art. 41 OR, N 35f.

<sup>271</sup> Art. 353 Abs. 2 StPO, vgl. B.

## 2. Abgrenzung zu den Persönlichkeitsverletzungen (Art. 49 OR)

Das Haftpflichtrecht unterscheidet zwischen Körper- und Persönlichkeitsverletzungen. Die körperliche Integrität, worunter auch die geistig-psychische oder geistig-seelische Integrität fallen, gilt als Teilbereich der Persönlichkeit. Art. 47 OR ist daher *lex specialis* zu Art. 49 OR (vgl. oben C.1.).

Der Schutz der Persönlichkeit umfasst weitere Bereiche wie die persönliche Freiheit und Selbstbestimmung, die Privatsphäre, das Ehe- und Familienleben, die Ehre und das Ansehen, die Identität und den Namen und den Schutz vor jeglicher Art von Diskriminierung.<sup>272</sup> Die *sexuelle Integrität*, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und der Schutz vor sexueller Unversehrtheit, Gewalt, Ausbeutung oder Belästigung, fällt unter den Schutzbereich von Art. 49 OR, wobei bei Gewaltdelikten in der Regel auch Art. 47 OR tangiert ist.

Die Persönlichkeit beinhaltet die Gesamtheit der Eigenschaften und Bedürfnisse eines Individuums, die dessen Verhalten, Denken und Fühlen prägen. Sie entwickelt und definiert sich über die gemachten Erfahrungen und die Beziehungen zur Umwelt und insbesondere zu anderen Menschen. Der Persönlichkeitsschutz ist demnach ein umfassender und rechtlich bietet er ein offenes Konzept.

Entgangene *Chancen* oder erhöhte *Risiken* in Zukunft können die Persönlichkeit beeinträchtigen. Solche Auswirkungen beruflicher Art rechtfertigen Leistungen im Rahmen einer Persönlichkeitsverletzung (vgl. oben A.2.). Der Verlust von Heilungschancen bei unterlassenen ärztlichen Eingriffen, die sogenannte *perte d'une chance* kann eine Persönlichkeitsverletzung darstellen.<sup>273</sup> Auch das Bestehen von *Gesundheitsrisiken* (gesundheitliche Verschlechterung, Eintritt von Spätrisiken, Arthrosrisiko, Eintritt eines Pflegebedarfs u. dergl.) und der blossen Möglichkeit von deren Verwirklichung in Zukunft tangiert die Persönlichkeit im Sinne von Art. 49 OR. Werden solche Risiken nicht ausgekauft oder wird die Geltendmachung entsprechender Leistungen nicht vorbehalten (vgl. unten I.6.), so

---

<sup>272</sup> Vgl. bspw. LANDOLT, Genugtuung § 12.

<sup>273</sup> Das Bundesgericht hält die Ablehnung der *Theorie der perte d'une chance* nach kantonalem Recht nicht für willkürlich, BGE 133 III 462 E. 3 u. 4 (ZR, frz.); und lehnt sie auch zur Begründung des Schadensnachweises gemäss Art. 42 Abs. 1 OR bzw. zur Begründung des Kausalzusammenhangs zwischen dem haftpflichtigen Ereignis und dem noch *unbestimmten* Schaden ab; BGer 4A\_229/2020, 05.05.2021 E. 5.2.1. (ZR, frz.). Ob der Verlust von Chancen zu einer Genugtuungsleistung gemäss Art. 49 OR berechtigt, blieb höchstrichterlich und von den oberen kantonalen Instanzen ungeprüft.

kann sich eine Genugtuung je nach Schwere der Persönlichkeitsverletzung rechtfertigen.<sup>274</sup>

Weiter oben wurde dargelegt, welche *Beeinträchtigungen seelischer Natur* im Grenzbereich zu den Körperverletzungen eher den Persönlichkeitsverletzungen gemäss Art. 49 OR zuzuordnen sind (vgl. oben D.2.). Es bedarf objektiv einer gewissen Schwere der Persönlichkeitsverletzung und sie muss subjektiv *als seelischer Schmerz empfunden* werden, wobei bei Beurteilung der psychischen Befindlichkeit auf einen Durchschnittsmaassstab abzustellen ist.<sup>275</sup>

Häufig wird bei den Körper- oder Persönlichkeitsverletzungen keine Zuordnung gemacht, die Ansprüche mitunter vermischt oder unspezifisch *gemeinsam aus OR 47 und OR 49* hergeleitet (vgl. oben D.2.).

Immer dort, wo die Voraussetzungen einer Körperverletzung bzw. einer einfachen Körperverletzung im Sinne des Strafrechts nicht klar ausgewiesen sind und dennoch Beeinträchtigungen der Integrität vorliegen, die über ein erträgliches Mass hinausgehen, ist zusätzlich Art. 49 OR anzurufen.

**Bei anderen Persönlichkeitsverletzungen oder dort, wo eine Körperverletzung nicht nachgewiesen werden kann, sind Ansprüche nach Art. 49 OR zu prüfen.**

### 3. Bagatell-Verletzungen

Geringfügige Schäden und Kosten sind vom Schädiger zu ersetzen; weshalb soll das nicht auch beim Schmerzensgeld gelten? Korrekt wäre eine Parallelisierung von Schadenersatz und Genugtuung; der Schaden und der immaterielle Schaden sollen gleichermaßen kompensiert werden (vgl. oben D.1.).

Ein Sachschaden, der Ersatz von Kosten für die Reparatur einer Fahrnis oder für die Heilung, die Vergütung von Hilfsmitteln oder Transportkosten können in der Regel beziffert werden. Etwas schwieriger wird es beim Erwerbsschaden, weil nur der Nettoausfall und ein allfälliger Rentenschaden geschuldet ist<sup>276</sup> oder beim

---

<sup>274</sup> BGE 102 II 18 E. 2 (ZR, frz.), die Angst vor Erblindung wurde zusätzlich zum Funktionsverlust des Auges berücksichtigt.

<sup>275</sup> BGer 5A\_658/2014, 06.05.2015 E. 15.2 (ZR), psychische Belastung nach unzulässiger Medienberichterstattung (Fall C. Hirschmann I).

<sup>276</sup> Vgl. BGE 129 III 135 E. 2.2 (ZR, frz.), BGer 4A\_227/2007, 26.09.2007 E. 3.6 (ZR, frz.).

Hausführungs- oder Pflegeschaden, weil dort der Aufwand und die Kosten zu ermitteln sind.<sup>277</sup>

Das durch eine schädigende Handlung zugefügte Leid ist kaum messbar und der Wert, der das Leid aufwiegen soll, wird von Mensch zu Mensch unterschiedlich beurteilt. Bei der Beurteilung ist deshalb – soweit überhaupt möglich – ein objektiver Massstab anzusetzen. Nicht jedes Unwohlsein oder alltägliche Belastungen sollen ein Recht auf Schmerzensgeld begründen.

Es wird deshalb ein *Mindestschmerz* oder eine *Erheblichkeitsschwelle* gefordert. Der Grundsatz «*Minima non curat praetor*», wonach sich der Richter nicht um Triviales oder um Bagatellen kümmern soll, gilt beim Schmerzensgeld umso mehr.

Indessen hat sich die *Erheblichkeitsschwelle* am Zeitgeist zu orientieren.<sup>278</sup> Weiter unten wird dargelegt, dass der Stellenwert und der Schutz der körperlichen, geistigen und sexuellen Integrität kontinuierlich zugenommen haben (vgl. unten L.4.).

Die Steigerung des Lebensstandards und der Ausbau des Sozialstaates führen dazu, dass Entbehrungen weniger ertragen werden und die Resilienz abnimmt. Insofern werden Eingriffe in die Integrität und Beeinträchtigungen der Gesundheit stärker und schmerzhafter empfunden.

Die Rechtsordnungen anderer *europäischer Länder* kennen keinen Mindestschmerz; eine Ausnahme bildet Deutschland, welches bei Bagatellverletzungen nur in Ausnahmefällen ein Schmerzensgeld vorsieht.<sup>279</sup>

Gegen ein solches pragmatisches Konzept ist grundsätzlich nichts einzuwenden; es findet sich etwa auch bei den Integritätsentschädigungen im Unfallversicherungsrecht, wo eine «erhebliche Schädigung» bzw. eine «augenfällig oder stark beeinträchtigte» Integrität verlangt wird (vgl. unten H.2.).

Nicht jedes zugefügte Leid soll finanziell abgegolten werden. Auch soll sich die Justiz nicht unnötig mit Kleinigkeiten auseinandersetzen müssen («*Iudex non curat minima*»). Andererseits sind auch keine zu grossen Hürden aufzustellen. Immerhin können vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 2000 von der Schlichtungsbehörde entschieden werden (Art. 212 Abs. 1 ZPO, vgl. hinten J.). Für gut die Hälfte der fahrlässigen Personenschädigungen haben private Haftpflichtversicherungen einzustehen, zu deren Kerngeschäft es

---

<sup>277</sup> Vgl. BGE 129 III 135 E. 4.2.2 (ZR, frz.).

<sup>278</sup> GURZELER, § 5.II.B, 139.

<sup>279</sup> Vgl. HUBER, HAVE, 266, KOCH/KOZIOL, 22, GURZELER, Fn. 851.

gehört, Risiken zu versichern und Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche zu regulieren.

Im Bereich der Körperverletzung im Sinne von OR 47 rechtfertigt sich, als *Mindestgrenze den Schweregrad einer einfachen Körperverletzung* im Sinne des Strafrechtes zu verlangen (vgl. oben D.1.). Körperliche Beeinträchtigungen, die über das sozial tolerierte Mass hinausgehen (Tätlichkeiten) begründen damit in der Regel keinen Anspruch auf ein Schmerzensgeld. Bei Persönlichkeitsverletzungen sollen vergleichbare Beeinträchtigungen gefordert werden, um einen Genugtuungsanspruch zu begründen.<sup>280</sup> Als Quervergleich darf auch auf die Praxis zur ungerechtfertigten Haft verwiesen werden, wo der dreieinhalb Stunden andauernde Freiheitsentzug einen Genugtuungsanspruch im Sinne von Art. 429 StPO begründete (vgl. oben D.3.).<sup>281</sup>

Um die Abgrenzung zwischen einer Tätlichkeit und der einfachen Körperverletzung oder zwischen entschädigungslos erduldbarem Eingriff und der Beeinträchtigung die zu Schmerzensgeld berechtigt nicht ausufern zu lassen, kann zusätzlich eine Mindestsumme festgelegt werden, unterhalb derer kein Anspruch besteht. So rechtfertigt es sich, keine Schmerzensgelder bspw. unter CHF 500 zuzusprechen (vgl. unten J.2.).<sup>282</sup> Den Privaten oder Haftpflichtversicherungen ist es dabei unbenommen, unter dieser Schwelle Kulanzleistungen zu erbringen.

Im Rahmen der obligatorischen Unfallversicherung liegt die Erheblichkeitschwelle bei einer Integritätseinbusse von 5%, was aktuell bei einem Betrag von CHF 7'410 entspricht.

**Harmlose Störungen des gesundheitlichen Wohlbefindens, die spontan abheilen, sind entschädigungslos zu erdulden. Zur Verhinderung von Streitigkeiten über geringfügige Beträge ist im Grenzbereich zwischen Tätlichkeit und Körperverletzung eine Bagatellschwelle von bspw. CHF 1'000 zu verlangen.**

---

<sup>280</sup> BGer 6B\_517/2008, 27.08.2008 E. 6.2 (StR, frz.), wo das Bespuken einer Person in der Öffentlichkeit und die damit verbundene Beschämung einen Genugtuungsanspruch begründete.

<sup>281</sup> BGE 143 IV 339 reg./E. 3 (StR, frz.), bestätigt in 146 IV 231 reg./E. 2.3.2 (StR).

<sup>282</sup> Keine *Entschädigung* gewährt etwa die Opferhilfe, wenn sie weniger als CHF 500 betragen würde (Art. 20 Abs. 3 OHG).

---

## E. WAS erhöht das Schmerzensgeld?

Vorwiegend nach Tötung aber gelegentlich auch bei Körperverletzung wird die Genugtuung in zwei Phasen festgelegt: Zuerst wird nach Art und Schwere der Verletzung ein *Basisbetrag* bestimmt und danach werden individuelle Faktoren berücksichtigt (vgl. oben C.4.). Diese Trennung ist unscharf und macht wenig Sinn, denn die Hauptfaktoren wie *Art und Schwere der Verletzung* und die *Intensität und Dauer der Auswirkungen* (vgl. oben C.2.) beinhalten bereits die konkreten Umstände, den gesundheitlichen Verlauf und individuelle Gegebenheiten.

Nicht die *Tat* (bspw. einfache od. schwere Körperverletzung) oder gar das *Strafmass*, aber auch nicht die initial festgestellte Verletzung (wie multiple organische Verletzungen, Hirnschädigung, etc.) sondern, die *Folgen der Verletzung* sind zentral bei der Beurteilung des Leids. Insofern kann die Höhe des Schmerzensgeldes in der Regel erst im weiteren Verlauf abgeschätzt werden (vgl. oben C.13.).

Eine seriöse Ermittlung der Genugtuung setzt eine detaillierte Aufzählung aller körperlichen und geistig-psychischen Beschwerden voraus und die Darlegung, wie diese die *Lebensführung* und den *Lebensgenuss* beeinträchtigen. Es genügt dabei nicht, einzig die Diagnosen aufzuführen, von Bedeutung sind deren Ausprägung und die *Wirkung auf den Alltag*. Dabei sind auch Fragen zur *Dauer*, zur *Prognose* und allfälligen *Spätfolgen* anzustellen. Weiter spielt eine Rolle, ob *medizinische Eingriffe, therapeutische oder medikamentöse Massnahmen* das Leiden noch zu beeinflussen vermögen.

Die erwähnten Umstände sind massgebend, geeignet und erforderlich, damit die Genugtuungssumme überhaupt bestimmt werden kann. Dennoch werden nachgehend *Kriterien* aufgeführt, welche von den Gerichten explizit als *genugtuungserhöhend* bezeichnet wurden.

### 1. Art und Schwere der Verletzung

Die Art und Schwere der Verletzung bzw. der fortdauernden Beschwerden ist das A und O bei der Bestimmung der Genugtuung.<sup>283</sup> Diesem Kriterium kommt die grösste Bedeutung zu. Der Autor empfiehlt, hier auf die Integritätsentschädigungen der obligatorischen Unfallversicherung abzustellen (vgl. unten H.2.). Die Schaden-

---

<sup>283</sup> BGE 132 II 117 E. 2.2.2 (OH); 125 III 412 E. 2a (StR).

erledigungs-Praxis der Versicherungen orientiert sich zu Recht an den Skalen und Tabellen der Unfallversicherungen.

Vor den Gerichten sind – selbst bei Abstellen auf die entsprechenden Beträge – nachgehende Punkte beachtlich und detailliert auszuführen:

- Diagnosen (initial und aktuell), Ausprägung der einzelnen Diagnosekriterien
- Beschwerden, dh. Schmerzen, funktionelle Einschränkungen, geistig-psychische Beeinträchtigungen (initial, im Verlauf, fortdauernd, dauerhaft)
- deren Auswirkungen auf
  - den Alltag, den Beruf, die Freizeitsaktivitäten
  - das Beziehungs- und Sexualleben
  - die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
  - die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit
  - das Befinden und Empfinden von Freude und Lebensgenuss
- Prognosen (Gefahr und Wahrscheinlichkeit der Verschlechterung, von Rückfällen oder Spätfolgen)
- Heilungsverlauf und Komplikationen
- Art, Intensität und Dauer der medizinischen Behandlung sowie deren Belastung für die betroffene Person
- Aufwendung «vergebener Mühe», enttäuschte Hoffnungen, nutzlose Integrationsbemühungen

## 2. Geistig-psychische Folgen

Häufig zeigt sich die Eindringlichkeit und Tragik eines Ereignisses und die Schwierigkeit der Verarbeitung desselben erst nach einer gewissen Zeit. Ein anfänglich guter Heilungsverlauf stockt, verzögert sich und es treten neue Komplikationen hinzu. Körperliche Schmerzen dauern fort, sie verstärken sich, sie beeinträchtigen verschiedene Lebensbereiche und belasten zunehmend die Psyche und das soziale Leben.

Auf die psychischen Störungen ist ein besonderes Augenmerk zu richten. Sie belasten den Heilungsverlauf und führen nicht selten zu einem Teufelskreis von Schmerzen, Hoffnungslosigkeit, sozialer Distanznahme und Ausgrenzung, Wut (bspw. auf den Verursacher), Ängsten bis hin zur existentiellen Bedrohung.

*Schwerverletzte* werden im Akutspital oder später in der Rehabilitationsklinik oft psychisch betreut und auch später begleitet. *Gewalt- oder Verkehrsoffer* werden in der Regel an die Opferhilfe oder Beratungsstellen und von dort an psychologisch-psychiatrische Therapeutinnen verwiesen. Andere Unfallopfer sind nicht selten «unter dem Radar» oder sie sehen nicht ein, dass ihre körperlichen Beschwerden einer psychischen Behandlung bedürfen. Auch lehnen Unfallversicherungen die Leistungspflicht für psychische Beschwerden in den meisten Fällen spätestens nach einer gewissen Zeit ab (vgl dazu unten I.3.), was die Betroffenen zusätzlich von einer Behandlung abhält. Mangels einer solchen existieren häufig keine zuverlässigen Berichte zur Psyche.

Weil *die Schmerzen und das Leiden* im Kopf stattfinden, die Chirurgen und Orthopäden diagnostisch und bezüglich deren Behandlung an ihre Grenzen stossen und das Ausmass einer Beeinträchtigung eine medizinische Frage ist, wird eine *psychologisch-psychiatrische Beurteilung* unerlässlich. Eine solche wird Aufschluss geben über Art und Ursache der Beeinträchtigung, den Behandlungsbedarf und möglicherweise über die Frage der Dauerhaftigkeit.

Bestehen Indizien einer psychischen Störung, bedarf es einer medizinischen Beurteilung. Fehlt es an einer solchen, kann das Leid nicht abschliessend erteilt werden (vgl. unten I.3.). Sind die psychischen Einschränkungen in einem gerichtlichen Verfahren strittig, so ist der Beizug eines psychiatrischen Gutachtens unentbehrlich. Es bedarf indessen einer entsprechenden Beweisofferte der klagenden Partei.

### 3. Schock, Angst, Wesenveränderungen, posttraumatische Belastungsstörungen etc.

Grundsätzlich ist jede geistige oder psychische Folge geeignet, den Genugtuungsanspruch zu beeinflussen. In der Praxis finden sich häufig Kriterien, welche besonders hervorgehoben werden. Nachgehend werden verschiedene psychische Folgen aufgeführt, welche sich genugtuungserhöhend auswirken:

**Schockzustände** führen nicht selten zu Wahrnehmungslücken oder zur Verdrängung, was häufig zum Zuwarten von Anzeigen führt. Deshalb dem Opfer die Glaubwürdigkeit nach solchen Zuständen abzusprechen, ist unhaltbar und willkürlich.<sup>284</sup> Ein Schock nach Unfällen oder belastenden Ereignissen und das wieder-

---

<sup>284</sup> BGer 6B\_522/2022, 26.10.2022 E. 1.2.1 (StR); BGE 147 IV 409 E. 5.4.1 (StR), beides Vergewaltigungen.

holte Erleben des Traumas sind geeignet, *posttraumatische Belastungsstörungen* hervorzurufen (vgl. unten). Schockzustände können auch unmittelbare Zeugen von schweren Unfallereignissen oder *Angehörige*, welche über den Tod oder die Verletzung nur mittelbar informiert werden, erleiden. Auch sie haben unter Umständen Anspruch auf Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen für die eigens erlittene gesundheitliche Beeinträchtigung (Vgl. oben A.1.).

**Angstzustände:** Angst aufgrund einer HIV-Ansteckung zu sterben,<sup>285</sup> in Todesangst versetzt zu sein bei einer massiven Bedrohung durch den Täter während Stunden,<sup>286</sup> aber auch Angst vor dem Chef nach dessen zornigen und wütenden Reaktionen und Androhung von Entlassung oder Lohnabzügen<sup>287</sup> oder die Angst vor einer Verschlimmerung des Gesundheitszustandes sind genugtuungsrelevant.<sup>288</sup>

Ansonsten sind Ängste, Panikattacken, ängstlich-depressives Verhalten oder andere Formen von Angststörungen häufig nur ein Aspekt von psychischen Belastungsreaktionen.

**Wesensveränderungen:** Eine Wesensveränderung («*changement durable de la personnalité*») – posttraumatisch oder als Folgen von Angstneurosen – vermag die Höhe der Genugtuungssumme stark zu beeinflussen.<sup>289</sup>

**Posttraumatische Belastungsstörung:** Das Bundesgericht setzt bei der Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung einen extremen Belastungsfaktor voraus. Es verweist dabei auf das DSM-IV, welche traumatisierende Ereignisse wie kriegerische Auseinandersetzungen, gewalttätige Angriffe auf die eigene Person (Vergewaltigung, körperlicher Angriff, Raubüberfall, Strassenüberfall,

---

<sup>285</sup> BGE 125 III 412 2b.bb (StR); die Lebensgefährlichkeit der HIV-Ansteckung wurde in BGE 139 IV 214 E. 3.4 (StR) relativiert, aber erkannt, dass alleine die Gewissheit, mit dem nicht heilbaren HI-Virus infiziert zu sein, zu einer Erschütterung des seelischen Gleichgewichts führen könne.

<sup>286</sup> SVGer ZH OH.2003.00003, 18.8.2003 E. 3.1.

<sup>287</sup> BGer 4D\_72/2017, 19.3.2018 (ZR, frz.), Zuspache einer Genugtuung von CHF 6'000 aus Verletzung von Art. 328 Abs. 1 OR.

<sup>288</sup> BGE 102 II 18 E. 2 (ZR, frz.), die Angst vor Erblindung wurde zusätzlich zum Funktionsverlust des Auges berücksichtigt.

<sup>289</sup> BGE 112 II 131 E. 4b (ZR); BGer 4A\_489/2007, 22.2.2008, E.8.2 (ZR, frz.) Die Wesensveränderung «*changement durable de la personnalité*» hat neben der Dauer der Behandlung, der zahlreichen Operationen, den anhaltenden Schmerzen, dem gestörten Schlaf sowie der Umwälzung seines Berufs- und Privatlebens die Summe von CHF 70'000 wesentlich beeinflusst; vgl. 1C\_509/2014, 1.5.2015 E. 2.4 (OH, frz.); 6B\_432/2021, 12.2.2022, E. 6.1 (StR, frz.).

Entführung, Geiselnahme, Terroranschlag, Folterung, Kriegsgefangenschaft, Gefangenschaft in einem Konzentrationslager), durch Natur oder Menschen verursachte Katastrophen, schwere Autounfälle oder die Diagnose einer lebensbedrohlichen Krankheit aufführt.<sup>290</sup> Die Störung müsse in der Regel innert etwa sechs Monaten nach den Erlebnissen auftreten und sie sei auch nicht per se invalidisierend.<sup>291</sup>

## 4. Intensität und Dauer des Leidens

Wie die Art und Schwere gehören die Intensität und Dauer des Leidens zu den Eckpfeilern der Genugtuungsbemessung.<sup>292</sup> Bei jenen Beeinträchtigungen, die mutmasslich bis ans Lebensende dauern, soll auf die Skalen und Tabellen zur Integritätsentschädigung in der Unfallversicherung abgestellt werden (vgl. unten H.3.). Bei vorübergehenden Beeinträchtigungen sollen neu Tagessätze angewendet werden (vgl. unten J.1.).

Vorübergehende, nur Tage oder wenige Wochen dauernde Beeinträchtigungen werden selten vor die Gerichte gebracht. Gerichts- und Anwaltskosten und die mutmasslich mehrjährige Prozessdauer halten die Betroffenen von gerichtlichen Auseinandersetzungen ab; sofern nicht zugleich erhebliche Schadenersatzleistungen strittig sind.

Streitwertgrenzen in zivilrechtlichen Angelegenheiten – beim Bundesgericht von CHF 30'000<sup>293</sup> und bei kantonalen Gerichten von CHF 10'000<sup>294</sup> – verhindern häufig die Einlegung von Rechtsmitteln bei geringeren Körperverletzungen mit bloss kurzer Leidensdauer. Auf Beschwerde in Strafsachen hin oder sofern andere Schadenspositionen strittig waren, hatte das Bundesgericht dennoch die Gelegenheit, sich vereinzelt zur Dauer zu äussern.

So stellt das Bundesgericht gelegentlich fest, dass bei Eingriffen in die körperliche Integrität die erforderliche Schwere der Beeinträchtigung in der Regel zu verneinen sei, wenn die Verletzungen ohne grosse Komplikationen und dauernde

---

<sup>290</sup> BGer 4A 14/2011, 1.9.2011 (ZR).

<sup>291</sup> I 203/06, 28.12.2006 E. 4.3 u. 4.5 (SR).

<sup>292</sup> BGE 134 III 97 E. 4.3 (ZR); 132 II 117 E. 2.2.2 (OH); 125 III 412 E. 2a (StR).

<sup>293</sup> Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG (vgl. oben B.2.).

<sup>294</sup> Art. 308 Abs. 2 ZPO.

Folgen verheilt; wobei Praxis und Lehre Zivil- und Opferhilferecht nicht auseinanderhalten (vgl. C.6; C.8).<sup>295</sup>

Bei einem Motorradfahrer, der nach einem Zusammenstoss ins Spital eingewiesen, gleichentags entlassen wurde, dreimal täglich Voltaren applizierte und während 3 Wochen seinen Beruf als Taucher nicht ausüben konnte, hat das Bundesgericht einen Anspruch auf eine Genugtuung verneint. Die Vorinstanz sei zu Unrecht und willkürlich von einem 3-wöchigen *Spitalaufenthalt* ausgegangen; ob ein solcher für eine Genugtuung gereicht hätte, brauchte nicht geprüft zu werden.<sup>296</sup> Gelegentlich werden bei bloss vorübergehenden Beeinträchtigungen im Rahmen der «besonderen Umstände» mehrmonatige Spitalaufenthalte oder lange Arbeitsunfähigkeiten oder Leidenszeiten mit besonders heftigen Schmerzen verlangt.<sup>297</sup>

Diese hohen Anforderungen an die *Leidensdauer* sind nicht gerechtfertigt. Es besteht eine *Disparität zum Schadensrecht*, wo jeder Franken auszugleichen ist und *zum Strafrecht*, wo generell und ohne jede weitere Voraussetzung jeder Tag *ungerechtfertigte Haft* (ohne besondere Umstände) mit ca. CHF 100 bis CHF 300 abgegolten wird. Es wird deshalb für das Zivilrecht vorgeschlagen, Tagessätze für temporäre Schmerzen und Beeinträchtigungen anzuwenden (vgl. unten J.1.). Vereinzelt werden die Genugtuungsbeträge für Dauerschäden nach Massgabe der statistischen Lebenserwartung auf monatliche Beträge umgerechnet.<sup>298</sup>

Körperliche Beeinträchtigungen, Spitalaufenthalte und Einschränkungen in Beruf und im Alltag beschränken die Freiheit und Gestaltungsmöglichkeiten mitunter gleichermassen wie ein Haftregime. Sie wiegen häufig stärker als der Verlust materieller Werte. Dem veränderten Stellenwert der unversehrten Integrität und der Gesundheit ist beim vorübergehenden Leid angemessen Rechnung zu tragen (vgl. unten J.).

---

<sup>295</sup> BGer 1A.235/2000, 21.2.2001, E. 5/b/aa (OH); 1A.20/2002, 4.7.2002, E. 4.2 (OH, ital.), vgl. BK-BREHM. Art. 47 N 28 ff.

<sup>296</sup> BGer 4C.49/2000, 25.9.2000, E. 3c (ZR, frz.).

<sup>297</sup> BGer 1A.20/2002, 4.7.2002 E. 4.1 (OH, ital.); 1C\_320/2019, 23.4.2020 E. 4.3 (OH).

<sup>298</sup> KGer BL, 40-03/507, 08.06.2004 E. 12 (Urteil Nr. 47a gemäss Urteilstabelle).

## 5. Alter

Da die *Leidensdauer* ein massgebendes Kriterium der Genugtuungsbemessung ist, ist bei den dauerhaften Einschränkungen das Alter ein zentraler Faktor.<sup>299</sup> Diesem Umstand wird in der Praxis nur teilweise und wenig konsequent Rechnung getragen, was kritisiert wird.<sup>300</sup>

In vielen Entscheiden findet das Alter der verletzten Person überhaupt keine Erwähnung (vgl. Urteilstabellen im Anhang). Bei Kindern und Jugendlichen werden die Genugtuungssummen gelegentlich pauschal aufgewertet ohne Angabe des Aufschlagfaktors.<sup>301</sup> *Alterszuschläge* werden teilweise bis zum 40. Altersjahr gewährt.<sup>302</sup> *Abschläge* bei fortgeschrittenem Alter werden zuweilen ab Pensionierung bzw. um das 70. Altersjahr vorgenommen (vgl. unten F.2.).

Neben der Schwere des Leidens sind die *Dauer* und folglich – bei lebenslang fort-dauernden Beschwerden – das *Alter* des Opfers im Zeitpunkt der Verletzung die zentralen Faktoren der Genugtuungsbemessung. Diesem Kriterium ist bei dauerhaften Körperverletzungen *in jedem Fall* Rechnung zu tragen und zwar auf transparente Weise, damit der Ermessensentscheid nachvollzieh- und überprüfbar wird.

Es empfiehlt sich, konsequent *Zu- oder Abschläge* (z.B. 1 % pro Jahr) nach Massgabe der Differenz zwischen dem Alter des Opfers im Unfall- oder Tatzeitpunkt

---

<sup>299</sup> BGE 134 III 97 E. 4.3 (ZR) 19-jährige Motorradfahrerin mit schweren Kopf- und Hirnverletzungen; CHF 250'000; OGer ZH SB110602, 6.3.2012 (StR), Faustschlag auf 28-jährigen Fussballfan mit Sturz auf Kopf, folglich schwer invalid u. pflegebedürftig im Heim, CHF 200'000; OG Luzern 11 04 163, 27.9.2006, E. 14.2 (ZR) 20-jähriger, schwer verletzt mit funktioneller Triplegie, CHF 215'000; StrafGer BS, 16.05.2008 (SG 2007/796), StR, 25 Jährige Paraplegikerin nach Schussverletzung in Bar; «Leidenszeit von 60 Jahren»; CHF 150'000; BGE 123 III 306 E. 9 (ZR, frz.) 17-Jähriger verletzt sich nach Sprung vom Sprungturm; CHF 120'000; BGer 6B\_216/2017, 11.7.2017, E. 4.3 (StR, sexuelle Handlungen am damals zwischen 10 und 13 Jahre alten Sohn; CHF 20'000); 4C.18/1998, 25.5.1999 E. 7 (ZR, frz.).

<sup>300</sup> Statt vieler: BK-BREHM, Art. 47 OR N 69a u. 184; LANDOLT, Genugtuung Rz. 476.

<sup>301</sup> BGE 134 III 97 E. 4.3 (ZR; 19-jährig); BGE 123 III 306 E. 9 (ZR, frz.; 17-jährig); BGer 4C.103/2002, 16.07.2002 E. 2 (ZR; 29-jährig); 4A\_6/2019, 19.09.2019 E. 6.1 (ZR; 18-jährig); 4A\_206/2014, 18.09.2014 E. 4.3 (ZR; 11-jährig; wobei das Alter nur mit Blick auf die Frage der Urteilsfähigkeit bezüglich Gefahren auf den Skis beim Selbstverschulden gewürdigt wurde).

<sup>302</sup> BGE 112 II 131 E. 4b (ZR; 38-jährig); 102 II 33 E. 3b (ZR, frz.; 37-jährig).

und dem mittleren Lebensalter zu berücksichtigen (vgl. unten F.2.; I.2.), was in der Praxis nur vereinzelt konsequent beachtet wird.<sup>303</sup>

## 6. Verschulden des Schädigers (?)

In der älteren Rechtsprechung wurde der Höhe des Verschuldens erhebliches Gewicht beigemessen.<sup>304</sup> Diese Rechtsprechung basierte wesentlich auf der damals geltenden Fassung von *Art. 49 OR*, wonach die Genugtuung bei Persönlichkeitsverletzungen vom Verschulden abhing. Mit der Streichung dieser Voraussetzung in der seit 1. Juli 1985 geltenden Version hat diese Praxis<sup>305</sup> ihre Rechtfertigung verloren.

Dennoch hat sich – wohl aus der strafrechtlichen Denkweise zum Strafmass heraus – das Verschulden bzw. der Grad des Verschuldens als genugtuungserhöhendes Kriterium weiterhin gehalten. Die Strafinstanzen neigen bei *besonderer Rücksichtslosigkeit* oder *Verwerflichkeit* dazu, die Genugtuung zu erhöhen<sup>306</sup> und Verschuldenszuschläge bis 50 % anzuwenden.<sup>307</sup>

Aber auch die Zivilgerichte führen das schwere Verschulden, wie etwa eventualvorsätzliches Verhalten als genugtuungserhöhendes Kriterium auf.<sup>308</sup> Der Grobfahrlässigkeit im Strassenverkehr wird gelegentlich mit einem Verschuldenszuschlag von 10 % Rechnung getragen.<sup>309</sup>

Eine solche Praxis ist abzulehnen (vgl. oben E.6.)<sup>310</sup> und liesse sich höchstens rechtfertigen, wenn die geschädigte Person dadurch eine zusätzliche Beeinträchtigung oder Unbill erlitten hätte.<sup>311</sup> Entsprechende Folgen sind indessen bei der Beurteilung der Schwere des Leidens miterfasst.

---

<sup>303</sup> Vgl. KGer BL, 40-03/507, 08.06.2004 E. 12 (Urteil Nr. 47a gemäss Urteilstabelle).

<sup>304</sup> BGE 112 II 131 E. 2 (ZR); 108 II 422 E. 5 (ZR, ital.); 95 II 306 E. 4. (ZR).

<sup>305</sup> BGE 116 II 733 E. 4f (ZR, frz.); BGer 1A.235/2000, 21.2.2001 E. 5d (OH).

<sup>306</sup> BGE 125 III 412 E. 2a (StR; eventualvorsätzliche Ansteckung mit HI-Virus); BGer 1A.235/2000, 21.2.2001 E. 5d (OH).

<sup>307</sup> BGer 6S.470/2002, 5.5.2003 E. 2.2. (StR. frz.).

<sup>308</sup> BGer 4A\_157/2009 E. 4.2. (ZR).

<sup>309</sup> BGer 4C.435/2005, 05.05.2006 E. 7.4. (ZR).

<sup>310</sup> So auch BK-BREHM, Art. 47 OR N 33 ff. u. N 37.

<sup>311</sup> BGE 116 II 733 E. 4f (ZR); BGer 1A.235/2000, 21.2.2001 E. 5d (OH).

Grundsätzlich verpflichtet die Verschuldenshaftung nach OR 41 ff. zu vollem Ersatz. Die *volle Entschädigung* bleibt auch bei bloss *leichtem Verschulden* die Regel. Das gilt selbst für das Schadensrecht, obschon der Richter gemäss Art. 43 OR gehalten ist, die «*Grösse des Verschuldens*» zu würdigen.<sup>312</sup>

Spätestens seit der 2009 revidierten Fassung von Art. 23 des Opferhilfegesetzes sind die *besonderen Umstände* und damit ein allfälliges schweres Verschulden oder weitere täterspezifische Merkmale als Kriterien der Bemessung im Opferhilferecht entfallen.<sup>313</sup>

Schliesslich ist zu beachten, dass harte, häufig mehrjährige, unbedingte Freiheitsstrafen bei *Gewaltdelikten* geeignet sind, den Gewaltopfern ebenfalls Genugtuung oder eine Art Ausgleich zu verschaffen. Andererseits stösst die milde Bestrafung der Täter bei *Fahrlässigkeitsdelikten* gerade bei schwer verehrten Opfern auf Unverständnis und sie wird häufig als weitere Kränkung empfunden. Auch diese gänzlich unterschiedliche Behandlung von Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikten im Strafverfahren rechtfertigt es, dem Verschulden (besondere Verwerflichkeit, Absicht, Eventualvorsatz, Grobfahrlässigkeit) bei der zivilrechtlichen Bemessung der Genugtuung keine weitere Bedeutung zuzumessen.

## 7. Erschütterung des Berufslebens

Eine Invalidität gilt gemäss Praxis grundsätzlich als «*besonderer Umstand*» im Sinne von Art. 47 OR und rechtfertigt meistens die Zusprechung einer Genugtuung. Dies gilt ausnahmslos, wenn die körperliche Beeinträchtigung so bedeutend ist, dass sie sich auch nachteilig auf die Berufsausübung auswirkt.<sup>314</sup>

Dabei ist zu beachten, dass die *finanziellen Nachteile* aus der *Arbeitsunfähigkeit* Schadenersatzansprüche im Sinne von Art. 46 Abs. 1 OR begründen und die Genugtuung nicht den Zweck hat, verpasste Verdienstmöglichkeiten kumulativ zum Schadenersatz auszugleichen.

Berufliche Umstände oder Hindernisse als Folge von Körperverletzungen können dennoch einen Anspruch auf Schmerzensgeld begründen; so kann der *immateriellen* Beeinträchtigung Rechnung getragen werden, welche sich durch

---

<sup>312</sup> Vgl. BK-BREHM, Art. 43 OR N 76.

<sup>313</sup> BGer 1C\_320/2019, 23.4.2020 E. 4.4 (OH), vgl. aber bereits BGE 132 II 117 E. 2.2.4. (OH).

<sup>314</sup> BGer 4A\_227/2007 (ZR, frz.); HGer ZH, HG090209, 26.6.2012, E. 5.2.

den *Berufswechsel*<sup>315</sup> oder bei jüngeren Verletzten durch Aufgabe des Berufswunsches<sup>316</sup> ergibt (vgl. oben A.1., A.2.).

Die Unmöglichkeit, den gewählten oder gewünschten Beruf oder überhaupt eine berufliche Tätigkeit auszuüben, ist eine wesentliche Einschränkung der persönlichen Freiheit und Entfaltung. Mit der Beeinträchtigung des gesellschaftlichen Status und der Teilhabe am sozialen Leben sind verschiedene immaterielle Werte tangiert, denen bei der Bemessung Rechnung zu tragen sind. Weil damit vorwiegend die Persönlichkeitsrechte tangiert sind, empfiehlt sich die gleichzeitige Anrufung von *Art. 49 OR*.

## 8. Verhalten bei der Schadenerledigung

Das Verhalten der haftpflichtigen Person bei der Schadenerledigung kann im Rahmen von *Art. 49 OR* berücksichtigt werden. So ist die Erschwerung der Schadenerledigung, die Bestreitung der Haftung, die Abwertung des Leidens, eine lange Erledigungs- oder Prozessdauer oder beleidigendes Verhalten der haftpflichtigen Person genugtuungserhöhend zu berücksichtigen.<sup>317</sup>

Häufig ist die manchmal jahre- oder gar jahrzehntelange Auseinandersetzung für die verletzte Person belastend. Die Ungewissheit über die Versicherungsleistungen sowie finanzielle oder gar existentielle Ängste verstärken das Leiden und führen zu einem Teufelskreis von körperlichen und psychischen Beschwerden. Solche Verläufe sind *mittelbare* Folgen, welche beachtlich sind (vgl. oben A.1.). Aber auch sie tangieren die *Schwere der Beeinträchtigung* im Sinne von Art. 47 OR und bedürfen hier keiner zusätzlichen Berücksichtigung.

Angemessene *Akontozahlungen* des Haftpflichtigen und ein proaktives *Case Management* der Versicherungen sind geeignet, solche Entwicklungen zu verhindern; ebenso eine engmaschige Fallführung der Unfallversicherung und die zeitnahe Eingliederung seitens der Invalidenversicherung.

---

<sup>315</sup> BGer 1A.235/2000, 21.2.2001, E. 5f/aa. (OH).

<sup>316</sup> BGE 124 II 8 E. 5a (OH).

<sup>317</sup> BGE 141 III 97 E. 11.4 (ZR, frz.) = Pra 2016 N. 46 = BGer 4A\_543 2014 (ZR, frz.) u. 4A\_547/2014. (ZR, frz.).

## 9. Abhängigkeit von Dritthilfe

Ist das Opfer als Folge der Verletzung auf Dritthilfe angewiesen, so rechtfertigt dies eine Erhöhung der Genugtuung. Der Verlust der Selbständigkeit und die Pflege- oder Hilfsbedürftigkeit haben, abgesehen vom Anspruch auf Ersatz des Pflegeschadens, eine immaterielle Komponente, die im Rahmen der Genugtuung zu berücksichtigen ist.<sup>318</sup>

## 10. Weitere Umstände

Grundsätzlich sind verschiedenste Umstände geeignet, welche nach einer Körperverletzung zu einer Erhöhung der Genugtuung führen. Nicht abschliessend seien nachgehend einige erwähnt:

- Beeinträchtigung des *Familienlebens*<sup>319</sup>
- *soziale Isolation*<sup>320</sup>
- Beeinträchtigung der *Lebensfreude*<sup>321</sup>
- *Langer Krankenhausaufenthalt*<sup>322</sup>
- psychische Störungen wie *Depressionen, Zukunftsängste, Ermüdbarkeit*, Störungen des Familienlebens oder der *wirtschaftlichen und sozialen Situation*, die *zeitliche Entfernung* des schädigenden Ereignisses oder die erhebliche *psychische Belastung des Opfers durch den Prozess*
- gute finanzielle Verhältnisse<sup>323</sup>
- geringer Schadenersatz<sup>324</sup>

<sup>318</sup> BGE 123 III 306 = Pra 1997 Nr. 170 E. 9<sup>a</sup> (ZR, frz.); BGer 4A\_157/2009 E. 4.2. (ZR).

<sup>319</sup> BGE 131 II 656 (OH) = BGer 1A.228/2004, 3.8.2005 E. 11.4 (OH); BGE 89 II 24. (ZR, frz.).

<sup>320</sup> BGE 125 III 412 E. 2c, bb. (StR).

<sup>321</sup> BGE 131 II 656 (OH) = BGer 1A.228/2004, 3.8.2005 E. 11.4 (OH); BGE 89 II 56. (ZR, frz.).

<sup>322</sup> BGer 4A\_307/2013, 6.1.2014 E. 3.2 (ZR, frz.); BGer 4A\_227/2007, 26.9.2007 E. 3.7.2 (ZR, frz.); BGer 4C.283/2005, 18.1.2006 E. 3.2.1. (ZR, frz.).

<sup>323</sup> BREHM bejaht bei vermögenden Opfern (BK-BREHM Art. 47 OR N 11a) und bei vermögenden Schädigern (BK-BREHM Art. 47 OR N 86) einen Zuschlag.

<sup>324</sup> Geringe Schadenersatzleistungen werden gelegentlich als genugtuungserhöhender Faktor und umgekehrt betrachtet (BK-BREHM Art 47 OR N 53f.).



---

## F. WAS verringert das Schmerzensgeld?

Die Genugtuung ist nach Massgabe des Leides zu ermitteln («Berechnungs»-Phase). Insofern erübrigt es sich, erhöhende Faktoren und Kriterien zu berücksichtigen. Indessen führen gewisse in Art. 44 OR liegende Umstände bei der verletzten Person zu einer Reduktion (Bemessungs-Phase). Dabei soll sich in erster Linie das *Alter*, ausgehend vom mittleren Lebensalter, *erhöhend oder vermindern*d auf die Genugtuung auswirken. (vgl. oben E.5.; unten F.2.).

Die Praxis hat verschiedene weitere Kriterien herausgeschält, welche eine Reduktion der Genugtuung im Sinne von Art. 44 OR rechtfertigen können, wie etwa folgende:

### 1. Ausländischer Wohnsitz

Nach der Rechtsprechung sind bei der Bemessung der Genugtuung die Lebenshaltungskosten des Berechtigten an seinem ausländischen Wohnsitz *nicht* zu berücksichtigen. Der Betrag sei nach dem am Gerichtsstand geltenden Recht zu bemessen ohne Rücksicht darauf, wo der Kläger lebe und was er mit dem Geld machen werde.<sup>325</sup>

*Ausnahmen* macht das Bundesgericht, wenn die Ansprecher aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in ihrem Wohnsitzland *in krasser Weise* bessergestellt wären. So hat es eine Reduktion bei *Angehörigen des Opfers*, die seit jeher in der Volksrepublik China lebten und dort auch in Zukunft leben würden; ohne jeglichen Bezug zur Schweiz, geschützt. Es verwies dabei auf den damaligen 20-fachen Kaufkraftunterschied zwischen den beiden Ländern.<sup>326</sup>

Den 18-mal tieferen Lebenshaltungskosten der Betroffenen in der Voivodina (Serbien) und einem gewissen, familiären Bezug der Berechtigten zur Schweiz hat das Bundesgericht mit einer Halbierung der Genugtuungsleistungen Rechnung getragen.<sup>327</sup> Im Fall der Kürzung einer vom Geschworenengericht im Quervergleich relativ hoch angesetzten Genugtuung durch die Opferhilfebehörden um 75 % bei

---

<sup>325</sup> BGE 121 III 252 E. 2b (StR), die Beschwerde der in Kosovo lebenden Angehörigen des Getöteten wegen Halbierung der Genugtuungssummen wurde gutgeheissen.

<sup>326</sup> BGE 123 III 10 E. 4 (StR), wie stark das Geschworenengericht im Urteil vom 20./21. September 1995 die Genugtuung reduzierte, ergeht dem Entscheid nicht.

<sup>327</sup> BGE 125 II 554 E. 4b (OH).

rund 6- bis 7-mal tieferen Lebenshaltungskosten in Bosnien hielt das Bundesgericht den Kürzungssatz zwar als sehr hoch; respektierte diesen aber mit Blick auf den erheblichen Ermessensspielraum der kantonalen Behörden bei Bemessung der *opferhilferechtlichen* Genugtuung.<sup>328</sup>

Kein krasses Missverhältnis liegt vor, wenn die Lebenshaltungskosten wie in Portugal ca. 70% des schweizerischen Niveaus ausmachen. Ein Abzug ist hier – auch bei der opferhilferechtlichen Genugtuung – unzulässig. Im Übrigen würde eine solche Reduktion wohl das Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz verletzen.<sup>329</sup>

Die tieferen Lebenshaltungskosten des Landes können auch bei der Festsetzung der Entschädigung aufgrund der übermässigen Haft berücksichtigt werden. Nicht gerechtfertigt ist aber eine schematische Kürzung nach dem Verhältnis der Lebenshaltungskosten im Heimatland des Betroffenen. Eine Kürzung der Genugtuung um 20% beim Vergleich der Lebenshaltungskosten mit Polen, welche 60%, bzw. das Zweieinhalbfache geringer sind<sup>330</sup> oder eine solche mit Algerien um 65%, wo das BIP 20 Mal tiefer ist,<sup>331</sup> wurden vom Bundesgericht geschützt. Eine generelle Kürzung, ohne die Kaufkraft im Bezugsland zu ermitteln und zu vergleichen, ist indessen mit Bundesrecht nicht vereinbar.<sup>332</sup>

Die erwähnten Urteile lassen somit Kürzungssätze aufgrund eines grossen Kaufkraftunterschieds zu, wobei lediglich opferhilferechtliche Genugtuungen oder solche nach ungerechtfertigter Haft und damit die Kürzung von staatlichen Leistungen beurteilt wurden.

Im *Zivilrecht* sind Kürzungen nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen zuzulassen. Auch spielt eine Rolle, ob es sich um eine Genugtuung für eine vorübergehende, eher kurze Beeinträchtigung der Persönlichkeit (Haft, Spitalaufenthalt in der Schweiz) oder um eine anhaltende, oder zeitlebens dauernde Verletzung handelt. Im Falle (dauerhafter) Invalidität ist die Genugtuung ohne Rücksicht darauf, wo der Kläger leben und was er mit dem Geld machen werde, zu bemessen (vgl. oben).

---

<sup>328</sup> BGer 1A.299/2000, 30.05.2001 E. 5c (OH).

<sup>329</sup> BGer 1C\_106/2008, 24.09.2008 E. 4.2 (OH).

<sup>330</sup> BGer 6B\_531/2019, 20.06.2019 E. 1.5 (StR).

<sup>331</sup> BGE 149 IV 289 E. 2.4.3 (StR, frz.); 6B\_242/2019, 18.03.2019 E. 2.2 u. 2.3 (StR, frz.).

<sup>332</sup> BGer 6B\_1335/2021, 21.12.2022 E. 2.5.3 (StR, frz.).

Kriterien wie das Alter und ein allfälliger Bezug zur Schweiz oder zu Ländern mit vergleichbaren Lebenshaltungskosten sind bei der Frage, ob ausnahmsweise eine Kürzung der Genugtuung zulässig ist, ebenfalls zu berücksichtigen.<sup>333</sup>

## 2. Das hohe Alter

Abschläge bei fortgeschrittenem Alter werden zuweilen ab Pensionierung bzw. um das 70. Altersjahr vorgenommen.<sup>334</sup> Mit einer Ausnahme, wo ein Abschlag von 25 % festgelegt wurde,<sup>335</sup> hat die Rechtsprechung einzig auf das fortgeschrittene Alter verwiesen, ohne den Abschlag betraglich oder prozentual festzulegen. Einer 90-jährigen, schwer an Alzheimer erkrankten, zurückgezogenen Person, der von einem Pfleger beim Duschen vorsätzlich Verbrennungen zugefügt wurden, wurde ohne Bezug auf das Alter eine Genugtuung von CHF 15'000 zugesprochen.<sup>336</sup>

Solange die Praxis nicht ein System entwickelt, welches der Dauer des Leidens oder dem Alter der geschädigten Person z.B. im Sinne eines Faktors Rechnung trägt (vgl. unten), erscheint jegliche Reduktion der Genugtuung im Alter als willkürlich. Es empfiehlt sich, konsequent *Zu- oder Abschläge* (z.B. 1 % pro Jahr) nach Massgabe der Differenz zwischen dem Alter des Opfers im Unfall- oder Tatzeitpunkt und dem mittleren Lebensalter zu berücksichtigen (vgl. unten I.2.).

## 3. Selbstverschulden (?)

Einem Selbst- oder Mitverschulden des Opfers kann im Rahmen von Art. 44 Abs. 1 OR Rechnung getragen und im Sinne einer Reduktion des Genugtuungsanspruchs berücksichtigt werden. Ein solcher Umstand ist aber im Rahmen der *Schadensbemessung* mit Festlegung einer *Teilhaftung* und Ausscheiden einer Quote zu berücksichtigen (vgl. oben C.20.).

---

<sup>333</sup> BGE 125 II 554 E. 4b (OH); Kinder des Getöteten, die eine Grossmutter in der Schweiz haben od. sich später dort ausbilden lassen wollen.

<sup>334</sup> BGE 95 II 306 E. 4 (ZR; 68-jährig).

<sup>335</sup> BezGer Münchwilen 258/1997, 23.10.1997 E. 4b/dd, in: plädoyer 1998/1, 58.

<sup>336</sup> BGer 6B\_432/2021, 21.2.2022 E. 6.3 (StR, frz.).

Im Rahmen des Quotenvorrechts kann aber ein allfälliger Abzug wieder wettgemacht werden, sodass sich das Selbstverschulden nicht in jedem Fall auf die Höhe der Genugtuung auswirken muss (vgl. oben C.20.).<sup>337</sup>

Das Quotenvorrecht gilt auch für weitere Umstände im Sinne von Art. 43 und 44 Abs. 1 OR, wie z.B. bei einem losen Kausalzusammenhang oder einer schwachen Adäquanz (vgl. oben C.20.).

#### 4. Prädisposition? (krankhafter Vorzustand)

Für krankhafte Vorzustände bzw. die konstitutionelle Prädisposition, welche *erst durch einen Unfall* oder eine Körperverletzung zu einem Schaden führen, hat der Haftpflichtige einzustehen. Dieser hat kein Anrecht, so gestellt zu werden, als ob er eine gesunde Person geschädigt hätte (vgl. oben C.21.; C.22.).<sup>338</sup> Der Anspruch von gebrechlichen, älteren oder psychisch vulnerablen Menschen darf nicht gekürzt werden.

Erst wenn ein *offensichtliches Missverhältnis* (une disproportion manifeste) zwischen dem Schaden und der Tat oder dem Unfall vorliegt oder wenn eine besonders ungünstig auswirkende Vorbelastung vorliegt, welche dazu führt, dass die haftungsbegründende Ursache in keinem Verhältnis mehr zur Grösse des eingetretenen Schadens steht, rechtfertigt sich eine Kürzung im Rahmen von Art. 44 OR.<sup>339</sup>

Wäre der Gesundheitsschaden ohne den Unfall *voraussichtlich überhaupt nicht eingetreten*, so bleibt der Haftpflichtige dafür auch dann voll verantwortlich, wenn der krankhafte Vorzustand den Eintritt des Schadens begünstigt oder dessen Ausmass vergrössert hat. Dem Anteil des Vorzustands könnte nur dann Rechnung getragen werden, wenn noch weitere Umstände hinzutreten, welche es unbillig erscheinen liessen, den Haftpflichtigen mit dem Ersatz des gesamten Schadens zu belasten.<sup>340</sup> Wirkt sich die Prädisposition ohne die schädigende Handlung nicht auf die Vermögenssituation der geschädigten Person aus und hat sie zum ein-

---

<sup>337</sup> BGer 4A\_312/2024, 5.12.2024 E. 2.7 (ZR, zur Publikation vorgesehen).

<sup>338</sup> BGE 113 II 86 E. 1b. (ZR).

<sup>339</sup> BGE 131 III 12 E. 4 (ZR); hier: Kürzung von 20% wie auch in BGer 4A\_481/2009, 26.1.2010 (ZR, frz.); 4A\_275/2013, 30.10.2013 (ZR); Kürzungen von 50% in BGer 4A\_307/2008, 28.11.2008 (ZR, frz.); 4A\_381/2009, 26.1.2010 (ZR); 4A\_77/2011, 20.12.2011 (ZR, frz.); 4A\_329/2012, 4.12.2012. (ZR, frz.).

<sup>340</sup> BGer 4A\_153/2008, E. 3.5. (ZR).

getretenen Schaden nur in geringem Masse beigetragen, ist eine Kürzung des Anspruches nicht gerechtfertigt.<sup>341</sup>

Gemäss Bundesgericht ist auch hier das Quotenvorrecht beachtlich<sup>342</sup>, weshalb der Anteil des Vorzustandes, der unter den oben erwähnten Voraussetzungen anrechenbar wäre (z.B. im Umfange von 25%), vorgängig im Sinne einer Haftungsquote (von diesfalls 75%) auszuschneiden wäre (vgl. oben C.20.).

## 5. Weitere Abschläge?

Bezüglich anderweitiger Reduktionen ist Zurückhaltung geboten. Die Höhe der Genugtuungssumme hat sich am Leid der geschädigten Person zu orientieren. Dennoch werden in Praxis und Lehre verschiedene Kriterien kontrovers als genugtuungsreduzierend oder als unbeachtlich beurteilt:

- *Fehlendes Bewusstsein* über den eigenen Zustand nach schwerer Hirnverletzung rechtfertigt keinen Abzug, weil diese ja gerade Folge der Körper- und Persönlichkeitsverletzung darstellt.<sup>343</sup>
- Ein *Verschulden der Eltern* des urteilsunfähigen Kindes kann diesem nicht als Selbstverschulden angelastet werden.<sup>344</sup>
- Kapitalleistungen aus einer *Unfallzusatzversicherung* dürfen an die Genugtuung nicht angerechnet werden und berechtigen auch nicht zu einer Kürzung.<sup>345</sup>
- Die verletzte Person ist im Rahmen der *Schadenminderungspflicht* gehalten, die ihr zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um das Ausmass des Leides gering zu halten. Der Geschädigte muss nur jene Massnahmen ergreifen, die ihm billigerweise zugemutet werden dürfen. Als Massstab gilt das Verhalten eines

---

<sup>341</sup> BGer 4C.416/1999, 22.2.2000 E. 2c.bb (ZR), wo selbst eine Kürzung um bloss 5% beanstandet wurde.

<sup>342</sup> BGer 4A\_631/2017, 24.4.2018 E. 4 (ZR, frz.).

<sup>343</sup> BGE 108 II 422 E. 4c (ZR, ital.).

<sup>344</sup> BGer 4A\_206/2014, 18.9.2014, E. 4.6 (ZR), BGE 95 II 255 E. 4b (ZR); 71 I 48 E. 3 (ZR); indessen erachtete das Bundesgericht ein *grobes Verschulden* der Mutter, die mit ihrer Tochter eine Hauptstrasse unvermittelt an ungeeigneter Stelle und trotz herannahendem Motorrad zu überqueren versuchte, als adäquanz-unterbrechendes Drittverschulden, das dem Kind entgegengehalten wurde, BGer 4A\_234/2021, 09.09.2021 E. 2.4.4 (ZR).

<sup>345</sup> BGer 4A\_206/2014, 18.9.2014, E. 5.3 (ZR).

- vernünftigen Menschen in der gleichen Lage, der keinerlei Schadenersatz zu erwarten hätte.<sup>346</sup>
- Eine Reduktion der Genugtuung wegen Unterlassung eines operativen Eingriffs wäre einzig gerechtfertigt, sofern dieser gefahrenlos und ohne wesentliche Schmerzen und mit Aussicht auf sichere Besserung des Zustandes durchzuführen wäre.<sup>347</sup>
  - Die Nichtbeachtung einer ärztlichen Verordnung durch die geschädigte Person, dauerhaft Schmerzmedikamente bei allfälligen Nebenwirkungen einzunehmen oder Traumatherapien durchzuführen, führt mitunter nicht zu einer Reduktion der Genugtuungsleistung.<sup>348</sup> Im Übrigen wäre eine Mahn- und Bedenkzeit einzuräumen.<sup>349</sup>

## 6. Exkurs Opferhilfe: «Ein-Drittel-» oder «Zwei-Drittel-Regel»?

Seit der Revision des Opferhilfegesetzes im Jahre 2009 sieht Art. 23 Abs. 2 OHG einen Höchstbetrag beim Schmerzensgeld von CHF 70'000 für das Opfer und CHF 35'000 für Angehörige vor. Per 1. Januar 2025 hat der Bundesrat diese

---

<sup>346</sup> BGer 4A\_37/2011, 27.4.2011 E. 4.2 (ZR). Im Entscheid konnte offengelassen werden, ob eine Versteifung des oberen Sprunggelenkes zur Schmerzlinderung mit Blick auf die Risiken noch zumutbar gewesen wäre.

<sup>347</sup> BK-BREHM, Art. 44 N. 49 m.H.a. BGE 2.11.1971, Weinmann/Gilka, E. 6.

<sup>348</sup> Im Sozialversicherungsrecht ist eine fortgesetzte Krankheitsbehandlung, welche insbesondere auch die *dauernde Einnahme ärztlich verschriebener Medikamente* umfasst, im Sinne der Selbsteingliederung und mit der Möglichkeit der Verhinderung von Rentenleistungen in aller Regel eine zumutbare Form allgemeiner Schadenminderung, BGer 8C\_625/2016, 24. Januar 2017 E. 3.4.1 (SR); U 510/05, 20.03.2007 E. 3.2. (SR); Eine solche Schadenminderungspflicht gilt auch im Privatversicherungsrecht: Gemäss Art. 38a Abs. 1 VVG ist der Anspruchsberechtigte verpflichtet, nach Eintritt des befürchteten Ereignisses tunlichst für Minderung des Schadens zu sorgen. Im Haftpflichtrecht liesse sich eine solche Pflicht aus Art. 44 OR und dem Grundsatz von Treu und Glauben nach Art. 2 ZGB ableiten. Mit Blick auf die Genugtuung brauchte die Frage der Kürzung noch nicht entschieden zu werden. Im Falle von Nebenwirkungen ist Zurückhaltung geboten; Vgl. HGer ZH HG210043, 2.6.2023 E. 7.3.3 (ZR), wo eine Erwerbsunfähigkeit im Falle durchgeführter Therapien, deren Nebenwirkungen nicht belegt waren, festgestellt wurde.

<sup>349</sup> Im Sozialversicherungsrecht gemäss Art. 21 Abs. 4 ATSG; Im Privatversicherungsrecht: BGer 4A\_79/2012, 27.8.2012 E. 5.4 (ZR).

Maximalbeträge auf CHF 76'000 bzw. CHF 38'000 erhöht.<sup>350</sup> Obschon in der Opferhilfe ausdrücklich auf die Bestimmungen in den Art. 47 und 49 OR verwiesen wird (vgl. oben C.6.)<sup>351</sup>, liegen die Ansätze somit *wesentlich tiefer* als im Zivilrecht.

Die Revision im Jahre 2009 führte dazu, dass die Opferhilfeleistungen von den Zivilansprüchen zunehmend divergieren, weshalb die Präjudizien keinesfalls vermengt werden dürfen, würde doch damit ein krasses Absinken der Schmerzensgeldbeträge im Zivilrecht einhergehen.

Bereits unter dem alten Opferhilferecht waren die Genugtuungssummen tendenziell geringer. Im Unterschied zum Zivilrecht geht es nicht um Leistungen aus Verantwortlichkeit und zwecks Ausgleichs einer Unbill, sondern um eine *staatliche Hilfeleistung*, die von der Allgemeinheit bezahlt wird. Sie erreichte schon vor der Revision nicht automatisch die gleiche Höhe wie die zivilrechtliche, sondern wich unter Umständen stark davon ab oder fiel gar weg.<sup>352</sup> Eine höhere Entschädigung im Rahmen der Opferhilfe als im Zivilrecht war seit jeher unzulässig.<sup>353</sup>

In den Urteilssammlungen fehlt regelmässig der Hinweis, in welchem Rechtsgebiet ein Urteil ergangen ist. Vergleiche mit Präjudizien sind deshalb häufig fehlerhaft und sie haben das Genugtuungsniveau seit Inkrafttreten des Opferhilferechts im Jahre 1993 gesenkt und eine massvolle Erhöhung verhindert (vgl. oben C.3.).

Der Auftrag der Opferhilfebehörden, die Genugtuung nach den Bestimmungen des OR zu ermitteln, aber bei Schwerstschädigungen maximal CHF 70'000 bzw. ab 1. Januar 2025 CHF 76'000 auszurichten, hat das System verkompliziert. Geht man davon aus, dass bei Schwerstschädigungen bereits vor der Revision im Jahre 2009 zivilrechtliche Genugtuungsbeträge von CHF 200'000 bis CHF 250'000 ausgerichtet wurden (vgl. unten I.), so liegt das Schmerzensgeldniveau in der Opferhilfe *mindestens dreimal tiefer* als im Zivilrecht.

Zwar ist in der vielfältigen kantonalen Gerichtspraxis zum Opferhilferecht häufig von einer Kürzung der zivilrechtlichen Genugtuung von 30–40% bzw. von der

---

<sup>350</sup> Verordnung über die Anpassung der Entschädigungs- und Genugtuungsbeträge des Opferhilfegesetzes an die Teuerung vom 10. April 2024.

<sup>351</sup> Art. 22 Abs. 1 OHG.

<sup>352</sup> BGE 132 II 117 E. 2.2.4 (OH) m.H.a. BGE 128 II 49 E. 4.3 S. 55 (OH, frz.); BGE 125 II 169 E. 2b/bb und 2c S. 174 f. (OH, frz.).

<sup>353</sup> BGE 121 II 369 E. 5a. (OH, frz.).

«Zwei-Drittel-Regel» die Rede.<sup>354</sup> Dabei wird häufig auf die Botschaft verwiesen, aus welcher hervorgeht, dass der Betrag von CHF 70'000 ungefähr zwei Dritteln des üblichen haftpflichtrechtlichen Grundbetrags bei dauernder Invalidität von CHF 100'000 entspreche.<sup>355</sup>

In anderen Entscheiden wird im Sinne eines Richtwerts (Basiswert oder Basisgenugtuung<sup>356</sup>) auf den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes zur Ermittlung der Integritätserschädigung in der Unfallversicherung Bezug genommen.<sup>357</sup>

In diesem Labyrinth unterschiedlicher Genugtuungssysteme und Berechnungsmethoden bietet im Opferhilferecht der *Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz des Bundesamtes für Justiz BJ vom 3. Oktober 2019* eine Orientierungshilfe (vgl. oben C.6.).<sup>358</sup> Zu Recht wird darin festgehalten, dass die Genugtuung nach OHG nicht als eine «Kürzung» der zivilrechtlichen Genugtuung, sondern als eine *Leistung eigener Art* aufgefasst werden soll.

Gegenüber dem ersten *Leitfaden 2008*, der mehrheitlich auf die funktionellen Einschränkungen fokussierte, werden im *Leitfaden 2019* Einschränkungen anhand von Beispielen mit genugtuungserhöhenden Faktoren vermischt. Auch führen Bandbreiten von bis CHF 50'000 beispielsweise «bei mehrfachen, besonders grausam erfolgten Übergriffen» dazu, dass der Katalog einer starken Interpretation bedarf.

Als Leistungen eigener Art dürfen opferhilferechtliche Genugtuungen keinesfalls für zivil- oder strafrechtliche Entscheide herangezogen werden.

---

<sup>354</sup> Vgl. GOMM/ZEHNTNER, Art. 23 N 9 m.H.; vgl. auch Bger 1C\_542/2015, 28.1.2016 E.4.2 (OH), worin festgehalten wird, dass sich kein zwingender Automatismus im Sinne einer «Zwei-Drittel-Regel» daraus ergebe. Vielmehr habe der Gesetzgeber es der Praxis überlassen, einen Tarif zu entwickeln (BBl 2005 7226 Ziff. 2.3.2 u.a.H.; vgl. auch SVGer u. OH.2016.00007, 17.8.2017).

<sup>355</sup> BBl 2005 7225 Ziff. 2.3.2; vgl. auch Bger 1C\_542/2015, 28.1.2016 E. 4.2. (OH).

<sup>356</sup> Vgl. oben: BGE 132 II 117 E. 2.2.3. (OH).

<sup>357</sup> Vgl. etwa SVGer OH.2014.00009, 13.8.2015, wo auf den Höchstbetrag im Tatzeitpunkt (2010) von CHF 126'000 Bezug genommen wird.

<sup>358</sup> Internet: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/76986.pdf>

---

## G. Fazit zur heutigen Praxis

Es hängt weitgehend vom Zufall, dem Goodwill oder der Willkür des Sachgerichts ab, wer wieviel Schmerzensgeld erhält. *Äpfel und Birnen* werden miteinander vermischt. Eine für die Einheit der Rechtsordnung sorgende Rechtsmittelinstanz gibt es nicht. Das Bundesgericht übt Zurückhaltung und bietet wenig Orientierungshilfe.

Richter, welche nur selten mit der Materie konfrontiert sind, verkennen häufig die haftpflichtrechtliche Komplexität. Genugtuungen werden – insbesondere im Opferhilferecht – mehr als wohlthätige Zuwendung, denn als Ausgleich des Unrechts verstanden, auf das ein Rechtsanspruch besteht. Es mangelt am Verständnis für die Dimension des Leids und für die Funktion der Genugtuung. Die Genugtuung verkommt zu einem Trostpflaster für das erlittene Unheil, welches in keinem Verhältnis steht zum Wert, den die Gesellschaft der Gesundheit und dem Wohlbefinden einräumt. Die Medizin spielt bislang eine bloss untergeordnete Bedeutung bei der Bemessung der Genugtuung.

Folgenden Umständen wird in der Praxis kaum Rechnung getragen:

- Den Präjudizien sind die genugtuungsbestimmenden Elemente nur rudimentär und summarisch zu entnehmen.
- Aus dem «Wald» von Urteilen ist es mehr oder weniger zufällig, welche «Bäume» für das konkrete Urteil herangezogen werden.
- Urteile aus verschiedenen Rechtsgebieten und Zeitperioden dürfen nicht vermengt werden.
- Das Strafrecht, das Zivilrecht und die Opferhilfe verfolgen unterschiedliche Ziele. Ein Abstellen auf Präjudizien aus demselben Rechtsgebiet ist unerlässlich.
- Ein Abstellen auf ältere Urteile zementiert die Praxis. Gestaltungsmöglichkeiten und der Ermessensrahmen von OR 47 werden nicht genutzt.
- Unterschiedliche Methoden der Bemessung führen zu unterschiedlichen Ergebnissen.
- Tiefere Schmerzensgeldansätze in der Opferhilfe haben das Genugtuungsniveau in der Vergangenheit gesenkt und massvolle Entwicklungen im Zivilrecht verhindert.

- Weder das Ereignis, die Umstände der Tat, noch die erlittene Verletzung, sondern einzig deren unmittelbare oder bloss mittelbare Folgen sind für die Höhe der Genugtuung massgebend.
- Ausmass und Dauer des Leidens, deren Auswirkungen im Alltag und die Prognose sind medizinisch zu beurteilende Fragen.
- Dem Verschulden des Schädigers ist keine Bedeutung zuzumessen.
- Ein Selbstverschulden des Geschädigten führt nicht zwangsläufig zu einer Kürzung der Genugtuungsleistung. Das Quotenvorrecht ist zu beachten.
- Sich ändernde Wertvorstellungen und Lebensweisen beeinflussen das Genugtuungsniveau.

Gerade weil diesen Grundsätzen bei der Bemessung der Genugtuung in Vergangenheit wenig Beachtung geschenkt wurde, ist der Stellenwert der Präjudizien zu hinterfragen. Die Förderung von gerechten und billigen Lösungen erfordert ein Abstellen auf *zuverlässige* und *generell anwendbare Kriterien*. Solche fördern die Akzeptanz und führen zu einer höheren Gerechtigkeit im einzelnen Fall.

---

## H. Ein Schmerzensgeld-«Tarif»?

Zu den höchsten Prinzipien einer Rechtsordnung gehört die *Gleichbehandlung* der Rechtssubjekte bzw. der von der Norm betroffenen Personen. Will ein Genugtuungsbetrag als gerecht und fair empfunden werden, so muss er vergleichbar sein mit Summen, die in anderen Fällen zugesprochen werden.

Eine Vergleichbarkeit kann hergestellt werden, wenn die Entscheidungsfindung *transparent* ist und die Höhe des Schmerzensgeldes anhand *bestimmter Kriterien* beurteilt wird. Gerade dort, wo dem Richter ein Ermessen eingeräumt wird, sind die massgeblichen Tatsachen, Umstände oder Kriterien als Orientierungshilfen zu definieren (vgl. oben C.9.).

Wenn das Bundesgericht bei Ermessensentscheiden auch nur zurückhaltend eingreift, entbindet es die Sachrichterin nicht, sich an zuverlässigen Kriterien und Präjudizien zu orientieren. Was nicht willkürlich ist und – gemäss Bundesgericht – keinen Ermessensmissbrauch darstellt, ist nicht gleichermassen auch gerecht und fair.

Klare Kriterien der Genugtuungsbemessung fördern aber auch die *Rechtssicherheit* und die *Voraussehbarkeit* von Entscheidungen. Ist für die Parteien ein Entscheid voraussehbar, so bedarf es keiner gerichtlichen Beurteilung. Gerade im Zivilrecht, wo häufig die Haftpflichtversicherungen mit den Betroffenen eine Lösung ohne Richter anstreben, sind *Orientierungshilfen* gewünscht.

So haben sich etwa bei der Bestimmung des *Haushaltsführungsschadens* nach Körperverletzungen die *SAKE-Tabellen* bei der Schadenerledigung in den Versicherungen und bei den Gerichten<sup>359</sup> durchgesetzt. Der Hausführungsaufwand wird dabei anhand von statistischen Werten in Standardhaushalten bestimmt. Eine solche Lösung wird dem Einzelfall häufig gerechter als situative Abklärungen der Parteien oder des Gerichts vor Ort. Die Ermittlung des Hausführungsschadens ohne diese Tabellen, welche seit 2001 aufgrund neuer Befragungen und Daten permanent angepasst werden, ist heute kaum mehr denkbar.

Schmerzensgeld-Tarife oder Invaliditäts-Skalen ermöglichen den Rechtsanwendern, bestimmte Körperverletzungsfolgen und Beschwerdebilder einzuordnen. Das richterliche Ermessen beschränkt sich dort auf den Spielraum bei der Zuordnung des Beschwerdebildes zu einem bestimmten Skalenwert.

---

<sup>359</sup> BGE 129 III 135 E. 4.2.2.1 (ZR, frz.); BGer 4A\_430/2019, 9.12.2019, E. 2.1 m.H. (ZR).

Nach Tarifen können sowohl die mutmasslich bis an Lebensende dauernden Beeinträchtigungen als auch die zeitlich begrenzten, vorübergehenden Leiden bestimmt werden.

## 1. Die Praxis zu Tarifen

Das Bundesgericht hat zwar stets betont, dass die Genugtuung nach der *Gerechtigkeit im Einzelfall* zu beurteilen sei und sich *nicht nach einer Methode* zu richten habe (vgl. oben C.4.). Es hat es daher abgelehnt, die Bemessung der Genugtuung nach schematischen Massstäben zu bestimmen. Die Genugtuungssumme dürfe nicht nach festen Tarifen festgelegt werden.<sup>360</sup>

Dennoch ist es unter Praktikerinnen und Praktikern aus der Anwaltschaft, den Versicherungen und den Opferhilfebehörden seit langem ein Anliegen, die *Genugtuung in Beziehung zur Integritätsentschädigung* der obligatorischen Unfallversicherung (gemäss UVG) zu setzen.

Auch in *Lehre und Praxis* wird anerkannt, dass das Anlehnen an die Integritätsentschädigung bei Beurteilung der objektiven Schwere der Verletzung ein geeignetes Instrument ist (vgl. unten I.1.).<sup>361</sup> Akzeptiert wird vom Bundesgericht auch, dass die *einfache Integritätsentschädigung in einer objektiven Berechnungsphase als Richtwert* oder sogenannte *Basisgenugtuung* herangezogen und *in einer nachfolgenden Phase den Besonderheiten des Einzelfalles* (Haftungsgrundlage, [Selbst-]Verschulden, individuelle Lebenssituation des Geschädigten) Rechnung getragen wird.<sup>362</sup> Es hat dabei auch gutgeheissen, dass bei Abstellen auf die Integritätsentschädigung in einer ersten Phase, diese in einer zweiten Phase *verdoppelt* wird.<sup>363</sup>

---

<sup>360</sup> BGE 132 II 117 E. 2.2.3 (OH); 127 IV 215 E. 2e. (OH).

<sup>361</sup> BGer 4C.123/1996, 21.10.1997, E. 3b/aa. (OH).

<sup>362</sup> BGE 132 II 117 E.2.2.3 (OH); BGer 4A\_631/2017 E. 4.6 (ZR, frz.); 4C.263/2006, 17.1.2007 E. 7.3 (ZR); 4C.55/2006, 12.5.2006 E. 5.2 (ZR); 1A.203/2000, 13.10.2000, E. 2b (OH, frz.); 1A.235/2000, 21.2.2001, E. 5b/aa (OH); 4C. 123/1996, 21.10.1997, E. 3b.aa. (OH).

<sup>363</sup> BGer 4A\_631/2017, 24.4.2018 E. 3.2 u. 3.3 (ZR, frz.); «*en raison des circonstances de l'espèce, soit des atteintes physiques subies, de la nécessité d'endurer deux interventions chirurgicales et une hospitalisation de 18 jours, des graves souffrances physiques et psychiques persistantes, de la nécessité de prendre des anti-douleurs à vie, de la perte définitive et totale de la capacité de travail, de l'isolement social en résultant, ainsi que de la dépendance de tiers pour accomplir certains actes du quotidien*»,

Kritik aus der Lehre zur schematischen Bestimmung der Genugtuungssumme wird geäußert, weil den Bedürfnissen, Empfindungen und speziellen Behinderungen des Geschädigten und seinem Alter im Haftpflichtrecht Rechnung zu tragen sei.<sup>364</sup> Letzteres trifft zu, dem Alter ist konsequent Rechnung zu tragen (vgl. unten I.2.); den individuellen Bedürfnissen und Behinderungen wird in der Regel beim Schadenersatz, etwa beim Pflegeschaden oder weiteren Schadenspositionen wie erhöhten Kosten für Mobilität, Reisen oder für Hilfsmittel und selbstverständlich beim Erwerbs- oder Hausführungsschaden Rechnung getragen. Zudem wird anerkannt, dass das Gericht nicht imstande ist, in die Seele des Geschädigten hineinzusehen.<sup>365</sup>

Das Abstellen auf die Integritätsentschädigung gemäss UVG zur Bestimmung der Genugtuung bietet sich als *Methode der Wahl* an. Eine solche vermag die Mängel der aktuellen Praxis (vgl. oben G.) zu beseitigen.

Die Europäische Union hat durch Versicherungsmediziner verschiedenster Länder im Jahre 2003 eine *Europäische Tabelle zur Bewertung der Beeinträchtigung der physischen und psychischen Integrität* erstellt. Der Verletzung von Körperteilen und deren Funktionen wird nach Massgabe der Schmerzen, den psychischen Folgen und der Beeinträchtigung des täglichen Lebens ein bestimmter prozentualer Minderwert (in %, bzw. ein Prozentbereich) zugeordnet.<sup>366</sup> Gleiche Funktionseinbussen werden gesamteuropäisch versicherungsmedizinisch gleich bewertet.<sup>367</sup> Verbindlich ist die Tabelle indessen einzig bei der Beurteilung von Unfallfolgen von *Bediensteten der Europäischen Union*.

Aber auch in den Mitgliedsländern existieren ähnliche Tabellen; so etwa die Tabelle über den Grad der Behinderung (GdB) in *Deutschland*. Die GdB-Tabelle basiert auf den *Versorgungsmedizinischen Grundsätzen*, die im Anhang zur *Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)* festgelegt sind.<sup>368</sup> Die GdB-Tabelle wird bei

---

1A.83/2002, 22.7.2002 E. 5.1 (OH); «*doppelte Integritätsentschädigung trägt den im vorliegenden Fall gewichtigen subjektiven Faktoren des Schadens Rechnung*».

<sup>364</sup> Vgl. BK-BREHM, Art. 47 OR N. 62 f/g.

<sup>365</sup> BK-BREHM, Art. 47 OR N. 62 e.

<sup>366</sup> Europäische Tabelle zur Bewertung der Beeinträchtigung der physischen und psychischen Integrität; Anhang zum zum Entwurf eines Berichts des Europäischen Parlaments, 27.8.2003, S. 11 ff., abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/committees/juri/20040223/505310DE.pdf> (Abruf 30.12.2024).

<sup>367</sup> KISSLING, 1841 ff.

<sup>368</sup> Internet: <https://versorgungsmedizinische-grundsaeetze.de/GdB-Tabelle.html> (Abruf: 18.12.24).

Schmerzensgeldforderungen als Grundlage zur Beurteilung des Schweregrades und Dauerhaftigkeit der Beeinträchtigungen beigezogen.

Eine Tarifierung der Genugtuung kennen auch *Frankreich, Italien, Spanien und Schweden*.<sup>369</sup>

**Eine generelle Ablehnung von einheitlichen Tarifen für bestimmte Verletzungsbilder ist nicht haltbar. Tarife zu den verschiedenen Beschwerdebildern fördern die Einzelfallgerechtigkeit.**

## 2. Die Integritätsentschädigung in der Unfallversicherung

Auch das Sozialversicherungsrecht kennt das Institut der Genugtuung. Im Recht der *obligatorischen Unfallversicherung* – statuiert im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) – wird es unter dem Begriff der *Integritätsentschädigung* zusammengefasst.

Erleidet der Versicherte durch Unfall eine dauernde *erhebliche* Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat er gemäss Art. 24 UVG Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung. Die Integritätsentschädigung bezweckt den *Ausgleich immaterieller Unbill*, welche die versicherte Person über den Zeitraum der medizinischen Behandlung hinaus fortbestehend und *voraussichtlich das Leben lang* erleidet.<sup>370</sup>

Erheblich im Sinne des Gesetzes ist die Schädigung, wenn die körperliche, geistige oder psychische Integrität, *unabhängig von der Erwerbsfähigkeit*, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird. Fallen verschiedene Integritätsschäden zusammen, so wird die Integritätsentschädigung nach der gesamten Beeinträchtigung festgesetzt, wobei diese den *Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes* nicht übersteigen darf. Vorausschbare Verschlimmerungen sind angemessen zu berücksichtigen.<sup>371</sup>

Der Höchstbetrag wird vom Bundesrat festgesetzt. Er hat bei der Festsetzung dafür zu sorgen, dass in der Regel mindestens 92 Prozent, aber nicht mehr als 96 Prozent

---

<sup>369</sup> LANDOLT, 146 m.w.H; BACKU, 587 ff. u. 337 ff.

<sup>370</sup> Vgl. BGE 133 V 224 Reg., E. 5.1–5.3 (SR, frz.), vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 18. August 1976, BB1 1976 III 141, 169.

<sup>371</sup> Vgl. Art. 36 UVV.

der versicherten Arbeitnehmer zum vollen Verdienst versichert sind.<sup>372</sup> Die letzte Anpassung an die Lohnentwicklung erfolgte per 1. Januar 2016 auf einen Betrag von CHF 148'200 womit rund 95 Prozent der Versicherten zum vollen Lohn versichert waren.<sup>373</sup>

Für die Bemessung der Integritätsentschädigung gelten die Richtlinien des Anhangs 3 zur UVV, welche eine *Skala der Integritätsentschädigung* aufführen. In der Skala nicht aufgeführte Integritätsschäden sind nach dem Grad der Schwere vom Skalenwert abzuleiten. Es gilt eine sogenannte *Erheblichkeitsschwelle* wonach Integritätsschäden, die gemäss Skala 5 Prozent nicht erreichen, keinen Anspruch auf eine Entschädigung begründen.<sup>374</sup>

Aktuell bewegt sich die Integritätsentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung demnach in einem Rahmen von CHF 7'410 (5%) bis 148'200 (100%).

Die Integritätsentschädigung wird gemeinsam mit der Invalidenrente oder, falls kein Rentenanspruch besteht, nach *Beendigung der ärztlichen Behandlung* bzw. dann, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine *namhafte Besserung* des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann, von der Unfallversicherung festgesetzt.<sup>375</sup>

Bei psychischen Störungen wird die Integritätsentschädigung häufig erst nach fünf bis sechs Jahren bestimmt, weil solche in diesem Zeitrahmen wieder abklingen können.<sup>376</sup>

Die Integritätsentschädigung und die (haftpflichtrechtliche) Genugtuung haben demnach eine ähnliche Funktion: es soll die körperliche und psychische Beeinträchtigung nach einer Körperverletzung – unabhängig von einer Erwerbseinbusse – abgegolten werden. Sie gelten denn auch als *Leistungen gleicher Art*,<sup>377</sup> sind damit sachlich kongruent und dürfen von der verletzten Person nicht kumulativ beansprucht werden. Die Integritätsentschädigung ist grundsätzlich an die Genugtuung *anzurechnen*, soweit nicht das Prinzip des Quotenvorrechts oder der Quotenteilung zur Anwendung gelangt (vgl. vorne I.8.).

---

<sup>372</sup> Art. 15 Abs. 3 UVG.

<sup>373</sup> Vgl. Medienmitteilung des BAG vom 12.11.2014, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-55178.html> (Abruf 18.12.2024).

<sup>374</sup> Vgl. Art. 36 Abs. 2 UVV i.V.m. Anhang 3 Ziff. 1 Abs. 2.

<sup>375</sup> Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 UVG.

<sup>376</sup> Vgl. Tabelle 19 der Suva zu den Integritätsentschädigungen bei psychischen Folgen von Unfällen, 4.

<sup>377</sup> Art. 74 Abs. 2 ATSG.

**Die Tarife in der Unfallversicherung sind eine geeignete und bekannte Grundlage zur Feststellung der Beeinträchtigungen der körperlichen und geistig-psychischen Integrität.**

### 3. Die Skala der Integritätsentschädigung

Der Bundesrat hat im Auftrag des Gesetzgebers in Anhang 3 zur Unfallversicherungsverordnung (UVV) Richtlinien für die Bemessung der Integritätsentschädigung aufgestellt.<sup>378</sup> Tabellenwerte aufgeführt.

Die nachgehende Skala in Anhang 3 zur UVV führt im Sinne eines *Grobrasters* die Integritätsentschädigungen für verschiedene Körperverletzungen und Organverluste in Prozenten des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes (vgl. unten I.7.) auf.

	Prozent
Verlust von mindestens zwei Gliedern eines Langfingers oder eines Gliedes des Daumens	5
Verlust eines Daumens	20
Verlust einer Hand	40
Verlust eines Arms im Ellbogen oder oberhalb desselben	50
Verlust einer Grosszehe	5
Verlust eines Fusses	30
Verlust einer Niere	20
Verlust der Milz	10
Verlust der Geschlechtsorgane oder der Fortpflanzungsfähigkeit	40
Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes	15
Verlust des Gehörs auf einem Ohr	15
Verlust des Sehvermögens auf einer Seite	30
Vollständige Taubheit	85
Vollständige Blindheit	100
Habituelle Schulterluxation	10
Verlust eines Beines im Kniegelenk	40
Verlust eines Beines oberhalb des Kniegelenks	50

---

<sup>378</sup> Art. 25 Abs. 2 UVG; BBl 1976 III 141, 193; Art. 36 Abs. 2 UVV.

	<b>Prozent</b>
Verlust einer Ohrmusche	110
Verlust der Nase	30
Skalpierung	30
Sehr schwere Entstellung im Gesicht	50
Schwere Beeinträchtigung der Kaufähigkeit	25
Sehr starke schmerzhafte Funktionseinschränkung der Wirbelsäule	50
Paraplegie	90
Tetraplegie	100
Sehr schwere Beeinträchtigung der Lungenfunktion	80
Sehr schwere Beeinträchtigung der Nierenfunktion	80
Beeinträchtigung von psychischen Teilfunktionen wie Gedächtnis und Konzentrationsfähigkeit	20
Posttraumatische Epilepsie mit Anfällen oder in Dauermedikation ohne Anfälle	30
Sehr schwere organische Sprachstörungen, sehr schweres motorisches oder psychoorganisches Syndrom	80

Die völlige *Gebrauchsunfähigkeit eines Organs* wird dem Verlust gleichgestellt. Bei teilweisem Verlust oder bei teilweiser Gebrauchsunfähigkeit wird der Integritätsschaden entsprechend reduziert.

Die Integritätsentschädigungen werden angemessen gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung nur teilweise die Folge des zu beurteilenden Unfalles ist. Gesundheitsschädigungen vor dem Unfall, die zu keiner Verminderung der Erwerbsfähigkeit geführt haben, werden dabei nicht berücksichtigt.<sup>379</sup>

**Die Skala bildet einen vom Gesetzgeber legitimierten Grobraster zur Beurteilung der Schwere der Körperverletzung oder von Organverlusten.**

<sup>379</sup> Art. 36 Abs 2 UVG.

## 4. Die Tabellen der Suva zu den Integritätsentschädigungen

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) bzw. deren versicherungsmedizinische Abteilung hat in Weiterentwicklung der bundesrätlichen Skala (vgl. oben H.3.) weitere Bemessungsgrundlagen in tabellarischer Form einen *Feinraster* erarbeitet. Die von der Verwaltung herausgegebenen Tabellen zur Integritätsentschädigung gemäss UVG, auch als «Suva-Tabellen» bekannt, stellen jedoch keine Rechtssätze dar und sind für die Gerichte *nicht verbindlich*.<sup>380</sup>

Soweit die Tabellen jedoch lediglich *Richtwerte* enthalten, mit denen die Gleichbehandlung aller Versicherten gewährleistet werden soll, sind sie gemäss Bundesgericht mit dem Gesetz bzw. dem Anhang 3 zur UVV vereinbar<sup>381</sup> und gelten als *unbestrittene Grundlage* zur Bemessung der Integritätsentschädigung.<sup>382</sup>

«Suva-Tabellen» wurden für verschiedene Beschwerdebilder, Funktionsstörungen und Organverletzungen erstellt:

Tabellen betreffend Integritätsschäden<sup>383</sup> bei/nach:

Tabelle 1	Funktionsstörungen an den oberen Extremitäten
Tabelle 2	Funktionsstörungen an den unteren Extremitäten
Tabelle 3	einfachen oder kombinierten Finger-, Hand- und Armverlusten
Tabelle 4	einfachen oder kombinierten Zehen-, Fuss- und Beinverlusten
Tabelle 5	Arthrosen
Tabelle 6	Gelenkinstabilitäten
Tabelle 7	Wirbelsäulenaaffektionen
Tabelle 8	psychischen Folgen von Hirnverletzungen
Tabelle 9	Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten an inneren Organen (ohne Atmungsorgane, siehe Tabelle 10)
Tabelle 10	Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten an den Atmungsorganen
Tabelle 11	Augenverletzungen

---

<sup>380</sup> BGE 132 II 117 E.2.2.3 (OH); 116 V 156 E. 3a. (SR).

<sup>381</sup> BGE 124 V 29 E. 1c (SR); BGer 8C\_316/2022, 31.1.2023 E. 6.1.1 u. 6.4.(SR); 8C\_734/2019, 23.12.2019, E. 2 (SR).

<sup>382</sup> BGer 8C\_316/2022, 31.1.2023 E. 6.1.1 (SR); 8C\_106/2021, 9.3.2021 E. 5.2 (SR).

<sup>383</sup> Vgl. Anhang 6, Tabellen 1–22 der Suva zu den Integritätsentschädigungen (Nr. 20 in-existent), abrufbar unter: <https://www.suva.ch/de-ch/download>, Suche mit Stichwort: «Tabelle Integritätsentschädigung» (Abruf 30.12.2024).

Tabelle 12	Schädigung des Gehörs
Tabelle 13	Tinnitus
Tabelle 14	Störungen des Gleichgewichtsfunktionssystem
Tabelle 15	unfallbedingten Zahnschäden
Tabelle 16	postthrombotischem Syndrom
Tabelle 17	Ausfällen und Funktionsstörungen der Hirnnerven
Tabelle 18	Schädigung der Haut
Tabelle 19	psychischen Folgen von Unfällen
Tabelle 21	Rückenmarkverletzungen
Tabelle 22	Verlust der Geschlechtsorgane oder der Fortpflanzungsfähigkeit

Die bundesrätliche Skala erstellt einen Grobraster bei Verlust verschiedener Organe oder bei schweren Beeinträchtigungen von deren Funktionen (vgl. oben H.3.). In den Suva-Tabellen finden sich zu allen in der Skala erwähnten Organen Abstufungen vom Verlust über den Teilverlust bis hin zur nur geringfügigen Einschränkung der Funktion. Ein Feinraster ermöglicht dabei, die sehr unterschiedlichen Beeinträchtigungen nach Körperverletzungen in Prozenten der Gesamtintegrität (von 100 %) zu bemessen.

Bezüglich *Armen und Beinen* (inklusive Schultern und Hüften) wird dies anhand von Bildern in den **Tabellen 3 und 4** gut veranschaulicht. Neben den Gliedverlusten und der damit gleichzusetzenden Gebrauchsunfähigkeit werden in den **Tabellen 1 und 2** die Integritätseinbussen bei *Versteifungen* und *Lähmungen* der verschiedenen Glieder und die *Bewegungseinschränkungen* an den Gelenken bemessen. Gelenks-*Instabilitäten* werden in **Tabelle 6** je nach Schwere erfasst. Ergänzend (nicht kumulativ) werden alle erdenklichen Gelenks-*Arthrosen* aufgeführt und differenziert, ob diese *mässig* oder *schwer* sind. Auch werden die Ansätze bei *Versteifung der Gelenke* (Arthrodeese) bzw. bei deren Ersatz durch ein Implantat (*Endoprothese*) in **Tabelle 5** festgehalten. Bei Letzteren wird unterschieden, ob der Eingriff zu einem guten oder schlechten Ergebnis führte.

Mi Blick auf den *Rücken* sind die verschiedenen Affektionen der Wirbelsäule in **Tabelle 7** differenziert aufgeführt. Unfallbedingte Fehlstellungen nach oder ohne Wirbelfrakturen, Bandscheibenvorfälle (Diskushernien) und -veränderungen (Osteochondrosen) oder Versteifungen von Wirbelkörpern (Spondylodesen) werden (immer in Prozenten) bemessen. Die Integritätseinbussen hängen dabei stark vom Ausmass der *Schmerzen* ab und es dabei wird unterschieden, ob es sich um (blosse) Belastungs- oder auch um Ruhe- oder Dauerschmerzen handelt.

Die Integritätsschäden an inneren Organen sowie nach Transplantation von Organen (Herz-Kreislauf, Bauchwandhernien, Anus praeter, Urin- u. Stuhlinkontinenz) als Folge von Unfällen oder Berufskrankheiten ergeben sich aus **Tabelle 9**, wobei die Beeinträchtigung der Lungenfunktion – vorwiegend anwendbar bei asbestbedingten Erkrankungen – Eingang in **Tabelle 10** gefunden hat. Verschiedene in Tabelle 9 aufgeführte Verluste (Milz, Niere) sowie der Geschlechtsorgane oder der Fortpflanzungsfähigkeit (vgl. auch **Tabelle 22**) ergeben sich bereits aus Anhang 3 zur UVV.

Die Beeinträchtigungen der Sinnesorgane, insbesondere des Seh- (**Tabelle 11**) und Hörvermögens (**Tabelle 12**) und die Schädigungen der Haut (**Tabelle 18**) sind in den erwähnten Tabellen differenziert aufgegliedert, während bei Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes auf Festlegung in der bundesrätlichen Skala (von je 15%) zurückzugreifen ist. Die Integritätseinbussen infolge von schwerem Tinnitus (**Tabelle 13**), bei Schwindel und Gleichgewichtsstörungen (**Tabelle 14**) bei Zahn- und Kieferverletzungen (**Tabelle 15**) oder Haut- und Weichteilverletzungen nach einer Thrombose (postthrombotisches Syndrom in **Tabelle 16**) haben ebenfalls Eingang in die Suva-Tabellen gefunden.

Die geistig-kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen nach Hirnverletzungen (**Tabelle 8**) oder schweren Unfalltraumata (**Tabelle 19**) werden nach Massgabe der Diagnose, der Art der Störung, dem Ausmass der Beeinträchtigung des Wohlbefindens, der Arbeitsfähigkeit und des alltäglichen Lebens oder des Bedarfs an Pflege und Begleitung bemessen.

Die Integritätsschaden bei Ausfällen und Funktionsstörungen der Gesichts- und Hirnnerven und dabei insbesondere der Schluck- oder Sprachstörungen (Artikulation, Stimme, auch infolge Dauerkanüle) sind detailliert in **Tabelle 17** aufgeführt. Die Folgen einer schwerwiegenden Verletzung des *Rückenmarks* und des damit verbundenen Zentralnervensystems mit der Folge von Querschnittlähmungen bzw. von kompletten oder inkompletten *Para- oder Tetraplegien* und den damit einhergehenden Anspruch auf eine Integritätsentschädigung ist **Tabelle 21** zu entnehmen. Eine Tabelle 20 existiert nicht.

Die Tabellen der Suva vermögen damit *praktisch sämtliche Beschwerdebilder* als Folge von Unfällen oder Berufskrankheiten abbilden. Die Entschädigung für spezielle oder nicht aufgeführte Integritätsschäden ist nach dem Grad der Schwere vom Skalen- oder den Tabellenwerten abzuleiten (vgl. Ziff. 1 Abs. 2 Anhang 3 UVV).

Keine Auskunft geben die Tabellen der Suva etwa bei *Beckenverletzungen* oder bei *chronischen Schmerzsyndromen* (wie etwa das CRPS) und generell dort, wo *somatische* und *psychische* Unfallfolgen interagieren.

**Die Tabellen der Suva ermöglichen im Sinne eines Feinrasters eine Einschätzung der Schwere praktisch sämtlicher Körperverletzungen. Sie werden vom Bundesgericht als Richtwerte, mit denen die Gleichbehandlung der Versicherten gewährleistet werden soll, anerkannt.**

## 5. Der Stellenwert der Versicherungsmedizin

Die Unfallversicherung gemäss UVG ist eine obligatorische Versicherung für sämtliche in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden (Art. 1a lit. a UVG). Sie wird je nach Versichertenkategorie durch die Suva oder durch andere zugelassene Versicherer und durch eine von diesen betriebene Ersatzkasse durchgeführt (Art. 58 UVG). Die Bestimmungen des ATSG sind auf die Unfallversicherung – als Zweig des Sozialversicherungssystems – anwendbar (Art. 1 Abs. 1 UVG).

Die Festsetzung der Integritätsentschädigung erfolgt durch den Versicherungsträger (vgl. Art. 24 Abs. 2 UVG). Dieser nimmt die Abklärungen von Amtes wegen vor und ordnet die notwendigen ärztlichen oder fachlichen Untersuchungen an (vgl. Art. 43 ATSG).

Die Bemessung der Integritätsentschädigung richtet sich gemäss Art. 25 Abs. 1 UVG nach der *Schwere des Integritätsschadens*. Diese beurteilt sich nach dem *medizinischen Befund*. Die Feststellung des Integritätsschadens ist eine Tatfrage, die ein Mediziner zu beurteilen hat. Demgegenüber gehört es zur Aufgabe der rechtsanwendenden Behörde bzw. des Gerichts, die Beweise frei zu würdigen<sup>384</sup> und nötigenfalls weitere medizinische Abklärungen zu veranlassen.<sup>385</sup>

Trotz freier Kognition im Unfallversicherungsrecht (Art. 97 Abs. 2 BGG) ist dem Bundesgericht eine *Angemessenheitskontrolle* hinsichtlich der Beurteilung des Integritätsschadens durch die Vorinstanz verwehrt. Es hat nur bei rechtsfehlerhafter Ermessensausübung einzugreifen.<sup>386</sup>

---

<sup>384</sup> Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 BZP; Art. 61 lit. c ATSG.

<sup>385</sup> BGer 8C\_1/2023, 6.7.2023, E. 9.1 (SR); 8C\_300/2020, 2.12.2020 E. 4.3 (SR) m.H.; vgl. ferner auch BGE 140 V 193 E. 3.2. (SR).

<sup>386</sup> BGer 8C\_478/2022, 30.5.2023 E. 6.1 (SR); 8C\_664/2021, 8.3.2022 E. 2.3 je m.H. (SR).

Der *Versicherungsmedizin* wird somit eine zentrale Rolle bei der Festsetzung der Integritätsentschädigung eingeräumt. Den Berichten und Gutachten *versicherungsinterner Ärzte* kommt im Sozialversicherungsverfahren *Beweiswert* zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen. Den durch die Suva oder durch UVG-Privatversicherer eingeholten Gutachten von *externen Spezialärzten*, welche auf Grund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, ist bei der Beweiswürdigung volle Beweiskraft zuzuerkennen.<sup>387</sup>

Erst wenn konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit von internen oder externen Expertisen sprechen, ist das Gericht im Rahmen seiner Kompetenz zur vollen Tatsachenprüfung (Art. 61 lit. c ATSG) veranlasst, eine gerichtliche Expertise einzuholen und es darf diese Anordnung *nicht ohne Not* durch Rückweisung an die Verwaltung delegieren.<sup>388</sup> Das Gericht wird ohne *zwingende Gründe* von der Einschätzung des medizinischen Experten nicht abweichen.<sup>389</sup>

In der Praxis geniessen die Beurteilungen der *versicherungsinternen Ärzte* zum Integritätsschaden eine hohe Verlässlichkeit. Die Gerichte stellen nur dort nicht auf solche Einschätzungen ab, wo weitere aktenkundige Beschwerdebilder unberücksichtigt blieben<sup>390</sup> oder wo begründete abweichende fachärztliche Stellungnahmen vorliegen.<sup>391</sup>

Die Beeinträchtigungen des Körpers, des Geistes oder der Psyche sind meistens gradueller Natur. Organe und Glieder verfügen über zahlreiche verschiedene Funktionen, die unterschiedlich eingeschränkt sein können. Die Festlegung des Integritätsschadens basiert deshalb oft auf *Einschätzungen*. Vorwiegend bei der Beurteilung geistiger oder psychischer Defizite oder dort wo Schmerzen zu beurteilen sind, erfordern Abstufungen eine *Schätzung des Integritätsschadens*<sup>392</sup>. Aber selbst dort, wo Defizite messbar sind, wie bei den Bewegungseinschränkungen, beim Visus oder dem Gehör, entbehrt die Medizin mathematischer Genauigkeit. Gerade deshalb ist die Entschätzung des Integritätsschadens der erfahrenen Medizinerin zu überlassen.

---

<sup>387</sup> Vgl. BGE 125 V 351 E. 3b.bb u. ee (SR).

<sup>388</sup> BGE 137 V 210 E. 4.4.1. (SR).

<sup>389</sup> BGE 125 V 351 E. 2. (SR).

<sup>390</sup> Vgl. BGer 8C\_408/201, 23.3.2015 E. 8.3 (SR, frz.).

<sup>391</sup> BGer 8C\_314/2019, 10.9.2019 E. 6.3 (SR).

<sup>392</sup> Vgl. Tabellen 5–8 u. 19.

Obschon die Genugtuung des Sozialversicherungs- und des Zivilrechts ein Geschwisterpaar darstellen, ist deren Bemessung in der Praxis sehr unterschiedlich. Während im Unfallversicherungsrecht der medizinischen Beurteilung zentrale Bedeutung zukommt, ist im Zivilrecht das freie richterliche Ermessen massgebend.

Fakt ist, dass die Versicherungsmediziner täglich mit der Bestimmung von Integritätsschäden befasst sind, während die Strafgerichte nur gelegentlich und die Zivilgerichte äusserst selten mit Genugtuungsansprüchen konfrontiert werden.

Die Fragen über Art und Umfang der körperlichen oder geistig-seelischen Beeinträchtigung nach einer Körperverletzung sowie die Frage der Dauerhaftigkeit oder des Ausmasses des Leidens sind durch die *Medizin* zu beantworten. Aufgabe des *Juristen oder Rechtsanwenders* ist es, diese tatsächlichen Verhältnisse zu würdigen und abstellend darauf und allfällig individuelle Umstände, den gesetzlichen Leistungsanspruch zu bestimmen. Ohne medizinisch begründete Faktenlage lassen sich die Folgen der Körperverletzung und damit der Genugtuungsanspruch nicht bestimmen.

**Zurecht wird im Unfallversicherungsrecht erkannt, dass die Schwere der Körperverletzung eine Tatfrage ist, welche durch den Mediziner festzustellen ist. Die Tabellen der Suva stellen dabei eine in der Medizin bekannte und verlässliche Nomenklatur dar.**

## 6. Die Übernahme des Tarifsystems ins Zivilrecht

Es ist wünschenswert, im Zivilrecht *Orientierungshilfen* und Eckpunkte zu haben, im Rahmen derer das Gericht sein Ermessen bei der Bemessung der Genugtuung ausüben kann und soll.

Das Bundesgericht begrüsst es, anhand konkreter Fälle *Massstäbe* für die Festlegung der Genugtuung zu setzen, die in anderen, einigermassen vergleichbaren Fällen Anhalt für die Bemessung sein können. Es spricht sich auch für Erweiterung des Genugtuungsrahmens und eine *feinere Aufgliederung* aus, gerade weil die meisten Fälle, sei es gerichtlich oder aussergerichtlich, durch *Vergleich* erledigt würden.<sup>393</sup>

---

<sup>393</sup> BGE 112 II 131 E. 2 (ZR), Metallsplitter ins Gesicht einer Wäscherin nach Sprengung eines Fabrikgebäudes.

Die *Skala* im Unfallversicherungsrecht und die *Tabellen zu den Integritätsentschädigungen* setzen eben gerade solche Massstäbe und nehmen eine Feingliederung vor. Sie ermöglichen damit eine differenzierte Einordnung unzähliger Beschwerdebilder.

Dieses «Tarif»system der Unfallversicherung ist sowohl bei den Rechtsanwendern wie unter den Medizinerinnen bekannt und es wird nicht selten der haftpflichtrechtlichen Schadenerledigung zugrunde gelegt.

Das Bundesgericht verlangt ein Abstellen auf die *Besonderheiten des Einzelfalles* (Haftungsgrundlage, [Selbst-]Verschulden, individuelle Lebenssituation des Geschädigten).<sup>394</sup> Dies stellt indessen *kein Hindernis* für die Anwendung von Tarifen dar. Die Integritätsentschädigung – gemäss Autor der doppelte Betrag davon (vgl. unten I.1.) – gilt als *Berechnungsgrundlage*, welche in der anschliessenden *Bemessungsphase* die *Haftungsquote* (nach Massgabe von Eigen- oder Drittverschulden, Betriebsgefahren u.a.) und das *Alter der verletzten Person* miteinbezieht (vgl. unten I.2.).

Ein Abstellen auf die *individuelle Lebenssituation des Geschädigten* rechtfertigt sich bei Bemessung der Genugtuung von *Dauerfolgen* indessen nicht. Das Beziehungs- und soziale Leben, die berufliche Orientierung, die persönliche Entfaltung, die Gewichtung von alltäglichen Tätigkeiten oder von Freizeitsaktivitäten sind einem steten Wandel unterworfen. Der *Zeitpunkt der Festlegung der Genugtuungssumme* ist mehr oder weniger zufällig; er kann wenige Monate, mehrere Jahre oder gar Jahrzehnte nach der Körperverletzung liegen. Die Berücksichtigung von *zufällig situativen* Umständen ist einer *Gleichbehandlung von Geschädigten* mit vergleichbaren, lebenslang anhaltenden Defiziten abträglich.

Die *medizinische Einschätzung* der gesundheitlichen Beeinträchtigung bei der verletzten Person bietet Gewähr für die Berücksichtigung des *individuellen Leids*. Besondere Schmerzen, ein aussergewöhnlicher Heilungsverlauf oder eine besonders ausgeprägte Auswirkung der Verletzung auf Beruf und Alltag sind Elemente, welche der Arzt bei der Bemessung des Integritätsschadens beachten wird.

Sofern die Körperverletzung neben dem immateriellen auch einen *materiellen Schaden* verursacht, wird dieser ohnehin *separat kompensiert*. Eine Arbeitsunfähigkeit berechtigt zu einem Ersatz des Erwerbsschadens; eine Pflegebedürftig-

---

<sup>394</sup> BGE 132 II 117 E. 2.2.3 (OH); BGer 4A\_631/2017 E. 4.6 (ZR, frz.); 4C.263/2006, 17.1.2007 E. 7.3 (ZR); 4C.55/2006, 12.5.2006 E. 5.2 (ZR); 1A.203/2000, 13.10.2000, E. 2b (OH, frz.); 1A.235/2000, 21.2.2001, E. 5b/aa (OH); 4C.123/1996, 21.10.1997, E. 3b.aa. (ZR).

keit begründet einen Anspruch auf Ersatz des Pflegeschadens, Beeinträchtigungen in der Haushaltsführung berechtigen zum Ersatz des Haushaltschadens. Entstehen Kosten der Heilung, beim Erwerb von Hilfsmitteln, für die Anpassung der Wohnung oder des Fahrzeuges oder für die Teilhabe am sozialen Leben, so sind diese vom Haftpflichtigen separat zu entschädigen.

Eine Berücksichtigung individueller Umstände bei der Bemessung des Schadenersatzes und der Genugtuung käme einer doppelten Abgeltung gleich.

Wirkt sich beispielsweise der Verlust eines Fingers beim Gitarrenlehrer wesentlich stärker aus als bei der Psychologin, so kann das bei Abstellen auf ein Tarifsystem zwar zu ähnlichen Genugtuungsleistungen führen. Der Gitarrenlehrer hat indessen im Gegensatz zur Psychologin Anspruch auf Ersatz der Verdiensteinbusse und der Kosten einer Umschulung. Leidet er aufgrund dieses Verlusts an psychischen Folgen, so berechtigt ihn dies – auch bei Anwendung des «Tarif»-Systems der Integritätsentschädigungen – zu einer entsprechend höheren Genugtuung infolge zusätzlicher psychischer Beschwerden.

Den *besonderen Umständen* des Einzelfalles wird somit im Rahmen der Bemessung des Integritätsschadens und bei der Kompensation des materiellen Schadens genügend Rechnung getragen.

Die Übernahme des Systems der Integritätsentschädigung ins Zivilrecht deckt aber auch verschiedene praktische Bedürfnisse:

Ist die geschädigte Person – im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses *obligatorisch oder freiwillig* – im Sinne des UVG versichert, so sind die *medizinischen Grundlagen* und Beurteilungen zur Bestimmung des Integritätsschadens regelmässig vorhanden und diese ermöglichen gleichermassen auch die Bestimmung der zivilrechtlichen Genugtuung. Bei nicht erwerbstätigen oder selbständig erwerbstätigen Personen, welche dem UVG nicht unterstellt sind, kann die Einschätzung der Folgen der Körperverletzung durch die behandelnden Ärzte und jene der Versicherungsmedizin nach Massgabe des bekannten Tarifsystems erfolgen.

Dies entbindet die verletzte Person gegenüber dem Haftpflichtigen, dessen Haftpflichtversicherung, ihrem eigenen Rechtsvertreter oder dem Gericht, das eigene Leid, die Einschränkungen, höchstpersönliche und sensible Fakten und Empfindungen unzählige Male offenzulegen und sich einem «Seelen-Striptease» aussetzen zu müssen. Zurückhaltende oder still Leidende werden gegenüber Personen, die ihr Leiden betonen und ausschweifend darstellen, bei ärztlicher Beurteilung des Schwerdegrades des Leidens gemäss Tarifsystem nicht benachteiligt.

Es besteht allseits ein Bedürfnis, bei der Bemessung der zivilrechtlichen Genugtuung auf die medizinischen Akten und die Beurteilungen des Unfallversicherers abzustellen. Dies verhindert doppelte oder mehrfache medizinische Abklärungen und Begutachtungen und ermöglicht eine raschere Feststellung des Genugtuungsanspruchs. Eine *späte Wiedergutmachung* bedeutet aber, dass während Jahren keine Wiedergutmachung erfolgt. Dies kann eine Bewältigung des Leids verhindern oder verzögern. Insbesondere bei *bedürftigen Personen* kann ein später Geldzufluss zusätzlich belastend sein.

Die Geschädigten und die Haftpflichtversicherungen stellen bei der haftpflichtrechtlichen Auseinandersetzung häufig auf die Ermittlungen und Beurteilungen des Unfallversicherers ab. Im Falle der gerichtlichen Streitaustragung sind die medizinischen Beurteilungen indessen nur beschränkt verwertbar, wie nachgehend gezeigt wird.

**Es bietet sich für das Zivilrecht an, die Schwere der Körperverletzung medizinisch nach einem feingliedrigen Raster festzulegen. Massgebend sind dabei die individuellen gesundheitlichen Folgen der Verletzung bei der geschädigten Person. Das Alter und ein allfälliges Selbstverschulden sind zu berücksichtigen.**

## 7. Wann taugt die ärztliche Beurteilung als Beweis?

Im *Zivilverfahren* obliegt es den Parteien, dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel zu nennen.<sup>395</sup> Die verletzte Person muss den Beweis für die Verletzung, die Verletzungsfolgen, deren Ausmass und Dauerhaftigkeit und für das damit verbundene Leid erbringen. Für diesen Beweis kam bis zur Revision des Urkundenbegriffs per Januar 2025 im Bestreitungsfall in der Regel nur ein Sachverständigen-Gutachten in Frage. Die Sachverständige (Expertin) soll dem Richter durch ihre besonderen fachlichen Kenntnisse die zur Entscheidung notwendige Erfahrung beziehungsweise das notwendige Fachwissen vermitteln.<sup>396</sup>

---

<sup>395</sup> Art. 55 Abs. 1 ZPO.

<sup>396</sup> BGer 4A\_9/2018, 31.10.2018 E. 5.1 (ZR).

Aber auch im Verfahren der Verhandlungsmaxime kann das Gericht – wenn auch mit gewisser Zurückhaltung – *von Amtes wegen* ein Gutachten anordnen.<sup>397</sup> Dies ist dann angezeigt, wenn zur Beurteilung der Rechtsbehauptungen *Fachwissen* erforderlich ist, über welches das Gericht nicht verfügt.<sup>398</sup>

Von den Parteien in Auftrag gegebene *Privatgutachten* oder Stellungnahmen waren vor Inkrafttreten der ZPO-Revision per 1. Januar 2025 für sich allein nicht zum Beweis geeignet und fielen bis dahin insoweit auch nicht unter den Begriff der *Urkunde*.<sup>399</sup> Sie galten vielmehr als blosse *Parteibehauptungen*,<sup>400</sup> welche im Bestreitungsfall keinen Beweis darstellten.

Dasselbe galt für alle *Arztberichte*, soweit von Ärzten verfasste Dokumente Fragen behandelten, die in gleicher Weise zum Gegenstand eines gerichtlichen Gutachtens gemacht werden konnten. Darunter sind auch die von den Sozialversicherungsträgern eingeholten Berichte der behandelnden Ärztinnen, der Kreisärzte und der Versicherungsmediziner gefallen. Somit stellten Arztberichte bis zur Revision nur – aber immerhin – ein Beweismittel dar, sofern sie *echtzeitliche* Feststellungen über die Verletzung, deren Behandlung und Verlauf darstellen, die nicht auch im Rahmen eines Gutachtens geklärt werden konnten.<sup>401</sup>

*Von den Sozialversicherungen in Auftrag gegebene Gutachten (Fremdgutachten)* dürfen im Zivilprozess vom Gericht *als gerichtliche Gutachten* beigezogen werden, sofern den Parteien diesbezüglich das rechtliche Gehör nachträglich (also im Zivilprozess) gewährt wird.<sup>402</sup> Dies kann im Rahmen einer Stellungnahme zum Gutachten oder zur Person des Gutachters geschehen oder durch Stellen von Ergänzungsfragen an denselben.<sup>403</sup> Andernfalls handelt es sich bei solchen Gutachten um (blosse) Parteibehauptungen, welche für sich allein nicht zum Beweis geeignet waren und nicht unter den Begriff der *Urkunde* gefallen sind. Dies schliesst in-

---

<sup>397</sup> Vgl. Art. 183 Abs. 1 ZPO.

<sup>398</sup> Art. 183 Abs. 3 ZPO.

<sup>399</sup> BGE 141 III 433 E. 2.5.3 (ZR).

<sup>400</sup> BGE 141 III 433 E. 2.6. (ZR).

<sup>401</sup> BGer 4A\_9/2018, 31.10.2018 E. 5 (ZR).

<sup>402</sup> BGE 140 III 24 E. 3.3.1.3 m.H. (ZR); es handelt sich zwar bloss um ein *obiter dictum*, wo das Rechtsschutzinteresse in einem Verfahren der vorsorglichen Beweisabnahme gemäss Art. 158 ZPO mit Blick auf ein bereits bestehendes Gutachten der Sozialversicherung abgelehnt wurde.

<sup>403</sup> Vgl. auch Art. 183 Abs. 2 u. 185 Abs. 2 ZPO.

dessen nicht aus, dass sie zusammen mit – durch Beweismittel nachgewiesene – Indizien den Beweis zu erbringen vermochten.<sup>404</sup>

Fremdgutachten sind gemäss Bundesgericht mithin ebenso beweistauglich wie die vom Zivilrichter selbst eingeholten Gutachten, wobei sich ihre Beweiskraft selbstverständlich nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 157 ZPO) richtet und ein neues Gutachten zu denselben Gutachterfragen angeordnet werden kann, wenn die Feststellungen und Schlussfolgerungen eines Fremdgutachtens einer kritischen Würdigung nicht standhalten.<sup>405</sup>

**Mit der Erweiterung des Urkundenbegriffs auf Privatgutachten gilt jede schriftliche ärztliche Beurteilung als Urkunde und damit als Beweismittel. Als solches unterliegt es indessen der freien Beweiswürdigung des Gerichts.**

## 8. Die Beweiskraft von Privat- und Fremdgutachten

Das schweizerische Prozessrecht enthält in Art. 168 Abs. 1 ZPO einen abschliessenden Katalog der im Zivilprozess zulässigen Beweismittel (sog. *numerus clausus* der Beweismittel). Zulässige Beweismittel sind neben *Zeugnis*, *Augenschein*, *Gutachten*, *schriftlicher Auskunft* sowie *Parteibefragung* und *Beweis aussage* auch *Urkunden*. Weil das private Gutachten in der früheren Fassung von Art. 177 ZPO nicht erfasst war, hatte das Bundesgericht entschieden, dass Partei- oder Privatgutachten – also Gutachten von sachverständigen Personen, die nicht gemäss Art. 183 ff. ZPO vom Gericht angeordnet und eingeholt, sondern von einer Partei selbst in Auftrag gegeben wurden – nicht als Urkunden gemäss Artikel 177 ZPO galten und damit kein Beweismittel im Sinne von Artikel 168 Absatz 1 ZPO darstellten.<sup>406</sup>

Gemäss der revidierten Bestimmung zum Begriff der Urkunde in Art. 177 ZPO, welche per 1.1.2025 in Kraft trat, gelten Dokumente, die geeignet sind, rechts-erhebliche Tatsachen zu beweisen, wie Schriftstücke, Zeichnungen, Pläne, Fotos, Filme, Tonaufzeichnungen, elektronische Dateien und dergleichen (und neu:) *sowie private Gutachten der Parteien* als Urkunden.

---

<sup>404</sup> BGE 141 III 433 E. 2.5 u. 2.6 (ZR).

<sup>405</sup> BGE 140 III 24 E. 3.3.1.3 m.H. (ZR).

<sup>406</sup> Vgl. oben; BGE 141 III 433 E. 2 (ZR).

Neu ist somit einzig, dass auch die *privaten Gutachten der Parteien* unter den *Urkundenbegriff* fallen.<sup>407</sup>

Da an Privat- oder Parteigutachten keinerlei formellen Erfordernisse geknüpft werden, gelten neu auch die *von den Parteien* eingeholten *Arztberichte* als *Urkunden*.

*Fremdgutachten aus den Sozialversicherungsverfahren* können vom Zivilgericht zwar als *gerichtliches Gutachten* beigezogen werden, sofern die Rechte der Zivilparteien gewahrt werden und sie sich namentlich zur Person des Gutachters äussern und Ergänzungsfragen stellen können (vgl. oben H.7.).<sup>408</sup>

Was in der Theorie nachvollziehbar erscheint, ist in der Praxis nicht unproblematisch. Während in der Invalidenversicherung die Vergabe von bi- oder polydisziplinären Gutachten durch akkreditierte Sachverständige nach dem *Zufallsprinzip* erfolgt,<sup>409</sup> kann der Unfallversicherer das Gutachten bei (ihm) beliebigen Personen oder Stellen anordnen. Das Recht der versicherten Person, Sachverständige abzulehnen,<sup>410</sup> zeigt sich als zahnloser Papiertiger. Den Versicherten ist bis heute noch nie gelungen, darzutun, dass starke *wirtschaftliche Beziehungen* zwischen einer Versicherung und einer Gutachterstelle oder gar *Abhängigkeiten* der letzteren bestehen, welche einen *Anschein von Befangenheit* begründen.<sup>411</sup> Solange die Gutachter der Unfallversicherer, anders als jene der Invalidenversicherung, nicht verpflichtet werden, öffentliche Listen zur Anzahl Gutachten und der attestierten Arbeitsunfähigkeiten zu führen und diese offenzulegen,<sup>412</sup> wird der Beweis der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Gutachterstelle von der Unfallversicherung kaum je erbracht werden können. Dies, obschon sich eine solche wirtschaftliche Abhängigkeit in der Invalidenversicherung klar bestätigt hat, was denn auch zur Einführung des Zufallsprinzips führte.<sup>413</sup>

Kann aber der Unfallversicherer seine Gutachten bei beliebigen Stellen anordnen, so besteht ein grosses Risiko von *Gefälligkeitsgutachten* zugunsten der Unfallver-

---

<sup>407</sup> Vgl. BBl 2020 2697, 26.2.2020 S. 2751f.; Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung; Änderung der Zivilprozessordnung vom 17.3.2023.

<sup>408</sup> BGE 140 III 24 E. 3.3.1.3 m.H. (ZR).

<sup>409</sup> Art. 72bis i.V.m. Art. 41b IVV.

<sup>410</sup> Art. 44 Abs. 2 ATSG.

<sup>411</sup> Vgl. etwa BGer 9C\_379/2022, 23.8.2023 E. 2.3 (SVR); 9C\_257/2016, 29.6.2016 E. 4.2.1 (SVR).

<sup>412</sup> Art. 41b IVV.

<sup>413</sup> BGE 137 V 210 E. 2.4.1 (SVR).

sicherer. Weil es sich bei den zentralen Punkten des Gutachtens (etwa der Arbeitsfähigkeit, der Kausalität zum Unfallereignis, der Prognose, etc.) um ärztliche Beurteilungen und Einschätzungen handelt, sind solche kaum anfechtbar. Diese verfassungsrechtlich verpönte Waffenungleichheit im Unfallversicherungsverfahren soll deshalb nicht in den Zivilprozess transportiert werden.

Im Zivilprozess können beide Parteien dem Gericht Vorschläge von Gutachtern oder Gutachterstellen unterbreiten; einigen sich die Parteien nicht auf eine Stelle, so wird das Gericht die Gutachterstelle bestimmen. Dieses Vorgehen bietet Gewähr, dass die Gutachterstelle unabhängig amtet; sie ist – anders als im Sozialversicherungsrecht – zur Wahrheit verpflichtet und steht unter Strafdrohung bei Abgabe eines falschen Gutachtens gemäss Art. 307 StGB.<sup>414</sup>

Insofern ist der Einbezug von *Fremdgutachten* aus den Sozialversicherungsverfahren im Zivilrecht äusserst problematisch.

Zwar unterliegen solche Fremdgutachten wie alle Beweismittel gemäss Art. 157 ZPO der *freien Beweiswürdigung* des Gerichts und ihr Beweiswert ergibt sich daher im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände (bspw. Beziehungen der Parteien zum Gutachter sowie Auftragserteilung, Prozess und Ablauf der Einholung des Gutachtens, Fachkunde des Parteigutachters etc.).<sup>415</sup>

Die fachliche, inhaltliche Kontrolle eines Sachverständigengutachtens durch die Richterin ist stark eingeschränkt, denn sie darf in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe vom Gutachten abweichen. Ein Abweichen ist bloss zulässig, wenn die Glaubwürdigkeit des Gutachtens durch die Umstände ernsthaft erschüttert ist.<sup>416</sup>

Offensichtlicher sind die Verhältnisse bei den *Privatgutachten*; hier handelt es sich bloss (aber immerhin) um Urkunden, welche aufgrund der Auftraggeberschaft einer Partei mit Vorsicht zu würdigen sind. Bis anhin vermochte ein Privatgutachten alleine keine Tatsache zu beweisen, sofern diese von der Gegenseite substantiiert bestritten wurde, weil es einer blossen Parteibehauptung gleichkam und ihm keine Qualität als Beweismittel zukam.<sup>417</sup>

---

<sup>414</sup> Art. 184 ZPO.

<sup>415</sup> Vgl. auch BBl 2020 2697, 2752 worin auf die Kohärenz zur sozialversicherungsrechtlichen Rechtsprechung und den Entscheid von BGE 125 V 351 verwiesen wird, welche eine Abstufung der Beweismittel nach Herkunft vorsieht.

<sup>416</sup> BGE 130 I 337 E. 5.4.2 (ZR); BGer BGer 4A\_679/2010, 11.4.2011 E. 6.5.2.2 (ZR).

<sup>417</sup> BGE 141 III 433 E. 2.6 m.H. (ZR).

Das wird sich gemäss neuem Recht nun ändern. Das Gericht wird aber auch unter neuem Recht veranlasst sein, bei substantzierter Kritik am Gutachten und bei Vorliegen abweichender medizinischer Beurteilungen eigens eine sachverständige Person zu beauftragen.

Dies gilt bei Privat- wie auch bei Fremdgutachten. Solche werden im Personenschadensrecht in der Regel von den Haftpflicht- oder Sozialversicherungen in Auftrag gegeben, die ein Interesse an der Begrenzung oder Aufhebung von Versicherungsleistungen haben. Auch wenn der Begriff des sozialen Zivilprozesses dem Schadensrecht fremd ist, so ist bei der Beweiswürdigung dem Umstand der Auftraggeberschaft und der wirtschaftlichen Überlegenheit der Versicherung bei der Beweismittelbeschaffung Rechnung zu tragen. Dies gilt umso mehr, als die wirtschaftlich schwächere geschädigte Person kein Privatgutachten einreichen können wird.

Zum einen ist fraglich, ob bei Vorliegen von medizinischen Stellungnahmen (Arztzeugnisse, fachärztliche Berichte etc.) noch ein Anspruch auf Einholung eines Gutachtens im Rahmen der *vorsorglichen Beweisführung* gemäss Art. 158 ZPO besteht, weil erstere unter neuem Recht nun Beweismittel darstellen.<sup>418</sup> Zum anderen würde in einem solchen Verfahren, weil kein *Rechtsverlust* drohe, keine unentgeltliche Rechtspflege gewährt.<sup>419</sup>

Legt indessen die geschädigte Person in einem Zivilverfahren Arztberichte oder Gutachten des Unfallversicherers zur Integritätsentschädigung vor, um ihren Anspruch auf eine Genugtuung zu begründen, so kann und darf das Gericht auf ein solches Beweismittel (Urkunde oder Fremdgutachten) abstellen, weil diese vom leistungspflichtigen Unfallversicherer und nicht vom Kläger eingeholt wurden.

**Fehlerhafte Gutachten oder Teile davon sind nicht verwertbar. Dasselbe gilt, wenn Zweifel an der Unabhängigkeit des Gutachters bestehen. Wenn die Aktenlage keine verlässlichen Informationen zur Schwere und Dauerhaftigkeit der Verletzung liefert, sind zusätzliche Untersuchungen zwingend erforderlich.**

---

<sup>418</sup> Vgl. etwa BGE 140 III 16 E. 2.5 e.c. (ZR).

<sup>419</sup> BGE 140 III 12 E. 3.3.1 u. 3.3.4 (ZR).

## 9. Die Anlehnung an den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes

Es wurde dargetan, dass die Bestimmung der Höhe der Genugtuung nach Massgabe der jeweiligen (aktuellen) Verhältnisse im Zeitpunkt der Festlegung bzw. per Urteilstag zu erfolgen hat (vgl. oben C.15.). Die Anpassung kann dabei nach Massgabe der Kaufkraft gemäss Index der Konsumentenpreise, der Lohnentwicklung in verschiedenen Branchen gemäss Nominallohnindex, dem Wohlstandszuwachs gemäss dem pro Kopf-Einkommen (BIP, vgl. oben C.16.) oder nach Massgabe der Entwicklung des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes gemäss UVG (vgl. C.17.) erfolgen.

Die Integritätsentschädigung gemäss UVG bemisst sich für alle Versicherten auf Basis des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes im Unfallzeitpunkt. Dieser wird ca. alle acht Jahre an die *aktuellen Lohnverhältnisse* angepasst, so dass in der Regel mindestens 92 Prozent, aber nicht mehr als 96 Prozent der versicherten Arbeitnehmer zum vollen Verdienst versichert sind (vgl. unten I.7.).<sup>420</sup>

Eine Anpassung an diesen Verdienst rechtfertigt sich, weil sich darin die Entwicklung der Gesamtlohnsumme widerspiegelt und damit dem zunehmenden Bildungsstandard, dem Technologiefortschritt und dem Gesamt-Arbeitsmarkt Rechnung getragen wird (vgl. oben C.17.).

Es wird damit auch eine parallel verlaufende Entwicklung der sozialversicherungs- und der zivilrechtlichen Genugtuung gewährt, was der Einheit der Rechtsordnung und der Koordination der Leistung zwischen Unfall- und Haftpflichtversicherung förderlich ist. Eine Anlehnung an den maximal versicherten Verdienst gemäss UVG – welche bei Abstellen auf die Integritätsentschädigung automatisch vollzogen wird – ist deshalb zweckmässig.

**Aufgrund der Kongruenz von Integritätsentschädigung und zivilrechtlicher Genugtuung bietet sich an, letztere an die Entwicklungen des versicherten Verdienstes anzubinden. Damit wird den Entwicklungen des Arbeitsmarktes und des Lohnniveaus im Zivilrecht Rechnung getragen.**

---

<sup>420</sup> Art. 15 Abs 3 UVG.

---

## I. VORSCHLAG für Dauerschäden: Doppelte Integritätsentschädigung

Es wurde dargelegt, dass gute Gründe für die Übernahme eines Tarifsystems ins Zivilrecht sprechen (vgl. oben H.6.). Transparenz und das Abstellen auf medizinische Kriterien ermöglichen eine weitgehend objektive Beurteilung des Leides der betroffenen Person. Eine *Feingliederung*, wie sie in der Gliederskala der Unfallversicherungsverordnung und insbesondere in den *Tabellen der Suva zu den Integritätsentschädigungen* vorgenommen wird, deckt die massgeblichen physischen und psychischen Beschwerdebilder nach Körperverletzungen ab. Darauf kann und soll mit Blick auf die Gleichbehandlung der verschiedenen Beeinträchtigungen abgestellt werden.

In der *Schadenregulierungs-Praxis* zwischen Schadenanwältinnen und Schadensexperten der Versicherungen wird nicht selten Bezug genommen auf die Integritätsentschädigung. In Fällen, wo ein Unfallversicherer eine Integritätsentschädigung zuspricht, werden die Genugtuungen häufig im Rahmen der eineinhalbfachen bis doppelten Integritätsentschädigung festgelegt. Aber selbst dort, wo keine Integritätsentschädigung nach Unfallversicherungsrecht bestimmt wird – vorwiegend bei Selbständigerwerbenden oder nichterwerbstätigen Personen (Kindern, Pensionärinnen, Hausfrauen und Hausmännern) – werden die Tabellen der Suva oder ärztliche Stellungnahmen dazu gelegentlich zur Bestimmung der *Schwere der Verletzung* herangezogen.

Im Rahmen gerichtlicher oder aussergerichtlicher Vergleiche werden auch höhere Genugtuungssummen vereinbart, sei es aus Überzeugung beider Parteien, dass das Niveau vergleichbarer Präjudizien zu tief ist oder damit ein Gesamtabschluss über sämtliche Schadenspositionen erzielt werden kann.<sup>421</sup>

---

<sup>421</sup> Vgl. BVGer vom 14. 01. 2010 (A8272/2008), in: HÜTTE/LANDOLT, Entscheid Nr. 2 S. 374; im Rahmen eines Vergleichs vor Bundesverwaltungsgericht wurde bei einem neunjährigen Kind, das schwerste Kopfverletzungen sowie eine dauernde körperliche und geistige Invalidität erlitt und in einem Wohnheim der Invalidenversicherung untergebracht wurde, eine Genugtuungssumme von CHF 500'000 vereinbart.

## 1. Die Verdoppelung der Integritätsentschädigung

Es ist eine anerkannte und weit verbreitete Praxis, bei der Bestimmung der Genugtuung auf das System bei den Integritätsentschädigungen gemäss UVG abzustellen. Auch gemäss Bundesgericht erscheint es als zweckmässig, im Interesse der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit den Anhang 3 zur UVV mitzubersichtigen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die für die Bemessung der Genugtuung mitentscheidenden anderen Kategorien von Umständen wie Haftungsgrundlage, Selbstverschulden sowie subjektive Beeinträchtigung zu berücksichtigen sind.<sup>422</sup>

So wird die *einfache Integritätsentschädigung gelegentlich als Richtwert* oder sogenannte *Basisgenugtuung* herangezogen und nachgehend *den Besonderheiten des Einzelfalles* zusätzlich Rechnung getragen.<sup>423</sup> Auch die Zusprechung der doppelten Integritätsentschädigung wurde vom Bundesgericht bei Vorliegen individueller Umstände vereinzelt anerkannt.<sup>424</sup> Das Abstellen auf die Integritätsentschädigung in einem ersten Schritt und die *Verdoppelung* derselben in einem zweiten toleriert das Bundesgericht ebenfalls.<sup>425</sup> Die Zusprache einer Genugtuung, welche der dreifachen Integritätsentschädigung entsprach, hat es indessen abgelehnt.<sup>426</sup>

Die Genugtuungssummen sind regelmässig höher als die Integritätsentschädigungen gemäss UVG bzw. die Basisgenugtuungen. Bei sehr schweren Körperverletzungen werden Genugtuungsleistungen ausgesprochen, die im Rahmen der *doppelten Integritätsentschädigung* liegen. Ein Überblick von LANDOLT über die

---

<sup>422</sup> BGer 4C.123/1996, 21.10.1997, E. 3b/aa. (ZR); BGE 132 II 117 E. 2.2.3 (OH).

<sup>423</sup> BGE 132 II 117 E. 2.2.3 (OH); BGer 4A\_631/2017 E. 4.6 (ZR, frz.); 4C.263/2006, 17.1.2007 E. 7.3 (ZR); 4C.55/2006, 12.5.2006 E. 5.2 (ZR); 1A.203/2000, 13.10.2000 E. 2b (OH, frz.); 1A.235/2000, 21.2.2001 E. 5b/aa (OH); 4C. 123/1996, 21.10.1997, E. 3b.aa. (ZR).

<sup>424</sup> BGer 4A\_631/2017, 24.4.2018 E. 3.2 u. 3.3 (ZR, frz.); «*en raison des circonstances de l'espèce, soit des atteintes physiques subies, de la nécessité d'endurer deux interventions chirurgicales et une hospitalisation de 18 jours, des graves souffrances physiques et psychiques persistantes, de la nécessité de prendre des anti-douleurs à vie, de la perte définitive et totale de la capacité de travail, de l'isolement social en résultant, ainsi que de la dépendance de tiers pour accomplir certains actes du quotidien*»), 1A.83/2002, 22.7.2002 E.5.1 (OH); «*doppelte Integritätsentschädigung trägt den im vorliegenden Fall gewichtigen subjektiven Faktoren des Schadens Rechnung*».

<sup>425</sup> BGer 4A\_631/2017, 24.4.2018 E. 3.2 u. 3.3 (ZR, frz.), 1A.83/2002, 22.7.2002 E.5.1 (OH); abgedruckt in Pra 2003 27 13827; vgl. auch BezGer Münchwilen, (23.10.1997) Az. § 258 / 1997 (OH), wo eine Basisgenugtuung auf der Grundlage der doppelten Integritätsentschädigung zuerkannt wurde.

<sup>426</sup> BGer 4A\_6/2019, 19.9.2019 E. 6.1–6.4. (ZR).

publizierten kantonalen und eidgenössischen Urteile aus den verschiedenen Rechtsgebieten zeigt, dass die Genugtuungsleistungen *zwischen 3% und 360% höher* liegen, als die in den beurteilten Fällen zugesprochenen Integritätsentschädigungen.<sup>427</sup>

Das Anliegen, die Integritätsentschädigung *generell zu verdoppeln*, ist nicht neu. Die Lehre hat sich seit längerem mehrmals mit diesem Vorschlag auseinandergesetzt:

TERCIER hat vorgeschlagen, die Integritätsentschädigung in der obligatorischen Unfallversicherung bzw. die Skala in Anhang 3 als «Basis-Gradmesser» bei Invaliditäten beizuziehen.<sup>428</sup>

HÜTTE erwähnt bereits in der Collezione Assista im Jahre 1998, dass lange gestritten wurde, ob man für die Genugtuung nach OR die im UVG eingesetzte Integritätsentschädigung als massgeblichen Wert einer Basisgenugtuung verwenden sollte oder ob man angesichts der Teuerung auf die doppelte Integritätsentschädigung als Basis abstellen sollte. Die Integritätsentschädigung wird in weiten Punkten wie die Genugtuung behandelt. Er sieht keinen Grund, sich im OR oder im OHG von der Integritätsentschädigung zu entfernen und andere Werte für die Festsetzung der Höhe der Basisgenugtuung einzusetzen.<sup>429</sup>

SIDLER setzt die Basisgenugtuung mit der doppelten Integritätsentschädigung der Unfallversicherung gleich und erhöht diese nach Massgabe der Umstände des Einzelfalls.<sup>430</sup>

GURZELER schlägt vor, die Regelgenugtuung nach Massgabe der Integritätsentschädigung und der Leidensdauer, abgestuft nach Alter der verletzten Person zu bestimmen. Bei Personen im mittleren Lebensalter wäre die IE zu verdoppeln und beim Neugeborenen gar zu verdreifachen. In der Bemessungsphase sei den besonderen Umständen Rechnung zu tragen und die Regelgenugtuung unter Umständen noch zu verdoppeln.<sup>431</sup> Beim aktuellen Höchstbetrag könnte dies bei einem schwer geschädigten Kleinkind zu einer Genugtuung von annähernd CHF 900'000 (CHF 148'200 × 3 × 2 = CHF 889'200).<sup>432</sup>

---

<sup>427</sup> LANDOLT, JSVG, Rz. 503 u. 505 mit Tabellen.

<sup>428</sup> TERCIER/ DUFNER, 13; TERCIER, *Mélanges Assista*, 152; TERCIER, 1988, 23.

<sup>429</sup> HÜTTE, *Collezione Assista*, 264–287, 276.

<sup>430</sup> SIDLER, 165–171, 168.

<sup>431</sup> GURZELER, 295.

<sup>432</sup> Beatrice Gurzeler wurde für ihre Dissertation 2005 der Prix d'Excellence der Schweizerischen Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht verliehen, was ihre Arbeit und die tiefe Auseinandersetzung mit der Materie würdigt.

WERRO kritisiert, dass das Bundesgericht, obschon es sich für die Aufwertung der Beträge ausspricht, die Genugtuungsbeträge seit 1986 praktisch unverändert liess, was angesichts der gestiegenen Lebenshaltungskosten einem Rückschritt gleichkomme.<sup>433</sup>

LANDOLT spricht sich für eine einheitliche Methode zur Bestimmung der zivilrechtlichen Genugtuung aus. Er kritisiert, dass unklar sei, welche Umstände zur Erhöhung der Basisgenugtuung führten. Er verlangt für die zusätzlich durch besondere subjektive Umstände verursachte immaterielle Unbill – vor allem für die Auswirkungen der Verletzung auf das persönliche, soziale und berufliche Leben während der mutmasslichen Dauer der Verletzungsfolgen – einen bestimmbaren Zuschlag zur Basisgenugtuung zu leisten. Dabei seien aufgrund der Gleichbehandlung der Betroffenen sowohl die Ansätze in der Militärversicherung wie auch jene bei ungerechtfertigter Haft heranzuziehen.<sup>434</sup> Auch kritisiert er das schweizerische Genugtuungsniveau im Vergleich zu den Nachbarnländern.<sup>435</sup>

BREHM zieht einen Genugtuungstarif höchstens bei Todesfällen in Betracht. Es liessen sich anhand konkreter Fälle aber *Masstäbe* setzen, die in anderen, einigermaßen vergleichbaren Fällen Anhalt für die Bemessung sein könnten. Allerdings müssten dann neben den allgemeinen *Richtwerten*, die aus solchen Vergleichen gewonnen werden, die konkreten Umstände des Einzelfalls schergewichtig in die Festsetzung des Betrags einfließen. Die Integritätsentschädigung in der obligatorischen Unfallversicherung dürfe im Haftpflichtrecht nur als unverbindlicher Richtwert herangezogen werden. Auch sei Vorsicht angebracht bei Anwendung der Zweiphasenmethode, damit nicht Komponenten, welche bereits bei der Basisgenugtuung berücksichtigt seien, in der zweiten Phase nochmals Berücksichtigung finden würden. Weil das Gericht indessen nicht imstande sei, in die Seele des Geschädigten hineinzusehen, wäre ein Tarif nützlich, dies umso mehr, als eine effektive Berechnung der Genugtuungssumme gar nicht möglich sei. Den (unterschiedlichen) Empfindungen und insbesondere dem Alter sei im Haftpflichtrecht indessen mehr Beachtung zu schenken.<sup>436</sup>

HUBER/SCHULTHESS schlagen Tages- oder Monatssätze vor, um der Dauer des Leidens angemessen Rechnung zu tragen. Sie empfehlen die österreichischen Tagessätze von EUR 110 bis 330 je nach Schmerzen und Einschränkungen bis zum

---

<sup>433</sup> WERRO, 401–421, 403f.

<sup>434</sup> LANDOLT, HAVE, 185–190.

<sup>435</sup> LANDOLT, Genugtuung, N 507 ff.

<sup>436</sup> BK-BREHM, Art. 47 OR N 62 ff.

Endzustand und in der dauerhaften Folgephase entsprechend der Kaufkraft in der Schweiz zu verdoppeln oder gar zu verdreifachen.<sup>437</sup>

DUTOIT-RÄZ/RUTSCHI/SAUPE halten zusammenfassend fest, dass «Genugtuungs-Tarife» nur auf den ersten Blick praktikabler seien, sie würden aber mindestens genauso viel Diskussionspotenzial bieten und widersprüchen dem sowohl gesetzlichen als auch rechtsprechungsgemässen Verbot des Schematismus.<sup>438</sup>

BERGER erachtet es als justiziabel, die Genugtuung mit der Zweiphasen-Methode zu bestimmen und die Integritätsentschädigung dabei als (objektiven) Basiswert zu Grunde zu legen, der in der zweiten Phase unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles angepasst wird.<sup>439</sup>

GUYAZ sieht in der Präjudizienmethode des Bundesgerichts eine *faktische Tarifierung*, welche es zwar selbst stets ablehne. Das System erscheine chaotisch und trage der Teuerung und dem Wertewandel in der Gesellschaft zu wenig Rechnung. Er unterstützt die Zweiphasen-Methode, wünscht sich indessen eine Festlegung des Genugtuungsrahmens durch den Gesetzgeber.<sup>440</sup> Guyaz spricht sich für Basis-Tagessätze bei Hospitalisationen in der Höhe von CHF 200 analog der ungerechtfertigten Haft aus. Ebenso seien der mehr als drei Tage andauernde Verlust der Mobilität oder anderweitige Einschränkungen (Fortbewegung im Rollstuhl, fehlende Einsetzbarkeit der dominanten Hand, Verlust der Fahrtauglichkeit, Unterstützungsbedarf in alltäglichen Lebensverrichtungen etc.) abzugelten.<sup>441</sup>

Eine *Verdoppelung* der Integritätsentschädigung im Zivilrecht rechtfertigt sich aus folgenden Gründen:

- Genugtuungsleistungen haben im Gegensatz zu Integritätsentschädigungen einen *Wiedergutmachungs*-Charakter. Zusätzlich zum erlittenen Leid wird bei Ausrichtung einer Genugtuung dem Umstand Rechnung getragen, dass das Leid *durch Dritte* zugefügt wurde.
- Der Schädiger soll zur Verantwortung gezogen werden und nicht vom Umstand profitieren, dass ein obligatorischer Unfallversicherer eine Integritätsentschädigung leistet. Zwar hat jener ein Regressrecht. Haftpflichtige Arbeitgeberinnen und deren Arbeitnehmer können sich indessen auf ihr

---

<sup>437</sup> HUBER/SCHULTESS, 258–281, 277 ff.

<sup>438</sup> DUTOIT-RÄZ/RUTSCHI/SAUPE, 199–208, § 7 V C, 208 m.H.

<sup>439</sup> BERGER, 497–530, 513 ff.

<sup>440</sup> GUYAZ, SJ 2013 II, 215–267, 263.

<sup>441</sup> GUYAZ, Mehrspuriger Schadenausgleich, 243–255, 255.

Regressprivileg berufen, wenn sie den Versicherungsfall nicht absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben.<sup>442</sup>

- Haftpflicht und Sozialversicherung sind getrennte Systeme. Beide begründen einen separaten Anspruch auf eine Genugtuung, die im Unfallversicherungsrecht als Integritätsentschädigung bezeichnet wird. Korrekt ist, dass letztere an erstere angerechnet wird. Untergehen soll der Anspruch auf eine Genugtuung infolge Leistung einer Integritätsentschädigung indessen nie. Wer unerlaubt durch eine Drittperson geschädigt wird, darf und soll bessergestellt werden als jener, der sich ohne jegliche Dritthandlung eigens verletzt.
- Die Unfallversicherung wird als Kollektivversicherung von den Versicherten – zusammen mit deren Arbeitgebern – eigens finanziert. Es handelt sich um eine zweckmässige Versicherung (zulasten des Kollektivs), welche keine vollständige Restitution garantiert. Der Erwerbsschaden, die Heilungskosten oder pflegerische Leistungen werden in der Unfallversicherung nur teilweise; weitere Schäden (Sachschäden, Anwaltskosten, etc.) gar nicht gedeckt. Die Integritätsentschädigung stellt somit höchstens eine Basis-, Mindest- oder Sockelgenugtuung dar.
- Wer im obligatorischen oder freiwilligen *Militär- oder Zivilschutzdienst* eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität erleidet, hat – kumulativ zur Invalidenrente und zur Genugtuung eines Haftpflichtigen<sup>443</sup> – Anspruch auf eine lebenslange *Integritätsschadenrente*.<sup>444</sup> Diese wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens in Prozenten des Jahresrentenansatzes von aktuell CHF 21'378 festgesetzt und als Barwert ausgekauft.<sup>445</sup> Bei jüngeren Versicherten nach schweren Unfällen resultieren Ansprüche von *über CHF 500'000*.<sup>446</sup> Es gibt keine sachlichen Gründe für eine Schlechterstellung der Geschädigten gegenüber Unfallopfern im Militär- oder Zivilschutzdienst, zumal deren Ansprüche keinerlei Drittverschulden voraussetzen.

---

<sup>442</sup> Vgl. Art. 75 Abs. 2 ATSG.

<sup>443</sup> BGE 113 V 140, Reg. u. E. 6 (EVG=SR).

<sup>444</sup> Art. 48 Abs. 1 i.V.m. Art. 1a lit. a MVG.

<sup>445</sup> Art. 49 Abs. 2 u. 4 MVG i.V.m. Art. 26 MVV sowie MV-Anpassungsverordnung vom 16. November 2022, Art. 4 Abs. 1; 5 Abs. 2; vgl. auch Art. 25 u. 27 MVV.

<sup>446</sup> AESCHI/SCHMIDHAUSER, 188; vgl. auch BGE 117 V 71 E. 6. Bei Abstellen auf die Barwerttafeln STAUFFER/SCHAETZLE/WEBER, Tafel 30 (Mortalität, Zinsfuss 3,5%) ergibt sich heute bei einem 20-jährigen Armee- oder Zivilschutzangehörigen und dem Jahresrentenansatz von CHF 21'378 ein Maximalbetrag von ca. CHF 560'000.

- Die *Genugtuungsrente* als Alternative zum Genugtuungskapital (vgl. oben C.18.) veranschaulicht, wie gering das erlittene Unheil entschädigt wird. Wenn heute teuerungsbereinigt Genugtuungsbeträge von CHF 300'000 für junge Schwerverletzte ausgerichtet werden<sup>447</sup>, so entspricht dies einer monatlichen Rente von CHF 950<sup>448</sup> bzw. rund CHF 30 täglich. Die Ansätze bei Genugtuungsleistungen infolge *ungerechtfertigter Haft* durch den Staat betragen durchschnittlich CHF 200 pro Tag (vgl. unten J.1.).
- Die *Gleichwertigkeit und Parallelität von Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen* verlangen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Schadenersatz und Genugtuung. Die Steigerung des Bildungsniveaus und der Technologiefortschritt führen zu höheren Löhnen und (Dienstleistungs-) Kosten. Die Schadenersatzleistungen nach Körperverletzungen steigen, während Genugtuungsleistungen stagnieren.
- Eine *angemessene* Genugtuung im Sinne des Gesetzes beinhaltet auch die *Angemessenheit im Verhältnis zum Lebensstandard*. Neben den verbesserten Berufs- und Einkommenverhältnissen führten auch Wertsteigerungen auf Immobilien und bei Finanzprodukten und höhere Erbschaften in den vergangenen Jahrzehnten zu einem starken Anstieg des Lebensstandards in der Schweiz.<sup>449</sup> Damit eine Genugtuungsleistung als angemessener Ausgleich für eine Körperverletzung *empfunden* wird, muss sie mit den (durchschnittlich) gestiegenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen korrelieren.
- In Ländern mit hohem Wohlstand findet eine Werteverstärkung hin zu den immateriellen Gütern wie Gesundheit, also körperliches und psychisches Wohlbefinden, Zufriedenheit, Entfaltungsmöglichkeiten, soziale Teilnahme, Unabhängigkeit, Sexualität und vieles mehr statt. Die Bedürfnisse nach Lebensgenuss, nach Freizeit oder nach kulturellen, sozialen oder sportlichen Betätigungen nehmen zu. Deren Beeinträchtigungen nach Körperver-

---

<sup>447</sup> Vgl. LANDOLT, JSVG, Rz. 503, sowie OG Luzern 11 04 163, 27.9.2006, E. 14.2 (ZR); CHF 215'000 plus 5% Zinsen ab 7.2.1990 (Unfalltag) bei nicht gänzlich hilflosem 20-jährigen schwer Verletzten mit funktioneller Triplegie (teilw. funktionsfähig mit rechtem Arm) nach schwerem Schädel-Hirn-Trauma mit stark konzentrischer Gesichtsfeldeinschränkung («Röhrenblick»), kann nur mit grösster Mühe sprechen. Index Basis 1982 = 100; Feb.1990: 119.2; Okt. 2023: 168.2 = CHF 303'000.

<sup>448</sup> Bei Verrentung des Barwertes der Genugtuung nach den Mortalitätstabellen von STAUFFER/SCHAETZLE/WEBER und einem Kapitalisierungszinsfuss von 3,5%.

<sup>449</sup> Erhebungen über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC), werden jährlich in 30 Ländern Europas seit 2007 erhoben.

letzungen wiegen entsprechend schwerer und bedürfen eines angemessenen, also *höheren, finanziellen Ausgleichs*.

- *Angemessen* ist die Genugtuung auch, wenn sie der *Rechtsverglei-*chung standhält. Der Wegfall der (innereuropäischen) Grenzen und die – nach Corona wieder erwachte – Reiseaktivität erfordert ein gewisses Gleichziehen mit dem Schmerzensgeldniveau im (insbesondere nahen) Ausland (vgl. unten N.). Damit kann zum einen eine *Inländergleichstellung* und zum anderen ein *Besucherschutz* für die Reisenden aus dem Ausland gewährt werden.

Die erwähnten Gründe rechtfertigen eine massvolle Erhöhung der zivilrechtlichen Genugtuung. Das Abstellen auf die Integritätsentschädigung und die Verdoppelung derselben erscheint als angemessen und zweckmässig.

**Wer durch einen Dritten geschädigt wird, empfindet keine echte Genugtuung, wenn er die gleiche Entschädigung erhält wie bei einem selbst verschuldeten Unfall. Angesichts der hohen Bedeutung von Gesundheit und Selbstbestimmung, des Lebensstandards in der Schweiz und des Vergleichs des Schmerzensgeldes mit europäischen Ländern, erscheint eine Verdoppelung der Integritätsentschädigung bei einer Verletzung durch Dritte als gerechtfertigt.**

## 2. Anpassung an das Alter

In Lehre und Praxis besteht Einigkeit, dass die *Dauer des Leidens* ein wesentlicher Faktor bei der Bestimmung der Genugtuungssumme sein soll (vgl. oben Rz).<sup>450</sup> Bei dauerhaften Körperverletzungen sind deshalb *Kinder* höher zu entschädigen als *Erwachsene* oder *gar betagte Personen*. Dasselbe gilt bei Säuglingen oder Kleinkindern, denen die Tragweite des erlittenen Leides erst später bewusst wird.<sup>451</sup> Der Leidensdauer wird aber in der Praxis zu wenig konsequent Rechnung getragen, was in der Lehre zu Recht kritisiert wird (vgl. oben E.5.; F.2.).<sup>452</sup> Aus vielen Urteilen ist das Alter der betroffenen Personen gar nicht ersichtlich.

---

<sup>450</sup> BGE 134 III 97 E. 4.3 (ZR); 132 II 117 E. 2.2.2 (OH); 125 III 412 E. 2a (StR).

<sup>451</sup> BGE 117 II 50 (ZR, frz.) = Pra 1992 Nr. 140 (6 Mte. alte Tochter, deren Vater infolge Werkmangel invalid wurde); BGE 72 II 165 E. 9c (ZR, 2 Mte. nachgeborenes Kind erhält Angehörigen Genugtuung).

<sup>452</sup> Statt vieler: BK-BREHM, Art. 47 OR N 69a, 184; LANDOLT, JSVG, Rz. 476; anderer Meinung: BERGER, Rz. 11.82.

Alterszuschläge werden gelegentlich bis zum 40. Altersjahr gewährt.<sup>453</sup> Bei jungen Verletzten werden häufig höhere Entschädigungen zugeprochen oder vereinbart, ohne aber einen Aufschlagsfaktor zu benennen (vgl. oben E.5.). Nur vereinzelt wird in der Praxis Bezug genommen zwischen dem Genugtuungsbetrag und der Leidensdauer nach Unfall, abstellend auf die Lebenserwartung.<sup>454</sup>

Abschläge bei fortgeschrittenem Alter werden zuweilen ab Pensionierung bzw. um das 70. Altersjahr vorgenommen.<sup>455</sup> Mit einer Ausnahme, wo ein Abschlag von 25 % festgelegt wurde,<sup>456</sup> hat die Rechtsprechung einzig auf das fortgeschrittene Alter verwiesen, ohne den Abschlag betraglich oder prozentual festzulegen (vgl. oben F.2.).

Um bei dauerhaften Verletzungen das Alter *konsequent* zu berücksichtigen, wird vorgeschlagen, ausgehend vom *mittleren Lebensalter* mit zunehmendem Alter jährlich ein Prozent von der Genugtuung abzuziehen bzw. ein Prozent pro Jahr, welches die Geschädigte jünger ist, aufzurechnen.<sup>457</sup>

Gesetz und Praxis nehmen gelegentlich Bezug zum *mittleren Lebensalter*, etwa im Unfallversicherungsrecht zur Bestimmung der Invalidität bei Versicherten im vorgerückten Alter.<sup>458</sup> Das *mittlere Lebensalter* ist eine statistisch abrufbare Grösse. Zwar steigt die Lebenserwartung mit zunehmendem Alter, weil sich das ab Geburt bestehende Sterbensrisiko (Mortalität) bei den Lebenden nicht verwirklicht hat. Um alle Altersklassen in einer Skala zu erfassen, rechtfertigt es sich auf die *durchschnittliche Lebenserwartung ab Geburt* abzustellen. Diese liegt bei Frauen im Jahre 2023 bei 85,8 und bei Männern bei 82,2 Jahren.<sup>459</sup> Das *mittlere Lebensalter bei Frauen beträgt demnach aktuell 43 und bei Männern 41 Jahre*. Es liegt nahe, hier bei beiden Geschlechtern gemeinsam von einem (aktuellen) *mittleren Lebens-*

---

<sup>453</sup> BGE 112 II 131 E. 4b (ZR, schwere Entstellungen nach Sprengstoffverletzung einer 38-jährigen Mutter von 3 Kindern); BGE 108 II 432 E. 5 (ZR, ital.); schwere Gehirnschäden bei 15-jährigem Mädchen infolge Kunstfehlers eines Anästhesiearztes; BGE 107 II 349 (ZR) schwere Sturzverletzungen eines 19-jährigen Dachdeckergehilfen; 102 II 33 E. 3b (fz., ZR, 37-jährig).

<sup>454</sup> KGer BL, 40-03/507, 08.06.2004 E. 12 (Urteil Nr. 47a gemäss Urteilstabelle).

<sup>455</sup> BGE 95 II 306 E. 4 (ZR, 68-jährig).

<sup>456</sup> BezGer Münchwilen 258/1997, 23.10.1997 E. 4b/dd, in: plädoyer 1998/1, 58.

<sup>457</sup> Vgl. auch LANDOLT, JSVG, Rz. 482, der bei unter 40-jährigen Geschädigten Zuschläge und bei über 40-Jährigen Abzüge vorschlägt.

<sup>458</sup> Art. 28 Abs. 4 UVV.

<sup>459</sup> Bfs; <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/lebenserwartung.html> (Abruf 18.12.24).

alter von 42 Jahren auszugehen und die Zuschläge und Abzüge für das Alter nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Alterszu-/abschlag: } \frac{\text{mittleres Lebensalter} - \text{Alter bei Körperverletzung}}{100} = \frac{42 \text{ J.} - \dots \text{ J.}}{100} = \dots \%$$

Ergibt das Resultat einen *Minuswert*, so so ist die Genugtuungssumme um den entsprechenden Prozentsatz zu reduzieren.

Die ordentliche Genugtuungssumme ist somit beispielsweise bei einem 9-jährigen Kind um einen Drittel bzw. um 33 % zu erhöhen, während sie bei einer 75-jährigen Person um  $\frac{1}{3}$  zu reduzieren ist.<sup>460</sup> Die betagte Verletzte erhält damit im Alter von 75 Jahren exakt die Hälfte der Genugtuung eines 10-jährigen Geschädigten. In Frankreich und Italien wird dem Alter konsequent und in stärkerem Masse Rechnung getragen (vgl. unten N.3.).

Folgerichtig wäre, einer verkürzten Lebenserwartung, sofern diese nicht Folge der Körperverletzung ist, im Sinne eines Abzuges bei der Genugtuung Rechnung zu tragen. Ist die verkürzte Lebenserwartung und der zu erwartende frühere Tod indessen Folge der Körperverletzung, so wäre dies sogar *genugtuungserhöhend* zu berücksichtigen.<sup>461</sup> Es rechtfertigt sich deshalb, die verkürzte Lebenserwartung unberücksichtigt zu lassen. Die gilt umso mehr, weil zusätzlich zur Genugtuung infolge Körperverletzung den Angehörigen eine solche infolge der mittelbaren Tötung geschuldet wäre.<sup>462</sup>

Gelegentlich wird eingewendet, dass Kinder über eine bessere Angewöhnungs- und Anpassungsfähigkeit als Erwachsene verfügten oder ältere Personen Leid stärker empfinden würden.<sup>463</sup> Die Fähigkeit zur Angewöhnung und die Leidensempfindung ist unterschiedlich und individuell und lässt sich kaum einzig altersmässig begründen. Häufig ist sie situativ und verändert sich im Lauf der Zeit. Es ist bekannt, dass ein verletztes Kleinkind seine Defizite in der Schule, in der Pubertät, bei der Partnerfindung, beim Aufzug von Kindern und wohl in sämtlichen Lebensabschnitten erneut einschränkend wahrnimmt.

---

<sup>460</sup> Mittleres Lebensalter = 42 Jahre – 9 Jahre = 33 Jahre × 1 % pro Jahr = 33 %; bzw. 42 J. – 75 J. = – 33 J. = – 33 %.

<sup>461</sup> Vgl. BGE 139 IV 214 E. 3.4.5 (StR, betr. HIV-Erkrankung, die zwar nicht mehr zwingend eine verkürzte Lebenserwartung bewirke).

<sup>462</sup> Vgl. BGE 118 II 404 E. 3 (ZR).

<sup>463</sup> Vgl. BK-BREHM, Art. 47 OR N 184; BERGER, Rz. 11.82.

Das Abstellen auf das Alter der verletzten Person bei Bemessung der Genugtuung ist bei dauerhaften Gesundheitsschäden sachgerecht, wenn nicht gar zwingend. Die vorgeschlagene Lösung mit Abstellen auf das Alter im Unfallzeitpunkt trägt dazu bei, dass der längeren Leidensdauer von jüngeren Verletzten gerecht und dem Leben im Alter noch immer ein bedeutender Stellenwert eingeräumt wird.

**Eine Bemessung der Genugtuung nach Massgabe der Dauer des Leidens und ein konsequentes Abstellen auf das Lebensalter ist bei dauerhaften Schäden zwingend. Eine Anpassung um 1 % pro Jahr ab dem mittleren Lebensalter von 42 Jahren – entweder als Zuschlag oder Abzug – ist eine sachgerechte und angemessene Regelung.**

### 3. Anpassungen bei psychischen Folgen

Die psychischen Folgen nach Unfällen oder Gewalttaten werden *im Unfallversicherungsrecht* (gemäss UVG) nicht gleich behandelt wie körperliche Schädigungen. Bei *organisch nicht objektiv nachgewiesenen* Beschwerden wird die Haftung des Unfallversicherers aus rechtspolitischen Gründen durch die sogenannte *Adäquanzformel* beschränkt.<sup>464</sup>

Im Unfallversicherungsrecht wird dabei auf die *objektive Unfallschwere* abgestellt. Bei *banalen oder leichten Unfällen* (geringfügiges Anschlagen des Kopfes, Übertreten des Fusses, gewöhnlicher Sturz oder Ausrutschen, etc.), wird der adäquate Kausalzusammenhang zwischen Unfall und psychischen Gesundheitsstörungen ohne weiteres verneint, wogegen er bei *schweren Unfällen* in der Regel bejaht wird.<sup>465</sup> Bei *Unfällen in mittleren Bereichen* ist die Adäquanz je nach Anzahl und dem Ausmass vom Bundesgericht aufgestellter *Kriterien* nur selten gegeben.<sup>466</sup> Es gilt hier das *Alles- oder Nichts-Prinzip*: Wird die Adäquanz verneint, so werden keine Leistungen für die Folgen psychischer Beschwerden gewährt.

Ganz anders verhält es sich im *Haftpflichtrecht*. Ein Gesundheitsschaden, der natürlich kausal auf ein Ereignis zurückzuführen ist, ist regelmässig auch adäquat kausal zu demselben. Das Bundesgericht hält in konstanter Rechtsprechung an dieser unterschiedlichen Abgrenzung adäquater Unfallfolgen von inadäquaten im

---

<sup>464</sup> Unter vielen: BGE 123 V 98 E. 3d (SR).

<sup>465</sup> BGE 115 V 133 E. 6c (SR).

<sup>466</sup> BGE 134 V 109 E. 10.3 (SR); BGE 115 V 133 E. 6c (SR); BGE 148 V 301 E. 4.4.1 m.H. (SR, Blitzunfall).

Haftpflicht- und im Sozialversicherungsrecht fest.<sup>467</sup> Sind psychische Beschwerden nur teilweise auf ein Schadenereignis zurückzuführen – so, wenn jemand bereits vorher krank oder vulnerabel war oder wenn die Fehlentwicklung durch die Persönlichkeit des Opfers begründet ist – so kann solchen Umständen im Rahmen der *Schadenersatzbemessung* Rechnung getragen werden (vgl. oben F.4.).

Somit berechtigen *natürlich kausale Gesundheitsschäden* im Haftpflichtrecht auch bei bloss geringer Intensität der Unfallursache im Zusammenspiel mit anderen grundsätzlich zu Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen. Der geringen Instensität ist durch Kürzung im Rahmen von Art. 43 und 44 OR Rechnung zu tragen.

Diese Unterscheidung ist wesentlich. Im Recht der obligatorischen Unfallversicherung (gemäss UVG) werden zwar nicht selten nach schweren *Schädelhirnverletzungen* (Anwendung von Tabelle 8 der Suva) oder bei Diagnose eines *organischen Psychosyndroms* Integritätsentschädigungen ausgerichtet. *Posttraumatische Belastungsstörungen* (F43.1 nach ICD-10), *unfallspezifische Phobien* (F 40.2 nach ICD-10); *Anpassungsstörungen* (F43.2 nach ICD-10) oder *andauernde Persönlichkeitsänderungen* (F62.0 nach ICD-10) führen indessen nur nach sehr schweren, lebensbedrohlichen Ereignissen zu Leistungsansprüchen. Auch bei Diagnose einer *chronischen Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren* (F45.41 nach ICD-10) wird im Unfallversicherungsrecht der adäquat-kausale Zusammenhang zum Schadenereignis, abstellend auf die Adäquanzpraxis nach psychischen Fehlentwicklungen,<sup>468</sup> in der Regel verneint.

Immer dort, wo die Unfallversicherung die Integritätsentschädigung unter *Ausschluss der psychischen Beschwerden* bestimmt, bedarf es bei der Festlegung einer Genugtuung im Haftpflichtrecht bzw. im Strafverfahren einer *Anpassung*.

Aber nicht nur mit Bezug auf den adäquaten Kausalzusammenhang, sondern auch bezüglich des *natürlichen Kausalzusammenhanges* ergeben sich gewisse Unterschiede im Sozialversicherungs- und im Haftpflichtrecht:

In der Medizin wird heute vorherrschend von einem ganzheitlichen, *bio-psychosozialen Krankheitsmodell* ausgegangen, welches insbesondere Wechselwirkungen zwischen körperlichen und psychischen bzw. neuropsychologischen Störungen stärker berücksichtigt und dabei auch sozio-kulturelle Rahmenbedingungen miteinbezieht. Dieses Krankheitsmodell hat sich noch nicht in der gesamten Sozial-

---

<sup>467</sup> BGE 123 III 110 E. 3 (ZR).

<sup>468</sup> BGE 155 V 133 E. 6a (SR).

versicherungsrechtsprechung durchgesetzt und lehnt sich teilweise weiterhin an das frühere, bio-psychische oder bio-medizinische Modell an.<sup>469</sup> Im Haftpflichtrecht ist die Anwendung des bio-psycho-sozialen Krankheitsmodells bei Beurteilung der Gesundheitsschädigung indessen unbestritten.<sup>470</sup>

Die Einführung der *chronischen Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren* im Katalog der ICD-10 im Jahr 2009 war Folge dieses Krankheitsverständnisses.<sup>471</sup> Psychischen Faktoren werden danach eine wichtige Rolle für Schweregrad, Exazerbation oder Aufrechterhaltung der Schmerzen beigemessen, jedoch nicht die ursächliche Rolle für deren Beginn. Anerkannt wird dabei, dass der Schmerz in klinisch bedeutsamer Weise Leiden und Beeinträchtigungen in sozialen, beruflichen oder anderen wichtigen Funktionsbereichen verursacht.

Die *Tabelle 19 der Suva* «Integritätsschaden bei psychischen Folgen von Unfällen» stellt eine geeignete Grundlage für die Beurteilung der Genugtuung dar. Abstellend darauf ist eine Zuordnung der Störung in leichte, mittelschwere oder schwere Störungen vorzunehmen. Weil die *Kriterien* dafür definiert werden, kann die Einordnung durch die behandelnde Hausärztin oder Psychiaterin, aber auch durch Sachverständige und die Rechtsanwender vorgenommen werden.

Der Integritätsschaden für die psychische Beeinträchtigung ist in der Regel zum körperlichen Integritätsschaden hinzu *zu addieren*, es sei denn, das Beschwerdebild sei teilweise bereits bei den somatischen Beschwerden abgegolten worden (bspw. starke Schmerzen im Falle einer Schmerzverarbeitungsstörung).

**Im Sozialversicherungs- und Haftpflichtrecht wird unterschiedlich beurteilt, ob psychische Folgen adäquat zum Ereignis sind. Es darf deshalb nicht unbenommen auf die Integritätsentschädigung gemäss Unfallversicherungsrecht abgestellt werden. Die medizinisch festgestellten psychischen Beschwerden sind bei Bemessung der Genugtuung im Zivilrecht beachtlich.**

---

<sup>469</sup> BGE 143 V 418 E. 6 (SR).

<sup>470</sup> DEECKE, S. 397.

<sup>471</sup> METJE/SU-SCHROLL/BRINKSCHMIDT, zit. in BGE 143 V 418 E. 5.2.3 (SR).

## 4. Anpassungen bei Schwerstverletzungen

Die Integritätsentschädigung darf im Recht der obligatorischen Unfallversicherung den am Unfalltag geltenden *Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes* nicht übersteigen.<sup>472</sup> Fallen mehrere körperliche, geistige oder psychische Integritätsschäden aus einem oder mehreren Unfällen zusammen, so wird die Integritätsentschädigung nach der gesamten Beeinträchtigung festgesetzt; die gesamte Integritätsentschädigung wird aber bei 100 % *nach oben begrenzt*.

*Hirnverletzungen*, insbesondere solche, die das obere Rückenmark betreffen oder bestimmte Hirnbereiche, die für die motorische Kontrolle zuständig sind, können bspw. indirekt eine *Tetraplegie* und gleichermaßen schwere kognitive, psychische oder *Sprachstörungen* verursachen. Eine Tetraplegie berechtigt zu einer Integritätsentschädigung von 100 %, eine sehr schwere organische Sprachstörung oder eine schwere Störung der kognitiven und psychischen Funktionen zu einer solchen von je 80 %.<sup>473</sup> Der Unfallversicherer wird aber maximal 100 % des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes vergüten.

Um der Schwerstverletzung im Haftpflichtrecht gerecht zu werden, darf hier die Integritätsentschädigung (von 100 %) nicht bloss verdoppelt werden, sondern diese ist graduell nach der Schwere aller Störungen festzulegen. Im erwähnten Beispiel rechtfertigt sich, die motorischen Beschwerden (Tetraplegie) und die *Störung der Hirnleistungsfunktionen* zu addieren. Weil die Sprachfunktionen bereits aufgrund der Hirnleistungsdefizite beeinträchtigt sind, würde die zusätzliche schwere Sprachstörung zur angemessenen, aber nicht additiven, Erhöhung der Genugtuung beitragen.<sup>474</sup>

Im Zivilrecht gibt es keine Obergrenzen oder Maximalbeträge. Das Gleichbehandlungsgebot verlangt vielmehr, dass Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches entsprechend ungleich zu behandeln ist. Jede Gesundheitsschädigung berechtigt dabei zu einer Genugtuung bzw. zur Erhöhung einer Genugtuungsleistung.

Bei *Schwerstverletzungen* sprechen die Gerichte Beträge zu, die teuerungsbereinigt im Bereich zwischen CHF 200'000 bis CHF 300'000 liegen (vgl. Urteilstabelle

---

<sup>472</sup> Vgl. Art. 24 abs. 1 UVG; Art. 36 Abs. 3 UVV.

<sup>473</sup> Vgl. Skala in Anhang 3 zur UVV sowie Tabelle 8 der Suva.

<sup>474</sup> Bspw. Tetraplegie 100 %, schwere Hirnleistungsstörung 80 %, zusätzlich sehr schwere Sprachstörung (die Hälfte von 80 %) 40 %; insgesamt 220 %.

Nr. 1–11 u. Nr. 15–22)<sup>475</sup>. In der Lehre wird gefordert, dass die Höchstwerte bei Genugtuungen bei CHF 1 Mio.<sup>476</sup> oder sogar in einem Bereich deutlich über CHF 2 Mio.<sup>477</sup> liegen sollten. Dies mit Blick auf eine notwendige Entwicklung des Genugtuungsrechts und entsprechende Urteile im benachbarten Deutschland (vgl. unten N.3.).

Bei *dauerhaften Beeinträchtigungen* sind deshalb die Integritätseinbussen der einzelnen Gesundheitsschädigungen festzulegen und aufzuaddieren. Nur wenn sich gewisse Beschwerdebilder überlappen oder gänzlich von anderen miterfasst sind, ist nicht auf die Summe der einzelnen Einbussen, sondern auf einen angemessenen Mischwert abzustellen.

Abstellend auf die Festlegungen aus den verschiedenen medizinischen Disziplinen können somit Integritätseinbussen resultieren, die erheblich über 100 % liegen. Diese Einschätzungen sind für die Bestimmung der Genugtuung beachtlich, gerade dort, wo die Unfallversicherung die Integritätsenschädigung bei 100 % begrenzt.

Es ist sachgerecht, bei Schwerstverletzungen die Genugtuungsbeträge massvoll zu erhöhen und sie abstellend auf die medizinisch festgestellte Einbusse der Integrität festzulegen.

**Bei besonders schweren Verletzungen kann die Summe der einzelnen Funktionsverluste rechnerisch eine Integritätseinbusse von 100 % überschreiten. Während der Integritätsschaden in der Unfallversicherung auf 100 % limitiert ist, rechtfertigt sich im Zivilrecht keine solche Begrenzung.**

## 5. Keine Erheblichkeitsschwelle

Integritätsschäden, die gemäss Skala die sogenannte *Erheblichkeitsschwelle* von 5 Prozent nicht erreichen, berechtigen nach Unfallversicherungsrecht nicht zu einer Integritätsenschädigung (vgl. oben H.2.). Einzelne Schädigungen, welche für sich allein die Schwelle von 5 % nicht erreichen, werden indessen zusammengezählt und berechtigen zu einer Integritätsenschädigung, sobald die Summe der Prozentzahlen die Erheblichkeitsgrenze von 5 % übersteigt.<sup>478</sup>

---

<sup>475</sup> Vgl. auch LANDOLT, HAVE, 11; LANDOLT, Tabelle 10 in Rz. 503.

<sup>476</sup> LANDOLT, HAVE Volkswirtsch. 205 m.H.

<sup>477</sup> HUBER/SCHULTESS, 265.

<sup>478</sup> RKUV 1988 Nr. U 48, 236 E. 2b.

Zudem besteht im Recht der obligatorischen Unfallversicherung stets die Möglichkeit, bei Verschlimmerungen – und Erlangen der Erheblichkeitsgrenze – eine Integritätsentschädigung zu einem späteren Zeitpunkt zu fordern (vgl. unten I.6.).<sup>479</sup>

Das Bundesgericht verlangt im Zivilrecht bei Körperverletzungen infolge des Gesetzwortlautes der «Würdigung der besonderen Umstände» in Art. 47 OR oder bei den Persönlichkeitsverletzungen mit der «Schwere der Verletzung» gemäss Art. 49 OR ein gewisses Mindestmass an Leid (vgl. oben D.1.). Immerhin wird indessen ein *Dauerschaden*, sei es eine Invalidität oder bloss ein kosmetischer Schaden als «besonderer Umstand», der die Zusprechung einer Genugtuungssumme rechtfertigt, anerkannt.<sup>480</sup>

Eine Erheblichkeitsgrenze gemäss Unfallversicherungsrecht kennt das Zivilrecht demnach nicht.

Integritätsschäden, welche gemäss UVG geringer als 5% sind, sind haftpflichtrechtlich beachtlich. Eine Feststellung der Medizinerin, der Integritätsschaden liege unter 5%, hat keine Bedeutung für das Zivilrecht. Vielmehr sind die Integritätsschäden auch bei weniger als 5% *prozentgenau festzulegen*.

**Die Ausrichtung einer Entschädigung im Unfallversicherungsrecht erfordert eine erhebliche Beeinträchtigung der Integrität von mindestens 5%. Zur Wiedergutmachung der Unbill im Zivilrecht genügt indessen eine geringfügigere dauerhafte Verletzung im Prozentbereich.**

## 6. Spätere Verschlimmerungen?

Im Recht der obligatorischen Unfallversicherung werden *voraussehbare* Verschlimmerungen des Integritätsschadens bei Festlegung der Entschädigung angemessen berücksichtigt. *Nicht voraussehbare* Verschlechterungen können naturgemäss nicht im Voraus berücksichtigt werden. Entwickelt sich der Gesundheitsschaden im Rahmen der ursprünglichen Prognose, so ist die Revision einer einmal zugesprochenen Integritätsentschädigung ausgeschlossen. Hingegen kann die Entschädigung *neu festgelegt* werden, wenn sich der Integritätsschaden später bedeutend stärker als prognostiziert verschlimmert.<sup>481</sup>

---

<sup>479</sup> Vgl. Art. 36 Abs. 4 UVV.

<sup>480</sup> Vgl. BK-BREHM, Art. 47 OR N 165, vgl. auch BGer 4A\_162/2008, 13.5.2008 E. 5.4 (ZR).

<sup>481</sup> Vgl. Art. 36 Abs. 4 UVV; BGer 8C\_746/2022, 18.10.2023 E. 2.2 (SR).

Bei Haftpflichtfällen wird regelmässig eine *Saldoklausel* zwischen den Parteien vereinbart, welche ein Neuaufrollen der Angelegenheit ausschliesst. *Vorbehalte* werden ausnahmesweise statuiert bei vorhersehbaren späteren operativen Eingriffen oder für den Fall des Verlusts des zweiten paarigen Organs (vgl. unten).

Voraussehbare Verschlimmerungen sind analog UVG abzugelten. Wie verhält es sich indessen mit Verschlechterungen, die *nicht voraussehbar* waren oder mit *Risiken*, deren Eintrittswahrscheinlichkeit sehr gering ist? Folgende Rechtsbehelfe bestehen, wobei deren Wirksamkeit beschränkt ist:

- In gerichtlichen Streitigkeiten kann der Richter bis auf zwei Jahre, vom Tage des Urteils an gerechnet, dessen Abänderung vorbehalten, sofern die Folgen der Verletzung nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden können. Die *Abänderungsklage gemäss Art. 46 Abs. 2 OR* setzt also voraus, dass Indizien für eine Verschlimmerung zwar vorliegen, aber die Prognose sehr unbestimmt ist, was bei einem seit Jahren bestehenden Dauerschaden in der Regel nicht mehr anerkannt wird.<sup>482</sup> Der Richter kann die Abänderung zudem höchstens bis auf zwei Jahre vorbehalten (sog. *Rektifikationsvorbehalt*), was selten ausreichend sein wird.
- Die Bestimmung in *Art. 87 Abs. 2 SVG* sieht vor, dass offensichtlich *unzulängliche Entschädigungen* nach Strassenverkehrsunfällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Vereinbarung angefochten werden können. Hier muss sich die betroffene Person mit Blick auf eine Verschlimmerung oder den Eintritt eines Gesundheitsrisikos auf einen *Grundlagenirrtum gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR* berufen können. Der Irrtum müsste sich auf eine unvorstellbare *Spätfolge der Körperverletzung* beziehen, mit deren Eintritt schlichtwegs niemand gerechnet hat und mit der auch niemand rechnen musste. Die Saldoklausel will ja gerade verhindern, dass Verbesserungen wie Verschlechterungen des Gesundheitszustandes Neuverhandlungen ermöglichen.
- Führt die Körperverletzung zur Beeinträchtigung oder zum Verlust eines *paarigen Organes* (Auge, Ohr, Niere),<sup>483</sup> so ist der Schaden und die Genugtuungsleistung wesentlich geringer als beim Verlust beider Organe. Defizite können durch das zweite Organ häufig gut kompensiert werden. Verliert die Betroffene das zweite Organ, so potenziert sich die Invalidität. Der Unfallversicherer hat bei Verlust eines paarigen Organes vorerst den wesentlich

---

<sup>482</sup> BGE 104 307 E. 13 (ZR).

<sup>483</sup> Vgl. Art. 29 Abs. 1 UVV.

geringeren Integritätsschaden zu entschädigen.<sup>484</sup> Bei (späterem) Verlust des zweiten Organs hat er den Integritätsschaden nach dem Gesamtschaden neu zu bestimmen und den Rest zu entschädigen. Er kann sich dabei anrechnen lassen, was ein allfälliger Kranken-, Unfall- oder Haftpflichtversicherer nach dem zweiten Ereignis geleistet hat.<sup>485</sup>

- Im *Haftpflichtrecht* ergeben sich verschiedene Möglichkeiten, um dem Risiko des Verlustes des zweiten paarigen Organes – sei es infolge eines Krankheitsgeschehens oder eines neuen Unfallereignisses – Rechnung zu tragen:
  - Es wird ein entsprechender *Vorbehalt* für den Fall des Risikoeintrittes vereinbart;
  - die Entschädigung wird nach Massgabe des *statistischen Risikos* des Verlusts des zweiten Auges festgelegt;
  - das im Falle des Verlusts geschuldete Genugtuungskapital wird – auf Kosten der Haftpflichtversicherung – versichert oder
  - es werden die mutmasslichen *Prämien* für eine solche (bspw. Erblindungs-) Versicherung *abgegolten*.

**Im Unfallversicherungsrecht ist eine spätere Revision der Integritätsentschädigung bei nicht voraussehbaren Verschlimmerungen oder Spätfolgen der Körperverletzung jederzeit möglich. Ein solches Risiko ist im Zivilrecht indessen bereits bei Festlegung der Genugtuung angemessen abzugelten.**

## 7. Höchstbetrag des versicherten Verdienstes UVG

Das Abstellen auf den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes gemäss Unfallversicherungsrecht ist eine geeignete Grundlage zur Bestimmung der Genugtuung im Haftpflichtrecht. Dieser wird ca. alle acht Jahre an die *aktuellen Lohnverhältnisse* angepasst, so dass in der Regel mindestens 92 Prozent, aber nicht mehr als 96 Prozent der versicherten Arbeitnehmer zum vollen Verdienst versichert sind (vgl. vorne C.17.).<sup>486</sup>

---

<sup>484</sup> Vgl. Skala in Anhang 3 zur UVV, Verlust des Gehörs (15%) oder des Sehvermögens (30%) auf einer Seite.

<sup>485</sup> Vgl. Art. 77 Abs. 3 lit. b UVG i.V.m Art. 29 UVV (analog); vgl. auch SVGer ZH UV.2017.00205, 28.3.2019 E. 3.6.3. (SR).

<sup>486</sup> Art. 15 Abs 3 UVG.

Die letzte Anpassung an die Lohnentwicklung erfolgte per 1. Januar 2016 auf einen Betrag von CHF 148'200, womit rund 95 Prozent der Versicherten zum vollen Lohn versichert waren.<sup>487</sup> Mit der Zugrundlegung dieses Verdienstes wird nicht nur den Lohnentwicklungen in den einzelnen Berufsgattungen, sondern auch der Entwicklung des Bildungsstandards, des Technologiefortschrittes und der Arbeitsmärkte Rechnung getragen (vgl. vorne C.17.).

Seit Einführung des UVG per 1. Januar 1984 hat sich der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes wie folgt entwickelt:

- CHF 69'600 für Unfälle ab 01.01.1984
- CHF 81'600 für Unfälle ab 01.01.1987
- CHF 97'200 für Unfälle ab 01.01.1991
- CHF 106'800 für Unfälle ab 01.01.2000
- CHF 126'000 für Unfälle ab 01.01.2008
- CHF 148'200 für Unfälle ab 01.01.2016

Die Integritätsentschädigung bemisst sich nach Massgabe des am *Unfalltag* geltenden Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes. Anders verhält es sich im Haftpflichtrecht, wo auf die *Verhältnisse im Zeitpunkt der Festlegung* der Genugtuung – bzw. im Streitfall auf jene am *Urteilstag* – abzustellen ist (vgl. oben C.15.).

Wird indessen bei Bestimmung der Genugtuung an die Methode zur Bestimmung der Integritätsentschädigung im Unfallversicherungsrecht angelehnt, so rechtfertigt es sich, auch im Haftpflichtrecht auf den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes am *Unfalltag* abzustellen. Es wäre wenig sachgerecht und der Einheit der Rechtsordnung abträglich, bei Verdoppelung der Integritätsentschädigung im Zivilrecht auf einen anderen Zeitpunkt abzustellen, als bei Bestimmung der Integritätsentschädigung im Unfallversicherungsrecht. Auch ist der *Unfalltag* fest bestimmt und unstrittig, während der Zeitpunkt der Festlegung der Genugtuung oder der Urteilstag mindestens teilweise durch die Parteien betimmbar und somit manipulierbar wäre.

Zwar werden bei Abstellen auf den *Unfalltag* die Entwicklungen bis zum Tag der Festlegung oder Beurteilung der Genugtuung vernachlässigt. Diesem Umstand wird indessen mit der Gewährung eines Schadenszinses von 5% – aber nur bei Anwendung der Methode der doppelten Integritätsentschädigung – hinlänglich Rechnung getragen.

---

<sup>487</sup> Vgl. Medienmitteilung des BAG vom 12.11.2014, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-55178.html>. (Abruf 18.12.2024).

Insofern ist es sachgerecht, die Genugtuung nach Massgabe des am *Unfalltag* geltenden Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes zu bestimmen.

Die Festsetzung der *Integritätsentschädigung* findet zusammen mit der Rentenverfügung nach Abschluss der medizinischen Behandlung statt.<sup>488</sup> Steht der Gesundheitsschaden einmal definitiv fest und hat der Unfallversicherer die Integritätsentschädigung festgelegt, so steht auch der Bestimmung des Genugtuungsbetrages nichts mehr entgegen (vgl. vorne C.14.). Ab diesem Zeitpunkt können die Parteien eine Vereinbarung über die Genugtuung abschliessen oder – zwecks Verhinderung des Auflaufens weiterer Zinsen – seitens der Haftpflichtversicherungen Akontozahlungen geleistet werden.

**Bei Abstellen auf die Integritätsentschädigung im Unfallversicherungsrecht ist es sachgerecht, die Genugtuung nach Massgabe des am Tag der Körperverletzung geltenden Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes zu bestimmen.**

## 8. Anrechnung der IE

Die Integritätsentschädigung des Unfallversicherers und die zivilrechtliche Genugtuung stellen im Leistungssystem *Leistungen gleicher Art* dar.<sup>489</sup> Sie dürfen deshalb grundsätzlich nicht kumulativ beansprucht werden, sondern sind nach bestimmten Regeln zu koordinieren. Der Anspruch der verletzten Person gegenüber dem Haftpflichtigen auf eine Genugtuung geht grundsätzlich auf den Unfallversicherer über.<sup>490</sup> Sie hat somit im Umfang der bezogenen Integritätsentschädigung keinen Anspruch auf eine Genugtuung mehr. Die Integritätsentschädigung ist folglich an die Genugtuungsleistung anzurechnen und der verletzten Person verbleibt der sogenannte «Direktschaden».

Die Ansprüche der (gegen Unfall) versicherten Person gehen aber *nur soweit* auf den Versicherungsträger über, als die Integritätsentschädigung zusammen mit dem vom Haftpflichtigen geschuldeten Anteil der Genugtuung den gesamten (ungekürzten) Genugtuungsanspruch übersteigt (sogenanntes *Quotenvorrecht*, vgl. oben C.20.). Mit anderen Worten erlangt die verletzte Person *trotz blosser Teilhaftung* bei Berücksichtigung der Integritätsentschädigung des Unfallver-

---

<sup>488</sup> Art. 24 Abs. 2 i.V.m. Art. 19 UVG.

<sup>489</sup> Art. 74 Abs. 2 lit. e ATSG.

<sup>490</sup> Art. 73 Abs. 1 ATSG.

sicherers unter Umständen *ungekürzte* Genugtuungsleistungen (vgl. oben C.20.). Die Unfallversicherung erwirbt nur Ansprüche gegenüber der Haftpflichtversicherung, sofern die verletzte Person voll entschädigt ist.

Ähnlich verhält es sich, wenn der gegenüber dem haftpflichtigen Dritten bestehende Anspruch wegen mangelnder Solvenz nicht vollständig eingebracht werden kann (sogenanntes *Befriedigungsvorrecht*)<sup>491</sup>. Komplizierter wird es indessen, wenn der *Unfallversicherer* die Leistungen kürzt, weil sich der Unfall bei Ausübung eines Verbrechens oder Wagnisses ereignete.<sup>492</sup> Hier gilt das Prinzip der *Quotenteilung*, gemäss welcher die versicherte Person nicht vom Haftpflichtigen jenen Anteil erhalten soll, der ihm von der Sozialversicherung gekürzt wurde.<sup>493</sup>

Die Grundsätze des Quotenvorrechts und die Regeln der – unter Umständen nur *teilweisen* – Anrechnung sind bei der Koordination von Unfallversicherungs- mit Haftpflichtleistungen bei Bestimmung der Genugtuung beachtlich.<sup>494</sup>

Kapitalleistungen aus Unfall*zusatz*versicherungen sind indessen nie anzurechnen.<sup>495</sup>

Das Schadenberechnungsprogramm LEONARDO beachtet das Quotenvorrecht und ermöglicht die tagesexakte Berechnung der Zinsen auf dem Genugtuungskapital vor und nach Ausrichtung der Integritätsentschädigung. Berücksichtigt wird dabei insbesondere auch, dass die Zinsen bis zur Auszahlung der Integritätsentschädigung auf der vollen Genugtuungssumme aufzurechnen sind.

**Als Leistungen gleicher Art ist die Integritätsentschädigung grundsätzlich an die Genugtuung anzurechnen. Ausnahmen können sich aufgrund des Quotenvorrechts bspw. bei blosser Teilhaftung des Dritten oder wenn unfallfremde Umstände das Verletzungsbild mitprägen, ergeben.**

## 9. Kumulieren mit Tagessätzen?

Dass Unfallversicherungsrecht sieht Kapitalzahlungen nur bei dauerhaften Gesundheitsschädigungen vor (vgl. oben I.). Der Autor vertritt die Ansicht, dass vorübergehende Folgen von Körperverletzungen im Zivilrecht nach Tagessätzen abzugelten sein sollten (vgl. unten J.).

<sup>491</sup> Art. 73 Abs. 3 ATSG.

<sup>492</sup> Vgl. Art. 21 Abs. 1 ATSG; Art. 39 UVG i.V.m. Art. 50 UVV.

<sup>493</sup> Vgl. Art. 73 Abs. 2 ATSG, sowie Beispiele in KIESER, N. 22 ff.

<sup>494</sup> BGer 4A\_631/2017, 24.4.2018 E. 4 (ZR, frz.); BGE 123 III 306 E. 9b (ZR, frz.).

<sup>495</sup> BGer 4A\_206/2014, 18.9.2014, E. 5.3.2. (ZR).

Es stellt sich damit die Frage, ob der Genugtuungsanspruch bei dauerhaften Schädigungen jenen bei vorübergehendem Leid konsumiert oder ob die Ansprüche zu kumulieren sind.

Die Genugtuung bei dauerhaften Schädigungen berücksichtigt, dass ein Leiden zeitlebens andauert und sie schliesst demnach die Leidenszeit nach der Körperverletzung oder daraus folgender späterer Eingriffe mit ein. Der Gesundheitszustand kann nach einer Körperverletzung stark bessern und dennoch verbleibt – wenn auch ein geringerer – Dauerschaden.

Unter Umständen klingen starke Folgen nach der Körperverletzung – bspw. nach langem Spitalaufenthalt oder langer Rehabilitationsdauer – ab und es verbleibt eine nur geringe dauerhafte Beeinträchtigung. Ist diesfalls eine Genugtuung für das vorübergehende *und* für das dauerhafte Leiden festzulegen?

Das vorliegend propagierte System dient der pragmatischen, willkürfreien und medizinisch begründeten Festlegung von Schmerzensgeldern nach Körperverletzungen. Die Bemessung der Genugtuung soll transparent sein und es sollen die in der Unfallversicherung erhobenen Abklärungen herangezogen werden können. Es soll eine Hilfe für alle Praktikerinnen und Rechtsanwender sein, die Genugtuung einheitlich und pragmatisch zu bestimmen.

Folglich ist grundsätzlich die Bemessung der Genugtuung *entweder* nach der Methode bei dauerhaften Schädigungen *oder* jene bei bloss temporären Schäden anzuwenden. Bei einem nur geringfügigen Dauerschaden nach einem schweren Leiden im Anschluss an die Verletzung kann die betroffene Person frei *wählen*, die Genugtuung für den vorübergehenden oder für den dauerhaften Schaden zu verlangen.

Einzig dort wo das Leiden im Anschluss an das Ereignis mit der dauerhaften Schädigung wenig gemeinsam hat (bspw. bei ästhetischen Folgen wie Narben), kann sich unter Umständen eine Kumulation der Ansprüche rechtfertigen. Der *Grundsatz des Entweder Oder* soll indessen die vorübergehenden von den dauerhaften Schäden klar abgrenzen.

**Bei dauerhaften Schädigungen soll die Kapitalleistung grundsätzlich nicht mit Tagessätzen kumuliert werden. Bei bloss vorübergehenden Schädigungen sind Tagessätze anzuwenden.**

---

## J. VORSCHLAG für vorübergehendes Leid: Tagessätze

Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche werden im Rechtssystem nicht gleich behandelt. Der Schaden nach einer Körperverletzung ist grundsätzlich vollumfänglich und somit auch dann zu ersetzen, wenn es sich nur um geringe Beträge handelt (geringfügige Sachschäden, Ersatz von Medikamentenkosten etc.), während die Leistung einer Genugtuung gemäss aktueller Praxis erhebliche Schmerzen oder Verletzungsfolgen voraussetzt; vgl. oben D.1; D.3.).

Wie verhält es sich beim Schmerzensgeld? Ab wann berechtigen von Dritten zugefügte Schmerzen, Blessuren oder sexuelle Übergriffe und damit verbundene Unannehmlichkeiten, Beeinträchtigungen des Lebensgenusses, Ängste oder dergleichen zu einer Genugtuungsleistung?

Das Gesetz verlangt *die Würdigung besonderer Umstände* bei Körperverletzungen (Art. 47 OR) oder eine bestimmte *Schwere* einer Persönlichkeitsverletzung (Art. 49 OR). Die Zusprechung einer Genugtuung setzt nach der Rechtsprechung *kumulativ* voraus, dass die Körper- oder Persönlichkeitsverletzung *objektiv* eine gewisse Schwere erreicht und sie vom Verletzten *subjektiv* als körperlicher oder seelischer Schmerz empfunden wird.<sup>496</sup>

*Bagatellverletzungen* rechtfertigen nicht zu einer Genugtuung (vgl. oben D.3.). Heilt eine Verletzung ohne grosse Komplikationen ab, führt sie nur zu einer kurzen Arbeitsunfähigkeit oder einem kurzen Spitalaufenthalt, ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Regel keine Genugtuung geschuldet. Auch vorübergehende psychische Beeinträchtigungen setzen einen relativ hohen Intensitätsgrad der immateriellen Unbill voraus.<sup>497</sup>

Die Gerichte sprechen in der Regel Genugtuungsbeträge *ab CHF 500* zu. Dies entspricht dem Mindestbetrag in der Opferhilfe.<sup>498</sup> Gelegentlich finden sich dennoch kantonale Entscheide unterhalb von CHF 500 und vereinzelt liegen die Beträge sogar unter CHF 200.<sup>499</sup> Solche Genugtuungsbeträge werden bereits nach Prel-

---

<sup>496</sup> Vgl. BGE 125 III 70 E. 3a (ZR); 132 II 117 E. 2.2.2 (OH); 125 III 412 E. 2a (StR).

<sup>497</sup> HGer ZH, HG090055, 4.9.2014 E. 16.2 (ZR); BGer 1B\_81/2022, 20.6.2022 E. 3.4.1 (StR); BGE 120 II 97 E. 2b (ZR).

<sup>498</sup> Art. 20 Abs. 3 OHG.

<sup>499</sup> Eine Recherche in der Datenbank LANDOLT bei der Suche von Entscheiden nach Körperverletzungen bei Beträgen zwischen CHF 1 und CHF 499 ergibt immerhin 35,

lungen oder Quetschungen, infolge notwendig gewordener operativer Eingriffe, gelegentlich nach Faustschlägen, Stössen oder Stürzen ohne grosse Komplikationen – meist in Strafprozessen – zugesprochen.

Anders verhält es sich bei Persönlichkeitsverletzungen (gemäss OR 49), welche *keine Körperverletzungen* voraussetzen und Genugtuungsansprüche bei Mobbing, nach Drohungen, Nötigung (welche auch das Stalking umfasst), sexuellen Handlungen oder blossen Beschimpfungen begründen. Im Strafrecht ist eine Genugtuung von CHF 200 unter Umständen bereits für einen ungerechtfertigten Freiheitsentzug von 3 ½ Stunden geschuldet (vgl. unten J.1.).<sup>500</sup>

Die *Schlichtungsbehörden* können in vermögensrechtlichen Streitigkeiten auf Antrag der klagenden Partei bis zu einem Streitwert von CHF 2'000 entscheiden und den Parteien bis zu einem Betrag von CHF 5'000 einen Urteilsvorschlag unterbreiten.<sup>501</sup> Solche Entscheide finden keinen Eingang in die kantonalen Datenbanken.

Auch in Versicherungsstreitigkeiten werden aus Billigkeit, Kulanz oder zwecks Beendigung einer Streitsache häufig Genugtuungsleistungen gewährt, auch wenn die rechtsprechungsmässigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Aus pragmatischen Gründen, zwecks Herstellung des Rechtsfriedens und zur Entlastung der Schlichtungs-, Gerichts- und Opferhilfe-Behörden sowie der Administration von Versicherungen ist eine *Mindestsumme* von (bspw.) CHF 1'000 gerichtlich bzw. höchstrichterlich festzulegen.

Indessen wäre auch der Ersatz für temporäres Leiden nach bestimmten Grundsätzen und Kriterien festzulegen. Die *Dauer und die Intensität des Leidens* bleiben dabei die Schlüsselkriterien zur Beurteilung der Genugtuung. Eine Abstufung der Schwere des Leidens in *leicht, mässig, erheblich* und *schwer* sowie die Festlegung von Tagessätzen würde Klarheit verschaffen und die Gleichbehandlung fördern.

Das Empfinden von Schmerz, Angst, Ärger oder das Erleiden von Unannehmlichkeiten und der Umgang damit ist von Person zu Person unterschiedlich. Das Leiden kann heruntergespielt oder betont werden. Deshalb rechtfertigt es sich, den Schweregrad nach objektiven Kriterien festzulegen. Dabei wird sowohl auf von der Praxis entwickelte Kriterien – etwa zur Unterscheidung von Tätlichkeiten,

---

unterhalb von CHF 200 noch 9 Treffer, vorwiegend bei Kindern oder jugendlichen Geschädigten.

<sup>500</sup> BGE 143 IV 339 E. 3.1 u. 3.4. (StR. frz.).

<sup>501</sup> Vgl. Art. 212 u. 210 Abs. 1 lit. c ZPO.

einfachen und schweren Körperverletzungen – wie auf medizinische Kriterien abzustellen sein.

## 1. Tagessätze

*Tagessätze* bei Genugtuungsleistungen sind im schweizerischen Rechtssystem eine *gängige Praxis*. Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO sieht einen Anspruch auf Genugtuung für *besonders schwere Verletzungen* der persönlichen Verhältnisse, insbesondere ungerechtfertigten Freiheitsentzug vor. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte legen dabei in der Regel einen Tagesansatz fest und multiplizieren diesen mit der Dauer des Freiheitsentzuges.

Im Falle einer *ungerechtfertigten Inhaftierung* erachtet das Bundesgericht grundsätzlich einen Betrag von *CHF 200 pro Tag* als angemessen, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder geringere Entschädigung rechtfertigen. In einem *zweiten Schritt* sind auch die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen wie die Dauer des Freiheitsentzuges, die Auswirkungen des Strafverfahrens auf die betroffene Person und die Schwere der ihr vorgeworfenen Taten etc.<sup>502</sup> Eine Festnahme von *3½ Stunden* genügt unter Umständen bereits zur Zusprache des Tagessatzes von CHF 200.<sup>503</sup> Bei längeren, viele Monate andauernden oder überjährigen Freiheitsentzügen reduziert sich der Tagessatz.

Bereits seit einem Jahrzehnt werden Genugtuungssummen von CHF 100 bis CHF 300 pro Tag zugesprochen, wobei im Normalfall bei mehrjähriger Haftdauer ein Ansatz von CHF 100 zur Anwendung gelangt.<sup>504</sup> Bei einjähriger oder leicht *überjähriger Haft* ist bei Fehlen besonderer Umstände ein Ansatz von *CHF 150* üblich.<sup>505</sup>

---

<sup>502</sup> BGE 149 IV 289 E. 2.1.2 (StR, frz.); 146 IV 231 E. 2.3.2 (StR); 143 IV 339 E. 3.1 (StR, frz.); BGer 6B\_531/2019, 20.6.2019 E. 1.2.2 (StR); 6B\_984/2018, 4.4.2019 E. 5.1 (StR, frz.); 6B\_506/2015, 6.8.2015 E. 1.3.1 (StR); 6B\_53/2013, 8.7.2013 E. 3.2 (StR, frz.), nicht publ. in: BGE 139 IV 243 (StR, frz.), je mit Hinweisen.

<sup>503</sup> BGE 143 IV 339 E. 3.1 u. 3.4. (StR, frz.).

<sup>504</sup> BGer 6B\_111/2012, 15.5.2012 E. 4.2 (StR); 6B\_758/2013, 11.11.2013 E. 1.2.1. (StR).

<sup>505</sup> OGer ZH SB220247, 12.1.2023, Ziff. 12 (StR); dem Verurteilten (Körperverletzung, mehrfache Drohungen, versuchte Nötigung, grobe Verletzung der Verkehrsregeln) wird infolge 382 Tagen Überhaft eine Genugtuung von CHF 57'300 (d.h. CHF 150/Tag) zugesprochen.

Erhöhungsgründe werden etwa genannt für unbescholtene Bürger, bei schweren Vorwürfen,<sup>506</sup> bei erschwertem Kontakt zu Familie und Freunden infolge grosser Distanz zum Wohnsitz.<sup>507</sup>

Das *System der Tagessätze* und des *Regeltarifs von CHF 200* zur Bestimmung der Genugtuung wird bei ungerechtfertigter Haft angewandt, obwohl das Bundesgericht darauf hingewiesen hat, dass die Genugtuung *nicht nach schematischen Massstäben oder nach festen Tarifen* festgesetzt, sondern dem Einzelfall angepasst werden müsse.<sup>508</sup>

Die Genugtuung infolge ungerechtfertigter Haft verfolgt den *identischen Zweck* wie im Haftpflichtrecht, nämlich den Ausgleich für erlittene immaterielle Unbill, indem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder die Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird und mittels Zahlung eines Geldbetrages Aussicht auf *Linderung des Schmerzes* besteht. Ohnehin gelten dieselben Grundsätze und Kriterien zur Bestimmung des Tagessatzes wie im Haftpflichtrecht, nämlich die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Häftlings oder dessen allfälliges Selbstverschulden.<sup>509</sup> Der *Dauer* der Persönlichkeitsverletzung wird hier indessen, anders als im Zivilrecht, zu Recht konsequent Rechnung getragen. Schliesslich ist auch die nach obigen Kriterien bemessene Genugtuungssumme mit 5% Zins ab Haftende zu verzinsen.<sup>510</sup>

Es gibt keine sachlichen Gründe, die Bestimmung der Genugtuung für eine temporäre Schädigung nach Körperverletzung nicht gleichermassen *nach Tagessätzen* zu bemessen.

Nachdem vorgeschlagen wurde, die Genugtuung bei dauerhaften Schädigungen in Anlehnung an die Integritätsentschädigung gemäss Unfallversicherungsrecht festzulegen und um der Lohnentwicklung Rechnung zu tragen, rechtfertigt es sich, auch hier auf Tagessätze in Anlehnung an jene gemäss UVG abzustellen.

Bei Arbeitsunfähigkeit nach einem Unfall erhält die versicherte Person ein Taggeld in der Höhe von 80% des versicherten Verdienstes, mithin des vor dem Un-

---

<sup>506</sup> BGer 6B\_1273/2019, 11.3.2019 E. 4.4.4 (StR), wo einem 72-jährigen unbescholtenen Bürger, den die schweren Vorwürfe richtiggehend überrumpelt hätten, pro Tag CHF 225 zugesprochen wurden.

<sup>507</sup> BGer 6B\_502/2020, 6.5.2021 E. 2.3 (StR), infolge grosser Distanz des Häftlings zum Wohnsitz wurden CHF 220 pro Tag gewährt.

<sup>508</sup> BGer 6B\_1273/2019, 11.3.2019 E. 4.4.1. (StR).

<sup>509</sup> BGE 146 IV 231 E. 2.3.1 (StR); BGer 6B\_1282/2021, 7.9.2022 E. 5.3. (StR).

<sup>510</sup> BGer 6B\_601/2021, 16.8.2022 E. 3. (StR).

fall bezogenen Lohnes.<sup>511</sup> Die maximalen Taggeldansätze gemäss UVG bemessen sich gleichermassen nach dem Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes von *aktuell CHF 148'200* (vgl. oben I.7.) nach folgender Formel:<sup>512</sup>

$$\text{Tagessatz} = \frac{\text{Höchstbetrag versicherter Jahresverdienst}}{365 \text{ Tage}}$$

Dies ergibt bei 365 Tagen einen maximalen *Tagessatz von aktuell CHF 406*. Um den Entwicklungen des Lohnniveaus Rechnung zu tragen, rechtfertigt sich, die Tagesansätze für das Schmerzensgeld an den maximalen Taggeldansatz gemäss UVG anzubinden.

**Weil die Genugtuung nach der Dauer und Intensität des Leidens zu beurteilen ist, bieten sich bei vorübergehendem Leid Tagessätze an. Auch diese sind an die Entwicklung des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes gemäss Unfallversicherungsrecht anzupassen.**

## 2. Schweregrad

Nachdem die Schwere der Verletzung und die Intensität des Leidens zentrale Kriterien für die Beurteilung der Genugtuungssumme darstellen (vgl. oben E.4.), sind Abstufungen nach *Schweregrad des Leides und der Schmerzen* vorzunehmen. Dabei soll je nach Schweregrad ein bestimmter Tagessatz zur Anwendung gelangen:

(geringfügig)	keine Entschädigung
mässig/moderat	10 % (CHF 40.60)
erheblich	20 % (CHF 81.20)
schwer	30 % (CHF 121.80)
(schwerst)	individuell

Die vorgeschlagenen Tagessätze sind mit Blick auf die Haftentschädigungen (vgl. oben J.1.) und im Vergleich zu den Nachbarländern (vgl. unten N.3.) tief bzw. äusserst moderat angesetzt. Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass die Gerichte – weit stärker als die Versicherungen – bei bloss temporären Körperver-

<sup>511</sup> Art. 15 u. 16 UVG.

<sup>512</sup> Das Taggeld im UVG bemisst sich gemäss Art. 17 UVG i.V.m. Anhang 2 UVV bei bloss 80% mit aktuell maximal CHF 325.

letzungen häufig sehr restriktiv entscheiden (vgl. oben D.1; D.3. sowie Urteilstabelle Nr. 92–101).

Um *Bagatellfälle* weiterhin auszuschliessen und den Rechtsfrieden nach geringfügigen Körperverletzungen zu wahren, soll ein Mindestbetrag von CHF 1'000 erreicht werden, damit überhaupt ein Anspruch auf eine Genugtuung entsteht (vgl. vorne D.3.).

Für die Einteilung zu den Schweregraden sind objektive Kriterien heranzuziehen. Generell können die Attribute «*mässig*», «*erheblich*» und «*schwer*» für die Beurteilung des Leidens, der Schmerzen, des Ärgernisses, der Einschränkung des Lebensgenusses oder von Ängsten angewendet werden.

Können Schmerzen in zumutbarer Weise weitgehend durch *Schmerzmittel* kompensiert werden, so liegt höchstens eine mässige Beeinträchtigung vor.

Aber auch die *Einschränkungen im beruflichen Bereich, im sozialen Leben, in der Freizeit und bei Ausübung von Hobbies* lassen eine Zuordnung nach den entsprechenden Schweregraden zu. Indessen bedeutet eine vollständige Arbeitsunfähigkeit im Beruf nicht automatisch eine erhebliche Beeinträchtigung. So gilt bspw. ein Bauarbeiter nach einer Körperverletzung voll arbeitsunfähig, auch wenn er im Alltag nur wenig eingeschränkt ist, während eine Bürotätigkeit bei rein körperlichen Einschränkungen häufig uneingeschränkt ausgeübt werden kann. Das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit ist bei der Bemessung des Schmerzensgeldes von untergeordneter Bedeutung, zumal der Schaden infolge der Arbeitsunfähigkeit separat gedeckt wird.

Weiter erlauben z.B. folgende Umstände eine Einreihung zu den entsprechenden Graden zu:

mässig/moderat	Aufenthalt in Reha-Kliniken, fortdauernder Bedarf an Therapien od. Medikamenten, Ausmass der Beeinträchtigung analog Tätlichkeit <sup>513</sup>
erheblich	Spitalaufenthalt, problematischer Aufenthalt in Reha-Kliniken, z.B. mit erschwerten Möglichkeiten von Besuchen, intensiver Bedarf an Therapien od. Medikamenten, Folgen nach einfachen Körperverletzungen

---

<sup>513</sup> Tätlichkeiten sollen grds. nicht zu Genugtuungsleistungen berechtigen (vgl. vorne D.1.); dauert die Unannehmlichkeit wie bei der Tätlichkeit bloss kurz – über Stunden oder wenige Tage – an, fort, so liegt in der Regel eine einfache Körperverletzung vor. Der Bezug zur Tätlichkeit bzw. den Rechtsbegriffen des Strafrechts (einfache, schwere Körperverletzung) wird geschaffen, um Vergleiche aus der Strafrechtspraxis heranziehen zu können.

schwer	operative Eingriffe, Spitalaufenthalt auf Intensivstation oder im komatösen Zustand, eingeschränkte Möglichkeit von Besuchen, Pflegebedarf, Folgen nach schweren Körperverletzungen
(schwerst)	Schweben in Lebensgefahr, Abschirmung von Angehörigen, intensiver Behandlungs- und Pflegebedarf

Die Kriterien sind dabei nicht kumulativ, sondern beispielhaft zu verstehen. Es bedarf einer Gesamtsicht. Dabei soll – wie bei den dauerhaften Schäden – an die medizinische Einschätzung des Leidens angelehnt und nach Möglichkeit auf ärztliche Berichte abgestellt werden.

In Österreich haben die Oberlandesgerichte, abstellend auf § 2325 ABGB, nach Ländern unterschiedliche Tabellen für die Bemessung des Schmerzensgeldes entwickelt. Es resultieren dabei *Tagessätze von EUR 100–150 für leichte, EUR 200–250 für mittlere und EUR 300–360 für starke Schmerzen*.<sup>514</sup> Es handelt sich dabei um blosse Bemessungshilfen, nicht um Berechnungsmethoden und häufig wird der Schweregrad mittels Sachverständigen-Gutachten festgelegt. Bei qualvollen Schmerzen gelten Tagessätze bis zu EUR 500.

Die Tagessätze in *Österreich* sind damit rund dreimal höher als sie vom Autor für die Schweiz vorgeschlagen werden; obschon die Lebenshaltungskosten erheblich tiefer sind. Die für die Schweiz empfohlenen Tagessätze sind aber auch mit Blick auf die Haftentschädigungen als äusserst moderat zu bezeichnen.

Eine Begründung, weshalb der ungerechtfertigte Entzug der Bewegungsfreiheit von Inhaftierten viel schwerer wiegen soll als die schmerzhaften Einschränkungen und Ängste nach einer fremdverschuldeten Körperverletzung, bleiben die Gerichte schuldig.

Ist die Anwendung von Tagessätzen in der Praxis einmal etabliert, so ist auch deren Höhe, mit Blick auf Angleichungen zur Haftentschädigung und im internationalen Vergleich, einer vertieften Überprüfung zu unterziehen.

**Je nach Schwere der Verletzung und Intensität des Leidens sind unterschiedliche Tagessätze anzuwenden.**

<sup>514</sup> Internet: <https://widab.gerichts-sv.at/website2016/wp-content/uploads/2016/09/Sach-2016-117-117-Schmerzensgeld.pdf>. (Abruf 18.12.2024).



---

## K. Der Wert der Gesundheit (Unversehrtheit)

Der Wert eines Menschenlebens und einer guten Gesundheit ist nicht bezifferbar. Viele Kulturen, so auch die christlich-abendländische, gehen von der Gleichheit der Menschen aus. Die Realität zeigt ein anderes Bild: Wo Armut oder Krieg herrschen, wo die Sterblichkeit hoch ist und der Verlust auch jungen Lebens zum Alltag gehört, hat das Leben einen anderen Preis; es wird weniger für die Erhaltung von Leben und Gesundheit aufgewendet als in technologisch fortgeschrittenen oder reichen Ländern. Auch innerhalb der Staatsgrenzen werden Leben und Gesundheit der Wohlhabenden oft besser geschützt als jene der Ärmere. Die Tendenz zur Zweiklassenmedizin entwickelt sich auch in der wohlhabenden Schweiz.

Die Frage, was Leben und Gesundheit wert sind, darf und soll bei der Bestimmung der Genugtuung gestellt werden. Die Bestimmung des angemessenen Ausgleichs für erlittenes Leid verlangt eine Bezifferung des Schmerzes, der erlittenen Einschränkungen oder des zerstörten Wohlbefindens. Welche Vergleiche sind zulässig oder notwendig? Wie und abstellend worauf kann ein gesundes Leben und dessen Beeinträchtigung monetarisiert werden?

### 1. Der Wert eines geretteten Menschenlebens als Massstab?

Lässt sich der Wert der Gesundheit an den Kosten messen, die im *konkreten Fall* aufgewendet werden, um ein Menschenleben zu retten oder um die Gesundheit wiederherzustellen?

Im schweizerischen Gesundheitswesen werden hohe, nicht selten siebenstellige Beträge aufgewendet, um ein Leben im *Krankheitsfall* zu schützen oder die Gesundheit nach einem *Unfall* wiederherzustellen. Ein Aufenthalt in Spitälern oder Rehabilitationszentren führt je nach Tages- oder Fallkostenpauschalen zu täglichen Kosten von nicht selten CHF 5'000 oder mehr (vgl. unten).

Das Bundesgericht prüft im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung gelegentlich die Frage, ob die Heilungskosten noch im Verhältnis zum Heilungserfolg stehen. Beim *off-label-use* des *Medikaments Myozyme*<sup>515</sup> hat es, selbst im Falle

---

<sup>515</sup> Myozyme wird zur Behandlung der Stoffwechselkrankheit Morbus Pompe, die zu Muskelschwäche führt, angewendet; das Medikament wurde nach massiv gesenktem Preis ab 1.11.2011 in die Spezialitätenliste (SL) des BAG aufgenommen.

eines hohen therapeutischen Nutzens, im Jahre 2010 eine Leistungspflicht bei Kosten des Medikaments von rund CHF 750'000 bis CHF 900'000 für eineinhalb Jahre verneint.<sup>516</sup> Nachdem das Medikament in die *Spezialitätenliste des Bundesamtes für Gesundheit* aufgenommen wurde, bleibt gemäss Bundesgericht bei in der Zwischenzeit reduzierten Behandlungskosten von CHF 370'000 während 11 Monaten indessen kein Raum mehr für eine (nochmalige) Wirtschaftlichkeitsprüfung.<sup>517</sup> Somit hatte die Krankenkasse jährliche Medikamentenkosten von über CHF 400'000 bei der damals nunmehr 72-jährigen Patientin zu übernehmen.

Nach einer Operation des arthrotischen Kniegelenks bei einem 71-jährigen Patienten kam es in der Folge zu Nieren- und Herzversagen und weiteren Komplikationen mit Kosten der Spitalbehandlung von 421 Tagen bis zu dessen Tod von insgesamt rund CHF 2'410'000. Das Bundesgericht verpflichtete die Krankenkasse zur Übernahme des gesamten Anteils von 45%,<sup>518</sup> nachdem die Fortführung der Behandlung nach ethischen Gesichtspunkten und mit Blick auf den Willen des Patienten gerechtfertigt war und die Wirtschaftlichkeit nicht dadurch in Frage gestellt werden könne, dass der nach einer Vielzahl von medizinischen Vorkehren aufgelaufene Gesamtbetrag bloss pauschal beanstandet wurde.<sup>519</sup> Das Bundesgericht weist dabei darauf hin, dass es nie eine *absolute Obergrenze* für die zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gehenden Kosten festgelegt habe.<sup>520</sup>

Im Bereich der Unfall- und Krankenprävention hat das Bundesgericht auf Kosten-/Nutzen-Analysen verwiesen, wo Grenzkostenwerte von *1 bis maximal 20 Mio. Franken pro gerettetes Menschenleben* bzw. *CHF 25'000 bis CHF 500'000 pro gerettetes Menschenlebensjahr* als haltbar erachtet werden. Die höheren Werte beziehen sich auf – nach Todeswahrscheinlichkeit – zu berechnende zumutbare Präventionskosten zu Lasten des haftpflichtigen Verursachers – bspw. auf Baustellen – zur Unfallverhütung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 UVG.

Mit denselben Überlegungen könnte das Bundesgericht den Wert eines infolge Körperverletzung tatsächlich *zerstörten Lebens* betrachten. Wenn gemäss Bundesgericht *bei älteren Menschen pro Jahr* eine halbe Million Franken für Medikamente zur Verbesserung des Gesundheitszustandes, rund zwei Millionen Franken für die Lebenserhaltung in einem Spital und generell Präventionskosten von bis

---

<sup>516</sup> BGE 136 V 395 E. 7.8 (SR).

<sup>517</sup> Vgl. BGE 142 V 478 E. 5.4 (SR), erwähnt in BGE 145 V 116 E. 5.3.2 (SR).

<sup>518</sup> Der Anteil von 55% ging zu Lasten des Kantons.

<sup>519</sup> BGE 145 V 116 E. 4.1 u. 6.2 (SR).

<sup>520</sup> BGE 145 V 116 Reg./ E. 5.4 (SR).

zu einer Million Franken pro gerettetes Menschenleben*jahr* als verhältnismässig betrachtet werden, so ist wenig konsistent, wenn die Genugtuungsbeträge bei *jun- gen Geschädigten*, die *zeitlebens* schwerst beeinträchtigt sind, bei CHF 250'000 «gedeckelt» werden. Zu Recht werden in der Lehre deshalb Höchstbeträge von 1 Mio. Franken oder mehr als Genugtuung bei Schwerstverletzungen gefordert, wie sie auch in Deutschland zugesprochen werden (vgl. unten N.3.).

**In der obligatorischen Krankenversicherung gibt es keine Obergrenze für Behandlungskosten. Kosten-Nutzen-Analysen in der Unfallprävention messen einem Menschenleben einen Wert im Millionenbereich zu.**

## 2. Die Gesundheitskosten als Basis?

Das Bundesamt für Statistik hat die *Gesundheitsausgaben pro Person* im Jahr 2021 auf rund CHF 10'000.00 berechnet, was aufsummiert über das ganze Leben Kosten von CHF 840'000.00 pro Person ergibt.<sup>521</sup>

Gesundheit wird zunehmend nicht mehr nur als Abwesenheit von Krankheit verstanden, sondern im Sinne der *Weltgesundheitsorganisation WHO* als Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens. Berücksichtigt man die zusätzlichen Kosten für das körperliche, geistige und soziale Wohlbefinden, einschliesslich der Ausgaben für Körper-, Zahn- und Haarpflege, gesunde Ernährung, körperliche oder geistige Aktivität, Sport und Wellness, so erhöhen sich diese Gesundheitskosten nicht unwesentlich und sie belaufen sich je nach Berechnungsart auf ein bis zwei Millionen Franken pro Person und Leben.<sup>522</sup>

Ist das der Preis, den wir für unsere Gesundheit und unser Wohlbefinden zu zahlen bereit sind? Ist das der Betrag, den eine in der Schweiz lebende Person – ganz

---

<sup>521</sup> Internet: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/wohlfahrtsmessung/indikatoren/gesundheitsausgaben.html> (Abruf 18.12.24).

<sup>522</sup> Gemäss *Haushaltsbudgeterhebung HABE* des Bfs 2020/2021 werden im *Einpersonenhaushalt* im Monat durchschnittlich CHF 36 für Medikamente u. Brillen (Ziff. 610), CHF 75 für Arzt- u. Spitalleistungen (Ziff. 612) und CHF 66 für die Körperpflege (Ziff. 681), mithin weitere CHF 175 bzw. jährlich CHF 2'100 für die Gesundheit aufgewendet (vgl. detaillierte Tabellen der Jahre 2020/21, T20.02.01.02.01[5]; <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/einkommen-verbrauch-vermoegen/haushaltsbudget/verbrauchsmengen.assetdetail.32667288.html> (Abruf 18.12.24).

oder je nach verbleibender Lebensdauer anteilmässig – erhalten soll, wenn ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden für den Rest ihres Lebens zerstört werden?

**Die Gesundheitskosten des einzelnen Menschen bemessen sich durchschnittlich auf ungefähr 1 Mio. Franken während des ganzen Lebens.**

### 3. Die Versicherungsprämien zum Vergleich?

Lässt sich der Wert der Gesundheit an den *Prämien* messen, die jemand über einen bestimmten Zeitraum oder ein Leben lang zahlen muss? Investiert jemand in die Gesundheitsvorsorge, so erwartet die Person eine Leistung im Falle der Beeinträchtigung der Integrität. Die Höhe der Risikoprämie ist ein Indiz, was jemand bereit, ist zu bezahlen, um den Verlust nach einer Körperschädigung oder Krankheit wenigstens teilweise mittels Versicherungsleistung – wenigstens teilweise – finanziell wieder auszugleichen.

Ein qualitativ hochwertiges Gesundheitssystem hat seinen Preis. Ein wesentlicher Teil dieses Systems wird über die Krankenversicherungsprämien finanziert. Zudem wird etwas mehr als die Hälfte der Spitalkosten durch die Kantone finanziert.

Die mittlere Prämie für die *obligatorische Krankenversicherung* in der Schweiz belief sich im Jahr 2024 für eine erwachsene Person auf rund CHF 425 pro Monat<sup>523</sup> und damit auf mehr als CHF 5'000 pro Jahr. Hinzu kommen die durchschnittlichen Kosten für Zusatzversicherungen zur Krankenkasse von CHF 70 und für Lebensversicherungen (im Einpersonenhaushalt) von CHF 225 pro Monat,<sup>524</sup> was weitere CHF 3'500 und somit ein Prämienvolumen von *ca. CHF 8'500 pro Jahr für die Gesundheitsvorsorge* und damit im Laufe des Lebens einen Betrag von mehr als CHF 700'000 ausmacht.

Nicht berücksichtigt dabei ist die obligatorische Unfall- und Nichtberufsunfallversicherung, welche im Durchschnitt je rund 1,5% des Bruttolohnes und damit (bei einem vollen Arbeitspensum) durchschnittlich mehrere CHF 1'000 pro Jahr ausmachen kann. Insgesamt ergeben sich somit pro Person wiederum rund eine Million Franken an Prämien für die Gesundheitsvorsorge im Laufe eines ganzen Lebens.

---

<sup>523</sup> Vgl. BAG, Medienmitteilung 26.09.2023, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-97889.html>. (Abruf 18.12.24).

<sup>524</sup> Vgl. HABE Tabellen der Jahre 2020/21, T20.02.01.02.01[5]; Fn. 522.

**Jede Person wendet in der Schweiz zu Lebzeiten durchschnittlich annähernd 1 Mio. Franken an Versicherungsprämien für die Gesundheitsvorsorge (Heilungskosten) auf.**

#### **4. Die Leistungen von Zusatzversicherungen als Richtschnur?**

Leben und Gesundheit können kollektiv (bspw. über die Arbeitgeberin, über einen Kreditkartenvertrag usw.) oder individuell versichert werden. Häufig werden Kapitalbeträge zwischen CHF 50'000 und CHF 500'000 mit einer Progression bis zu 350% versichert. Bei einer Vollinvalidität gemäss Skala in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (vergleichbar mit der Skala in Anhang 3 zur UVV, vgl. oben H.3.) würden bei schweren Körperschädigungen Beträge von CHF 175'000 bis CHF 1,75 Mio. ausbezahlt.

Solche Versicherungsprodukte widerspiegeln den Wert, den die Versicherungen und die Versicherten ihrer Gesundheit bzw. der Beeinträchtigung derselben beimessen. Auch diese können als Richtwerte einer *angemessenen Entschädigung* im Falle einer Erkrankung oder Verletzung herangezogen werden.

**Die Zusatzversicherungen erbringen Kapitaleistungen, welche bei schweren Körperschädigungen die Integritätsentschädigungen und Genugtuungsleistungen bei weitem übersteigen.**

#### **5. Die Lebens- und Ausbildungskosten als Grundlage?**

Lässt sich der Wert eines Kindes an den gesamten Lebens- und Ausbildungskosten messen?

Gemäss verschiedenen Studien wenden die Eltern bis zum 20. Altersjahr ihres Kindes durchschnittlich CHF 370'000 auf.<sup>525</sup> Nicht berücksichtigt sind dabei die Kosten der Kinderbetreuung, teurer Hobbys oder für die ergänzende private Bil-

---

<sup>525</sup> Internet: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/erhebungen/habe.assetdetail.32227058.html> (Abruf 18.12.24); Internet: [https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/familie/sor-gerecht-unterhalt/zuercher\\_kinderkosten\\_tabelle.pdf](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/familie/sor-gerecht-unterhalt/zuercher_kinderkosten_tabelle.pdf) (Abruf 18.12.24).

dung. Hinzuzurechnen wäre schliesslich der Wert der *unbezahlten Familienarbeit* oder die Verdiensteinbussen des betreuenden Elternteils.

Für studierende Kinder, welche nicht staatlich unterstützt werden, wenden die Eltern – je nachdem, ob die Kinder zu Hause wohnen oder ein eigenes Einkommen erzielen – gewöhnlich jährliche Beträge zwischen CHF 18'000 und 36'000 auf.

Wird neben den Kosten die elterliche Betreuungsarbeit mitberücksichtigt, so ergeben sich finanzielle Aufwände pro Kind zwischen einer halben bis einer Million Franken.

Wird ein junger Mensch durch das sorgfaltswidrige Verhalten eines Dritten schwer verletzt, geht all das verloren, was mit viel Hingabe, Einsatz und Kosten aufgebaut wurde. Ist das der Preis, der dem Kind oder den Eltern zu ersetzen ist? Mangels Deckung von Reflexschäden sind nutzlos gewordene Aufwendungen der Eltern nicht ersatzfähig. Bei der Bemessung des immateriellen Schadens des Kindes oder der betroffenen Eltern wäre indessen der finanzielle Aufwand für die Erziehung eines gesunden, sozial kompetenten und gesellschaftsfähigen Kindes zu berücksichtigen.

Eine Genugtuung von durchschnittlich CHF 30'000 für jeden Elternteil eines getöteten oder schwerverletzten Kindes – gemäss aktueller Praxis – erscheint unter diesem Gesichtspunkt als krass unverhältnismässig und unangemessen.

**Das Aufziehen eines Kindes bis Alter 20 kostet die Eltern durchschnittlich CHF 370'000. Der Zeitaufwand und Auslagen für spezielle Bedürfnisse bleiben dabei unberücksichtigt.**

## **6. ... oder die Antwort auf die Frage: Was ist mir die Gesundheit wert?**

Soll, darf und kann darauf abgestellt werden, was eine Person bereit ist, für ihr Wohlbefinden, für Schmerzfreiheit und für die ungehinderte Ausübung der gewohnten Hobbys (und damit für die Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor der Körperverletzung bestanden hat) zu bezahlen?

Die entsprechende Bereitschaft des Verletzten zeigt, welchen immateriellen Wert er der Verletzung beimisst. Die Bestimmung dieses Wertes ist sehr individuell und hängt von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie den Lebenshaltungskosten ab. Die Bemessung der Genugtuung nach einem solchen subjektiv empfundenen Wertverlust ist wenig praktikabel.

Will das Gericht im Sinne von Art. 47 OR der geschädigten Person eine *angemessene Geldsumme* als Genugtuung zusprechen, so wird es sich aber dennoch mit dem Wert der Gesundheit und ihrer Beeinträchtigung auseinandersetzen müssen. Dabei kann es hilfreich sein, sich die Beeinträchtigung der Klägerin vor Augen zu führen und zu fragen: Was wäre ich bereit als Betroffene zu bezahlen, um das Leid und die Schmerzen, die der Klägerin zugefügt wurden, abzuwenden?

Es ist unbestritten, dass sich der Wert des Lebens und von Gesundheit nicht in Zahlen oder Geld ausdrücken lässt. Dennoch zeigen die obigen Vergleiche den *hohen Stellenwert der Gesundheit* und die grosse Bereitschaft der Menschen auf, für deren Erhaltung, Wiederherstellung, als Prävention oder im Sinne der Risikoversorge hohe Summen im 7-stelligen Bereich zu bezahlen. Um das Leid im Falle einer Körperschädigung abzugelten, sind diese Werte, die dem Leben und der Gesundheit zugeschrieben werden, abzugelten. Aus dieser Optik erscheint manches Präjudiz als wenig verständlich und das Genugtuungsniveau in der Schweiz generell als unzureichend.

**Stellen Sie sich die Frage, was Sie als Betroffene/r bereit wären zu bezahlen, um die (immateriellen) Folgen der zu beurteilenden Körperverletzung abzuwenden.**



---

## L. Werte im Wandel

In den 1970er Jahren wurde durch gross angelegte Umfragen in verschiedenen Ländern festgestellt, dass sich die Wertvorstellungen der Menschen in den fortgeschrittenen Industriegesellschaften von materiellen zu *postmaterialistischen* Bedürfnissen verschoben haben. Mit steigendem Lebensstandard und Bildungsniveau neigten die Menschen dazu, ihre Prioritäten zu verlagern und sich mehr auf immaterielle Aspekte des Lebens zu konzentrieren.<sup>526</sup>

Der Vietnamkrieg, the summer of love (1967) und der Ölschock 1973/74 mögen die Entwicklungen und das Bewusstsein für postmaterialistische Werte noch verstärkt haben. Sie korrelieren mit der Theorie des US-amerikanischen Psychologen Abraham Maslow, der die menschlichen Bedürfnisse in einer hierarchischen Struktur organisiert.

Die *maslowsche Pyramide* besteht aus fünf Ebenen, die von den grundlegendsten physiologischen Bedürfnissen an der Basis bis zu den höchsten Bedürfnissen nach Selbstverwirklichung an der Spitze reichen. Maslow argumentierte, dass Menschen in der Regel ihre Bedürfnisse gemäss dieser Hierarchie befriedigen und sich erst dann höheren Ebenen zuwenden, wenn die unteren Ebenen weitgehend befriedigt sind. Wenn also die Existenz- und Sicherheitsbedürfnisse befriedigt sind, gewinnen soziale Bedürfnisse, Wertschätzung und Selbstverwirklichung an Bedeutung.<sup>527</sup>

Empirisch bestätigt die Werteforschung, dass das Interesse an diesen immateriellen Werten in vielen Bevölkerungsgruppen bzw. in der Gesellschaft insgesamt zugenommen hat.

Nach den Erhebungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Lebensqualität rangieren Gesundheit (einschließlich des Zugangs zu einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung) und Aspekte wie Wohnverhältnisse, Umweltqualität, persönliche Sicherheit und Work-Life-Balance sowie Bildung und Bildungschancen noch vor der Einkommens- und Beschäftigungssituation.<sup>528</sup>

Auch die Befragung von über 10'000 *Studierenden* in 14 europäischen Ländern ergab, dass der private Lebensbereich in den Zukunftsvorstellungen der meisten Teilnehmenden deutlich mehr gewichtet wird als die beruflichen Aspekte.

---

<sup>526</sup> INGLEHART, 22 ff.

<sup>527</sup> MASLOWS, 97 ff.

<sup>528</sup> MOHR, Statista.

Der Fokus lag eindeutig auf dem Privatleben und die Karriere wurde verhältnismässig seltener erwähnt. Es wurden weniger Bilder über den zukünftigen Beruf gezeichnet, als vielmehr darüber, wie man sich in Zukunft fühlen möchte und was einem besonders wichtig ist.

Lebensqualität, Wohlbefinden und eine erfüllende und befriedigende Tätigkeit, die Spass macht und Sinn stiftet, waren für die meisten Studierenden weitaus wichtiger als der monetäre Verdienst. Die Arbeit wurde als Mittel zum Zweck für Wohlbefinden und Glück genannt. Die Studierenden beklagten, dass man sich vor allem mit Karrierefragen beschäftige und andere wesentliche Lebensbereiche bisher zu kurz kämen.<sup>529</sup>

## 1. Steigender Lebensstandard

Seit 1970 hat sich der Lebensstandard deutlich und seit Mitte der 90er Jahre kontinuierlich positiv entwickelt, was allgemein durch ein wachsendes *Bruttoinlandsprodukt pro Kopf (BIP)*, eine steigende Lebenserwartung, eine hervorragende Gesundheitsversorgung und ein hohes Bildungsniveau gekennzeichnet ist. Weiter oben wurde gezeigt, dass sich die Löhne in den letzten 30 Jahren fast doppelt und das Bruttoinlandsprodukt sogar dreimal so stark entwickelt haben wie die Konsumentenpreise (vgl. oben C.16.). Dies zeigt, dass das Wohlstandsniveau in der Schweiz auch in den letzten 30 Jahren weiter deutlich gestiegen ist.

Neben den verbesserten Berufs- und Einkommenverhältnissen führten in den vergangenen Jahrzehnten auch *Wertsteigerungen auf Immobilien und Finanzprodukten und höhere Erbschaften* zu einem erheblich höheren Lebensstandard in der Schweiz.<sup>530</sup>

Das durchschnittliche *Pro-Kopf Vermögen* der privaten Haushalte in der Schweiz (*exklusive Immobilien*) ist in den Jahren 2011 bis 2022 von netto EUR 138'000 um 73 % auf EUR 239'000 angestiegen.<sup>531</sup>

---

<sup>529</sup> KRAFFT, 49 ff., 124 Abb. 15.1.

<sup>530</sup> Internet: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/erhebungen/silc.assetdetail.32089136.html> (Abruf 18.12.24).

<sup>531</sup> Internet: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/814939/umfrage/pro-kopf-geldvermoegen-in-der-schweiz/> (Abruf 18.12.24); vgl. Internet: Vermögensstatistik BFS 2022, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/einkommen-verbrauch-vermoegen.assetdetail.23771989.html>. (Abruf 18.12.24).

Laut dem Global Wealth Report 2022 verfügen die Einwohner der Schweiz mit USD 696'604 über das weltweit höchste Durchschnittsvermögen (*exklusive gebundene Vorsorge*). Zwar liegt der Medianwert gemäss der erwähnten Studie bei USD 168'084 und die Schweiz auf Platz 8, was aber noch immer auf eine wohlhabende *Mittelschicht* schliessen lässt; zumal deren *hohes Vorsorgeguthaben*, welches ab Alter 60 auch als Kapital bezogen werden kann, mitzuberechnenden wäre.

In Anlehnung an MASLOW und INGLEHART legt dies die Vermutung nahe, dass die *immateriellen Werte* und Bedürfnisse gegenüber den materiellen in den vergangenen 50 Jahren und nicht weniger ausgeprägt in den letzten *drei Jahrzehnten* und ebenso seit 2011 zugenommen haben, wie auch Umfragen und Entwicklungen in den verschiedenen Generationen zeigen.

## 2. Work-Life-Balance, Teilzeitbeschäftigung & Co.

Die aufgezeigte Tendenz und die Verschiebung von den materiellen Bedürfnissen hin zu den immateriellen zeigt sich bei der Einstellung zur Arbeit und auf dem Arbeitsmarkt. Gemäss der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) des Bundesamtes für Statistik hat die *Teilzeitbeschäftigung* (weniger als 90% eines Vollzeitpensums) bei den Männern zwischen 1991 und 2023 kontinuierlich von knapp 8% auf heute 20% der Erwerbstätigen und damit um das Zweieinhalbfache zugenommen. Bei den Frauen ist die Teilzeitquote aufgrund der Kinderbetreuung und anderen familiären Verpflichtungen seit jeher deutlich höher und ist etwas moderater von 49% auf 58% und damit immerhin um ca. 20% angestiegen.<sup>532</sup>

Nicht berücksichtigt sind dabei jene Arbeitskräfte, welche auf 90% reduziert haben und jene, die mehrmonatige Arbeitsunterbrechungen oder längere Sabbaticals in Anspruch nehmen. Nicht miteingerechnet sind schliesslich alle jene, die früher in Rente gehen und in dieser Statistik nicht mehr erscheinen (vgl. unten).

Der Fachkräftemangel verstärkt diese Tendenzen und veranlasst die Unternehmen, flexiblere Arbeitsmodelle inklusive Teilzeitarbeit anzubieten, um für ein breiteres Spektrum von Arbeitskräften attraktiver zu sein, insbesondere für diejenigen, die Wert auf eine ausgewogene Work-Life-Balance legen oder aus anderen Gründen nicht Vollzeit arbeiten können, wollen oder müssen. Geringere Einkommen werden zugunsten von mehr Freizeit in Kauf genommen. Auch diese Entwicklungen

---

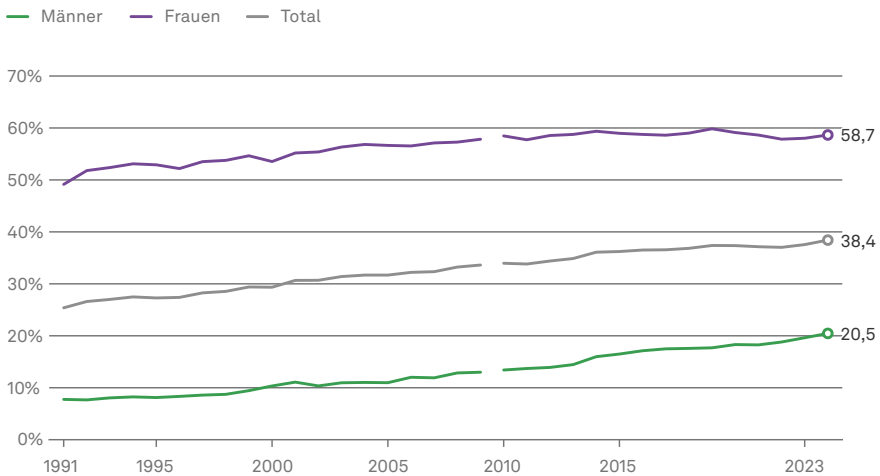
<sup>532</sup> Internet: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erwerbstaetigkeit-arbeitszeit/merkmale-arbeitskraefte/vollzeit-teilzeit.html> (Abruf 14.3.2025).

verdeutlichen die Verlagerung von materiellen zu immateriellen Werten und die stärkere Gewichtung des Lebens- und Freizeitsgenusses.

Teilzeitbeschäftigte verdienen weniger und erhalten im Falle einer Körperverletzung *geringere Schadenersatz- und Invaliditätsleistungen*; was das Bedürfnis um *angemessene* Abgeltung der immateriellen Unbill verstärkt.

### Anteil Teilzeiterwerbstätige<sup>533</sup>

Jahresdurchschnittswerte (1991–2009: Werte des 2. Quartals)



Datenstand: 20.02.2025

Quelle: BFS – Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

gr-d-03.02.01.16-je

© BFS 2025

## 3. Eine Generationenfrage?

Es zeigt sich, dass jede Generation ihre eigenen Vorstellungen von Arbeit und Leben hat und dass es Unterschiede in den Prioritäten und Werten gibt:

Die Generation der *Babyboomer* (geboren ca. 1946–1964) hat eine starke Arbeitsethik und sie definiert sich stark über die Arbeit. Viele arbeiteten hart für ihre Karriere und legten starken Wert auf materiellen Erfolg als Zeichen ihres Erfolges.

<sup>533</sup> Quelle: BFS – Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE; Datenstand 20.2.2025); Internet: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erwerbstaetigkeit-arbeitszeit/merkmale-arbeitskraefte/vollzeit-teilzeit.html> (Abruf 14.3.2025).

Die Generationen X, Y und Z zeigen ein größeres Interesse an einer ausgewogenen Work-Life-Balance, wobei jede Generation spezifische Werte und Prioritäten hat, die ihre Ansichten und Entscheidungen in Bezug auf Arbeit und Leben prägen:

Die *Generation X* (1965–1980) legt mehr Wert auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Arbeit und Freizeit und Teilzeitarbeit ist ein Thema. Die *Millennials* (*Gen Y*, 1981–1996) legen großen Wert auf Flexibilität und sind bereit, für mehr Wahlmöglichkeiten bei der Gestaltung ihrer Arbeitszeiten ein geringeres Gehalt in Kauf zu nehmen. Für die *Generation Z*, deren Vertreter zwischen 1997 und 2010 geboren wurden und die zumeist *Digital Natives* sind, steht häufig eine sinnvolle Arbeit und die Unternehmenskultur im Vordergrund.<sup>534</sup>

Der Wertewandel ist aber nicht nur bei jüngeren Generationen und den Teilzeitbeschäftigten, die eine Work-Life-Balance anstreben, zu erkennen. Freizeit und Selbstverwirklichung gewinnen generell, bei jung und alt, bei Nicht-, Teil- und Voll-Erwerbstätigen, bei Frauen wie Männern zunehmend an Bedeutung.

Seit Einführung der Möglichkeit des *Rentenvorbezugs in der AHV* mit der 10. AHV-Reform im Jahr 1997 machen durchschnittlich mehr als 10% davon Gebrauch; aktuell sind es bei Frauen rund 10% und bei Männern mehr als 12%. Die Möglichkeit des *Rentenaufschubs* wird nur von rund 2% und damit deutlich weniger, etwas stärker von Frauen, wahrgenommen.<sup>535</sup>

Die Statistik der Neurenten der beruflichen Vorsorge im Jahre 2021 zeigt indessen, *wer tatsächlich früher in Rente geht*. 43% der Männer beziehen eine Neurente der beruflichen Vorsorge bereits im Alter von 58 bis 64 Jahren, während 47% im Alter von 65 Jahren und ca. 10% erst später vom Neurentenbezug Gebrauch machen. Bei den Frauen waren es 38%, die vor Alter 64, 46% die mit 64 und 16%, die nach dem 64. Altersjahr in Rente gingen.<sup>536</sup> Mit anderen Worten sind im Jahre 2021 ca. 4 von 10 Erwerbstätigen vor dem ordentlichen Rücktrittsalter in Rente gegangen.

Früher in Rente zu gehen hängt auch, aber nur zum Teil – wie die Neurentenstatistik zeigt – mit dem materiellen Wohlstand und der Verkräftbarkeit des vorzeitigen

---

<sup>534</sup> The Changing Generational Values, Examining Workplace Values from Baby Boomers to Generation Z, John Hopkins Univ., 17.11.2022; Internet: <https://imagine.jhu.edu/blog/2022/11/17/the-changing-generational-values/> (Abruf 14.3.2025).

<sup>535</sup> Vgl. Internet: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/statistik.html> (Abruf 18.12.24).

<sup>536</sup> Vgl. Internet: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/erhebungen/nrs.assetdetail.29525733.html> (Abruf 18.12.24), 5.

Altersrücktrittes zusammen.<sup>537</sup> Es widerspiegelt auch das gestiegene Bewusstsein für Gesundheit und Selbstverwirklichung und dass es ein Leben neben und nach der Karriere und dem Berufsleben gibt.

Generell nimmt das *subjektive Wohlbefinden* und das Streben danach einen höheren Stellenwert ein, wie die *Glücksforschung* zeigt. Nichtteilnahme an sozialen Aktivitäten, fehlende soziale Interaktionen und Einsamkeit beeinträchtigen Glück und Zufriedenheit am stärksten.<sup>538</sup>

Verletzungsbedingte Einschränkungen im Gemeinschafts- und Sozialleben sowie bei sportlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Aktivitäten und Veranstaltungen werden zunehmend als belastend empfunden.

## 4. Höherer Schutz der Integrität

In den vergangenen 50 Jahren hat ein erheblicher Wandel mit Bezug auf den Stellenwert der körperlichen, geistigen und sexuellen Integrität bei Kindern und Erwachsenen stattgefunden und der Schutz der Integrität des Einzelnen nimmt kontinuierlich zu.

Unzählige Skandale wie Kinder der Landstrasse, administrative Versorgung<sup>539</sup>, sexueller Missbrauch in Kirchen, sozialen Institutionen oder Sportvereinen; zahlreiche Bewegungen wie «MeToo», «Black live matters», «Ne touche pas à mon pote», «SOS Racisme»; verschiedene Initiativen für Opfer wie bspw. die Opferhilfeinitiative des Beobachters, die Verwahrungs- oder Unverjährbarkeitsinitiative, «Via Secura» gegen Raserelikte oder Organisationen wie «Der weisse Ring», «Die Dargebotene Hand» und etliche Vereinigungen für Menschen mit Behinderungen, für Patienten, für Erkrankte, Verunfallte und für Versicherte, für Asbestopfer und weitere haben zur Sensibilisierung und zum Schutz von Leben und Gesundheit beigetragen.

---

<sup>537</sup> Vgl. Internet: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/erhebungen/nrs.assetdetail.29525733.html> (Abruf 18.12.24), 5, Spalten 6–9.

<sup>538</sup> HELLIWELL/LAYARD/SACHS/DE NEVE/AKNIN/WANG, 9 ff.

<sup>539</sup> Jugendliche und Erwachsene, die den Behörden negativ aufgefallen waren, wurden ohne Gerichtsurteil und meist auch ohne Anhörung mittels öffentlich-rechtlicher Zwangsmassnahmen in so genannte Arbeits- oder Arbeitserziehungsanstalten eingewiesen.

Diese Sensibilisierung für die körperliche und psychische Integrität hat sich in unzähligen Gesetzesrevisionen,<sup>540</sup> in internationalen Konventionen<sup>541</sup> und in der Praxis des Gerichtshofes für Menschenrechte niedergeschlagen.<sup>542</sup>

Die Entwicklungen in den Gesetzen und in der Praxis zeigen, dass die Unversehrtheit und die Gesundheit im Sinne des physischen, psychischen und sozialen

---

<sup>540</sup> Als Beispiele sind genannt:

- (1978) Das Recht von Eltern und Erziehern, das Kind zu züchtigen (Art. 278 ZGB) wird aufgehoben
- (1985) Ausdehnung des Persönlichkeitsschutzes in ZGB 28 (allg. und insbes. ggü. Medien) und in OR 49 (Verzicht auf Verschulden und die «besondere» Schwere der Verletzung)
- (1993) Einführung des Opferhilfegesetzes zur Unterstützung für Opfer von Straftaten und deren Angehörige
- (1996) Gleichstellungsgesetz mit Verbot der Diskriminierung im Erwerbsleben, Revision des Arbeitsrechts
- (2004) Behindertengleichstellungsgesetz mit Verordnungen über die Besitigung von Nachteilen von Menschen mit Behinderung u.a.
- 2012, Verabschiedung Verkehrssicherheitspaket Via sicura mit Massnahmen für mehr Sicherheit im Strassenverkehr
- (2013) Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht hat verschiedene Instrumente bei Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität von Kindern u. Erwachsenen eingeführt (ZGB 314c/d, 434 Abs. 1 Zif. 1 u.a.)
- (2004) Umfassende Revision des Sexualstrafrecht zum Schutz der sexuellen Integrität, (2007) Umsetzung der Verwahrungsinitiative, (2013) sexuelle Handlungen mit Kindern; (2024) «Nein heisst Nein», sexuelle Handlungen im Ausland
- Generell wurden der Sozialstaat und dabei insbesondere die Sozialversicherungssysteme wie Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherungen, berufliche Vorsorge, Arbeitslosenversicherung, Mutter- u. Vaterschaftsschutz und weitere enorm ausgebaut.

<sup>541</sup> Bspw. UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (von der Schweiz im Jahre 1997 ratifiziert); Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen vom 18.12.1990 (nicht ratifiziert); UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006 (rat. 2014), ILO-Konventionen, bspw. Übereinkommen Nr. 102 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit vom 28.06.1952 (rat. 1977); Nr. 189 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte vom 1. Juni 2011 (rat. 2014).

<sup>542</sup> Urteil EGMR 53600/20, 09.04.2024; Recht von besonders vulnerablen Personen «Klimaseniorinnen» auf effektiven staatlichen Klimaschutz gemäss Art. 8 EMRK (Schutz des Privat- und Familienlebens).  
Urteil EGMR 52067/10 u. 47072/11, 11.3.2014 u. 4976/20, 13.2.2024: Die Rechte von Asbestopfern auf Zugang zu einem Gericht gemäss Art. 6 EMRK können nicht mittels absoluter Verjährungsfristen verwehrt werden.

Wohlbefindens gemäss WHO unantastbare Rechtsgüter darstellen und auch in den vergangenen 30 Jahren stark zunehmenden Schutz geniessen.

## 5. Gesundheit geniesst höchste Priorität

Nicht nur der Schutz der Integrität durch Fremdeinwirkung, sondern auch die eigene Gesundheitsvorsorge und Selbstoptimierung haben markant zugenommen. Die Gesundheit und das eigene Wohlbefinden haben in allen Generationen oberste Priorität (vgl. oben) und das *Gesundheitsverhalten* hat sich stark verändert:

Es besteht eine nie dagewesene Bereitschaft, Zeit und Geld für die eigene Fitness und das eigene Wohlbefinden einzusetzen. Die Sportaktivität der Schweizer Wohnbevölkerung nimmt seit Messung im Jahr 1978 kontinuierlich und weiterhin zu. Europaweit hat sie den grössten Bevölkerungsanteil (59%), welcher mehr als *einmal pro Woche* Sport betreibt. Auch hat die Schweiz praktisch den grössten Anteil (16%) an *täglich* sportlich aktiven Personen. Einzig in Finland gibt es einen noch höheren Anteil (17%). Rund ein Fünftel der Bevölkerung, auch stets zunehmend, besitzt eine Mitgliedschaft in einem Fitnesscenter.<sup>543</sup> Zwei von drei Männern und drei von vier Frauen achten auf die Ernährung.

Das Rauchen (24%) und der regelmässige, also tägliche Alkoholkonsum (9%) ist auf einem Tiefstniveau.<sup>544</sup> Die Sterblichkeit (Sterberate pro Einwohner) bei Herz-Kreislauf-Erkrankungen, noch immer häufigste Todesursache, ist von 1980 bis 2021 um annähernd das 4-fache gesunken. Die Lebenserwartung hat sich in diesem Zeitabschnitt um 9,3 Jahre auf 81,6 Jahre, jene der Frauen um 6,5 Jahre auf 85,4 Jahre erhöht<sup>545</sup> und ist damit (hinter Monaco) die zweithöchste in Europa.<sup>546</sup>

Wird kontinuierlich mehr Zeit und Geld für die eigene Gesundheit aufgewendet, so liegt der Schluss nahe, dass eine Beeinträchtigung derselben als einschneidender empfunden wird. Ein Leben bzw. ein gesundes Leben hat heute einen wesentlich höheren (Stellen-)Wert als vor 50, vor 30 aber auch vor nur 10 Jahren.

---

<sup>543</sup> LAMPRECHT/BÜRGI/STAMM, 7 u. 10 ff.

<sup>544</sup> Internet: <https://www.bfs.admin.ch/news/de/2024-0173> (Abruf 18.12.24).

<sup>545</sup> Internet: <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/30489049> (Abruf 18.12.24).

<sup>546</sup> Internet: <https://www.cia.gov/the-world-factbook/about/archives/2023/field/median-age/country-comparison/> (Abruf 18.12.24).

Die Schädigung von Körper und Gesundheit durch Dritte bedarf demnach eines entsprechend höheren finanziellen Ausgleichs, um als angemessene und gerechte Wiedergutmachung empfunden zu werden.

## 6. Geringere Resilienz

Führt der wachsende Schutz der Integrität zu höherer Empfindlichkeit und weniger Toleranz, Beeinträchtigungen irgendwelcher Art hinzunehmen? Bewirken der Ausbau des Sozialstaates und der Sozialversicherungen (vgl. oben) eine zunehmende Gewissheit, dass für jegliche Risiken der Staat und die Versicherungen eintreten werden? Sinkt damit die Fähigkeit der Menschen, Entbehrungen in Kauf zu nehmen und sich nach schwierigen, belastenden oder traumatischen Ereignissen zu erholen?

Heute sind 5–10% der Kinder von Dyslexie betroffen, rund 5% leiden an einer Aufmerksamkeitsdefizit/Hyperaktivitätsstörung (ADHS), etwa 1% weist eine Autismus-Spektrum-Störung auf und bei 10–15% der Kinder wird über emotionale oder anderweitige Verhaltensstörungen berichtet.<sup>547</sup>

Eine Vielzahl von Störungen, einschliesslich Depressionen, Angststörungen, Stress, Burnout, Essstörungen, soziale Phobien, Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörungen haben seit den Befragungen und Analysen im Jahre 1997 zu- und die persönliche Widerstandsfähigkeit abgenommen. Die steigende Inanspruchnahme von ambulanten und stationären psychotherapeutischen Leistungen, eine Zunahme des Konsums von Antidepressiva, insbesondere bei jungen Erwachsenen, bestätigen diese Entwicklung.<sup>548</sup>

Die Resilienz, also die Fähigkeit und die psychische Widerstandskraft, die es Menschen ermöglicht, Herausforderungen zu bewältigen, hat, gemäss den erwähnten Studien, bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen abgenommen.

Das Gegenstück zur Resilienz, die Vulnerabilität, eine hohe Anfälligkeit, sich durch äußere Einflüsse seelisch zu verletzen, ist nicht nur bei Jungen, sondern generell in der Bevölkerung festzustellen. So wiesen 2022 18% der Bevölkerung

---

<sup>547</sup> Vgl. RADTKE; Internet: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/375162/umfrage/kinder-und-jugendliche-praevalenz-von-adhs-diagnosen-nach-alter-und-geschlecht/> (Abruf 14.3.25).

<sup>548</sup> PETER/TUCH/SCHULER, 2023, 55 ff.; PETER/TUCH/SCHULER, 2020, 93 ff.

Symptome einer mittleren (14%) oder hohen (4%) psychischen Belastung auf.<sup>549</sup> Solche negativen Gemütszustände lagen 10 Jahre früher, im Jahre 2012, in allen Altersgruppen noch unter 15%.<sup>550</sup>

Trotz generell besserer Gesundheit in der gesamten Wohnbevölkerung ist die Vulnerabilität zunehmend ausgeprägter. Vulnerable Personen und solche mit einer identifizierten Vorgeschichte von psychischen Erkrankungen haben ein signifikant höheres Risiko, an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) zu erkranken. Frühere psychische Störungen gelten als stärkste Indizien für die Entwicklung einer PTBS nach einem Trauma.<sup>551</sup>

Somit sind auch weniger gravierende Ereignisse geeignet, bei den betroffenen Personen schwerere Schädigungen zu hinterlassen. Auch solche Umstände sind bei der Bemessung der Genugtuungsleistungen zu berücksichtigen.

## 7. Fazit

Das Wohlstandsniveau in der Schweiz ist in den letzten 30 Jahren (nochmals) deutlich gestiegen, während das Genugtuungsniveau stagnierte (vgl. unten M.2.). Die durchschnittliche Verbesserung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse übersteigt die Teuerung um mindestens das Dreifache.

Je höher der materielle Wohlstand desto geringer wird die Bedeutung des Geldes. Umgekehrt nimmt der Wert der immateriellen Güter wie Gesundheit, also körperliches und psychisches Wohlbefinden, Zufriedenheit, Entfaltungsmöglichkeiten, soziale Bindungen, Unabhängigkeit, die sexuelle Selbstbestimmung und vieles mehr zu.

Mit zunehmendem Wohlstand und dem Streben nach Glück und Wohlbefinden hat sich die Einstellung zur Berufswelt und der Karriere verändert. In allen Generationen wird ein Ausgleich zwischen der beruflichen und der persönlichen oder familiären Verwirklichung gesucht. Teilzeit-Anstellungen, Sabbaticals, die Beanspruchung von Familien- und Elternzeit aber auch der frühere Rückzug aus dem Erwerbsleben zeigen, dass die Karriere nur eines von vielen Zielen ist. Freizeitliche, sportliche, soziale und kulturelle Bedürfnisse und das Streben nach körperlicher Fitness und Wohlbefinden geniessen hohe Priorität.

---

<sup>549</sup> Internet: <https://www.bfs.admin.ch/news/de/2024-0173>, a.a.O, S. 6. (Abruf 18.12. 24).

<sup>550</sup> Internet: <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/349483> (Abruf 18.12.24).

<sup>551</sup> BREWIN/ANDREWS/VALENTINE, 748-66.

Die Gesundheit sowie die körperliche und psychische Integrität sind von grosser Bedeutung und geniessen besonderen Schutz. Zu ihrer Erhaltung oder Wiederherstellung und im Rahmen der Gesundheitsvorsorge werden sowohl auf persönlicher als auch auf gesellschaftlicher Ebene erhebliche Anstrengungen unternommen und hohe Kosten aufgewendet.

Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Integrität werden zunehmend als starken Eingriff in die eigene und selbstbestimmte Lebensführung wahrgenommen. Hinzu kommt, dass viele Menschen Schmerzen und Belastungen weniger ertragen und rascher aus dem psychischen Gleichgewicht fallen.

Einschränkungen und Belastungen werden stärker empfunden und die Bereitschaft zur Hinnahme von körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen ist gesunken.

Aus sämtlichen Gründen bedarf es höherer Zahlungen, um einen Ausgleich für die erlittene Unbill herzustellen und um zur Linderung des Schmerzes beizutragen. Allen diesen Umständen ist bei der Beurteilung, welche Geldsumme als Genugtuung im Sinne von OR 47 angemessen ist, Rechnung zu tragen. Angemessen ist die Summe schliesslich auch, wenn sie der Rechtsvergleichung standhält (vgl. unten N.).



---

## M. Praxisänderung

Stellt es eine *Praxisänderung* im Sinne der Rechtsprechung dar, wenn ein Gericht die Genugtuung nach Massgabe der doppelten Integritätsentschädigung bemisst, bei vorübergehenden Körperschäden auf einen Tarif abstellt oder in Anlehnung an frühere Urteile die Genugtuungssummen nicht nur der Teuerung, sondern auch der Entwicklung des Lebensstandards anpasst?

Im Entscheid 4A\_6/2019 unterscheidet das Bundesgericht zwischen *massvoller Weiterentwicklung der Praxis* und einer *Praxisänderung*. Bei Zusprache einer Genugtuung, welche gut die Hälfte über den Beträgen in Präjudizien liegt, geht es von einer *Praxisänderung* aus und verlangt die entsprechenden Voraussetzungen (Erw. 6.2 u. 6.3, vgl. unten).

Das Bundesgericht könnte es als *Praxisänderung* betrachten, wenn die Vorinstanzen die Genugtuung nach einer neuen Methode – bspw. die Festlegung nach Massgabe der doppelten Integritätsentschädigung oder die Anwendung von Genugtuungs-Tagessätzen – bemessen oder wenn sie die Genugtuungssumme bei Abstellen auf Präjudizien nicht bloss an den Landesindex der Konsumentenpreise anpassen. Eine *Praxisänderung* würde das Bundesgericht sicher dann annehmen, wenn die zugesprochene Genugtuung bei Berücksichtigung der Geldentwertung erheblich über den Beträgen früherer Urteile liegen würde.

In erster Linie ist es Sache der geschädigten Person darzutun, weshalb höhere Genugtuungssummen generell und im konkreten Fall angemessen sind und weshalb allenfalls eine *Praxisänderung* gerechtfertigt erscheint. Die kantonalen Gerichte müssen die gewünschte Änderung der Rechtsprechung einlässlich begründen und sie auf ernsthafte sachliche Gründe stützen können.

### 1. Voraussetzungen einer Praxisänderung?

Bei einer *Praxisänderung* muss die geschädigte Person oder das Gericht darlegen, dass die neue Lösung (a) *einer besseren Erkenntnis des Gesetzeszwecks*, (b) *veränderten äusseren Umständen* oder (c) *gewandelten Rechtsanschauungen* entspricht.<sup>552</sup>

---

<sup>552</sup> BGE 149 IV 135 E. 2.4 (StR); 148 V 174 E. 7 (SR); 137 V 282 E. 4.2 (SR); BGer 4A\_6/2019, 19.9.2019 E. 6.3. (ZR).

Da die gesetzliche Regelung der Genugtuung in Artikel 47 OR seit mehr als hundert Jahren besteht, kommen im vorliegenden Fall veränderte Verhältnisse und ein allenfalls gewandeltes Rechtsempfinden in Betracht.

Das Bundesgericht hat kürzlich verlangt, dass die Vorinstanz die Höhe der Genugtuung *bei Abstellen auf die Präjudizienmethode* in der Grössenordnung vergleichbarer Fälle bemessen und die Teuerung berücksichtigen müsse, zumal auf der Genugtuungssumme ein Zins von 5% ab dem schädigenden Ereignis laufe.<sup>553</sup> Dennoch überlässt es dem Sachrichter die Wahl der Methode zur Bemessung der Genugtuung und übt bei der Bemessung der Genugtuung grosse Zurückhaltung (vgl. oben B.3.).

Wird verlangt, dass die Genugtuung bei dauernder Körperverletzung nach der doppelten Integritätsentschädigung bemessen wird, dass bei vorübergehender Körperverletzung auf einen Tarif abgestellt wird oder dass die Genugtuung zwar nach Präjudizien bemessen, aber statt der Teuerung der Entwicklung des Lebensstandards anzupassen ist, so ist *darzulegen*, weshalb eine solch neue Lösung den veränderten Verhältnissen oder einer gewandelten Rechtsauffassung entspricht. Es besteht also eine erhöhte *Substanziierungspflicht*.

Es ist auch darzulegen, inwiefern *altersabhängige Zu- und Abschläge* sachgerecht sind und weshalb das Verschulden der haftpflichtigen Person keinen Einfluss auf die Höhe der Genugtuung haben soll.

Das Bundesgericht kann eine Rechtsfrage nur dann abweichend von einem früheren Entscheid einer oder mehrerer anderer Abteilungen entscheiden, wenn *die Vereinigung der betroffenen Abteilungen* zustimmt.<sup>554</sup> Weil eine zivilrechtliche und eine strafrechtliche Abteilung über die Art der Bemessung und die Höhe der Genugtuung entscheiden, bedürfen wesentliche Praxisänderungen der Zustimmung beider Abteilungen. Auf den Einbezug der sozialrechtlichen Abteilung kann indessen verzichtet werden, weil sich ein zivilrechtlicher Entscheid nicht auf die Opferhilferechtsprechung zur Genugtuung auszuwirken braucht.

---

<sup>553</sup> BGer 4A\_6/2019, 19.9.2019 E. 6.3. (ZR).

<sup>554</sup> Bei Rechtsfragen, welche andere Abteilungen betreffen, ist die Zustimmung der Vereinigung aller betroffenen Abteilungen gemäss Art. 23 BGG erforderlich, vgl. aber oben C.

## 2. Genugtuungssummen stagnieren oder sind rückläufig

Das Bundesgericht hat sich anfangs der 80er Jahre ausdrücklich dafür ausgesprochen, die Genugtuungssummen für schwere Fälle immateriellen Schadens deutlich höher anzusetzen als bis dahin, um einerseits der *Geldentwertung* besser Rechnung zu tragen und andererseits den kantonalen Gerichten in einem erweiterten Rahmen eine *differenziertere Beurteilung* der verschiedenen Grade immateriellen Schadens zu ermöglichen.<sup>555</sup> In der Folge stiegen die Genugtuungsleistungen bis Mitte der 1990er Jahre kontinuierlich an.

In den letzten *30 Jahren* hat keine Entwicklung mehr stattgefunden und das Bundesgericht hat vereinzelt sogar explizit darauf hingewiesen, dass beim Vergleich der Präjudizien *einzig die Teuerung* zu berücksichtigen sei.<sup>556</sup> Damit werden die Genugtuungssummen der 1980er und 1990er Jahre eingefroren. Dies kommt einem Rückschritt gleich: Der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) bildet nur die *Preisentwicklung von Waren und Dienstleistungen* des täglichen Bedarfs ab; aus konzeptionellen Gründen werden die rasant steigenden *Krankenversicherungsprämien* nicht berücksichtigt,<sup>557</sup> was zu Recht kritisiert wird. Der *Mietpreisindex*, welcher die Entwicklung der Nettomieten abbildet, ist mit einem Gewichtsanteil von rund 15% zwar der gewichtigste Teilindex des LIK, aber er bildet – zumindest bei den Lohnempfängern, die in Mietwohnungen leben – kaum den effektiven Anteil des Haushaltsbudgets ab. Gemäss Mietpreisindex sind die Mieten zwischen 1993 und 2023 um 43% gestiegen, während die Gesamtkosten gemäss LIK bloss um 21% gestiegen sind.<sup>558</sup>

<sup>555</sup> BGE 107 II 348 E. 6 (ZR); 108 II 422 E. 5 (ital., ZR); 112 II 131 E. 2. (ZR).

<sup>556</sup> BGer 4A\_6/2019, 19.9.2019 E. 6. (ZR).

<sup>557</sup> Begründet wird dies mit dem Umstand, dass die Prämien über die Deckung der Gesundheitskosten quasi wieder den Versicherten zufließen, was – bei Verwaltungskosten der Kassen – ohnehin nicht ganz zutrifft. Zudem ist die Abgeltung der Krankheitskosten ja keine Einnahme und sie erfolgt solidarisch, unbesehen der effektiv erstatteten Kosten. Eine Inkonsistenz liegt aber auch vor insofern, als anderen Sozialversicherungsprämien im Index enthalten sind, obschon auch diese den Versicherten bei Eintritt des entsprechenden Risikos wieder zufließen.

<sup>558</sup> Vgl. LIK, (Dezember 2020=100), Detailresultate seit 1982, Warenkorbstruktur 2020, inkl. Sondergliederungen. [LIK20B20], Spalte N (14,8%), Mietindex (Ziffer 161): 12/1993 = 73,9 u. 12/2023 = 105,3; entspr. 43% Anstieg Totalindex (Ziffer 1): 12/1993 = 88,0 u. 12/2023 = 106,2; entspr. 21% Anstieg Internet: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/landesindex-konsumentenpreise.html> (Abruf 18.12.24).

Liesse das Bundesgerichts bei der Bemessung der Genugtuung und Abstellen auf Präjudizien bloss Anpassungen an den LIK zu, so würde damit nicht einmal den effektiven Kostensteigerungen bei den privaten Haushalten Rechnung getragen werden. Die steigenden Mieten und die Krankenkassenprämien, welche die Haushaltsbudgets stark belasten, blieben nur teilweise bzw. vollständig unberücksichtigt.

Die Entwicklung der Genugtuungssummen gleicht somit nicht einmal die Preissteigerungen aus. Faktisch sind die Genugtuungsleistungen damit *rückläufig*. Hinzukommt, dass sie beim doppelt so hohen Anstieg der (Nominal-) Löhne und dem generellen Anstieg des Lebensstandards (vgl. oben L.1.) einen geringeren Anteil des verfügbaren Haushaltsbudgets ausmachen. Wenn die Genugtuungszahlung vergleichsweise geringer ausfällt und der Eingriff in die Integrität sowie das erlittene Leid heutzutage tendenziell als gravierender wahrgenommen werden (vgl. oben L.4.), bleibt eine Wiedergutmachung weitgehend aus.

### 3. Höhere Genugtuungssummen sind verkraftbar

Praktisch sämtliche Haftpflichtfälle werden durch Versicherungen gedeckt. Dort, wo gefährliche Tätigkeiten ausgeübt oder risikobehaftete Anlagen oder Maschinen betrieben oder Dienstleistungen mit einem hohen Schädigungspotential erbracht werden, besteht in der Regel ein *Versicherungsobligatorium*.<sup>559</sup> Die Mehrheit der Betriebe und ein grosser Teil der privaten Haushalte verfügen über Haftpflichtversicherungen. Häufig wird neben fahrlässigem Verhalten auch Grobfahrlässigkeit versichert. Vorsätzliche Schädigungen wie Gewaltdelikte sind in der Regel von der *Versicherungspflicht* ausgenommen.

Seitens der Versicherungen wird gelegentlich vorgebracht, höhere Genugtuungssummen hätten höhere Prämien bei den Haftpflichtversicherungen zur Folge.

Die häufigsten Personenschäden ereignen sich im Strassenverkehr. Die Motorfahrzeughaftpflichtversicherungen haben in den Jahren 2014 bis 2023 im Durchschnitt bloss 38,8% der Prämien für Schäden aufgewendet.<sup>560</sup> In der Gesamtbranche

---

<sup>559</sup> Bspw. Strassenverkehr (SVG 63); Risikoaktivitäten (RiskG 13); Jagd (JSG 16); Eisenbahn- u. Schienenfahrzeuge (EBG 40b); Seilbahnen (SebG 21); Rohrleitungsanlagen (RLG 35); Art. 1ff. Kernkraftwerke (KHG 8), aber auch der Anwaltsberuf (BGFA 12 lit. f), Medizinalberufe (MedBG 40 lit. h); Vermögensverwalter (FINIG 22 II).

<sup>560</sup> K-Tipp Nr. 18 vom 30. Oktober 2024, 8.

der Haftpflichtversicherungen ohne (Land-) Fahrzeuge lag die Schadenshöhe in Vergangenheit im Durchschnitt etwas über 50%.<sup>561</sup> Die Versicherungswirtschaft erzielt im Haftpflichtgeschäft somit hohe Gewinne.

Hinzu kommt, dass die Genugtuungsleistungen im Verhältnis zu den Gesamtschadensleistungen einen kleinen Bruchteil darstellen. Eine Statistik der Haftpflichtversicherungen existiert nicht oder ist mindestens öffentlich nicht zugänglich. Es lässt sich aber ein Vergleich anstellen mit den Leistungen der Suva, welche bei Personenschäden Taggelder, langfristige Renten oder Heilkosten sowie eine – mit der Genugtuung vergleichbare – Kapitalzahlung bei Beeinträchtigung der Integrität erbringen (vgl. oben H.2.). Während für erstere jährlich Leistungen von insgesamt ca. 5 Milliarden Franken aufgewendet werden, bewegen sich die Integritätsentschädigungen durchschnittlich bei ca. 5 Mio. Franken und damit im Promille-Bereich.<sup>562</sup> Die Genugtuungsleistungen dürften somit im Vergleich zu den Gesamtschadenszahlungen der Haftpflichtversicherungen ebenfalls einen verschwindenden *Anteil im Promillebereich* darstellen.

Eine Verdoppelung oder Verdreifachung der Genugtuungssummen wären für die Versicherungen kaum «spürbar» und bei den geringen Schadensquoten der Versicherungen überaus verkraftbar.<sup>563</sup>

## 4. Anpassung an veränderte Verhältnisse

Es wurde oben aufgezeigt, dass sich bei zunehmendem Lebensstandard in den vergangenen 30 Jahren die Werte in allen Generationen verlagert haben: weg von den materiellen, hin zu den immateriellen Werten (vgl. oben L.). Der Verlust der Gesundheit und der Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung, die Einschränkungen bei den Freizeitaktivitäten und sozialen Anlässen werden als grösseres Defizit empfunden als früher.

---

<sup>561</sup> Berichte der Eidgenössischen Finanzaufsicht (FINMA) über den Versicherungsmarkt 2014 bis 2023; [https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/finma-publikationen/versicherungsbericht/20240904-versicherungsmarktbericht-2023.pdf?sc\\_lang=de&hash=8C41FE7A15B672C93992DBB112136C99](https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/finma-publikationen/versicherungsbericht/20240904-versicherungsmarktbericht-2023.pdf?sc_lang=de&hash=8C41FE7A15B672C93992DBB112136C99) (Abruf 18.12.24).

<sup>562</sup> UVG-Statistik der Suva, 2024, S. 7 u. 21; <https://www.suva.ch/de-ch/download/dokument/uvg-statistik-2024--suva/uvg-statistik-2024--suva--2386-24.D>. (Abruf 18.12.24)

<sup>563</sup> Vgl. HUBER, HAVE, 267, der erwähnt, dass die deutlich höheren Schmerzensgelder bloss 1% der Gesamtaufwendungen der deutschen Haftpflichtversicherer betragen.

Lässt sich dieses Defizit überhaupt mit Geld ausgleichen? Wenn immateriellen Werten eine grössere Bedeutung als materiellen beigegeben wird, kann Geld den Schmerz nur begrenzt lindern oder es wäre eine deutlich höhere Entschädigung erforderlich, um den Gesundheitsschaden angemessen auszugleichen.

Hinzu kommt, dass Menschen mit Behinderungen höhere Kosten aufwenden müssen, um Aktivitäten auszuüben, an Veranstaltungen teilzunehmen oder soziale Kontakte zu pflegen. Sie brauchen oft viel Motivation und Unterstützung von Freunden oder Betreuern, um aus dem Haus zu gehen und mobil zu sein.

Der Wertewandel (vgl. oben L.) begründet veränderte Verhältnisse, die für eine Praxisänderung bei den Genugtuungssummen sprechen. Er führt dazu, dass diese fortschreitend als unangemessen und das Unheil nicht aufwiegend betrachtet werden. Insofern ist gleichermaßen auch ein Wandel der Rechtsanschauung festzustellen (vgl. unten M.6.). Körperverletzungen werden nicht als Schicksalsschläge hingenommen, sondern es wird die vollständige körperliche oder finanzielle Wiedergutmachung angestrebt.

Der fehlende Ausgleich wird als Ungerechtigkeit empfunden und er schürt Vergeltungs- oder Rachegefühle.

## **5. Abstellen auf die Verhältnisse der obligatorischen Unfallversicherung (UVG)**

Der *Höchstbetrag des versicherten Verdienstes* gemäss UVG wird regelmässig dem Lohnniveau angepasst, so dass 95% der erwerbstätigen Versicherten bezüglich ihres gesamten Einkommens versichert sind (vgl. oben C.17; H.1.). Nur die bestverdienenden 5% sind nicht mehr automatisch mit ihrem ganzen Einkommen versichert und verfügen in der Regel über eine Zusatzversicherung für den das Obligatorium übersteigenden Lohn.

Da sich die Integritätsentschädigung nach dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes bemisst, halten die Integritätsentschädigungen – die «Genugtuung» des Unfallversicherungsrechts – mit der Steigerung des Lebensstandards Schritt.

Es gibt keinen Grund, im Zivilrecht nicht die gleichen Massstäbe anzulegen. Das Abstellen auf die Integritätsentschädigung dient aber auch der sogenannt extra-systemischen Koordination, wenn gleichzeitig eine (unfallversicherungsrechtliche) Integritätsentschädigung und eine zivilrechtliche Genugtuung geschuldet sind.

Weiter oben wurde aufgezeigt, dass die Bemessung der Genugtuung nach Massgabe der *doppelten Integritätsentschädigung* bei dauerhaften und die Einführung von *Tagessätzen* bei vorübergehenden Körperverletzungen sachgerecht ist, wobei der höchstversicherte Verdienst gemäss UVG auch den vorgeschlagenen Tagessätzen zugrunde gelegt wird. Auch wenn die Gerichte auf eine solche Parallelisierung mit dem Unfallversicherungsrecht verzichten wollen, ist eine Anpassung an die Entwicklung des Lebensstandards unumgänglich, damit die immateriellen Güter nicht kontinuierlich an Wert verlieren.

Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes ist zwischen 1994 und 2016 im durchschnittlich 2,4% pro Jahr gestiegen. Diese Wertsteigerung ist bei der Bemessung der Genugtuung zu berücksichtigen, sofern auf Präjudizien abgestellt wird.

## 6. Gewandeltes Rechtsempfinden?

Die Bestimmung in Art. 47 OR räumt dem Gericht die Möglichkeit ein, der Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse und einem gewandelten Rechtsempfinden Rechnung zu tragen. Mit den unbestimmten Rechtsbegriffen der *angemessenen* Geldsumme, welche *unter Würdigung der besonderen Umstände* als Genugtuung zuzusprechen ist, hat das Gericht alle Freiheit, tatsächliche Veränderungen oder eine veränderte Rechtsanschauung zu berücksichtigen.

Dass die Genugtuungssummen von den Opfern generell als zu tief empfunden werden, entspringt wohl beidem. Die Beträge stehen zum einen generell nicht mehr und zunehmend weniger im Verhältnis zur empfundenen Unbill des Einzelnen. Zum anderen bestehen beim gesteigerten Anspruch auf Unversehrtheit höhere Ansprüche, um eine Zufriedenstellung nach einer Körperverletzung zu erlangen.

Auf jeden Fall besteht ein grosses Bedürfnis, gerecht und damit im Vergleich zu anderen Opfern gleich behandelt zu werden. Diese setzt eine Feingliederung sowie eine transparente und nachvollziehbare Abstufung der unterschiedlichen Körperverletzungen und deren Folgen voraus.



---

## N. Rechtsvergleichung

In der kleinflächigen Schweiz überschreitet man rasch Landesgrenzen. Die Reisetätigkeit der schweizerischen Bevölkerung ist auch postcovid praktisch ungebrochen. Reise- und Verkehrsunfälle im Ausland sind alltäglich.

Das anwendbare Recht ist bei Auslandunfällen häufig dasjenige des Unfallortes (lex loci delicti commissi). Ansprüche von Insassen bei Selbstunfällen oder zwischen Parteien, die ihren Aufenthalt im gleichen Staat haben, unterstehen indessen dem Recht dieses Staates.<sup>564</sup> Für Ansprüche aus Unfällen auf Strassen gilt das Haager Übereinkommen vom 4. Mai 1971 über das auf Strassenverkehrsunfälle anwendbare Recht,<sup>565</sup> welches dieselben Bestimmungen kennt.<sup>566</sup> Weil bspw. Deutschland und Italien keine Signatarstaaten sind, wenden diese bei Verkehrsunfällen mit Fahrzeugen, die in der Schweiz zugelassen sind, die Verordnung Nr. 864/2007 der Europäischen Union vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht («Rom II») an.

Mithin können je nach angerufenem Gericht unterschiedliche Normen für dieselben Ansprüche angewandt werden. Auch kann unterschiedliches Recht zur Anwendung gelangen, je nachdem ob ein Drittfahrzeug beteiligt ist oder nicht oder je nach Zulassungsstaat des Drittfahrzeuges.

Bei grenzüberschreitenden Verhältnissen kann es deshalb «matchentscheidend» sein, wo die Klage eingereicht wird; denn es gilt das internationale Privatrecht des Forums<sup>567</sup> und dieses bestimmt das anzuwendende Recht. Hinzu kommt, dass die Gerichte zu einem gewissen Heimatschutz tendieren; indem sie tendenziell zugunsten der ansässigen Partei richten.

Gerade weil der *Unfallort* und das *anwendbare Recht* im internationalen Geschäfts- und Reiseverkehr mehr oder weniger zufällig sind, bedarf es des Blicks über die Grenze und einer Annäherung der verschiedenen Schadenssysteme.

Möchte man das Haftpflicht- oder Schadensrechts zwischen Staaten vergleichen, so bedarf es eines Vergleichs *aller Schadenspositionen*, allenfalls sogar unter Einbezug des Sozialversicherungsrechts. Neben der Genugtuungsleistung wären demnach die Schadenersatzleitungen und dabei vorwiegend der Erwerbs-, der

---

<sup>564</sup> Art. 133 Abs. 1 IPRG.

<sup>565</sup> Vgl. Art. 134 IPRG.

<sup>566</sup> Vgl. Art. 4 lit. a u. c.

<sup>567</sup> Gerichtsstand bzw. Zuständigkeitsbereich eines Gerichts.

Hausführungs-, der Pflege und der weitere Schaden gegenüber zu stellen. Ein Vergleich des Schadensrechts der europäischen Staaten, oder auch nur ein solcher des Genugtuungsrechts sprengt den Rahmen dieses Werks; es sei aber auf die weiterführende Literatur verwiesen.<sup>568</sup>

Dennoch zeigt der Vergleich mit dem nahen Ausland und den EU-Staaten, dass das *schweizerische Genugtuungsniveau* gerade bei schweren Körperverletzungen äusserst tief ist:

## 1. Europäische Union

Das Schadens- und Schadenersatzrecht in der EU ist weiterhin Sache der einzelnen Mitgliedsstaaten.

In einzelnen Bereichen findet eine Harmonisierung auf europäischer Ebene – mit Auswirkungen auf die Schweiz – statt. 1985 wurde die *EG-Produkthaftungsrichtlinie (PHRL)* verabschiedet, die eine Harmonisierung der Haftung für fehlerhafte Produkte anstrebte und in der Schweiz mit dem Produkthaftpflichtgesetz (PrHG) umgesetzt wurde. Die entsprechende Richtlinie wird nun einer weitreichenden Revision unterzogen.<sup>569</sup> Neu wird dabei etwa klargestellt, dass auch *medizinisch anerkannte Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit* ersatzfähig sind. Die Bestimmung der Schadenshöhe bleibt weiterhin den (inner-) staatlichen Gesetzgebungen vorbehalten.

Auch *Pauschalreisen* und damit verbundene Reiseleistungen sind seit 1990 europäischen Haftungsregelungen unterstellt.<sup>570</sup> Danach haftet insbesondere der Reiseveranstalter für die Erbringung der in dem Pauschalreisevertrag enthaltenen oder von Dritten erbrachte Leistungen. Die Schweiz hat auch diese Regelungen im *Pauschalreisegesetz (PRG)* umgesetzt. Damit unionsweit ein hohes Verbraucherschutzniveau gewahrt wird, werden die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Pauschalreisen weiter angeglichen.<sup>571</sup>

---

<sup>568</sup> BACKU; BACHMEIER; KOCH/KOZIOL.

<sup>569</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haftung für fehlerhafte Produkte COM (2022) 495 final vom 28.9.2022 (zit. E-PHRL).

<sup>570</sup> Richtlinie 90/314/EWG des Rates; Verordnung (EG) Nr. 2006/2004, Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

<sup>571</sup> Richtlinie 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2015.

Materielles Haftpflichtrecht und Mindestbestimmungen zur Höhe der Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen finden sich in der EU zum Beispiel in der:

- Fahrgastrechte-Verordnung im Eisenbahnverkehr<sup>572</sup>
- Fahrgastrechte-Verordnung im Busverkehr<sup>573</sup>
- Fahrgastrechte-Verordnung im See- und Binnenschiffsverkehr<sup>574</sup>
- Passagierrechte-Verordnung für Reisende auf See<sup>575</sup>

Zweck dieser Bestimmungen sind die Schaffung einheitlicher Regeln zur Stärkung der Fahrgastrechte und um gleich lange Spiesse bei den Anbietern zu verwirklichen. Werden diese Bestimmungen in den Mitgliedstaaten nicht ausreichend umgesetzt, so werden diese Rechte – trotz des Subsidiaritätsprinzips in Art. 5 des EU-Vertrages – zunehmend gesetzlich auf Unionsebene verankert.

---

<sup>572</sup> Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr: Unmittelbar nach Feststellung der Identität des verletzten oder getöteten Fahrgastes und unabhängig von geltenden nationalen Rechtsvorschriften ist das Bahnunternehmen gemäss Art. 15 der VO verpflichtet, einen Vorschuss, im Todesfall von EUR 21'000, zu bezahlen.

<sup>573</sup> Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr: Die Fahrgäste haben gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften Anspruch auf Entschädigung bei Tod oder Körperverletzung, wobei die Höchstgrenzen nicht weniger als EUR 220'000 je Fahrgast betragen dürfen.

<sup>574</sup> Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004.

<sup>575</sup> Verordnung (EG) Nr. 392/2009 Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See: Gleichermassen ist das Schifffahrtsunternehmen auch hier verpflichtet, einen Vorschuss, im Todesfall von EUR 21'000, zu bezahlen (Art. 6 Abs. 1). Zudem haftet der Beförderer kausal für den Schaden durch Tod oder Körperverletzung eines Reisenden bis zu 250 000 Rechnungseinheiten. Soweit der Schaden diesen Höchstbetrag übersteigt, haftet der Beförderer darüber hinaus, es sei denn, er weist nach, dass das den Schaden verursachende Ereignis ohne sein Verschulden eingetreten ist (Art. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Athener Übereinkommens von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See).

## 2. USA

Das *US-amerikanische Haftpflichtrecht* wird häufig als entartetes System klagewütiger Anwälte wahrgenommen, welche für abstruse Fälle exorbitante Summen verlangen.

Das Prinzip der *punitive damages*, bei welchem der Übeltäter für sein *verwerfliches* Verhalten gegenüber unzähligen Kunden oder Konsumenten eine Strafzahlung an einen oder mehrere private Kläger zahlen soll, ist der schweizerischen Rechtsordnung fremd. Gleichermassen sind es auch die Geschworenenprozesse, bei welchen Laien über die Höhe der Schadenszahlungen befinden. Tatsächlich werden aber nur ca. in jedem 8. Haftpflichtfall *punitive damages* geltend gemacht und nur in rund 5 % dieser Fälle wurden die Klagen geschützt, wobei eine Durchschnittssumme von ca. USD 65'000 erstritten wurde.<sup>576</sup>

Aber auch in Fällen, wo keine *punitive damages* zur Diskussion stehen, werden zuweilen exorbitante Schadenssummen zugesprochen. Nachdem bei einem Sturm eine Fussgängerüberdachung am O'Hare International Airport in Chicago eingestürzt war, zog sich die 24-jährige Studentin und Tänzerin Tierney Darden eine Paraplegie zu. Die Jury des Cook County Court Illinois sprach der Verletzten eine der höchsten je gerichtlich an eine Einzelperson zugesprochene Summe von über 148 Mio USD zu.<sup>577</sup> Im Berufungsverfahren haben sich die Parteien schliesslich auf 115 Mio USD Schadenersatzzahlungen geeinigt. Ein wesentlicher Teil der Summe war dabei als Ersatz für *pain and suffering* wegen täglicher Schmerzen und Torturen erbracht worden.

Mit der Floskel «*Wir sind hier nicht in Amerika*» malen die Versicherungen, deren Rechtsvertreter und gelegentlich auch Gerichte den Teufel an die Wand und versuchen damit, jegliche Weiterentwicklung des Genugtuungsrechts im Keim zu erstickten.

Aufgrund dieser Unterschiede im Rechtsverständnis und weiterer prozessualer Differenzen – kein Auferlegen von Gerichts- und Anwaltskosten an den Kläger, Recht auf Ausforschung des gegnerischen Beweismaterials (sog. *discovery*) – droht der Schweiz keine Amerikanisierung.

---

<sup>576</sup> WIDMER, 545, 555.

<sup>577</sup> Circuit Court, Cook County, Oklahoma, Tierney Darden v. City of Chicago, 2017-08-24.

### 3. Nachbarstaaten

Ein Vergleich der Rechtssysteme mit den Nachbarstaaten Deutschland und Österreich bietet sich bereits aufgrund der gleichen Sprache an. Allen drei Rechtsordnungen ist schliesslich gemeinsam, dass die Anspruchshöhen nicht nach mechanischen Ansatzpunkten ermittelt werden. Vielmehr wird auf die *Angemessenheit*, die *Billigkeit* und die *Umstände des Einzelfalles* abgestellt.<sup>578</sup> In Frankreich und Italien wird vorwiegend auf Tabellen abgestellt, gemäss welchen die Genugtuung nach Massgabe der Beeinträchtigung der Integrität und des Alters bestimmt wird.

In *Deutschland* wurde die Grenze von 1 Mio. Euro nebst Zinsen im Urteil des Landgerichts Limburg vom 28.06.2021 überschritten.<sup>579</sup> Es ging um ein einjähriges Kind, bei welchem die Krankenschwester ein Medikament über einen Port abgab, während das Kind noch am Essen war. Es hat sich verschluckt und infolge einer Sauerstoffunterversorgung schwerste Hirnschäden erlitten. Das Oberlandesgericht Frankfurt hat die Berufung dagegen am 25.4.2023 gutgeheissen, weil der Krankenschwester kein haftungsbegründender Behandlungsfehler nachgewiesen werden konnte.<sup>580</sup>

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat einem 5-Jährigen Kind, welches sich im Spital eine Braunüle eigens herauszog, ohne dass der diensthabende Pfleger einen Arzt hinzuzog, mit Urteil vom 18.3.2020 ein Schmerzensgeld von EUR 800'000 zugesprochen. Infolge der eingetretenen Blutvergiftung verlor es beide Unterschenkel und erlitt großflächige Vernarbungen, die vielfach nachoperiert werden mussten. Das Leben des Kindes ist von starken Schmerzen und hohen psychischen Belastungen geprägt; es kann sich im öffentlichen Raum nur noch im Rollstuhl bewegen und wird zeitlebens stark eingeschränkt sein.<sup>581</sup> Bereits 2011 hatte das Landesgericht Aachen am 30.11.2011 einem zweieinhalb Jahre alten Geschädigten wegen einer verspätet diagnostizierten tuberkulösen Meningitis einen Betrag von EUR 700'000 zugesprochen.<sup>582</sup>

In *Österreich* ist das Schmerzensgeld-Niveau zumindest bei Schwerstschädigungen tiefer als in Deutschland.

Einem schuldlos schwerstverletzten 21-jährigen Mann (neben Schädelhirntrauma II. Grades und zahlreichen Knochenbrüchen samt schweren inneren Verletzungen,

<sup>578</sup> HUBER, HAVE, 258–267, 263.

<sup>579</sup> Urteil des Landgericht Limburg vom 28.06.2021, 1 O 45/15.

<sup>580</sup> Urteil des Oberlandesgericht Frankfurt vom 25.4.2023, 8 U 127/21.

<sup>581</sup> Urteil des Oberlandesgericht Oldenburg vom 18.3.2020, 5 U 196/18.

<sup>582</sup> Urteil des Landesgericht Aachen vom 30.11.11, 11 O 478/09.

hohe Querschnittssymptomatik mit Lähmung des Rumpfes und aller vier Extremitäten, Augenmuskellähmung und Lähmung des Atemnervs) mit einer verbleibenden Lebenserwartung von 10 bis 14 Jahren, wurde bereits 2001 ein Schmerzensgeld von EUR 218'018.50 (3 Mio. Schilling) zuerkannt.<sup>583</sup> Beim damaligen Euro-Frankenkurs von ca. CHF 1.50 pro Euro entsprach das einem Betrag von ca. CHF 330'000. oder ca. CHF 2'000 Genugtuung pro Monat.

Einem im Unfallzeitpunkt 20-jährigen Mitfahrer eines alkoholisierten Lenkers, dem zufolge seines Wachkomas (apallisches Syndrom) die Lage nur auf niedrigem Niveau bewusst und gefühlsmässig nicht erreichbar war, wurden EUR 180'000 Schmerzensgeld und EUR 30'000 Verunstaltungsentschädigung (mehrfache Narben im Kopf-, Hals- und Abdomenbereich), mithin ein Gesamtschmerzensgeld von EUR 210'000 (infolge Mitverschuldens um  $\frac{1}{4}$  reduziert) zugesprochen.<sup>584</sup>

Einem Mädchen, das aufgrund eines verspäteten Notkaiserschnitts schwere Hirnschäden erlitt, wurden EUR 260'000 zugesprochen.<sup>585</sup>

Das *Fürstentum Liechtenstein* wendet im Zivil- wie im Zivilprozessrecht österreichische Gesetze zwar autonom an; es orientiert sich aber an der richterlichen Praxis Österreichs.

*Frankreich* kennt zwar offiziell kein Tarifsysteem (barème), dennoch orientiert sich die Praxis bei physischen oder psychischen Dauerschäden (Déficit Fonctionnel Permanent DFP) an der *nomenclature Dintilac*<sup>586</sup> und der *Référentiel Mornet*<sup>587</sup>. Abstellend auf die Beeinträchtigung der Integrität wird die Genugtuung (préjudices extra-patrimoniaux permanents) nach einer progressiven Skala und nach Alter bestimmt. *Ein Prozent Integritätseinbusse* berechtigt zu einer Summe zwischen

---

<sup>583</sup> OGH 20b237/01v, 18.04.2002, bestätigt Oberlandesgerichtes Linz als Berufungsgericht vom 29. Juni 2001, GZ 4 R 101/01b-35; teilweise abgeändertes Teilurteil des Landesgerichtes Linz vom 23. Jänner 2001, GZ 4 Cg 79/99a-28.

<sup>584</sup> OGH, 2 Ob 104/06t, 18.05.2006; Bestätigung des Urteils des Oberlandesgerichtes Graz als Berufungsgericht vom 19. Jänner 2006, GZ 4 R 209/05w-45; vgl. <https://www.ogh.gv.at/entscheidungen/>.

<sup>585</sup> OLG Innsbruck, 11 R 101/21k, 27.07.2021; unklar ist, ob die Schmerzen (33 Tage sehr starke; 92 Tage starke; 380 Tage mittelstarke; 410 Tage leichte) darin oder separat abgegolten wurden.

<sup>586</sup> Internet: [https://sante.gouv.fr/IMG/pdf/Rapport\\_groupe\\_de\\_travail\\_nomenclature\\_des\\_prejudices\\_corporels\\_de\\_Jean-Pierre\\_Dintilhac.pdf](https://sante.gouv.fr/IMG/pdf/Rapport_groupe_de_travail_nomenclature_des_prejudices_corporels_de_Jean-Pierre_Dintilhac.pdf)

<sup>587</sup> Bericht von Benoît Mornet, L'indémnisation des préjudices en cas de blessures ou de décès, Rat des Kassationsgerichts, Sept. 2020, 64 ff. abrufbar unter: <https://www.victimes-solidaires.org/upload/referentiel-MORNET.pdf>

EUR 880 und EUR 9'020, was bei Schwerstschädigungen zu Beträgen von mehreren EUR 100'000 bis maximal EUR 900'000 ergibt.<sup>588</sup>

In *Italien* wird der *Nichtvermögensschaden*, der «danno non patrimoniale», nach der Schwere der Verletzung der psycho-physischen Integrität und des Alters des Geschädigten ermittelt. Der «danno biologico» wird dabei auf Basis einer versicherungsmedizinischen Expertise (perizia medico-legale), die eine Integritätseinbusse in Prozenten festlegt, ermittelt. Zudem wird der seelische Schmerz, das emotionale Leid oder die Belastung, die eine Person subjektiv erleidet, unter dem Titel des «danno morale» abgegolten. In der Regel führt die subjektive Beeinträchtigung zu einer angemessenen Erhöhung des Integritätsschadens im Sinne eines Leidenszusatzes «incremento per sofferenza» von 25–50%.

Die Gerichte stellen dabei dabei auf regional unterschiedliche *Tabellen* ab. Die Tabellen des Mailändischen Gerichts (Tabelle Milanesi – Edizione 2024) legen ein Schmerzensgeld je nach Grad der Invalidität (Einbusse der Integrität), Grad des Leidens und nach Altersstufen «Fasce di età» fest.<sup>589</sup> Pro Invaliditätsgrad wird für jedes Altersjahr ein Betrag festgelegt, der sich progressiv entwickelt. Bei In-

<sup>588</sup>

2020	0 à 10 ans	11 à 20 ans	21 à 30ans	31 à 40 ans	41 à 50ans	51 à 60 ans	61 à 70 ans	71 à 80 ans	81 ans et plus
1 à 5 %	2.310	2.150	1.960	1.770	1.580	1.400	1.210	1.050	880
6 à 10 %	2.670	2.475	2.255	2.035	1.800	1.560	1.320	1.130	935
11 à 15 %	3.025	2.800	2.550	2.300	2.025	1.730	1.430	1.210	990
16 à 20 %	3.380	3.135	2.850	2.560	2.245	1.890	1.540	1.290	1.045
21 à 25 %	3.740	3.465	3.145	2.830	2.465	2.060	1.650	1.375	1.100
26 à 30 %	4.100	3.795	3.445	3.090	2.685	2.220	1.760	1.455	1.155
31 à 35 %	4.455	4.125	3.740	3.355	2.905	2.390	1.870	1.540	1.210
36 à 40 %	4.810	4.455	4.035	3.620	3.125	2.550	1.980	1.620	1.265
41 à 45 %	5.170	4.785	4.335	3.885	3.345	2.715	2.090	1.705	1.320
46 à 50 %	5.530	5.115	4.630	3.150	3.565	2.880	2.200	1.790	1.375
51 à 55 %	5.885	5.445	4.930	4.410	3.785	3.045	2.310	1.870	1.430
56 à 60 %	6.240	5.775	5.225	4.675	4.005	3.210	2.420	1.950	1.485
61 à 65 %	6.600	6.105	5.520	4.940	4.225	3.375	2.530	2.035	1.540
66 à 70 %	6.955	6.435	5.820	5.205	4.445	3.540	2.640	2.115	1.595
71 à 75 %	7.315	6.765	6.115	5.470	4.665	3.705	2.750	2.200	1.650
76 à 80 %	7.670	7.095	6.415	5.730	4.885	3.870	2.860	2.280	1.705
81 à 85 %	8.030	7.425	6.710	5.995	5.105	4.035	2.970	2.365	1.760
86 à 90 %	8.385	7.755	7.005	6.260	5.325	4.200	3.080	2.445	1.815
91 à 95 %	8.745	8.085	7.305	6.525	5.545	4.365	3.190	2.530	1.870
96 % plus	9.020	8.415	7.600	6.785	5.765	4.530	3.300	2.610	1.925

Tabelle im Référéntiel Mornet, 65.

<sup>589</sup> Tabellen 2024 des Tribunale di Milano zur Liquidazione del danno non patrimoniale, osservatorio sulla giustizia civile di milano, 4. Juni 2024, S. 9–48, abrufbar unter: [https://tribunale-milano.giustizia.it/cmsresources/cms/documents/P.\\_7646\\_24.pdf](https://tribunale-milano.giustizia.it/cmsresources/cms/documents/P._7646_24.pdf) (Abruf 14.3.24).

validitäten von 1–9% finden individuelle Erhöhungen von einem Viertel, danach ansteigend und ab 35% bis zur Hälfte statt.<sup>590</sup> Für eine 40-jährige Person resultiert bei voller Invalidität (100%) ein Maximalbetrag von EUR 1'156'640<sup>591</sup>, der bei einem 1-jährigen Kind sogar EUR 1'436'820 ausmacht.<sup>592</sup>

Sämtliche Nachbarstaaten verfügen damit über ein wesentlich höheres Schmerzensgeld-Niveau als die Schweiz. Berücksichtigt man die um mindestens 30–40% tieferen Lebenskosten und die Löhne, welche im Durchschnitt etwa der Hälfte der Schweizer Löhne entsprechen, so stellen die Genugtuungssummen im nahen Ausland reell ein *X-Faches* der Schweizer Beträge bzw. letztere einen *Bruchteil* der ersteren dar, was in der Lehre zu Recht kritisiert wird.<sup>593</sup>

Generell wird dem *Alter* mehr – und in Frankreich und Italien konsequent – Rechnung getragen, weshalb bei jungen Geschädigten Beträge nach schwerwiegenden Verletzungen von mehreren hunderttausend oder gar über 1 Mio. Euro resultieren. Aber nicht nur bei Schwerstschädigungen, sondern auch bei minimalen Integritätseinbussen oder nach Bagatelverletzungen sehen diese Staaten – mit Ausnahme Deutschlands – die Ausrichtung eines Schmerzensgeldes vor.<sup>594</sup>

---

<sup>590</sup> Vgl. Tabelle Milanesi – Edizione 2024, 4.

<sup>591</sup> Vgl. Tabelle Milanesi – Edizione 2024, 24 (unten).

<sup>592</sup> Vgl. Tabelle Milanesi – Edizione 2024, 12 (links unten).

<sup>593</sup> HUBER, HAVE, 258 ff., 267; GURZELER, 295; LANDOLT, Genugtuung, N 507 ff., HABLÜTZEL, Anwaltsrevue, 256, weniger deutlich: Diss. Trachsel 173 ff.

<sup>594</sup> Vgl. HUBER, HAVE, 266, KOCH/KOZIOL, 22, GURZELER, Fn. 851.

---

## O. Checkliste

### 1. Wer ist berechtigt?

Abgesehen von der verletzten Person haben auch Angehörige von Schwerverletzten Anspruch auf eine Genugtuung. In solchen Fällen bedarf es separater Vollmachten. Verjährungseinredeverzichte sind im Namen aller Anspruchsberechtigten einzuholen und es ist zu beachten, dass die Verjährungsfristen für vertragliche und ausservertragliche Ansprüche variieren können.

Den Anspruch von *Angehörigen von Schwerverletzten* leiten die Gerichte – aufgrund des klaren Wortlautes in Art. 47, welcher einen solchen Anspruch nur bei Tötung vorsieht – aus Art. 49 OR ab.<sup>595</sup> Mitunter steht den Angehörigen, die als Zeugen<sup>596</sup> oder aufgrund der Nachricht über den Unfalltod<sup>597</sup> einen Schock erleiden, sogenannte *Schockschaden*-Ansprüche zu.

Der Anspruch auf Genugtuung ist *vererblich*. Gemäss Bundesgericht ist aufgrund der persönlichen Natur eine Genugtuungsforderung indessen nur dann aktiv vererblich, wenn die geschädigte Person *zu Lebzeiten den Willen zur Geltendmachung geäussert* hat.<sup>598</sup> Dies kann indessen auch *konkludent*, etwa durch Beizug eines Anwaltes oder Ersuchen um Anerkennung der Haftung erfolgen.<sup>599</sup> Generell dürfen keine hohen Anforderungen an die Geltendmachung der Genugtuungsforderung gestellt werden, weil ein Verzicht auf Ansprüche nicht leichthin angenommen werden kann; es sei denn, die besondere Beziehung zum Schädiger lasse auf solches schliessen.<sup>600</sup>

Die *Erben* können Ansprüche aus der Erbfolge und – sofern der Tod (auch nur teilweise) Folge der Körperverletzung ist – aus eigenem Recht geltend machen.

---

<sup>595</sup> BGE 112 II 118 E. 6 (ZR, frz.); 112 II 220 = Pra 1986 Nr. 233 E. 2 (ZR) und 112 II 226 E. 3b. (ZR).

<sup>596</sup> BGE 112 II 118. (ZR, frz.).

<sup>597</sup> BGE 138 III 276. (ZR).

<sup>598</sup> BGE 118 II 407 E. 3a m.w.H. (ZR).

<sup>599</sup> Vgl. auch GURZELER, 178.

<sup>600</sup> Gemäss LANDOLT genügt es, wenn die Erben den Anspruch vor Eintritt der Verjährung geltend machen, weil auch der Verstorbene mit seiner Willensäusserung bis dahin habe zuwarten dürfen (LANDOLT, Genugtuung Rz. 1118).

## 2. Wer ist verpflichtet?

Grundsätzlich ist die schädigende Person<sup>601</sup> zum Ersatz verpflichtet. Daneben besteht im Vertrags-<sup>602</sup> wie im Deliktsrecht<sup>603</sup> die Haftung für *Hilfspersonen*. Vertragspartner oder Geschäftsherr können natürliche Personen sein, häufig sind es indessen juristische Personen. Kraft spezialgesetzlicher Bestimmungen können der Halter eines Motorfahrzeuges<sup>604</sup>, die Herstellerin eines Produktes, ein Organ einer Gesellschaft oder Vereinigung, das Familienhaupt, die Tierhalterin, der Werkeigentümer, der Nachbar, der Betreiber einer Anlage, das Gemeinwesen oder andere exklusiv oder alternativ zur Rechenschaft gezogen werden (vgl. oben C.).

Häufig sind die verantwortlichen Personen, natürliche wie juristische, versichert. Es stellt sich indessen die Frage, ob die Versicherung verpflichtet ist, den Schaden – in welchem Umfang – zu decken (Deckungspflicht).

Wo spezialgesetzlich ein *direktes Forderungsrecht* besteht<sup>605</sup>, kann wahlweise die schädigende Person oder die Haftpflichtversicherung ins Recht gefasst werden. Es handelt sich dabei ausschliesslich um *obligatorische Haftpflichtversicherungen*, wobei es auch Versicherungsobligatorien ohne direktes Forderungsrecht gibt.<sup>606</sup> Bei obligatorischen Haftpflichtversicherungen können geschädigten Personen *keine Einreden* aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des versicherten Ereignisses, Verletzung von Obliegenheiten, unterbliebener Prämienzahlung oder einem vertraglich vereinbarten Selbstbehalt entgegengehalten werden.<sup>607</sup>

Seit der Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag steht dem Geschädigten gegenüber der Versicherung gemäss *Art. 60 Abs. Ibis VVG* zwar auch ein direktes Forderungsrecht zu. Hier kann die Versicherung dem Geschädigten aber aber gesetzliche und vertragliche Einwendungen und Einreden entgegengehalten.

---

<sup>601</sup> Art. 41 OR (Haftung aus unerlaubter Handlung).

<sup>602</sup> Art. 101 OR (Hilfspersonenhaftung).

<sup>603</sup> Art. 55 Abs. 1 OR (Geschäftsherrenhaftung).

<sup>604</sup> Art. 58 SVG (Halterhaftpflicht).

<sup>605</sup> Art. 58 SVG, Art. 33 Abs. 1 BSG, Art. 19 KHG, Art. 39 RLG, Art. 16 Abs. 2 JSG; Art. 20 Abs. 3 lit. a HFG.

<sup>606</sup> Bspw. bei der Berufshaftpflicht von Anwältinnen, Medizinalpersonen oder Vermögensverwaltern (vgl. Übersicht zu den obligatorischen Haftpflichtversicherungen auf kantonaler und auf Bundesebene in BSK VVG-Frey/Menzi, Art. 59 N 136 f, Fn 10).

<sup>607</sup> Vgl. Art. 59 Abs. 3 VVG.

Das neue Recht und damit auch das direkte Forderungsrecht gilt gemäss Bundesgericht – mit Ausnahme der Formvorschriften und dem Kündigungsrecht<sup>608</sup> – einzig für Versicherungsverträge, welche nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision am 1. Januar 2022 abgeschlossen wurden.<sup>609</sup> Diese restriktive Praxis, welche einen Grossteil der Lehrmeinungen überstimmt,<sup>610</sup> führt dazu, dass unzählige Geschädigte noch Jahre oder Jahrzehnte lang nicht in den Genuss der für Versicherte vorteilhaftere Bestimmungen des revidierten VVG gelangen werden.<sup>611</sup> Auch wird es in Zukunft zu unzähligen Unsicherheiten führen, wann im Laufe der Zeit veränderte Versicherungsverträge als *abgeschlossen* galten.

Es bedarf deshalb einer eingehenden Prüfung, gegen wen die Genugtuungsansprüche zu stellen sind. Häufig bestehen zwar Anspruchsgrundlagen gegen verschiedene natürliche oder juristische Personen oder deren Haftpflichtversicherungen. Es empfiehlt sich, vor Eintritt in die Schadenverhandlungen, zu klären, ob *Deckungseinwände* von Seiten der Versicherungen erhoben werden. Auch ist ein *Verjährungsunterbruch in der Regel gegenüber allen Haftpflichtigen* erforderlich; Ausnahmen gibt es bei Solidarschuldnern.<sup>612</sup>

Prozesse in der gleichen Sache gegen verschiedene Parteien bieten gelegentlich den Vorteil, dass man gegenüber einer Partei obsiegt. Für den Fall des Unterliegens gegen eine oder gar mehrere Beklagte ist indessen mit hohen Gerichtsgebühren und Parteientschädigungen zu rechnen.

### 3. Wann verjährt der Anspruch?

Für Körperverletzungen, welche nach Inkrafttreten der neuen Verjährungsbestimmungen am 1.1.2020 stattfanden, gilt im Haftpflichtrecht eine (*relative*) *Frist von drei Jahren ab Kenntnisnahme* vom Schaden und der ersatzpflichtigen Person und zwar für vertragliche<sup>613</sup> wie ausservertragliche Ansprüche.<sup>614</sup> Spätestens (*absolut*) *verjähren solche Ansprüche nach 20 Jahren*.

---

<sup>608</sup> Vgl. Art. 103a Übergangsbestimmungen zur Änderung des VVG vom 19. Juni 2020.

<sup>609</sup> Vgl. BGE 151 III 35, 27.1.2025, E. 2.4.7 (ZR).

<sup>610</sup> Vgl. E. 2.4.3.

<sup>611</sup> Dies ist umso bedauerlicher, weil entsprechende Bestimmungen bereits in den Entwurf der im Jahr 2011 geplanten, in der Folge aber gescheiterten Totalrevision des VVG Eingang fanden.

<sup>612</sup> Vgl. Art. 136 Abs. 1 OR.

<sup>613</sup> Art. 128a OR.

<sup>614</sup> Art. 60 Abs. 2 OR.

Diese Fristen gelten seit 1. Januar 2020 kraft Verweis auf die Bestimmungen des Obligationenrechts über die unerlaubten Handlungen,<sup>615</sup> etwa im Strassenverkehrsgesetz, Eisenbahngesetz, im Seilbahngesetz, im Elektrizitätsgesetz, im Rohrleitungsgesetz, im Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt, im Luftfahrtgesetz, im Humanforschungsgesetz, im Zivildienstgesetz, im Sprengstoffgesetz und in weiteren Gesetzen, wie dem Verantwortlichkeitsgesetz oder dem Militärgesetz.<sup>616</sup>

### ACHTUNG!

Ausnahmen gibt es im *Staatshaftungsrecht*, wo je nach Kanton Ansprüche bereits nach einem Jahr verjähren. Andere kantonale Haftungsgesetze sehen *Verwirkungsfristen* vor, welche einzig mittels Begehren an die Behörde oder Klageeinleitung beim Gericht gewahrt werden.<sup>617</sup>

Kürzere, also unter 3-jährige Verjährungsfristen nach Körperverletzungen existieren im Bereich der Luftfahrt.<sup>618</sup> Forderungen (z.B. auf Invaliditätskapitalien) aus *dem 1.1.2022 abgeschlossenen Versicherungsverträgen* (vgl. oben O.2.)<sup>619</sup> oder aus *kollektiven Krankentaggeld-Versicherungen*<sup>620</sup> verjähren weiterhin nach zwei Jahren und nicht nach der neuen *fünffährigen Frist* gemäss Art. 46 Abs. 1 VVG.

Im Übrigen besteht generell die Gefahr der Verwirkung eines Versicherungsanspruchs, obschon Verjährungsverzichte gewährt wurden.<sup>621</sup>

Längere Verjährungsfristen, nämlich eine 30-jährige absolut Frist sehen das Gentechnikgesetz<sup>622</sup>, das Umweltschutzgesetz bei Umgang mit pathogenen Organismen<sup>623</sup>, das Strahlenschutzgesetz<sup>624</sup> sowie das Kernenergiehaftpflichtgesetz.<sup>625</sup>

---

<sup>615</sup> Art. 83 Abs. 1 SVG; Art. 40f. EBG; Art. 20 SebG i.V.m. Art. 40f. EBG; Art. 37 EleG; Art. 39 Abs. 1 RLG; Art. 34 Abs. 3 BSG; Art. 68 LFG; Art. 19 Abs. 2 HFG; Art. 59 ZDG; Art. 27 Abs. 2 SprstG.

<sup>616</sup> Vgl. BBl 2018 3537, Anhang 3542 ff.

<sup>617</sup> LOCHER, Schematische Übersicht der Staatshaftungen und *Fristen*.

<sup>618</sup> Gemäss Art. 29 Abs. 1 des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Abkommen; SR 0.748.410) gilt eine Klagefrist von 2 Jahren nach bestimmungsgemässer Landung.

<sup>619</sup> Vgl. Art. 46 Abs. 1 altVVG; BGer 4A\_189/2024, 27.1.2025, E. 2.4.7 (ZR), zur Publikation vorgesehen.

<sup>620</sup> Vgl. Art. 46 Abs. 3 VVG.

<sup>621</sup> Vgl. BGer 4A\_196/2019, 10.7.2019. (ZR).

<sup>622</sup> Art. 32 Abs. 1 GTG.

<sup>623</sup> Art. 59c Abs. 2 USG.

<sup>624</sup> Art. 40 StSG.

<sup>625</sup> Art. 5 Abs. 1 KHG.

Schwere Sexualdelikte an Kindern unter 12 Jahren sind unverjährbar<sup>626</sup>, während solche an Jugendlichen unter 16 Jahren nicht vor Ablauf des 25. Altersjahres verjähren können.<sup>627</sup> Generell verjähren Taten, bei welchen eine Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren droht, nach 15 Jahren und solche, für die eine lebenslängliche Freiheitsstrafe angedroht ist, mit 30 Jahren.

Gemäss nun gefestigter *Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR)* zu schweizerischen *Asbestfällen* dürfen Ansprüche – auch 37 oder mehr Jahre nach dem schädigenden Ereignis – nicht verjähren, sofern die geschädigte Person objektiv keine Kenntnis von der gesundheitlichen Schädigung erlangen konnte.<sup>628</sup>

## 4. Wie werden Fristen gewahrt?

Die Verjährung wird unterbrochen und beginnt von neuem durch *Schuldbetreibung*, durch *Schlichtungsgesuch*, durch *Klage oder Einrede* vor einem staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht (Art. 135 Ziff. 2 i.V.m. Art. 137 Abs. 1 OR).

Im Haftpflichtrecht ist es üblich, dass die ersatzverpflichteten Personen oder deren Versicherungen auf Anfrage hin auf die Verjährungseinrede verzichten (vgl. Art. 141 Abs. 1 OR). Ein *Verjährungsverzicht* bzw. korrekterweise ein *Verjährungseindreverzicht* muss schriftlich sein und bedarf deshalb der Unterzeichnung der gemäss Handelsregister berechtigten Personen.

In versicherungsrechtlichen Auseinandersetzungen genügt in der Regel eine Bestätigung einer beliebigen angestellten Person der Versicherung. Auch dürften *Faksimileunterschriften* (mittels Stempel erstellt), *elektronische Signaturen* oder die bloss *Übermittlung auf elektronischem Weg* als *verkehrsüblich* im Sinne von Art. 14 Abs. 2 OR gelten. Im Übrigen bestätigen die Versicherungen diesen Umstand auf Wunsch hin.

### ACHTUNG!

Dort, wo kein *direktes Forderungsrecht* gegenüber einer Haftpflichtversicherung besteht, ist die Verjährung gegenüber den haftpflichtigen natürlichen oder ju-

---

<sup>626</sup> Art. 101 Abs. 1 lit. e StGB.

<sup>627</sup> Art. 97 Abs. 2. StGB.

<sup>628</sup> Urteil des EGMR vom 13.2.2024, Nr. 4976/20 i.S. Jann c. Schweiz; BGer 4F\_22/2024, 19.2.2025 (ZR); vgl. bereits Urteile des EGMR vom 11.3.2014 Nr. 52067/10 u. 41072/11.

ristischen Personen zu unterbrechen. Das im revidierten Art. 60 Abs. 1<sup>bis</sup> VVG vorgesehene direkte Forderungsrecht gilt nur für nach dem 1. Januar 2022 abgeschlossene Versicherungsverträge (vgl. oben O.2., Fn. 609) oder soweit dies in spezialgesetzlichen Bestimmungen vorsehen ist (vgl. oben C., Fn. 65 ff.)

Werden diese durch die Haftpflichtversicherung vertreten, so soll diese immer ausdrücklich «*im Namen*» der zu bezeichnenden Haftpflichtigen auf die Einrede der Verjährung verzichten (bspw. bei Betreibshaftpflichtfällen: «im Namen der Versicherungsnehmerin, deren Angestellte sowie weitere versicherten Personen wie Leiharbeiter, etc.»).

Auch sind regelmässig Verjährungsverzichte oder unterbrechende Handlungen gegenüber allen Haftpflichtigen zu erheben (vgl. oben O.2.). Es ist nie auszuschliessen, dass einzelne bspw. illiquid oder konkursit werden, sterben oder den Sitz oder Aufenthalt ins Ausland verlegen, was die Rechtsdurchsetzung erheblich erschwert.

Dort wo *Verwirkungsfristen* statuiert sind und namentlich dort, wo nach Ablehnung des Leistungsanspruches ein klageweises Vorgehen verlangt wird, bedarf es der rechtzeitigen Erhebung der Klage. Ein Verjährungseinredeverzicht vermag die Verwirkung von Rechten nicht zu verhindern.<sup>629</sup>

Werden versicherungsvertragliche Verpflichtungen, wie die Meldung der Körperverletzung, die Anspruchsbegründung, die Pflicht, sich einer medizinischen Behandlung zu unterziehen oder andere Obliegenheiten verletzt, so berechtigt dies nicht zur Leistungsablehnung oder -Kürzung, sofern die Pflichtverletzung keinen Einfluss auf die Leistungshöhe hatte.<sup>630</sup>

Wiederholt sei erwähnt, dass die geschädigte Person den Willen zur Geltendmachung der Genugtuung zu Lebzeiten äussern muss, weshalb sich empfiehlt, eine Genugtuung in unbestimmter Höhe vom Schädiger zeitnah zum Ereignis zu verlangen (vgl. oben O.1.).

---

<sup>629</sup> Vgl. BGer 4A\_196/2019, 10.7.2019. (ZR).

<sup>630</sup> Art. 29 Abs. 2 VVG.

## 5. Ist der Gesundheitszustand stabil?

Ist die geschädigte Person im Unfallzeitpunkt in der Schweiz beschäftigte Arbeitnehmerin oder arbeitslos im Sinne des AVIG, so ist sie obligatorisch gegen Unfall (gemäss UVG) versichert; selbständig Erwerbende können sich freiwillig versichern.<sup>631</sup>

Liegt eine solche Versicherung vor, so ist der Fallabschluss abzuwarten. Namentlich ist der Endzustand abzuwarten und es bedarf – zur Bestimmung der Genugtuung – eines rechtskräftigen Entscheides über die Integritätsentschädigung (vgl. oben H.2.).

Besteht kein obligatorischer Unfallversicherer, so bedarf es gleichermassen eines *stationären Gesundheitszustandes* bei der verletzten Person; das heisst der Gesundheitszustand muss insofern stabil sein, als nicht noch namhafte Verbesserungen oder Verschlechterungen zu erwarten sind. Eine allenfalls fortdauernde Heilbehandlung darf bloss noch der Aufrechterhaltung des Gesundheitszustandes oder der Schmerzlinderung dienen. Dabei ist zu beachten, dass psychische Folgen nicht selten noch nach 5 Jahren oder mehr abklingen (vgl. oben E.2.).

## 6. Ist die Genugtuung bestimmbar?

Sobald der Gesundheitszustand stabil ist, soll er medizinisch beurteilt werden. Die obligatorische Unfallversicherung hat den Sachverhalt und insbesondere die Frage des Vorliegens dauerhafter Beeinträchtigungen von Amtes wegen abzuklären.<sup>632</sup>

In Fällen, wo die medizinischen Grundlagen nicht vollständig sind, sind medizinische Beurteilungen aus den betroffenen Disziplinen einzuholen. Die medizinischen Fachpersonen sollen sich generell zu den Beschwerden, den Befunden und den Diagnosen äussern. Weiter sind Fragen zum Erreichen des Endzustandes, zum unfallbedingten Gesundheitsschaden, zur Dauerhaftigkeit, zum Ausmass der Beeinträchtigung der Integrität (gemäss Skala in Anhang 3 zur UVV und den Integritätstabellen der Suva) und zu voraussehbaren Verschlimmerungen zu beantworten. Bei komplexen Beschwerdebildern und namentlich schweren Beeinträchtigungen ist ein polydisziplinäres Sachverständigen-Gutachten kaum abdingbar.<sup>633</sup>

---

<sup>631</sup> Vgl. Art. 1a u. 4 UVG.

<sup>632</sup> Art. 43 ATSG.

<sup>633</sup> Art. 44 ATSG.

Abstellend darauf hat der Unfallversicherer die Rentenfrage und jene der Integritätsentschädigung zu prüfen. Ist der Entscheid rechtskräftig, so kann der Genugtuungsanspruch bestimmt werden. Es sei denn, es bedürfe noch weitergehender Abklärungen bezüglich der psychischen Unfallfolgen (vgl. oben I.3.)

Liegt noch kein Endzustand vor und kann mittels medizinischer Behandlung noch eine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes erwartet werden, so ist der Fallabschluss des Unfallversicherers und bezüglich Direktschaden (C.14; I.8.) aufzuschieben. Gleiches gilt, sofern es kurz- oder mittelfristig zu erheblichen gesundheitlichen Verschlimmerungen kommen kann oder die Prognose sehr ungewiss ist.

Ist oder war die gesundheitliche Schädigung vorübergehender Natur, so ist anhand der Krankengeschichte zu prüfen, wie lange die *Perioden mässiger, erheblicher oder starker gesundheitlicher Beeinträchtigungen* dauerten. Gibt diese darüber nur lückenhaft Auskunft, so ist auch hier eine medizinische Beurteilung von behandelnden oder begutachtenden Ärztinnen beizuziehen.

## 7. Wie ist das Schmerzensgeld festzulegen

Wie dargelegt, rechtfertigt es sich, bei der Bemessung der Genugtuung grundsätzlich die *doppelte Integritätsentschädigung* bei dauerhaften und *Tagessätze* bei vorübergehenden Gesundheitsschäden nach Massgabe des im Zeitpunkt der Verletzung geltenden Höchstbetrages des versicherten Verdienstes zu Grunde zu legen.

Dies hat gemäss der medizinischen Aktenlage und ärztlichen Beurteilungen im Einzelfall zu erfolgen (vgl. B.4.). Weiter ist bei dauerhaften Schäden dem Umstand des *Alters* und dem allfälligen *Selbstverschulden* der geschädigten Person oder anderen Haftungsumständen (mitwirkender Zufall, nicht zu vertretendes Drittverschulden) im Sinne der Ausscheidung einer Haftungsquote Rechnung zu tragen (C.20.). Schwerstschädigungen sind erhöhend, also über eine 100%-ige Integritätseinbusse hinaus, zu berücksichtigen (vgl. I.4.). Besteht für die Körperverletzung eine obligatorische Unfallversicherung, so ist nicht berücksichtigten psychischen Folgen zusätzlich Rechnung zu tragen (I.8.) und es ist die Integritätsentschädigung – unter Berücksichtigung des Quotenvorrechts (C.20.) – an die Genugtuungssumme anzurechnen (vgl. I.8.).

## 8. Schmerzensgeld bei Dauerschäden ohne Unfallversicherung

Zur Beurteilung des Genugtuungsanspruches bei nachweislich dauerhaften Gesundheitsschädigungen ist folgendes *Schema* zu beachten:

- Beschreibung des dauerhaften Gesundheitsschadens
- Berücksichtigung der voraussehbaren Verschlimmerungen
- Festsetzung des Integritätsschadens durch den Mediziner in Prozenten
- Festlegung der Integritätsentschädigung nach Massgabe des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes im Unfallzeitpunkt in Franken (= **IE**)
- Verdoppelung der Integritätsentschädigung
- Erhöhung (+) oder Reduktion (–) in Prozenten nach Massgabe des Alters gemäss folgender Formel:

$$42 \text{ Jahre}^{634} - \text{Alter}^{635} \times 1 \%/\text{Jahr} = \underline{\quad} \%$$

- Festlegung der Haftungsquote (= **Hq**):      in Prozenten (bzw. als Faktor)<sup>636</sup>
- Die Genugtuungssumme (= **Gt**) bemisst sich unter Berücksichtigung des Alters (Zuschlag oder Abzug) bei einer Teilhaftung nach folgender Formel:

$$\text{Gt} = (2 \times \text{IE} \text{ +/- } \underline{\quad} \%^{637}) \times \text{Hq}$$

- Festlegung des Zinses = 5%/Jahr auf der Genugtuungssumme seit Unfalltag

<sup>634</sup> Entsprechend dem *mittleren Lebensalter*.

<sup>635</sup> Im Zeitpunkt des Ereignisses.

<sup>636</sup> Wird das Selbstverschulden mit 33 % bewertet, so ist die Haftungsquote 100 % – 33 % = 67 %, entsprechend dem Faktor 0,67.

<sup>637</sup> Bei Alter 58 der verletzten Person ergibt sich folgende Rechnung: 42J – 58J = –16 %; als negative Zahl stellt es einen Abzug entsprechend Faktor 1.00 – 0,16 = 0,84.

## 9. Schmerzensgeld bei Dauerschäden mit Unfallversicherung

Bei Vorhandensein einer obligatorischen Unfallversicherung ist der rechtskräftige Entscheid über die Integritätsentschädigung abzuwarten und dann folgendes Schema anzuwenden:

- Übernahme der Integritätsentschädigung UVG in Franken (= IE)
- Erhöhung bei Vorliegen unberücksichtigter psychischer Folgen<sup>638</sup>
- Verdoppelung der Integritätsentschädigung
- Erhöhung (+) oder Reduktion (–) in Prozenten nach Massgabe des Alters gemäss folgender Formel:

$$42 \text{ Jahre}^{639} - \text{Alter}^{640} \times 1 \%/\text{Jahr} = \_\_\%$$

- Festlegung der Haftungsquote:  $\_\_\%$  in Prozenten (bzw. als Faktor)<sup>641</sup>
- Der Genugtuungsbetrag bemisst sich unter Berücksichtigung des Alters (Zuschlag oder Abzug) bei einer Teilhaftung nach folgender Formel:

$$\text{Gt} = (2 \times \text{IE} \pm \_\_\%^{642}) \times \text{Hq}$$

**Gt** = Genugtuungsbetrag

**Hq** = Haftungsquote

**IE** = Integritätsentschädigung gemäss UVG

---

<sup>638</sup> Nach Massgabe der psychiatrischen Beurteilung abstellend auf Tabelle 19 der Suva oder der neuropsychologischen Einschätzung gemäss Tabelle 8 der Suva.

<sup>639</sup> entsprechend dem *mittleren Lebensalter*.

<sup>640</sup> Im Zeitpunkt des Ereignisses.

<sup>641</sup> Wird das Selbstverschulden mit 33 % bewertet, so ist die Haftungsquote  $100\% - 33\% = 67\%$ , entsprechend dem Faktor 0,67.

<sup>642</sup> Bei Alter 58 der verletzten Person ergibt sich folgende Rechnung:  $42\text{J} - 58\text{J} = -16\%$ ; als negative Zahl stellt es einen Abzug entsprechend Faktor  $1.00 - 0.16 = 0.84$ .

– Anwendung des Quotenvorrechts nach folgendem Schema:

1. Ermittlung des maximalen vom Ersatzpflichtigen zu bezahlenden Genugtuungsbetrages

$$\mathbf{maxGt} = vGt \times Hq$$

**Gt** = Genugtuungssumme

**Hq** = Haftungsquote

**vGt** = voller Genugtuungsbetrag (dh. bei voller Haftung bzw. ohne Berücksichtigung einer Haftungsreduktion)

**maxGt** = maximal geschuldeter Genugtuungsbetrag

2. Ermittlung der Genugtuungssumme (= **Gt**)

$$\mathbf{Gt} = vGt - IE$$

3. Prüfen, ob die Genugtuungssumme (Gt) grösser oder kleiner ist als das maximale Haftungssubstrat:

- a. Ist  $Gt \leq \mathbf{maxGt}$ , so ist Gt geschuldet.
- b. Ist  $Gt > \mathbf{maxGt}$ , so ist (bloss)  $\mathbf{maxGt}$  geschuldet

Beispiel gemäss Fn. 254: (alles in CHF)

$vGt = 30'000$ ;  $Hq = 67\%$ ;  $\mathbf{maxGt} = 20'000$ ;  $IE = 14'200$ )

$Gt = vGt - IE = 30'000 - 14'200 = \underline{15'800.-}$

Die ermittelte Gt ist nicht höher als **maxGt**, weshalb der Haftpflichtige 15'800 leisten muss. Die geschädigte Person erhält insgesamt, also mit IE: 30'000; der Unfallversicherer im Regress: 4'200 ( $\mathbf{maxGt} - IE = 20'000$ ).

Beispiel gemäss Fn. 254: aber Annahme Hq sei 33%,  $\mathbf{maxGt}$  somit 10'000 ( $30'000 \times 33\%$ )

$Gt = vGt - IE = \text{CHF } 30'000 - \text{CHF } 14'200 = 15'800.-$

Die ermittelte Gt ist höher als  $\mathbf{maxGt}$ ; der Haftpflichtige leistet maximal 10'000; die geschädigte Person erhält mit IE: 24'200; die Unfallversicherung kann nichts regressieren.

- Festlegung des Zinses = 5% pro Jahr auf der Genugtuungssumme plus IE seit Unfalltag; Anrechnung von 5% pro Jahr auf IE seit Ausrichtung derselben

## 10. Schmerzensgeld bei vorübergehender Schädigung

Aufgrund der medizinischen Aktenlage oder nach Massgabe ärztlicher Beurteilung ist folgende Berechnung anzustellen:

- Festlegung der ordentlichen Genugtuung

Schweregrad	Anzahl Tage	Ansatz	Betrag in CHF
mässig		40.60	
erheblich		81.20	
schwer		121.80	
Total			

- Festlegung der Haftungsquote: \_\_\_ in Prozenten
- Genugtuungsanspruch = Genugtuungssumme × Haftungsquote
- (keine anrechnung von Sozialversicherungsleistungen)<sup>643</sup>
- Festlegung des Zinses = 5%/Jahr auf der Genugtuungssumme

## 11. Ausführungen zu den Bemessungskriterien

Da das Bundesgericht unterschiedliche Methoden für die Bemessung der Genugtuung zulässt und weil sich das System der doppelten Integritätsentschädigung bis anhin nicht durchgesetzt hat, sind die Umstände, welche gemäss Praxis die Höhe der Genugtuung bestimmen, detailliert aufzuführen.

Es sind dabei Ausführungen vorwiegend zu folgenden *Kriterien* zu machen:

- Intensität, Ausmass und Dauer der *physischen* Folgen (Schmerzen, Operationen, Narben)
- Intensität, Ausmass und Dauer der *psychischen* Folgen
- Dauer der Behandlung, des Spitalaufenthaltes oder der Psychotherapie
- Dauer der Arbeitsunfähigkeit

---

<sup>643</sup> Mangels dauerhafter Schädigung ist keine Integritätsentschädigung nach UVG geschuldet. Eine Anrechnung von Sozialversicherungsleistungen kommt hier also nicht in Frage, weil einzig die Integritätsentschädigung eine gleichartige Leistung zur Genugtuung darstellt (Art. 74 Abs. 2 lit. e ATSG).

- Lebensgefahr inkl. deren Dauer
- Erhebliche Veränderung der Lebensweise
- Auswirkungen auf das Berufs- oder Privatleben
- Pflegebedürftigkeit bzw. Abhängigkeit von Dritthilfe

Insbesondere die *genugtuungserhöhenden Elemente* (vgl. oben E.) sind dabei im Einzelnen aufzuführen.

## 12. Präjudizienvergleich

Weil sich die Gerichte häufig an Präjudizien orientieren, ist eine Urteilsrecherche anzustellen. Es ist dabei Sache der anspruchstellenden Person, Schmerzensgeld-Urteile vergleichbarer Fälle aufzufinden. Primär beachtlich ist dabei, dass die Urteile aus dem *gleichen Rechtsgebiet* stammen. Opferhilfeurteile sind zur Ermittlung der zivilrechtlichen Genugtuung wenig geeignet, Urteile aus Strafverfahren ebenfalls nur bedingt (vgl. oben C.6.).

Weiter ist auf allfällige Differenzen zu den Sachverhalten in den Urteilen hinzuweisen. Dabei ist vorwiegend auf die *Unfallfolgen* und nicht auf die initiale Verletzung abzustellen. *Iura novit curia* gilt hier nur in beschränktem Rahmen; die massgebenden Urteile sind in den Schriften zu benennen.

Es kann dabei hilfreich sein, auf Urteile der nachgehenden *Urteilssammlung* Bezug zu nehmen, wobei sich die Recherche auch auf jüngere Urteile beziehen soll. Den Entwicklungen der Geld- und Vermögenswerte, den Lohnverhältnisse und dem gesellschaftlichen Wandel ist Rechnung zu tragen (vgl. oben C.9.).

## 13. Ausscheidung der Genugtuung

Wird neben der Genugtuung auch Schadenersatz abgegolten, so ist diese klar auszuscheiden. Aufgrund der besonderen und höchstpersönlichen Natur der Genugtuung wird sie häufig speziell behandelt.

So ist die Genugtuung – anders als der Erwerbersatz oder Zinsen – (einkommens-) steuerfrei. Sie zählt zum *Eigentum* und wird somit im Falle der Scheidung, Trennung oder des Todes entsprechend ausgeschieden.<sup>644</sup> Die Genugtuung ist *unpfänd-*

---

<sup>644</sup> Art. 198 Ziff. 3 u. 225 Abs. 2 ZGB.

*bar*<sup>645</sup> und sie wird im Falle übermässigen Vermögensverbrauchs *nicht* zum *Reinvermögen* bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV hinzugezählt.<sup>646</sup>

## 14. Vorbehalte in Vergleichen

Bei Fallabschlüssen in Haftpflichtfällen wird regelmässig eine *Saldoklausel* zwischen den Parteien vereinbart, welche ein Neuaufrollen der Angelegenheit ausschliesst. Ansprüche auf Genugtuungen sollten deshalb erst dann liquidiert oder eingeklagt werden, wenn der Gesundheitszustand stabil ist und wesentliche Verschlimmerungen in naher Zukunft ausgeschlossen werden können.

Ist mit späteren künftigen Verschlimmerungen zu rechnen, so sind diese bei der Bemessung der Genugtuung zu berücksichtigen. Dasselbe gilt, sofern ein auch nur geringes Restrisiko von Verschlechterungen oder Spätfolgen besteht. Während nicht voraussehbare Gesundheitsfolgen im Recht der obligatorischen Unfallversicherung zu einer Revision der Integritätsentschädigung berechtigen, schliesst eine Saldoklausel im Haftpflichtrecht ein Zurückkommen auf den geschlossenen Vergleich bzw. ergänzende Leistungen aus (vgl. oben I.6.).

*Vorbehalte* werden ausnahmsweise statuiert; bspw. bei vorhersehbaren späteren operativen Eingriffen deren Erfolg unbestimmt ist, oder für den Fall des Verlusts des zweiten paarigen Organs (vgl. oben I.6.).

## 15. Auszahlungen

Die Auszahlung von Genugtuungsleistungen hat an die *genugtuungs-berechtigte Person* zu erfolgen. Vorsicht ist anzuwenden bei *urteilsunfähigen Personen*, also solchen, Urteilsunfähige Personen sind Menschen, denen infolge Kindesalter, geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.<sup>647</sup>

Bei *minderjährigen Personen* ist in der Regel eine Überweisung auf ein auf sie lautendes Konto vorzunehmen. Die Eltern haben, solange ihnen die elterliche

---

<sup>645</sup> Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9 SchKG.

<sup>646</sup> Art. 17d Abs. 3 lit. d ELV.

<sup>647</sup> Vgl. Art. 16 ZGB.

Sorge zusteht, das Recht und die Pflicht, das Kindesvermögen zu verwalten.<sup>648</sup> Genugtuungsleistungen sind in der Regel unantastbar, sie dürfen nicht für Unterhalt, Erziehung oder Ausbildung verwendet werden.<sup>649</sup> Besteht Gefahr, dass die sorgfältige Verwaltung nicht hinreichend gewährleistet ist, so ist die Kinderschutzbehörde anzurufen, damit diese geeignete Massnahmen zum Schutz des Kindesvermögens anordnet.<sup>650</sup>

Dasselbe gilt bei urteilsunfähigen, erwachsenen Personen. Das allgemeine Vertretungsrecht der Ehegattin oder des eingetragenen Partners für die ordentliche Vermögensverwaltung<sup>651</sup> berechtigt nicht zur Verfügung über die Genugtuungsleistung. Es bedarf dazu der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde<sup>652</sup> und diese wird bei namhaften Schadenersatz- oder Genugtuungsleistungen eine Beistandschaft errichten.<sup>653</sup>

Genugtuungszahlungen von urteilsunfähigen Personen sind sicher, werterhaltend und soweit möglich ertragsbringend anzulegen.<sup>654</sup>

Genugtuungsleistungen sind gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) *unpfändbar*. Somit ist eine Ausscheidung namhafter Genugtuungsleistungen bspw. auf einem separaten Bankkonto oder Wertschriftendepot in jedem Fall empfehlenswert, damit Gläubiger auf diese Leistungen nicht zugreifen können. Schliesslich gebietet sich eine klare Ausscheidung dieser Vermögenswerte auch für den Fall einer späteren Trennung, Scheidung oder beim Tod, weil diese Beträge dann klar als Eigengut ausgeschieden werden (vgl. oben O.12.).<sup>655</sup>

Werden die Genugtuungsleistungen nicht ausgeschieden, so findet eine Vermögensvermischung statt und die geschädigte Person wird nach Jahren den Beweis kaum mehr erbringen können, dass ein Teil derselben eine Genugtuungsleistung darstellt.

---

<sup>648</sup> Art. Art. 318 Abs. 1 ZGB.

<sup>649</sup> Vgl. Art. 319 u. 320 Abs. 1 ZGB e contrario.

<sup>650</sup> Vgl. Art. 324 Abs. 1 ZGB.

<sup>651</sup> Vgl. Art. 374 ZGB.

<sup>652</sup> Vgl. Art. 374 ZGB.

<sup>653</sup> Art. 391 Abs. 1 i.V.m. Art. 392 ZGB.

<sup>654</sup> Vgl. Art. 408 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 1 der Verordnung des Bundesrates über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV; SR 211.223.11).

<sup>655</sup> Vgl. Art. 198 Ziff. 3 u. Art. 204 Abs. 1 ZGB.



# Anhang

## 1. Landesindex der Konsumentenpreise verschiedener Basis 1982/1993/2000

Dezember 1982 = 100 Punkte

Jahr	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ø
2025	168.8	169.8	169.9	169.9	170.1	170.4	0	0	0	0	0	0	
2024	168.2	169.2	169.3	169.8	170.3	170.3	170.0	170.0	169.5	169.3	169.0	168.9	169.5
2023	166.0	167.3	167.5	167.5	168.0	168.1	167.8	168.2	168.1	168.2	167.8	167.9	167.7
2022	160.8	161.8	162.7	163.3	164.4	165.2	165.2	165.6	165.3	165.4	165.4	165.1	164.2
2021	158.2	158.4	159.0	159.3	159.7	159.8	159.7	160.1	160.1	160.6	160.7	160.5	159.7
2020	159.0	159.2	159.3	158.8	158.8	158.9	158.6	158.7	158.6	158.6	158.2	158.1	158.7
2019	158.7	159.3	160.2	160.5	161.0	160.9	160.1	160.1	159.9	159.5	159.3	159.4	159.9
2018	157.8	158.4	159.0	159.3	160.0	160.0	159.6	159.6	159.7	159.9	159.5	159.1	159.3
2017	156.7	157.4	157.8	158.1	158.4	158.1	157.7	157.7	158.1	158.2	158.1	158.0	157.8
2016	156.1	156.4	156.9	157.4	157.6	157.8	157.1	157.0	157.1	157.2	156.8	156.7	157.0
2015	158.1	157.7	158.2	157.9	158.3	158.4	157.5	157.2	157.4	157.5	157.4	156.7	157.7
2014	158.9	159.1	159.6	159.7	160.2	160.1	159.5	159.4	159.7	159.7	159.6	158.8	159.5
2013	158.8	159.3	159.6	159.7	159.9	160.0	159.4	159.3	159.8	159.7	159.7	159.3	159.5
2012	159.2	159.7	160.6	160.7	160.7	160.2	159.4	159.4	159.9	160.1	159.6	159.2	159.9
2011	160.5	161.1	162.1	162.3	162.3	161.9	160.6	160.1	160.6	160.4	160.2	159.9	161.0
2010	160.1	160.3	160.5	161.9	161.7	161.0	159.8	159.8	159.8	160.6	161.0	161.1	160.6
2009	158.4	158.8	158.3	159.7	159.9	160.2	159.2	159.2	159.3	160.3	160.6	160.2	159.5
2008	158.2	158.4	159.0	160.2	161.5	161.8	161.1	160.6	160.8	161.7	160.6	159.8	160.3
2007	154.5	154.8	154.9	156.6	157.0	157.2	156.3	156.1	156.2	157.6	158.3	158.7	156.5
2006	154.3	154.8	154.6	155.9	156.3	156.2	155.1	155.4	155.1	155.6	155.5	155.6	155.4
2005	152.3	152.7	153.1	154.3	154.2	153.8	153.0	153.2	153.9	155.2	154.8	154.6	153.7
2004	150.5	150.6	150.9	152.1	152.5	152.8	151.2	151.7	151.7	153.2	153.3	153.1	152.0
2003	150.3	150.4	151.0	151.3	151.1	151.1	149.9	150.2	150.4	151.2	151.0	151.0	150.7
2002	149.0	149.0	149.0	150.3	150.5	150.3	149.5	149.4	149.6	150.5	150.2	150.2	149.8
2001	148.2	148.0	148.3	148.7	149.5	149.8	149.5	148.7	148.9	148.7	148.9	148.8	148.8
2000	146.3	146.9	146.8	147.0	146.9	*147.4	*147.6	*147.2	*147.9	*147.7	*148.5	148.3	147.4
1999	144.1	144.5	144.7	144.9	144.6	144.8	144.8	145.5	145.8	145.8	145.7	146.2	145.1
1998	144.0	144.1	144.0	144.1	143.8	144.0	143.8	144.2	144.1	144.0	143.8	143.8	144.0
1997	143.9	144.2	144.0	144.1	143.7	143.8	143.7	144.0	144.0	144.0	143.9	144.0	143.9
1996	142.7	143.0	143.2	143.4	142.8	143.1	142.9	143.3	143.4	143.6	143.3	143.4	143.2
1995	140.6	141.9	141.9	142.1	141.8	142.1	142.0	142.4	142.6	142.4	142.3	142.3	142.0
1994	139.2	139.8	139.8	139.8	139.0	139.2	139.2	139.7	139.8	139.7	139.6	139.6	139.5
1993	136.4	137.2	138.0	138.4	138.5	138.4	138.3	139.0	138.9	139.0	138.9	139.0	138.3
1992	131.8	132.7	133.1	133.3	133.7	134.2	133.8	134.2	134.3	134.5	135.8	135.7	133.9
1991	125.7	126.9	126.9	127.2	128.3	128.8	128.9	129.6	129.8	129.9	131.5	131.2	128.7
1990	119.1	119.5	119.9	120.2	120.7	120.9	121.0	122.3	122.8	123.6	124.7	124.7	121.6
1989	113.4	113.9	114.2	114.8	114.9	115.1	114.9	115.3	115.8	116.2	117.6	118.4	115.4

## Anhang

Jahr	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ø
1988	110.9	111.4	111.7	111.9	111.6	111.8	111.5	111.9	112.0	112.1	112.5	112.8	111.8
1987	109.2	109.5	109.7	109.8	109.2	109.5	109.6	110.0	109.7	110.2	110.6	110.6	109.8
1986	108.5	108.4	108.6	108.5	108.2	108.2	107.6	107.9	108.0	108.1	108.3	108.5	108.2
1985	106.1	107.0	107.6	107.5	107.4	107.3	107.1	107.1	107.4	107.7	108.4	108.5	107.4
1984	102.5	102.9	103.5	103.7	103.5	103.8	103.6	104.0	103.9	104.6	105.1	105.1	103.9
1983	99.9	100.0	100.2	100.5	100.6	101.0	100.8	101.1	101.2	101.4	102.1	102.1	100.9
1982	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	100.0	98.0

## Mai 1993 = 100 Punkte

Jahr	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ø
2025	121.9	122.6	122.7	122.7	122.9	123.1	0	0	0	0	0	0	
2024	121.5	122.2	122.3	122.6	123.0	123.0	122.8	122.7	122.4	122.2	122.1	122.0	122.4
2023	119.9	120.8	121.0	121.0	121.3	121.4	121.2	121.5	121.4	121.5	121.2	121.2	121.1
2022	116.1	116.9	117.5	118.0	118.7	119.3	119.3	119.6	119.4	119.5	119.5	119.2	118.6
2021	114.2	114.4	114.8	115.0	115.3	115.4	115.3	115.6	115.6	116.0	116.0	115.9	115.3
2020	114.8	115.0	115.1	114.7	114.7	114.7	114.6	114.6	114.6	114.6	114.3	114.2	114.6
2019	114.6	115.1	115.7	115.9	116.2	116.2	115.6	115.6	115.5	115.2	115.1	115.1	115.5
2018	114.0	114.4	114.8	115.1	115.5	115.5	115.3	115.2	115.3	115.5	115.2	114.9	115.1
2017	113.1	113.7	113.9	114.2	114.4	114.2	113.9	113.9	114.2	114.2	114.2	114.1	114.0
2016	112.7	113.0	113.3	113.7	113.8	114.0	113.5	113.4	113.4	113.5	113.3	113.2	113.4
2015	114.2	113.9	114.3	114.1	114.3	114.4	113.7	113.5	113.6	113.7	113.7	113.2	113.9
2014	114.8	114.9	115.3	115.4	115.7	115.6	115.2	115.1	115.3	115.3	115.3	114.7	115.2
2013	114.7	115.0	115.3	115.3	115.4	115.6	115.1	115.1	115.4	115.3	115.3	115.1	115.2
2012	115.0	115.3	116.0	116.1	116.0	115.7	115.1	115.1	115.5	115.6	115.2	115.0	115.5
2011	115.9	116.3	117.1	117.2	117.2	116.9	116.0	115.6	115.9	115.9	115.7	115.5	116.3
2010	115.6	115.8	115.9	116.9	116.8	116.3	115.4	115.4	115.4	116.0	116.3	116.3	116.0
2009	114.4	114.7	114.3	115.3	115.5	115.7	114.9	115.1	115.1	115.8	116.0	115.7	115.2
2008	114.3	114.4	114.8	115.7	116.6	116.8	116.3	116.0	116.1	116.7	116.0	115.4	115.8
2007	111.6	111.8	111.9	113.1	113.4	113.5	112.8	112.7	112.8	113.8	114.3	114.6	113.0
2006	111.4	111.8	111.7	112.6	112.8	112.8	112.0	112.2	112.0	112.4	112.3	112.3	112.2
2005	110.0	110.3	110.5	111.4	111.3	111.1	110.5	110.6	111.1	112.1	111.8	111.6	111.0
2004	108.7	108.7	109.0	109.9	110.1	110.3	109.2	109.6	109.6	110.6	110.7	110.5	109.7
2003	108.5	108.6	109.1	109.3	109.1	109.1	108.2	108.5	108.6	109.2	109.1	109.1	108.9
2002	107.6	107.6	107.6	108.6	108.7	108.5	107.9	107.9	108.1	108.7	108.5	108.4	108.2
2001	107.1	106.9	107.1	107.4	108.0	108.2	108.0	107.4	107.5	107.4	107.5	107.5	107.5
2000	105.7	106.1	106.0	106.1	106.1	*106.5	*106.6	*106.3	*106.8	*106.7	*107.2	107.1	106.4
1999	104.0	104.4	104.5	104.7	104.4	104.6	104.6	105.1	105.3	105.3	105.2	105.6	104.8
1998	104.0	104.1	104.0	104.1	103.8	104.0	103.8	104.1	104.0	104.0	103.8	103.8	104.0
1997	103.9	104.1	104.0	104.1	103.8	103.9	103.7	104.0	104.0	104.0	103.9	104.0	103.9
1996	103.1	103.3	103.4	103.5	103.2	103.4	103.2	103.5	103.5	103.7	103.5	103.6	103.4
1995	101.5	102.5	102.5	102.6	102.4	102.6	102.5	102.9	103.0	102.8	102.8	102.8	102.6
1994	100.5	100.9	100.9	101.0	100.4	100.5	100.5	100.9	100.9	100.9	100.8	100.8	100.8
1993	---	---	---	---	100.0	100.0	99.9	100.4	100.3	100.4	100.3	100.4	99.9

1. Landesindex der Konsumentenpreise verschiedener Basis 1982/1993/2000

**Mai 2000 = 100 Punkte**

Jahr	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ø
2025	114.9	115.6	115.6	115.7	115.8	116.0	0	0	0	0	0	0	
2024	114.5	115.2	115.2	115.6	115.9	115.9	115.7	115.7	115.4	115.2	115.1	115.0	115.4
2023	113.0	113.9	114.1	114.1	114.3	114.4	114.2	114.5	114.4	114.5	114.2	114.3	114.2
2022	109.4	110.2	110.8	111.2	111.9	112.5	112.4	112.7	112.5	112.6	112.6	112.4	111.8
2021	107.7	107.8	108.2	108.4	108.7	108.8	108.7	109.0	109.0	109.3	109.4	109.3	108.7
2020	108.3	108.4	108.5	108.1	108.1	108.1	108.0	108.0	108.0	108.0	107.7	107.6	108.1
2019	108.0	108.5	109.0	109.2	109.6	109.5	109.0	109.0	108.9	108.6	108.5	108.5	108.9
2018	107.4	107.8	108.2	108.5	108.9	108.9	108.6	108.6	108.7	108.9	108.6	108.3	108.5
2017	106.6	107.2	107.4	107.6	107.8	107.7	107.3	107.4	107.6	107.7	107.6	107.6	107.5
2016	106.3	106.5	106.8	107.1	107.3	107.4	107.0	106.9	106.9	107.0	106.8	106.7	106.9
2015	107.6	107.4	107.7	107.5	107.8	107.8	107.2	107.0	107.1	107.2	107.1	106.7	107.4
2014	108.2	108.3	108.7	108.7	109.1	109.0	108.6	108.5	108.7	108.7	108.6	108.1	108.6
2013	108.1	108.4	108.7	108.7	108.8	108.9	108.5	108.5	108.8	108.7	108.7	108.5	108.2
2012	108.4	108.7	109.3	109.4	109.4	109.1	108.5	108.5	108.8	109.0	108.6	108.4	108.8
2011	109.3	109.7	110.4	110.5	110.5	110.2	109.3	109.0	109.3	109.2	109.0	108.9	109.6
2010	109.0	109.1	109.3	110.2	110.1	109.6	108.8	108.8	108.8	109.3	109.6	109.6	109.4
2009	107.9	108.1	107.8	108.7	108.9	109.1	108.4	108.5	108.5	109.1	109.3	109.1	108.6
2008	107.7	107.9	108.2	109.1	109.9	110.1	109.6	109.4	109.5	110.1	109.3	108.8	109.1
2007	105.2	105.4	105.4	106.6	106.9	107.0	106.4	106.3	106.4	107.3	107.8	108.0	106.5
2006	105.0	105.4	105.3	106.2	106.4	106.3	105.6	105.8	105.6	105.9	105.9	105.9	105.8
2005	103.7	103.9	104.2	105.0	104.9	104.7	104.1	104.3	104.7	105.7	105.4	105.2	104.7
2004	102.5	102.5	102.7	103.6	103.8	104.0	102.9	103.3	103.3	104.3	104.4	104.2	103.4
2003	102.3	102.4	102.8	103.0	102.8	102.9	102.0	102.3	102.4	102.9	102.8	102.8	102.6
2002	101.4	101.4	101.5	102.3	102.4	102.3	101.8	101.7	101.9	102.5	102.3	102.2	102.0
2001	100.9	100.8	100.9	101.2	101.8	102.0	101.8	101.2	101.4	101.2	101.4	101.3	101.3
2000	---	---	---	---	100.0	*100.4	*100.4	*100.2	*100.7	*100.6	*101.1	101.0	100.3

\* = bereinigter Index

## 2. Entwicklung des BIP pro Kopf seit 1991

BIP pro Kopf zu laufenden Preisen			T 04.02.01.05
	CHF pro Kopf	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	Index 1991 = 100
1991	56 460		100.0
1992	57 057	1.1	101.1
1993	57 740	1.2	102.3
1994	58 559	1.4	103.7
1995	58 802	0.4	104.1
1996	58 953	0.3	104.4
1997	59 832	1.5	106.0
1998	61 354	2.5	108.7
1999	62 063	1.2	109.9
2000	65 047	4.8	115.2
2001	66 430	2.1	117.7
2002	65 734	-1.0	116.4
2003	66 000	0.4	116.9
2004	67 523	2.3	119.6
2005	69 610	3.1	123.3
2006	73 583	5.7	130.3
2007	77 627	5.5	137.5
2008	80 000	3.1	141.7
2009	77 566	-3.0	137.4
2010	79 502	2.5	140.8
2011	80 347	1.1	142.3
2012	80 487	0.2	142.6
2013	80 923	0.5	143.3
2014	81 285	0.4	144.0
2015	80 654	-0.8	142.9
2016	80 953	0.4	143.4
2017	80 995	0.1	143.5
2018	83 333	2.9	147.6
2019	83 598	0.3	148.1
2020	80 644	-3.5	142.8
2021	85 595	6.1	151.6
2022	89 810	4.9	159.1
2023	90 027	0.2	159.5

Bemerkungen:

Die Jahre 2021 und 2022 wurden im August 2024 angepasst, um neue Daten einzubeziehen. Für mehr Informationen:

Revisionsanalyse – Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung | Publikation | Bundesamt für Statistik (admin.ch)

Jahresmittelwerte der ständigen Wohnbevölkerung auf Basis der Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP; 1990–2009, zuzüglich der geschätzten Komponente der mindestens seit einem Jahr in der Schweiz wohnhaften Personen im Asylprozess) sowie der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP; ab 2010, inklusive aller am Stichtag in der Schweiz registrierten Personen mit Schutzstatus S, unabhängig von deren bisherigen Aufenthaltsdauer).

Quelle: Bundesamt für Statistik – Wachstums- und Produktivitätsstatistik (WPS)

© BFS – 2024

Stand der Daten: 27.08.2024

### 3. Entwicklung des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes

<b>Betrag</b>	<b>Für Unfälle ab</b>
CHF 69'600	01.01.1984
CHF 81'600	01.01.1987
CHF 97'200	01.01.1991
CHF 106'800	01.01.2000
CHF 126'000	01.01.2008
CHF 148'200	01.01.2016

## 4. Anhang 3 zur Unfallversicherungsverordnung (UVV)

	Prozent
Verlust von mindestens zwei Gliedern eines Langfingers oder eines Gliedes des Daumens	5
Verlust eines Daumens	20
Verlust einer Hand	40
Verlust eines Arms im Ellbogen oder oberhalb desselben	50
Verlust einer Grosszehe	5
Verlust eines Fusses	30
Verlust einer Niere	20
Verlust der Milz	10
Verlust der Geschlechtsorgane oder der Fortpflanzungsfähigkeit	40
Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes	15
Verlust des Gehörs auf einem Ohr	15
Verlust des Sehvermögens auf einer Seite	30
Vollständige Taubheit	85
Vollständige Blindheit	100
Habituelle Schulterluxation	10
Verlust eines Beines im Kniegelenk	40
Verlust eines Beines oberhalb des Kniegelenks	50
Verlust einer Ohrmusche	110
Verlust der Nase	30
Skalpierung	30
Sehr schwere Entstellung im Gesicht	50
Schwere Beeinträchtigung der Kaufähigkeit	25
Sehr starke schmerzhafte Funktionseinschränkung der Wirbelsäule	50
Paraplegie	90
Tetraplegie	100
Sehr schwere Beeinträchtigung der Lungenfunktion	80
Sehr schwere Beeinträchtigung der Nierenfunktion	80
Beeinträchtigung von psychischen Teilfunktionen wie Gedächtnis und Konzentrationsfähigkeit	20
Posttraumatische Epilepsie mit Anfällen oder in Dauermedikation ohne Anfälle	30
Sehr schwere organische Sprachstörungen, sehr schweres motorisches oder psychoorganisches Syndrom	80

## 5. Barwerttafeln M1x / M1y von Stauffer/Schaetzle/Weber

capitalisator 3.1

Mortalität - Rente auf ein Leben - lebenslängliche Rente (2020)

---

### Kapitalisierungsparameter

---

Geschlecht männlich

Zahlungsweise monatlich vorschüssig

Aufschub 0 Jahre

Zinsfuß

Alter	3.5
0	27.39
1	27.38
2	27.33
3	27.28
4	27.22
5	27.15
6	27.08
7	27.01
8	26.94
9	26.87
10	26.79
11	26.71
12	26.62
13	26.54
14	26.45
15	26.35
16	26.26
17	26.16
18	26.06
19	25.96
20	25.86
21	25.75
22	25.64
23	25.53
24	25.42
25	25.29
26	25.17
27	25.04
28	24.90
29	24.76
30	24.61
31	24.46
32	24.31
33	24.15
34	23.98
35	23.81
36	23.63
37	23.44
38	23.25
39	23.06
40	22.86
41	22.65
42	22.44
43	22.22
44	21.99
45	21.76
46	21.52
47	21.28
48	21.02
49	20.77
50	20.50

16.04.2025

capitalisator © Leonardo Productions AG 2024

1 / 2

## 5. Barwerttafeln M1x / M1y von Stauffer/Schaetzle/Weber

capitalisator 3.1

Alter	3.5
51	20.23
52	19.95
53	19.66
54	19.36
55	19.06
56	18.74
57	18.42
58	18.10
59	17.76
60	17.42
61	17.07
62	16.71
63	16.35
64	15.97
65	15.60
66	15.21
67	14.82
68	14.42
69	14.02
70	13.61
71	13.19
72	12.78
73	12.35
74	11.93
75	11.50
76	11.07
77	10.64
78	10.21
79	9.77
80	9.34
81	8.91
82	8.48
83	8.05
84	7.63
85	7.21
86	6.80
87	6.39
88	6.00
89	5.60
90	5.22
91	4.85
92	4.49
93	4.14
94	3.80
95	3.47
96	3.16
97	2.86
98	2.57
99	2.31
100	2.06
101	1.83
102	1.62
103	1.43
104	1.27
105	1.12
106	0.99
107	0.87
108	0.67
109	0.54

16.04.2025

capitalisator © Leonardo Productions AG 2024

2 / 2

**Mortalität - Rente auf ein Leben - lebenslängliche Rente (2020)****Kapitalisierungsparameter**

**Geschlecht** weiblich  
**Zahlungsweise** monatlich vorschüssig  
**Aufschub** 0 Jahre

Zinsfuß

Alter	3.5
0	27.56
1	27.56
2	27.52
3	27.46
4	27.41
5	27.35
6	27.29
7	27.23
8	27.16
9	27.09
10	27.02
11	26.95
12	26.88
13	26.80
14	26.72
15	26.64
16	26.55
17	26.47
18	26.38
19	26.28
20	26.19
21	26.09
22	25.99
23	25.88
24	25.77
25	25.65
26	25.54
27	25.41
28	25.29
29	25.16
30	25.02
31	24.88
32	24.74
33	24.59
34	24.44
35	24.28
36	24.11
37	23.94
38	23.77
39	23.59
40	23.40
41	23.21
42	23.01
43	22.81
44	22.60
45	22.38
46	22.16
47	21.93
48	21.70
49	21.45
50	21.20

16.04.2025

capitalisator © Leonardo Productions AG 2024

1 / 2

## 5. Barwerttafeln M1x / M1y von Stauffer/Schaetzle/Weber

capitalisator 3.1

Alter	3.5
51	20.95
52	20.68
53	20.41
54	20.13
55	19.84
56	19.54
57	19.24
58	18.92
59	18.60
60	18.27
61	17.93
62	17.58
63	17.23
64	16.86
65	16.49
66	16.11
67	15.72
68	15.32
69	14.92
70	14.50
71	14.08
72	13.65
73	13.22
74	12.78
75	12.33
76	11.88
77	11.42
78	10.96
79	10.49
80	10.02
81	9.55
82	9.08
83	8.61
84	8.14
85	7.67
86	7.21
87	6.76
88	6.31
89	5.87
90	5.44
91	5.02
92	4.61
93	4.22
94	3.85
95	3.49
96	3.16
97	2.85
98	2.56
99	2.29
100	2.05
101	1.82
102	1.61
103	1.42
104	1.25
105	1.11
106	0.99
107	0.86
108	0.65
109	0.54

16.04.2025

capitalisator © Leonardo Productions AG 2024

2 / 2

## 6. Tabellen 1–22 der Suva zu den Integritätsentschädigungen

**Suva**

### **Integritätsentschädigung gemäss UVG**

Tabelle 1 (Revision 2000)

Integritätsschaden bei Funktionsstörungen an den oberen Extremitäten

Herausgegeben von den Ärzten der  
Schweizerische  
Unfallversicherungsanstalt

Suva  
Postfach 4358, 6002 Luzern  
Telefon 419-51 11

**Integritätsschaden bei Funktionsstörungen an den oberen Extremitäten**

	Suva
Völlige Gebrauchsunfähigkeit . . . . .	.50 %

**Schulter**

versteift in Adduktion . . . . .	.30 %
bis 30° über Horizontale beweglich. . . . .	.10 %
bis zur Horizontalen beweglich. . . . .	.15 %
nicht reponierte Luxation. . . . .	.25 %
habituelle Luxation. . . . .	.10 %

**Periarthrosis humeroscapularis**

leichte Form. . . . .	.0 %
massige Form. . . . .	.10 %
schwere Form. . . . .	.25 %

Anmerkung: Bei der Beurteilung des Integritätsschadens der Periarthrosis wird von vergleichbarer Schwere beim Integritätsschaden der Omarthrose ausgegangen.

**Ellbogen**

steif in Streckstellung. . . . .	.25 %
steif in ca. 30°. . . . .	.20 %
steif in 90°. . . . .	.20 %
beweglich 0°-30°-90°. . . . .	.10 %
beweglich 0°-90°-135°. . . . .	.10 %

**Vorderarm**

Aufhebung der Pronation. . . . .	.10 %
Aufhebung der Supination. . . . .	.10 %
Aufhebung der Pronation und Supination. . . . .	.20 %

**Hand**

in Streckstellung und Pro- und Supination steif. . . . .	.25 %
steif in Beugung oder Streckung von 45°. . . . .	.30 %
radiocarpale Arthrodese. . . . .	.15 %
Handwurzelarthrodese ("Säulenarthrodese"). . . . .	.10 %

**Lähmungen**

obere Plexuslähmung (Erb). . . . .	.30 %
untere Plexuslähmung (Klumpke). . . . .	.35 %
völlige Plexuslähmung. . . . .	.50 %
Axillarislähmung. . . . .	.25 %
Lähmung des N. thoracicus longus (Serratuslähmung). . . . .	.15 %
Lähmung des N. accessorius. . . . .	.10 %
Ulnarislähmung proximal. . . . .	.15 %
distal (intrinsische Handmuskulatur). . . . .	.10 %
Radialislähmung proximal (des Ellbogens). . . . .	.25 %
distal (des Ellbogens). . . . .	.10 %
Medianuslähmung proximal. . . . .	.20 %
distal (intrinsische Handmuskulatur). . . . .	.15 %

**1.2**

**suva**

## **Integritätsentschädigung gemäss UVG**

Tabelle 2 (Revision 2000)

Integritätsschaden bei Funktionsstörungen an den unteren Extremitäten

Herausgegeben von den Ärzten der  
Schweizerische  
Unfallversicherungsanstalt

Suva  
Postfach 4358, 6002 Luzern  
Telefon 041 - 419 51 11

2670/2.d - 2000

**2.1**

**Integritätsschäden bei Funktionsstörungen an den unteren Extremitäten**

Völlige Gebrauchsunfähigkeit eines Beines . . . . .	Suva 50 %
<b>Hüftgelenk</b>	
steif in günstiger Stellung . . . . .	25 %
steif in ungünstiger Stellung . . . . .	40 %
schmerzhaft teilversteift . . . . .	30 %
beide Hüftgelenke versteift . . . . .	80 %
<b>Knie</b>	
steif in Streckstellung (0°–5°) . . . . .	30 %
steif in Beugestellung (20°) . . . . .	30 %
steif in Beugestellung (30°) . . . . .	35 %
beide Kniegelenke versteift . . . . .	50 %
<b>Knie</b>	
zwischen 10° und 60° beweglich . . . . .	15 %
zwischen 0° und 90° beweglich . . . . .	10 %
Patellektomie . . . . .	5–10 %
<b>Sprungelenke und Mittelfuss</b>	
oberes steif im rechten Winkel . . . . .	15 %
steif in starkem Spitzfuss . . . . .	20 %
Funktionsbehinderung in den unteren Sprunggelenken, z. B. nach Calcaneusfraktur (USG-Arthrose) . . . . .	5–30 %
subtalare Arthrodesese . . . . .	15 %
schmerzhafte Funktionsstörung nach Luxationsfrakturen im Lisfranc oder nach Mittelfussfrakturen . . . . .	10–20 %
<b>Zehen</b>	
Versteifung einer Zehe . . . . .	0 %
Hallux rigidus . . . . .	5 %
Versteifung aller Zehen . . . . .	10 %
<b>Lähmungen</b>	
Glutaeuslähmung . . . . .	10 %
Femoralislähmung . . . . .	25 %
Ischiadicuslähmung . . . . .	30 %
Tibialislähmung . . . . .	20 %
Peronaeuslähmung . . . . .	10 %
<b>Beinverkürzung</b>	
6cm . . . . .	15 %
3–4 cm . . . . .	10 %
bis maximal 2 cm ohne zusätzliche morphologische oder funktionelle Störung (z.B. Rotationsfehler, Achsenfehlstellung) . . . . .	0 %

**2.2**

**suva**

## **Integritätsentschädigung gemäss UVG**

Tabelle 3 (Revision 2000)

Integritätsschaden bei einfachen oder kombinierten Finger-, Hand- und Armverlusten

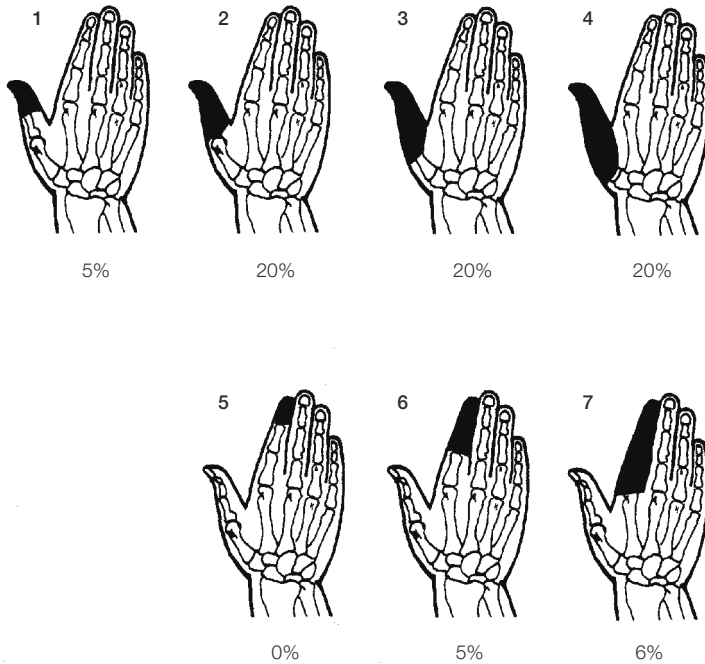
Herausgegeben von den Ärzten der  
Schweizerische  
Unfallversicherungsanstalt

Suva  
Postfach 4358, 6002 Luzern  
Telefon 041-419 51 11

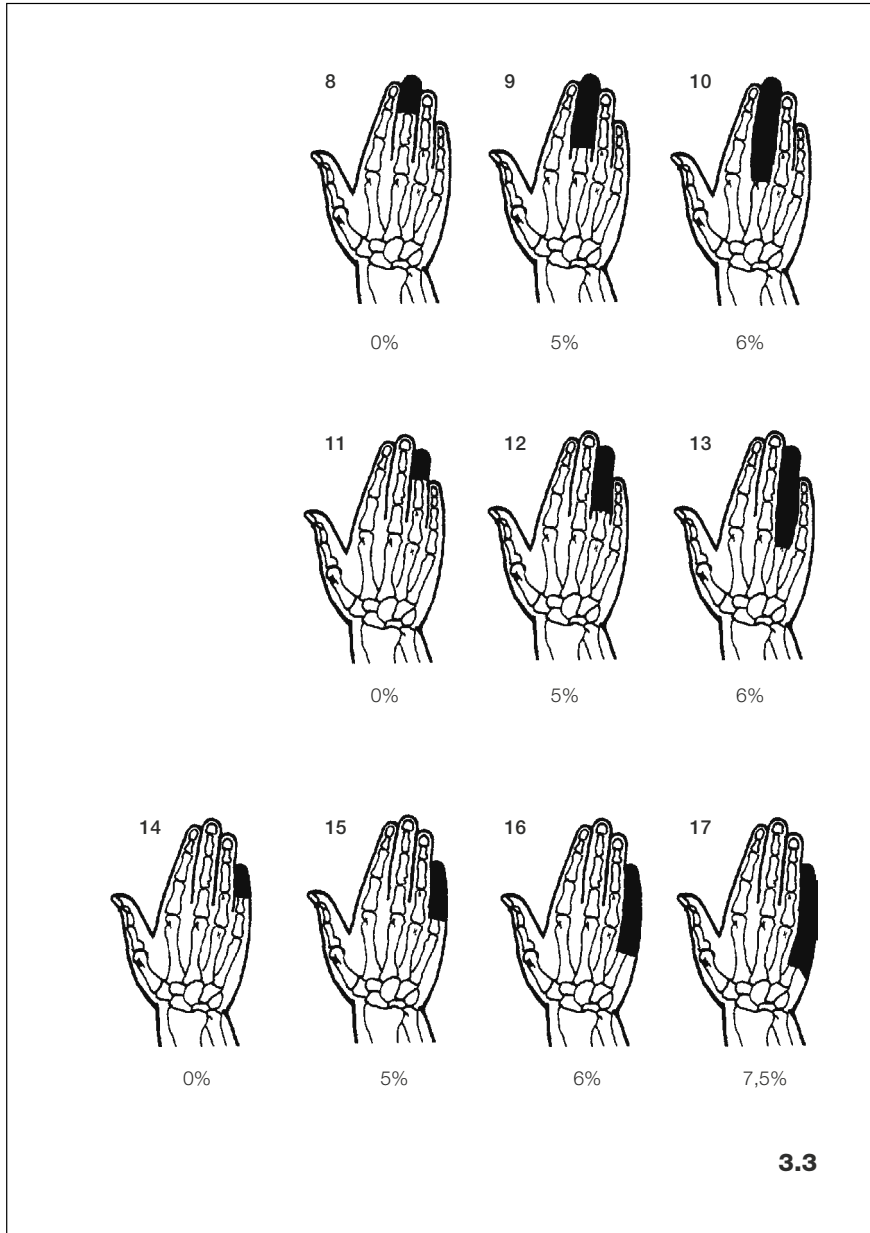
2670/3.d - 2000

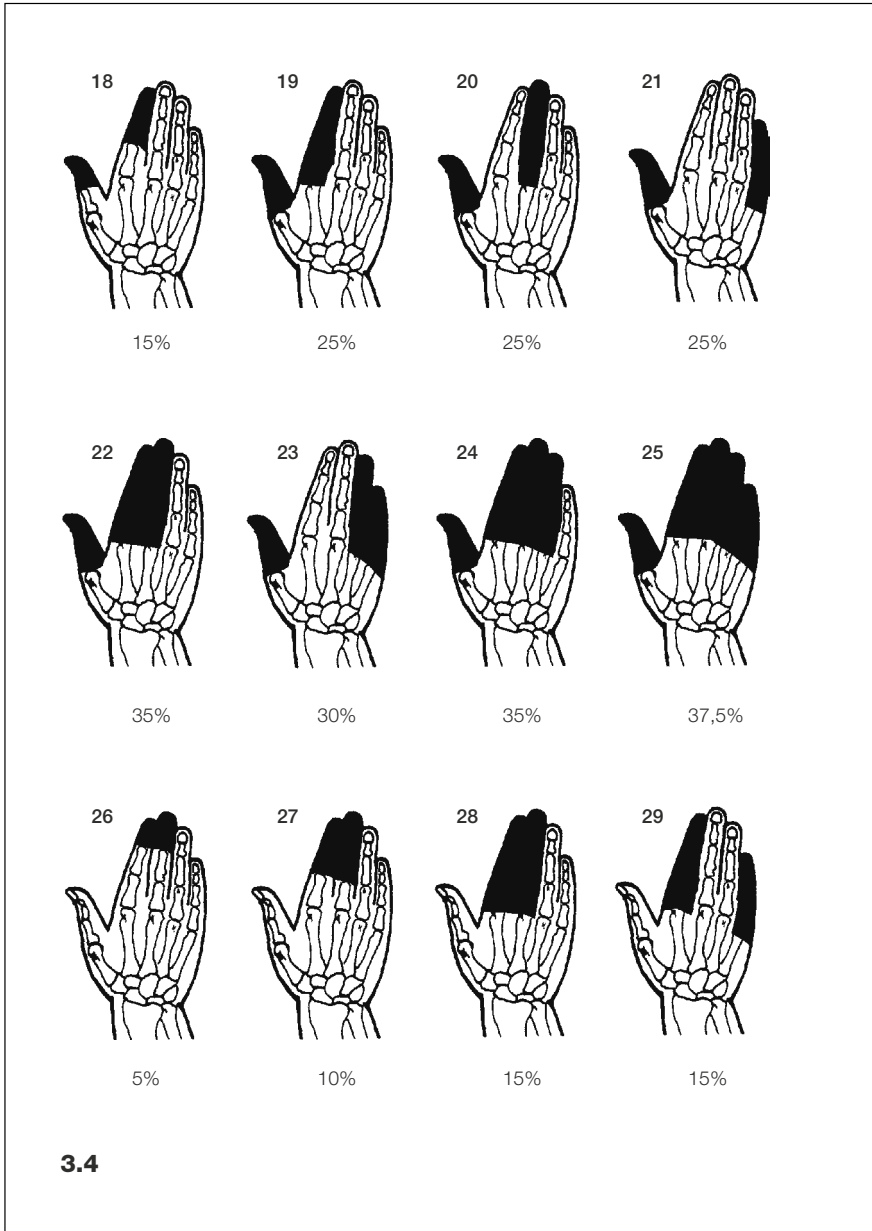
**3.1**

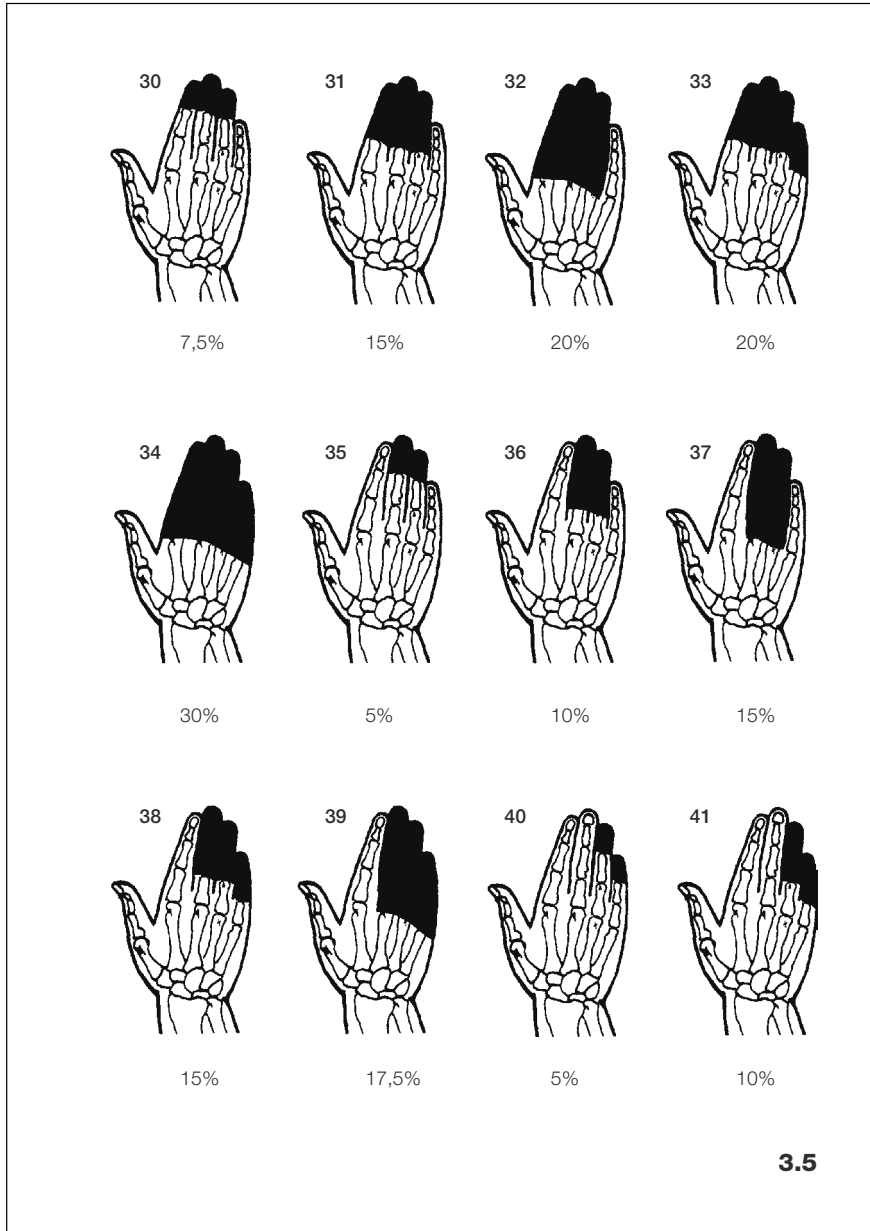
Integritätsschaden bei einfachen oder kombinierten Finger-, Hand- und Armverlusten (gilt für dominante wie adominante Seite)



**3.2**









42

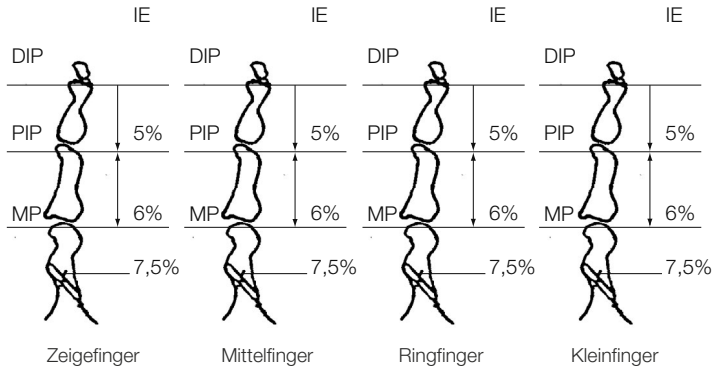
15%

42a

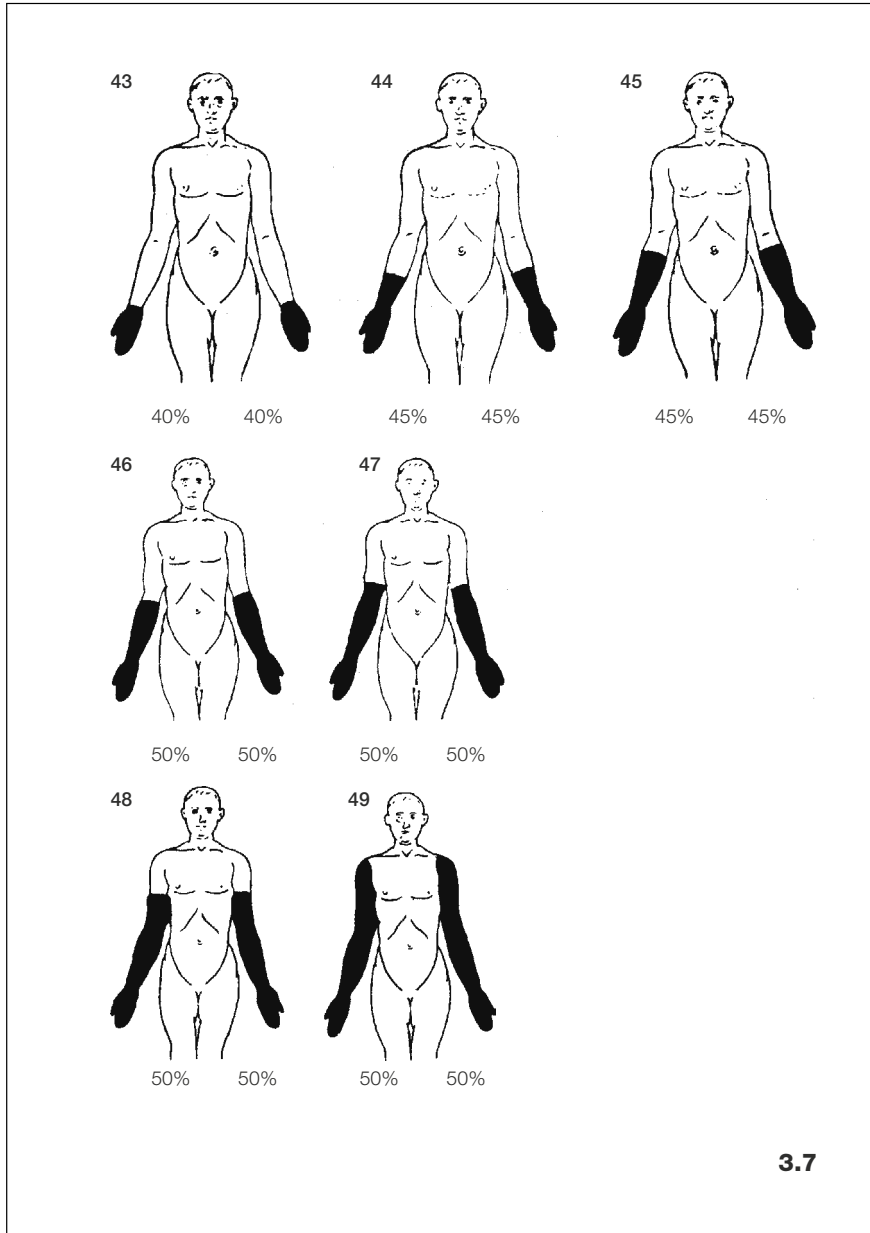
42b

42c

42d



3.6



**suva**

## **Integritätserschädigung gemäss UVG**

Tabelle 4

Integritätsschaden bei einfachen oder kombinierten Zehen-, Fuss und Beinverlusten

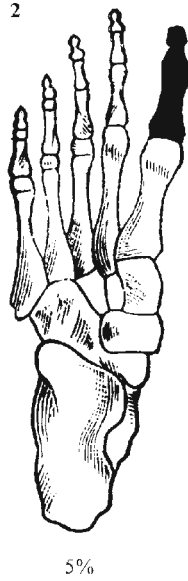
Herausgegeben von den Ärzten der  
Schweizerischen  
Unfallversicherungsanstalt

Suva  
Postfach 4358, 6002 Luzern  
Telefon 041 419 51 11

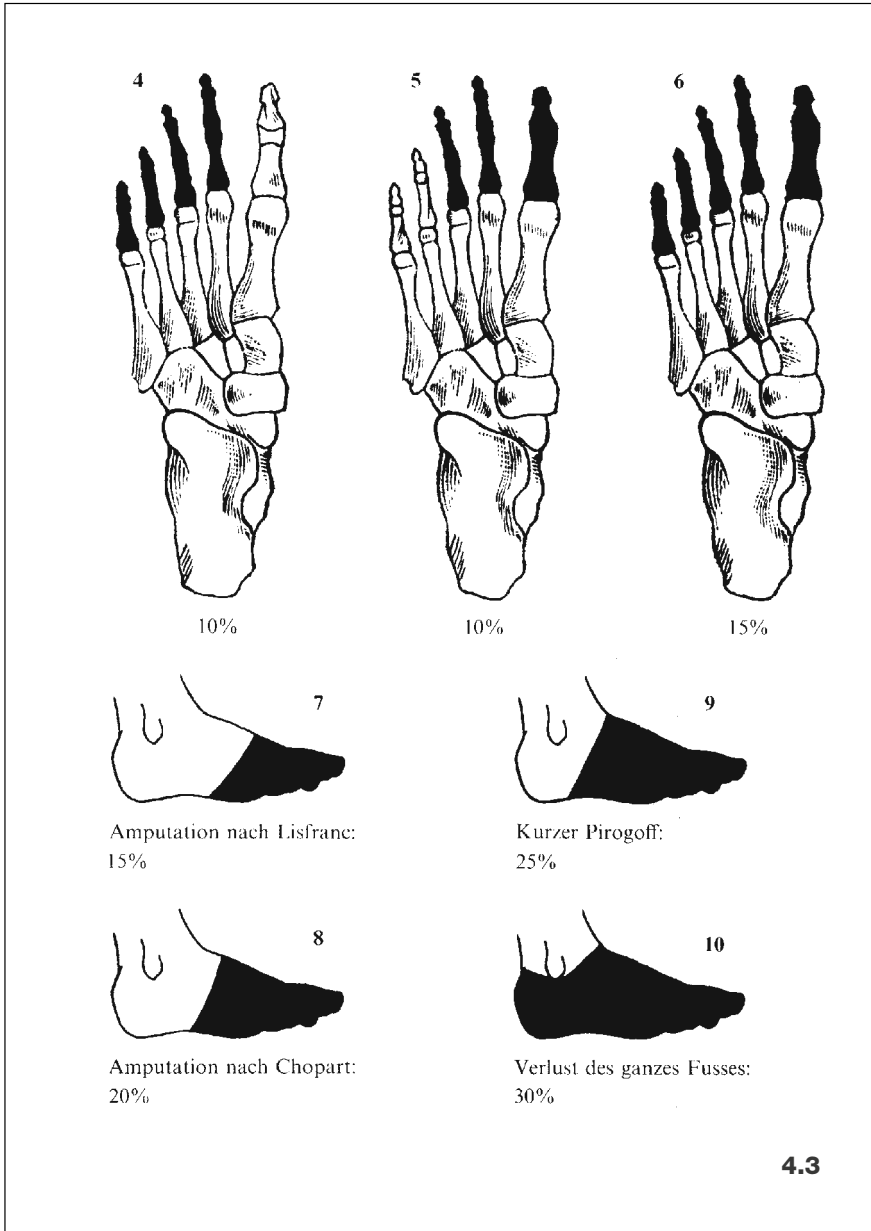
2870/4.d - 2002

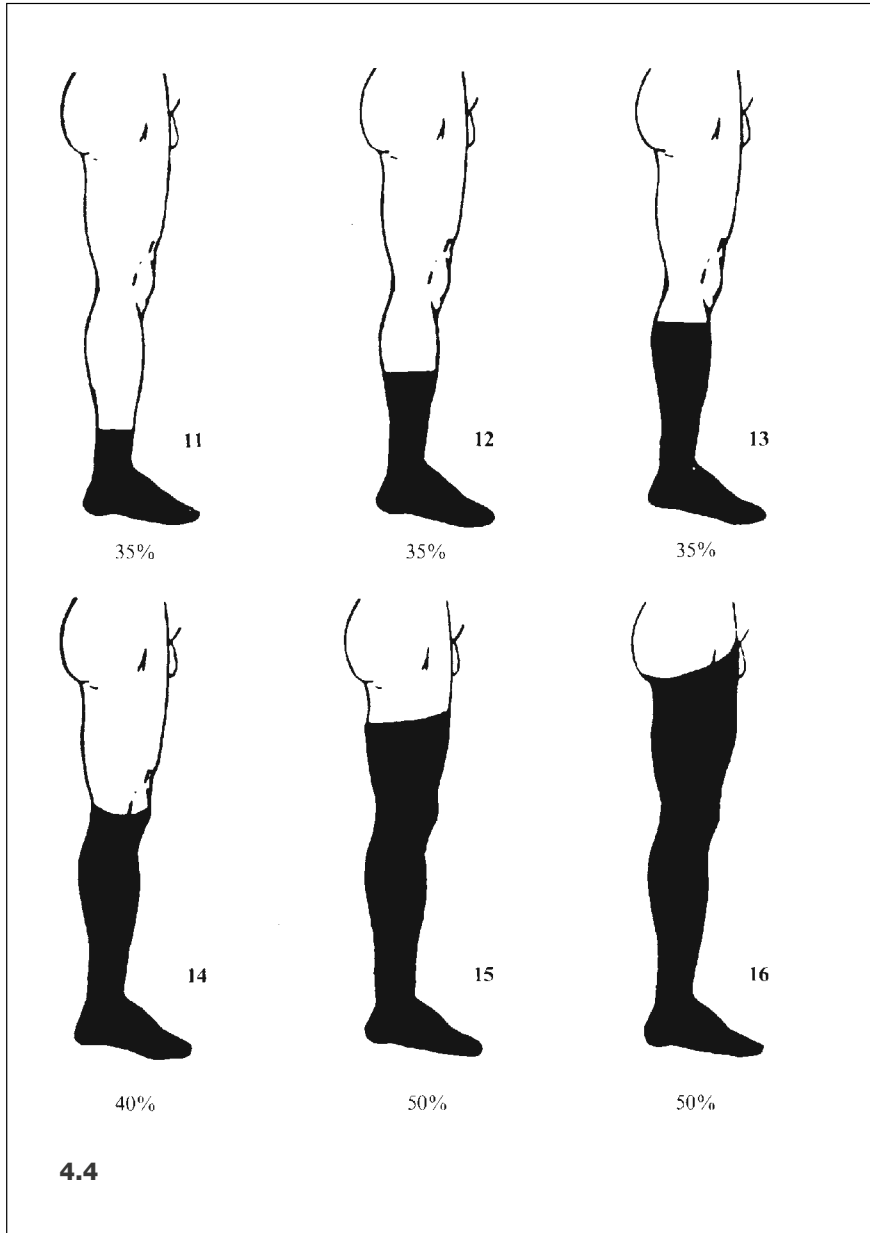
**4.1**

**Integritätsschaden bei einfachen oder kombinierten Zehen-, Fuss- und Beinverlusten**



4.2





**suva**

# Integritätsentschädigung gemäss UVG Tabelle 5 (Revision 2011)

Integritätsschaden bei Arthrosen

**Herausgegeben von den  
Ärzten der Suva**

Postfach 4358, 6002 Luzern  
Telefon 041 419 51 11  
[www.suva.ch](http://www.suva.ch)

**Bestellnummer**  
2870/5.d  
Ausgabe 2011

**5.1**

**Integritätsschaden bei Arthrosen**

Leichte Arthrosen: keine Entschädigung

Endoprothesen: Teil- oder Totalprothesen werden gleich bewertet

Wo neben der **Arthrose** noch eine **Instabilität** des betreffenden Gelenkes nachgewiesen wird, soll derjenige Zustand für die Integritätsentschädigung massgebend sein, der die höhere Schätzung aufweist (z.B. schwere Pangonarthrose bei Komplexinstabilität: 30-40 %); in der Regel keine Kumulation. Bei Endoprothesen ist gemäss U 313/02 (EVG Urteil vom 04.09.2003) auf den unkorrigierten Zustand abzustellen, d.h. auf den Schweregrad der Arthrose vor Prothesenimplantation (Spalten 2 und 3). Bei Prothesen, die direkt nach dem Unfall eingesetzt werden (primäre Endoprothese), kommen Spalten 5 und 6 zur Anwendung. Bei Gelenkresektion oder Arthrodesen ist unverändert Spalte 4 anwendbar.

	<b>Arthrose mässig</b>	<b>Arthrose schwer</b>	<b>Gelenkresektion oder Arthrodesen</b>	<b>Endoprothesen guter Erfolg</b>	<b>Endoprothesen schlechter Erfolg</b>
AC-Arthrose	0 %	5-10 %	5 %	-	-
Omarthrose (glenohumeral)	5-10 %	10-25 %	25 %	15-20 %	25 %
Ellbogen-Arthrose	5-10 %	10-25 %	25 %	15-20 %	25 %
Radiusköpfchen	5 %	10 %	7,5 %	5 %	7,5 %
Ulnaköpfchen	0 %	5 %	5 %	-	-
Handgelenk-Arthrose	5-10 %	10-25 %	15 %	10 %	15-20 %
Handwurzel-Arthrose	5-10 %	10-15 %	10 %	-	-
proximale Handwurzelresektion	-	-	10-15 %	-	-
Rhizarthrose	5 %	5-10 %	10 %	5 %	10 %
Trapezoidektomie	-	-	10 %	-	-
Fingergelenk-Arthrose	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Coxarthrose	10-30 %	30-40 %	20-40 % (Arthrodesen 25 %)	20 %	40 %
Femoropatellar-Arthrose	5-10 %	10-25 %	5-10 %	5 %	10-25 %
Femorotibial-Arthrose	5-15 %	15-30 %	25 %	20 %	40 %
Pangonarthrose	10-30 %	30-40 %	25 %	20 %	40 %
OSG-Arthrose	5-15 %	15-30 %	15 %	10-15 %	20-25 %
USG-Arthrose	5-15 %	15-30 %	15 %	-	-
Panarthrose OSG/USG	10-30 %	30-40 %	20 %	-	-
Fusswurzel-Arthrose (Chopart)	5-10 %	10-20 %	15 %	-	-
Lisfranc-Arthrose	5-10 %	10-20 %	15 %	-	-
Hallux rigidus	0 %	5 %	5 %	0 %	5 %
Zehengelenk-Arthrose	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

**suva**

## **Integritätsentschädigung gemäss UVG**

Tabelle 6

Integritätsschaden bei Gelenkinstabilitäten

Herausgegeben von den Ärzten der  
Schweizerischen  
Unfallversicherungsanstalt

Suva  
Postfach 4358, 6002 Luzern  
Telefon 041 -419 51 11

2870/6.d - 2001

**6.1**

**Integritätsschaden bei Gelenkinstabilitäten**

vgl. Anhang 3 UVV (Art. 36 Abs. 2)

Leichte Instabilitäten: Keine Entschädigung

Wo neben der *Instabilität* eine *Arthrose* des betreffenden Gelenkes nachgewiesen wird, soll derjenige Zustand für die IE massgebend sein, der die höhere Schätzung aufweist (z.B. schwere Komplexinstabilität Kniegelenk mit massiger Femorotibialarthrose IE = 20-30%); keine Kumulation in der Regel.

		Instabilitäten	
		mässige (mittelschwere)	schwere
Sternoclaviculargelenk		0- 5	5
Acromioclaviculargelenk (Tossy II bzw. III)		0	0- 5
Glenohumeralgelenk		0	entsprechend habit. Schulterlux. 10
Ellbogen	ulnar Kapselbandapparat radial Kapselbandapparat	0- 5 0	8 0
proximaler Radius inkl. Radiusköpfchenresektion		0- 5	0- 5
distale Ulna inkl. Ulnaköpfchenresektion		0- 5	5-10
Handgelenk/Handwurzel		0- 5	5-15
Daumen	Sattelgelenk MPG	0 0- 5	5-10 8
Fingergelenke		0	0
Knie	ein oder beide Seitenbänder ein oder beide Kreuzbänder SB + KB, Komplexinstabilität Patella- (habituelle oder rezidivierende) Luxation	0 0- 5 5-15	8 10-15 20-30
Oberes Sprunggelenk	medial lateral	0 0	5-10 0
Unteres Sprunggelenk		0	5-10
Kombination: OSG + USG		5-10	10-20
Zehengelenke		0	0

**62**

**suva**

## **Integritätserschädigung gemäss UVG**

Tabelle 7

Integritätsschaden bei Wirbelsäulenerkrankungen

Herausgegeben von den Ärzten der  
Schweizerische  
Unfallversicherungsanstalt

Suva  
Postfach 4358, 6002 Luzern  
Telefon 041-419 51 11

2870/7.d - 2001

**7.1**

### Integritätsschaden bei Wirbelsäulenaffektionen

UVV Anhang 3: sehr starke schmerzhaft funktionseinschränkung der WS = 50%,  
 Inertemporaltes Recht: Die Werte für Schmerzfunktionskala 0 dienen auch für Beurteilung des Vorzustandes (Nettoschätzung).

Schmerzfunktionskala:

- 0 = keine nennenswerten Schmerzen, geringe, seltene Funktionsstörung v.a. bei starker Belastung.
  - +
  - ++ = mässige Beanspruchungsschmerzen, in Ruhe selten oder keine, gute und rasche Erholung (1-2 Tage).
  - +++ = geringe Dauerschmerzen, bei Belastung verstärkt, auch in Ruhe.
  - ++++ = +/- starke Dauerschmerzen, Zusatzbelastung nicht möglich, auch nachts und in Ruhe.
- Bei Verstärkung lange Erholungszeit.

1 <i>Fraktur</i> : LWS/BWS/HWS inkl. Spondylolase, Kyphose oder Skoliose	10° 10-20° > 21°	IE IE IE	0 0-5 5-10	+	++	+++
2 <i>Osteochondrose</i> ohne radikuläre Symptome, 1-5 Segmente, ISG-Syndrom		IE	0	0-5	5-10	10-20
3 <i>Diskalgenie</i> , nachgewiesen, inkl. Osteochondrose, Schulter-Hand-Syndrom, radikuläre Ischias, Cauda-equina-Syndrom		IE	5	5-10	10-20	20-40 (-50)
4 Status nach Laminektomie und Spondylolase bleibende neural. Ausfälle besonders starke funkt. Einschränkung	Erhöhung um +5-15% Erhöhung um +5-15% Erhöhung um +5-20%	IE IE IE	0 0 0	0-10 0-10 0-10	10-20 10-20 10-20	20-25 (-35) 20-30 (-50)
5 Kyphosen und Skoliosen (ohne Frakturen) Bei Kyphosen: Vermehrung um ...	10° 10-20° 21-60° > 61°	IE IE IE IE	0 0 5-10 5-10	0-10 0-10 5-15 5-15	10-20 10-20 15-25 15-25	25-35 25-35 (-50)

Die IE bei Wirbelsäulenaffektionen muss nach UVV entsprechend der *Funktionsvereinerkung* bestimmt werden. Die pathologisch-anatomischen Veränderungen (Röntgenbild) haben eine untergeordnete Rolle zu spielen. Die Tabelle gibt Richtwerte an. Je nach Gewichtung durch den Arzt können sie unter- oder überschritten werden. Die Einteilung hat sich im praktischen Gebrauch bewährt. Speziell gelagerte Fälle sind sinngemäss zu beurteilen.

## 7.2

**suva**

## **Integritätsentschädigung gemäss UVG**

Tabelle 8

Integritätsschaden bei psychischen Folgen von Hirnverletzungen

Herausgegeben von den Ärzten der  
Schweizerische  
Unfallversicherungsanstalt

Suva  
Postfach 4358, 6002 Luzern  
Telefon 041 419 51 11

2870/8.d - 2002

**8.1**

### 1. Die Erfassung psychischer Störungen nach Hirnverletzungen

Die Erfassung psychischer Störungen durch eine neuropsychologische Untersuchung berücksichtigt die folgenden Bereiche:

- Kognitiver Bereich: Aufmerksamkeit (z.B. Konzentrationsstörungen), Wahrnehmung (z.B. Agnosie), Lernen und Gedächtnis (z.B. Amnesie), exekutive Funktionen (z.B. Störungen der Umstellfähigkeit, der Handlungsplanung, des Problemlösens), Sprache (z.B. Aphasie, Dysarthrie, Alexie, Agraphie) u.a.
- Übrige psychische Bereiche: Persönlichkeit, Stimmung, Antrieb und Affekt, Kritikfähigkeit, Sozialverhalten u.a.

Die Bereiche können gleich oder unterschiedlich stark betroffen sein. In Einzelfällen sind nur Störungen in einzelnen Bereichen vorhanden.

Neurologische Störungen, die durch die klassische neurologische Untersuchung erfasst werden, werden in der neuropsychologischen Untersuchung nicht berücksichtigt.

Die neuropsychologische Beurteilung berücksichtigt Daten der eingehenden Eigen- und Fremdanamnese (z.B. von Angehörigen, Vorgesetzten), Resultate der neuropsychologischen Testabklärung, der Exploration (Psychodynamik), der Verhaltensbeobachtung und medizinische Befunde.

### 2. Die Bedeutung psychischer Störungen für die Integrität

Bei der Beurteilung des Schweregrades gemäss Tabelle unter Ziffer 4 nachstehend, werden nur Störungen berücksichtigt, deren Ausgangspunkt eine medizinisch dokumentierte hirnorganische Schädigung ist, die dauerhafte Störungen zur Folge hat. Für Störungen, die nicht zuverlässig mit einer hirnorganischen Schädigung zusammenhängen (z.B. psychogene oder schmerzbedingte Störungen, Störungen durch unerwünschte Wirkungen von Medikamenten, durch Belastungen aus dem sozialen Umfeld oder infolge von Versicherungstreitigkeiten) findet die folgende Tabelle keine Anwendung.

Die möglichen Ursachen des neuropsychologischen Befundes, insbesondere der Zusammenhang mit dem Unfall, sollen differenziert gewichtet werden.

Der Zusammenhang mit dem Unfall darf nicht auf Grund von neuropsychologischen Befunden allein bejaht werden, sondern er muss unter Berücksichtigung der gesamten medizinischen Evidenz (Anamnese, initial erhobene gesundheitliche Störungen und Untersuchungsbefunde, Verlauf, allfällige psychiatrische Beurteilung etc.) nachgewiesen werden. Dies gilt insbesondere, wenn die übrigen psychischen Störungen gegenüber den kognitiven im Vordergrund stehen.

## 8.2

### 3. Die Beurteilung des Schweregrades der hirnorganisch bedingten psychischen Störungen

#### 3.1 Minimale Störung

Kognitive Störungen: Nur unter starker Belastung oder durch neuropsychologische Tests feststellbare minimale Minderleistungen einzelner kognitiver Funktionen.

Übrige psychische Störungen: Keine fassbare oder nur unter starker Belastung feststellbare Persönlichkeitsänderung.

Der Patient kann sich subjektiv gestört fühlen, die Funktionsfähigkeit ist im Alltag nicht eingeschränkt. Die beruflichen Leistungen werden praktisch unvermindert vollbracht.

#### 3.2 Minimale bis leichte Störung

Kognitive Störungen: Nur unter starker Belastung oder durch neuropsychologische Tests feststellbare, leichte Minderleistungen einzelner kognitiver Funktionen.

Übrige psychische Störungen: Keine fassbare oder nur unter starker Belastung feststellbare Persönlichkeitsänderung.

Der Patient kann sich subjektiv gestört fühlen, die Funktionsfähigkeit ist im Alltag und unter den meisten beruflichen Anforderungen nicht eingeschränkt. Unter starker Belastung können leichte Leistungseinschränkungen auftreten. In Berufen mit sehr hohen kognitiven Ansprüchen kann die Funktionsfähigkeit eingeschränkt sein.

#### 3.3 Leichte Störung

Kognitive Störungen: Leichte Minderleistung einzelner kognitiver Funktionen. Betroffen sind vor allem die Daueraufmerksamkeit, Gedächtnisleistungen bei erhöhten Anforderungen und komplexere exekutive Funktionen (Handlungsplanung, Problemlösen).

Übrige psychische Störungen: Leichte Persönlichkeitsänderung durch leichte Antriebs- und Affektstörungen oder leichte Störungen der Kritikfähigkeit. Der Patient wirkt in seinem sozialen Milieu kaum verändert.

Die Ausübung des früheren Berufs ist möglich. Bei Berufen mit hohen kognitiven Anforderungen ist die Funktionsfähigkeit eingeschränkt.

#### 3.4 Mittelschwere Störung

Kognitive Störungen: Deutliche Minderleistungen einer oder mehrerer kognitiver Funktionen. Die Aufmerksamkeit, das Gedächtnis und die exekutiven Funktionen sind fast immer betroffen. Störungen können aber auch andere Funktionsbereiche betreffen.

Übrige psychische Störungen: Meistens findet sich eine deutliche Persönlichkeitsänderung. Der Antrieb, Affekt, die Kritikfähigkeit und das Sozialverhalten sind einzeln oder kombiniert deutlich gestört.

**8.3**

Eine Rückkehr an den angestammten Arbeitsplatz ist auch in Berufen mit geringen kognitiven Anforderungen deutlich beeinträchtigt. Der Patient kann nur noch Teile der Arbeitsabläufe, meist einfachere, ausführen. Das soziale Umfeld beschreibt den Patienten als verändert.

### 3.5 Schwere Störung

Kognitive Störungen: Starke Störungen fast aller kognitiven Funktionen oder ein Funktionsausfall dominiert das Gesamtbild in einem solchen Masse, dass andere Funktionen nicht richtig erfasst werden können (z.B. schwere Aufmerksamkeitsstörungen, schwere Sprachstörungen oder schwere Störungen der exekutiven Funktionen).

Übrige psychische Störungen: Es findet sich eine deutliche Persönlichkeitsänderung mit Störungen des Antriebs, des Affekts, der Kritikfähigkeit und des Sozialverhaltens. Einfache Tätigkeiten sind unter Umständen in einer geschützten Werkstatt oder einer vergleichbaren Umgebung möglich. Je nach Art der Störung kann der Patient aber voll arbeitsunfähig sein.

### 3.6 Schwerste Störung

Der Patient reagiert kaum oder häufig nicht angepasst auf Umweltreize. Die kognitiven und übrigen psychischen Leistungen sind so schwer gestört, wie es im Wachkoma (persistierenden vegetativen Zustand, apallisches Syndrom) oder im „minimalen Bewusstseinszustand“ („minimally conscious state“) vorkommt.

Bei der Beurteilung des Schweregrades könne auch Zwischenstufen gebildet werden, z.B. leichte bis mittelschwere oder mittelschwere bis schwere Störung.

## 4. Tabelle des Integritätsschadens der psychischen Folgen durch Hirnverletzungen

● Minimale Störung	0 %
● Minimale bis leichte Störung	10 %
● Leichte Störung	20 %
● Leichte bis mittelschwere Störung	35 %
● Mittelschwere Störung	50 %
● Mittelschwere bis schwere Störung	70 %
● Schwere Störung	80 %
● Schwerste Störung	100 %

## 8.4

**suva**

## **Integritätsentschädigung gemäss UVG**

Tabelle 9

Integritätsschaden bei Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten an inneren Organen (ohne Atmungsorgane, siehe Tabelle 10), inkl. Transplantation solider Organe

Herausgegeben von den Ärzten der  
Schweizerischen  
Unfallversicherungsanstalt

Suva  
Postfach 4358, 6002 Luzern  
Telefon 041 419 51 11

2870/9.d - 2001

**9.1**

**Integritätsschaden bei Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten an Inneren Organen (ohne Atmungsorgane, siehe Tabelle 10) inkl. Transplantation solider Organe**

Die medizinische Invaliditätsschätzung nach Schädigungen innerer Organe enthielt Unter dem KUVG nicht selten einen Integritätsschadenanteil. Dieser ist nach UVG Künftig streng zu trennen von den Unfallfolgen, welche zu einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit und damit zu Invalidität führen. Die Trennung von Integritätsschädigung und Invalidität dürfte im Durchschnitt zu kleineren, den tatsächlichen Erwerbsfähigkeitseinbussen entsprechenden, Invaliditäten führen. Häufig wird bei Invaliditätsschätzungen innerer Organe auch eine Invaliditätsschätzung anderer Organe mitberücksichtigt werden müssen, somit werden Gesamtschätzungen der Invalidität durchgeführt werden müssen.

*1. Verlust der Milz*

Der Integritätsschaden beträgt gemäss UVV Anhang 3 10 %. Das Risiko von Komplikationen (Sepsis, Thrombose) ist in der Integritätsentschädigung nicht enthalten, sondern würde gegebenenfalls durch die Übernahme als Unfallfolge berücksichtigt.

*2. Verlust einer Niere*

Der Integritätsschaden beträgt gemäss UVV Anhang 3 20 %. Wiederum ist ein allfälliges erhöhtes Risiko für die verbleibende Niere in der Integritätsentschädigung nicht enthalten.

*3. Bauchwandhernien (Narben- und Leistenhernien)*

Das Vorliegen eines erheblichen Integritätsschadens darf bei grösseren oder auffällig gelegenen Hernien dann bejaht werden, wenn ein Korrektureingriff nicht zumutbar erscheint und somit die Voraussetzung der Dauer gegeben ist.

*4. Anus praeter*

Der durch einen Anus praeter verursachte Integritätsschaden ist sicher erheblich und kann - sofern definitiv - mit 20 % veranschlagt werden.

**9.2**

*5. Stuhlinkontinenz*

Der Integritätsschaden ist erheblich. Eine Referenzposition in der Liste fehlt. Der Integritätsschaden darf mit 40 % beziffert werden.

*6. Urininkontinenz*

Der Integritätsschaden ist auf 30 % zu schätzen.

*7. Verlust der Geschlechtsorgane*

Gemäss UVV Anhang 3 wird der Integritätsschaden mit 40 % veranschlagt.

*8. Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit*

Der Integritätsschaden beträgt gemäss UVV Anhang 3 ebenfalls 40 %.

*9. Herz, Kreislauf, Atmungsorgane*

Basis für die Schätzung des Integritätsschadens dieser Organsysteme bilden die entsprechenden Funktionsprüfungen (vgl. IE Lungenfunktionseinbusse Tabelle 10). Der maximale Integritätsschaden bei sehr schwerer Beeinträchtigung der Lungenfunktion beträgt gemäss Skala der Integritätsentschädigung 80 %. Ebenso hoch darf eine sehr schwere Beeinträchtigung der Herz- und Kreislauffunktion veranschlagt werden. Abstufungen sind nach Massgabe der Funktionseinbussen aufgrund von Funktionsprüfungen vorzunehmen.

### *10. Organtransplantation*

Der nach einer Organtransplantation resultierende Integritätsschaden ist erheblich. Er kann frühestens 3 Monate nach Transplantation (stabile Befunde, ohne Zeichen einer Abstossung) erfolgen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Beeinträchtigungen zufolge Auswirkungen der Immunsuppression, Inkonvenienzen aufgrund der täglich notwendigen Medikamenteneinnahme, lebenslängliche ärztliche Nachkontrollen) von 40 %
- Funktionseinbusse des transplantierten Organs gemäss Verordnung über die Unfallversicherung - Anhang 3 (Art. 36 Abs. 2) oder Suva-Tabellen. Fehlen adäquate Parameter zur Bestimmung der Funktionseinbusse oder fehlen Tabellenwerte wird von einem Integritätsschaden von 20 % ausgegangen.

Falls aufgrund der Transplantation und insbesondere der Dauermedikation eigenständige und dauerhafte Spätfolgen auftreten, wird eine daraus resultierende Beeinträchtigung zusätzlich entschädigt.

## **9.4**

**suva**

## **Integritätsentschädigung gemäss UVG**

Tabelle 10

Integritätsschaden bei Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten an den  
Atmungsorganen

Herausgegeben von den Ärzten der  
Schweizerischen  
Unfallversicherungsanstalt

Suva  
Postfach 4358, 6002 Luzern  
Telefon 041-419 51 11

2870/10.d – 1990

**10.1**

## **Integritätsschaden bei Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten an den Atmungsorganen**

### *1. Die Beziehungen zwischen respiratorischer Invalidität und Integritätsschaden*

Bei Affektionen der Atmungsorgane besteht zwischen dem Grad des Integritätsschadens und dem Grad der Beeinträchtigung der Lungenfunktion eine lineare Beziehung (siehe Diagramm).

#### **1.1 Minimalbetrag**

Nur eine erhebliche, d. h. eine augenfällige und starke Beeinträchtigung der Integrität, gibt Anspruch auf eine Entschädigung. Schäden, die auf der Skala des Bundesrates 5% nicht erreichen, erfüllen diese Forderung nicht und geben keinen Anspruch:

*Der Minimalbetrag von 5% wird mit einer respiratorischen medizinischen Invalidität (Beeinträchtigung der Lungenfunktion) von 33 1/3% gleichgesetzt.*

#### **1.2 Maximalbetrag**

Ein Integritätsschaden von 80% besteht, wenn die Lungenfunktion sehr schwer beeinträchtigt ist:

*Der Maximalbetrag des Integritätsschadens von 80% entspricht einer respiratorischen medizinischen Invalidität (Beeinträchtigung der Lungenfunktion) von 100%.*

### *2. Bemerkungen*

2.1 Weil die Integritätsentschädigung nur einmal ausbezahlt wird und gleichzeitig eine voraussichtliche Verschlimmerung des Integritätsschadens angemessen berücksichtigt werden soll, muss zur Berechnung der Entschädigung der *höchste wahrscheinliche Invaliditätsgrad* miteinbezogen werden, den der Versicherte je erreichen wird.

Bei dieser Schätzung wird man den natürlichen Verlauf der betreffenden Krankheit, das Alter des Patienten, seine Lebenserwartung und den Ausgangswert der medizinisch-theoretischen Ateminvalidität berücksichtigen müssen.

2.2 Da keine Rückwirkung besteht und deshalb Integritätsschäden, die schon vor dem 1.1.1984 bestanden, kein Anrecht auf Entschädigung geben, darf bei der Schätzung des Integritätsschadens *nur die Zunahme* der Invalidität seit dem 1.1.1984 berücksichtigt werden.

## **10.2**

*Integritätsschaden*

80% max.

70

60

50

40

30

20

10

5

33 1/3

40

50

60

70

80

90

100%

*pulmonale Invalidität*

**10.3**

**suva**

# Integritätsentschädigung gemäss UVG

## Tabelle 11 (Revision 2024)

Integritätsschaden bei Augenverletzungen

Herausgegeben von den Ärzten der Suva  
Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern  
058 411 12 12, [www.suva.ch](http://www.suva.ch)

2870/11.d – Revision 2024

**Tabelle 11 (Revision 2024)**  
**Integritätsschaden nach Augenverletzungen**

**Allgemeine Hinweise:**

- Grundlage für die Schätzung des Integritätsschadens (IS) ist Artikel 36 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) sowie der Anhang 3 UVV;
- Verlust des Sehvermögens auf einer Seite entspricht IS 30 %, vollständige Blindheit entspricht IS 100 %.
- Der IS soll sich am objektivierbaren Gesundheitsschaden als solchem bemessen, nicht-medizinische Aspekte (berufliche oder private Tätigkeiten, persönliche Lebensumstände) sind nicht zu berücksichtigen. Der Fernvisus ist mit bestmöglicher Korrektur zu messen.
- Nicht unfallkausale Vorschäden müssen bewertet und vom Gesamtschaden abgezogen werden.
- Vorausssehbare Verschlimmerungen sind angemessen zu berücksichtigen.
- Abweichende Schätzungen des IS sind zu begründen.
- Diese Ausgabe ersetzt alle früheren Ausgaben der Tabelle 11.

**1. Einseitige Visusreduktion**

Massgebend ist der bestkorrigierte Fernvisus oder das Visuspotential. Es ist zu berücksichtigen, ob das Visuspotential künftig ausgeschöpft werden kann.

Als untere Grenze der Erheblichkeit wird ein Restvisus von 0,7 angenommen.

Aufgrund der klinisch einfachen Anwendung wird weiterhin vom dezimal angegebenen Visuswert ausgegangen. Zwischenwerte können geschätzt werden: beispielsweise entspricht ein Restvisus von Handbewegungen oder Fingerzählen einem IS von 28 %.

<b>Restvisus</b>	0,7	0,6	0,5	0,4	0,3	0,2	0,1	0
<b>Integritätsschaden (%)</b>	5	8	11	14	17	20	25	30

**2. Pseudophakie, Aphakie**

Pseudophakie einseitig 8 %, beidseitig 12 %.

Wenn bei Pseudophakie ein Visus von weniger als 0,6 ein- oder beidseitig erreicht wird, ist der IS nach Absatz 1 bzw. Absatz 7 (kombinierte Augenschäden) zu schätzen.

Die Aphakie wird wie die Pseudophakie beurteilt, bei einem Visuspotential von unter 0,6 ist der IS nach Absatz 1 zu schätzen.

**3. Anisometropien**

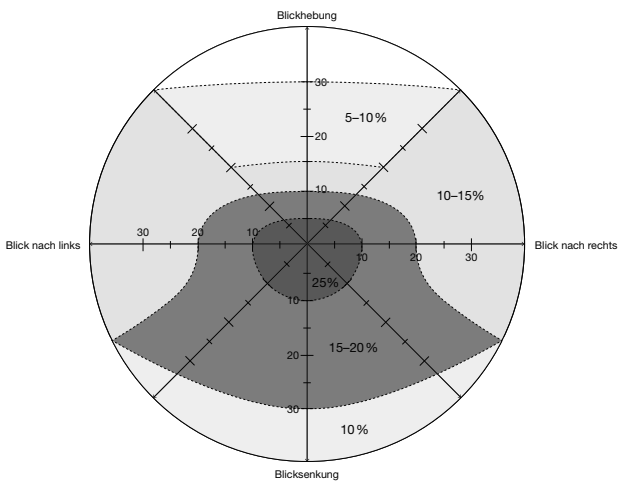
Anisometropien sind hinsichtlich des Visuspotentials zu bemessen und gemäss Absatz 1 zu bewerten.

**4. Kosmetische Schäden**

Kosmetische Beeinträchtigungen (beispielsweise totale Ptose, Phthisis bulbi, Protheserversorgung) können mit insgesamt 5 % IS zusätzlich bewertet werden.

**5. Diplopie**

Die Schätzung des Integritätsschadens bei Diplopie erfolgt gemäss untenstehender Grafik:



11.3

**6. Gesichtsfeldausfälle**

Homonyme Hemianopsie: 55 %

Bitemporale Hemianopsie: 25 %

Binasale Hemianopsie: 0 %

Homonyme obere Quadrantenanopsie: 18 %

Homonyme untere Quadrantenanopsie: 30 %

Konzentrische Einschränkung auf einem Auge (Radius) auf:

- 50°: 6 %
- 30°: 12 %
- 10°: 18 %
- Unter 10°: 25 %

Konzentrische Einschränkung auf beiden Augen (Radius) auf:

- 50°: 18 %
- 30°: 45 %
- 10°: 80 %
- Unter 10°: 90 %

Bei Einäugigkeit und

- Temporaler Hemianopsie: 75 %
- Nasaler Hemianopsie: 55 %
- Oberer Quadrantenanopsie: 40 %
- Unterer Quadrantenanopsie: 50 %
- Konzentrischer Einschränkung (Radius) auf
  - 50°: 50 %
  - 30°: 75 %
  - 10°: 90 %
  - Unter 10°: 100 %

### 7. Kombinierte Augenschäden beider Augen

In Fällen, bei denen in den Absätzen 1 bis 6 ein IS, welcher beide Augen betrifft, nicht erwähnt ist, kann der IS anhand der untenstehenden Tabelle für beide Augen abgelesen werden.

Es ist zuerst der IS für jedes Auge nach Absatz 1 bis 6 zu schätzen, dann auf der untenstehenden Tabelle im Schnittpunkt der totale IS abzulesen.

Analog kann der unfallbedingte Schaden eines Auges bei Vorliegen eines unfallunabhängigen Vorschadens am Gegenauge durch Abzug des Vorschadens vom totalen IS berechnet werden.

		IS erstes Auge (%)								
		0	5	8	11	14	17	20	25	30
IS zweites Auge (%)	5	13	17	21	25	29	33	39	45	
	8	17	22	26	30	35	39	46	53	
	11	21	26	31	36	40	45	52	60	
	14	25	30	36	41	46	51	59	67	
	17	29	35	40	46	51	56	65	73	
	20	33	39	45	51	56	62	71	80	
	25	39	46	52	59	65	71	80	90	
	30	45	53	60	67	73	80	90	100	

**suva**

## **Integritätsentschädigung gemäss UVG**

Tabelle 12

Integritätsschaden bei Schädigung des Gehörs

Herausgegeben von den Ärzten der  
Schweizerische  
Unfallversicherungsanstalt

Suva  
Postfach 4358, 6002 Luzern  
Telefon 041 419 51 11

2870/12.d - 2000

**12.1**

## Integritätsschaden bei Schädigung des Gehörs

Integritätsentschädigungen als Folge *beruflicher Lärmeinwirkung* setzen die Anerkennung als Berufskrankheit «Lärmschwerhörigkeit» voraus: Die Schädigung des Gehörs muss *vorwiegend* durch berufliche Lärmarbeit in einem UVG-versicherten Betrieb verursacht worden sein, und sie muss *erheblich* sein. Bei *Unfallfolgen* muss ein mindestens wahrscheinlicher Zusammenhang einer erheblichen Hörschädigung mit dem Ereignis bestehen.

Im Anhang 3 der Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (UVV) ist ein Rahmen des Integritätsverlustes betreffend Gehör festgesetzt: einseitige Taubheit 15%, doppelseitige 85%. Es wurden *Richtwerte* bezüglich Erheblichkeit einer Hörschädigung erarbeitet, die nach Übereinkunft mit der Kommission für Audiologie und Expertenwesen der Gesellschaft Schweizerischer Ohren-Nasen-Halsärzte als Basis für die Bemessung der Integritätsschäden dienen: die Erheblichkeitsgrenze bei binauralem Schaden liegt bei 70% Hörverlust (das intakte Gesamtgehör mit 200% veranschlagt), monaural bei Verlust der halben Hörfähigkeit, beides entsprechend einem Integritätsschaden von 5%.

Grundlage für die Berechnung des Integritätsschadens ist das Reintonaudiogramm, wobei allerdings auch andere medizinische Befunde (Sprachaudiogramm, konventionelle Hörprüfung usw.) mitberücksichtigt werden. Der Hauptakzent liegt aus mehreren Gründen beim Reintonaudiogramm: Auswertungen von Einzelerhebungen in grossen Kollektiven während vieler Jahre zeigen hohe Konstanz der Durchschnittswerte, die Resultate sind weitgehend unabhängig von der Muttersprache, von schulischer Ausbildung, Intelligenz, Alter u. a. m. Bei der beachtlichen Zahl von Gastarbeitern verschiedener landesfremder Sprachen ist die Aufnahme eines Reintonaudiogrammes oft die einzige Möglichkeit, das Hörvermögen des Patienten festzulegen. Die skizzierte Handhabung gewährleistet ferner die Gleichbehandlung aller Untersuchten.

### *Berechnung des Integritätsschadens*

Der prozentuale *Hörverlust* wird aus *Tabelle 1* (CPT-AMA-Tabelle) berechnet. Er ist die Summe der Werte in den sprachlich wichtigen Frequenzen 500, 1000, 2000 und 4000 Hz. Die Höhe des *Integritätsschadens* wird aus den entsprechenden Hörverlusten des rechten und linken Ohres direkt in *Tabelle 2* abgelesen. Dazwischen liegende Werte werden interpoliert.

Die Beurteilung des Integritätsschadens bei *Tinnitus* und bei Störung des *Gleichgewichtsorganes* wird später publiziert.

## 12.2

**Integritätsschaden (med.-theor. Invalidität) / Gehör**

(genehmigt Kommission für Audiologie und Expertenwesen, ORL-Gesellschaft CH, 24.11.1983)

*Ermittlung des Hörverlustes:*

- a) Hauptgrundlage ist das Reintonaudiogramm (Entscheidungshilfen: Sprachaudiogramm, konventionelle Hörprüfung usw.);  
 b) Hörverlustberechnung nach CPT-AMA-Tabelle: Tabelle 1 (besseres/schlechteres Ohr 3:1 in Tabelle 2 bereits berücksichtigt).

**CPT-AMA-Tabelle***Tabelle 1*

dB-Verlust	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz
10	0,2	0,3	0,4	0,1
15	0,5	0,9	1,3	0,3
20	1,1	2,1	2,9	0,9
22,5				
25	1,8	3,6	4,9	1,7
27,5				
30	2,6	5,4	7,3	2,7
32,5				
35	3,7	7,7	9,8	3,8
37,5				
40	4,9	10,2	12,9	5,0
42,5				
45	6,3	13,0	17,3	6,4
47,5				
50	7,9	15,7	22,4	8,0
52,5				
55	9,6	19,0	25,7	9,7
57,5				
60	11,3	21,5	28,0	11,2
62,5				
65	12,8	23,5	30,2	12,5
67,5				
70	13,8	25,5	32,2	13,5
72,5				
75	14,6	27,2	34,0	14,2
77,5				
80	14,8	28,8	35,8	14,6

**12.3**

Tabelle 2

**A) Integritätsschaden (%) bei praktisch monauralem Hörverlust**

Hörverlust (%)	40	50	60	70	80	90	100
Integritätsschaden (%)	0	5	5	10	10	15	15

**B) Integritätsschaden (%) bei binaurem Hörverlust**

		Hörverlust rechts (%)								
		30	35	40	50	60	70	80	90	100
Hörverlust links (%)	30	0	0	0	5	10	10	15	15	20
	35	0	5	5	10	10	15	15	20	25
	40	0	5	10	15	15	20	25	25	30
	50	5	10	15	25	25	30	35	35	40
	60	10	10	15	25	35	40	40	45	50
	70	10	15	20	30	40	50	50	55	60
	80	15	15	25	35	40	50	60	65	65
	90	15	20	25	35	45	55	65	70	75
	100	20	25	30	40	50	60	65	75	85

NB: Medizinisch-theoretische Invalidität und Integritätsschaden numerisch identisch.

*Literaturverzeichnis*

American Medical Association Council on Physical Therapy (AMA, CPT), Tentative standard procedure for evaluating the percentage of useful hearing loss in medico-legal cases, *JAMA* 119, 1108–1109 (1942).

Fowler E.P., A method for measuring the percentage of capacity for hearing speech, *J. Acoust Soc Am* 13, 373–382 (1942).

Fowler E.P., The percentage of capacity to hear speech, and related disabilities, *The Laryngoscope* 57, 103–111 (1947).

Noble W.G., *Assessment of impaired Hearing*, Academic Press, New York, San Francisco, London (1978).

Probst R., *Gehör und Integritätsschaden im neuen Unfall- und Berufskrankheiten-gesetz UVG, Akt Probl ORL*, 7, 105–110 (1983).

Sabine P.E., On estimating the percentage loss of useful hearing, *Transaction of the American Academy of Ophthalmology and Otolaryngology* 46, 179–196 (1942).

**12.4**

**Suva**

## **Integritätsentschädigung gemäss UVG**

### **Tabelle 13**

Integritätsschaden bei Tinnitus

Herausgegeben von den Ärzten der  
Schweizerischen  
Unfallversicherungsanstalt

Suva  
Postfach 4358, 6002 Luzern  
Telefon 041 419 51 11

2870/13.d-2000

**13.1**

### **Integritätsschäden bei Tinnitus**

(am 24. August 1995 genehmigt durch die Kommission für Audiologie und Expertenwesen der Schweizerischen Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, Hals und Gesichtschirurgie)

#### *Einleitung*

Da es nicht möglich ist, einen Tinnitus - bis auf seltene und bezüglich Integritätsentschädigung meistens nicht in Betracht fallende Ausnahmen - objektivierbar zu erfassen, ist man auf die subjektive Mitarbeit des Patienten angewiesen. Nur wiederholte Befragungen sowie ausführliche Untersuchungen mit den anerkannten und üblichen audiologischen Methoden durch den Facharzt ermöglichen eine optimale Beurteilung.

#### *Voraussetzungen*

##### *1. Medico-legal:*

- a) durch Unfall und/oder Berufskrankheit verursacht
- b) Kriterium der Erheblichkeit (stark beeinträchtigend)
- c) Kriterium der Dauerhaftigkeit (voraussichtlich lebenslänglich in gleichem Ausmass bestehend)

##### *2. Audiologisch:*

- a) in der Regel ist ein Gehörschaden nachweisbar
- b) durch ausführliche audiologische Untersuchungen wurde eine unfall- und/oder berufskrankheitsfremde Verursachung ausgeschlossen
- c) im allgemeinen kann ein Ohrgeräusch mit einer Vergleichsmessung reproduzierbar erfasst werden

#### *Gutachten*

Der Gutachter wird sich also auf eigene oder ihm bekannte und vorliegende frühere Untersuchungen und Befragungen stützen, welche ihn insgesamt zur Ueberzeugung gelangen lassen, dass die Angaben des Patienten über die persönliche Beeinträchtigung plausibel sind und dass der Tinnitus mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die angegebene Ursache (Unfall und/oder Berufskrankheit) zurückzuführen ist. Dabei sollen sowohl die anamnestischen Angaben wie auch die audiologischen Resultate gebührend berücksichtigt werden.

Die audiologische Abklärung muss neben dem Reintonaudiogramm (inkl. Bestimmung der Unbehaglichkeitsschwelle) auch eine Vergleichsmessung umfassen (Vergleich des Tinnitus mit einem Reinton oder Schmalbandgeräusch, Angabe der subjektiven Lautheit in dB über der Hörschwelle für den Vergleichston bzw. das Vergleichsgeräusch). Die

### **13.2**

Reproduzierbarkeit der Messung in bezug auf Frequenzbereich sowie subjektive Lautheit und eine weniger als 5 dB bis höchstens 20 dB betragende subjektive Lautheit sowie die Uebereinstimmung des Frequenzbereichs mit dem Innenohrschaden dürfen als Plausibilitäts-Kriterien verwertet werden. Für die Abschätzung des Schweregrades (leicht, schwer, sehr schwer) ist jedoch ausschliesslich auf die anamnestischen Angaben abzustellen. Gleichzeitig ist auch darzulegen, dass die therapeutischen Möglichkeiten erschöpft sind und eine Besserung mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht mehr zu erwarten ist, dass also der Tinnitus voraussichtlich und mit grosser Wahrscheinlichkeit lebenslänglich im gleichen Ausmass bestehen wird. Eine zusätzliche abnorme Lärmempfindlichkeit ist als erschwerender Faktor zu bewerten.

*Bewertungsskala*

(wegen des Kriteriums der Dauerhaftigkeit ist eine endgültige Beurteilung kaum vor Ablauf von 2-3 Jahren möglich)

*1. Leichter, geringfügiger Tinnitus*

*Integritätsschaden - 0 %*

*Richtlinie:* Intermittierend oder dauernd bestehendes ein- oder doppelseitiges Ohrgeräusch von geringer subjektiver Belästigung mit leichtem Störcharakter, ohne wesentliche Beeinträchtigung der Alltags- und Berufsverrichtungen - also praktisch voll kompensiert und ohne erheblichen Persönlichkeitswert (Leidensdruck)

*2. Schwerer Tinnitus*

*Integritätsschaden = 5 %*

*Richtlinie:* Ueberwiegend dauernd bestehendes ein oder doppelseitiges Ohrgeräusch mit deutlicher subjektiver Belästigung, durch Umgebungsschall des Alltags häufig verdeckt, in Ruhe störend empfunden, öfters am Einschlafen hindernd, Verrichtungen (Lesen, Schreiben, Zuhören usw) sowie Konzentration erfordernde Arbeiten in ruhiger Umgebung dauernd massig oder zeitweise stark beeinträchtigend - also höchstens mittelgradig kompensiert und von mittelgradigem Persönlichkeitswert (Leidensdruck)

*3. Sehr schwerer Tinnitus*

*Integritätsschaden =10%*

*Richtlinie:* Dauernd bestehendes, ein- oder doppelseitiges Ohrgeräusch mit hoher und schwer bis sehr schwer erträglicher subjektiver Belästigung durch Umgebungsschall des Alltags nur sehr selten verdeckt, stark störend empfunden, regelmässig am Einschlafen und/oder am Durchschlafen hindernd. Verrichtungen (Lesen, Schreiben, Zuhören usw) sind regelmässig ausgeprägt oder zeitweise sehr stark beeinträchtigt und der Tinnitus ist subjektiv vordergründig gegenüber einer vorhandenen Schwerhörigkeit oder andern zusätzlichen Beschwerden - also dekomensiert und von hohem Persönlichkeitswert (hoher Leidensdruck)

**13.3**

*Literaturverzeichnis:*

- Berendes J., Link R., Zöllner F.: Hals-Nasen-Ohrenheilkunde in Praxis und Klinik. Band 6: Ohr II, 51.31.1980, Georg Thieme Verlag Stuttgart, New York.
- Brusis T.: Die Lärmschwerhörigkeit und ihre Begutachtung. Demeter Verlag Gräfelung, 1978.
- Dieroff H. G.: Lärmschwerhörigkeit. Johann Ambrosius Barth, Leipzig, 1994.
- Dieroff H. G. et al.: Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde und Arbeitsmedizin. VEB Verlag Volk und Gesundheit, Berlin, 1984.
- Escher F.: Zur Psychopathologie des Ohrensausens. Klinische Vorlesung 10. März 1962.
- Feldmann H.: Das Gutachten des HNO-Arztes. Georg Thieme Verlag Stuttgart, 1976.
- Katz J.: Handbook of Audiology. The Williams and Wilkins Company, Baltimore, 1978.
- Lamprecht J., Morgenstern C.: Die bilaterale kalorische Langzeitspülung als Methode zur Differenzierung des tonalen Tinnitus. Laryng. Rhinol. Otol. 64, 1985, 17–20.
- Lehnhardt E., Plath P.: Begutachtung der Schwerhörigkeit bei Lärmarbeiten. Springer Verlag Berlin, Heidelberg, New York, 1981.
- Lüscher E.: Lehrbuch der Ohrenheilkunde. Springer Verlag Wien, 1952.
- Naujoks J., Lotter E.: Die konservative Therapie des Tinnitus. Laryng. Rhinol. 60, 1981, 220 bis 223.
- Noble W. G.: Assessment of impaired Hearing. Academic Press New York, San Francisco, London, 1978.
- Opitz H. J.: Tinnitus - Entstehung und Beeinflussung. Laryng. Rhinol. 60, 1981, 212 bis 219.
- Platz P.: Tinnitus — Ursachen und Symptomatik. Audiologische Akustik 20. Jg., H.1, 1981, 2 bis 12.
- Portmann M., Portmann C.: Precis d'audiometrie clinique. Masson Paris, New York, Barcelone, Milan, 1978.
- Roche Lexikon Medizin. Urban & Schwarzenberg, München, Wien, Baltimore, 1984.
- Taylor W.: Disorders of Auditory Function. Academic Press London, New York, 1973.

**13.4**

**suva**

## **Integritätsentschädigung gemäss UVG**

Tabelle 14

Integritätsschaden bei Störungen des Gleichgewichtssystems

Herausgegeben von den Ärzten der  
Schweizerische  
Unfallversicherungsanstalt

Suva  
Postfach 4358, 6002 Luzern  
Telefon 041 419 51 11

2870/14.d - 2002

**14.1**

### **Integritätsschaden bei Störungen des Gleichgewichtsfunktionssystems**

am 26.1.2001 genehmigt durch die Arbeitsgruppe für Neurootologie der Schweiz. Gesellschaft für Oto-, Rhino-, Laryngologie, Hals und Gesichtschirurgie

#### Einleitung

Schwindel ist ein häufiges subjektives Symptom, meistens als Ausdruck einer Störung des Gleichgewichtsfunktionssystems, wobei auch ohne eigentlichen Schwindel Störungen des Gleichgewichtsfunktionssystems bestehen können. Meistens ist eine erhebliche Störung des Gleichgewichtsfunktionssystems objektivierbar. Es gibt aber auch Störungen mit Schwindel, welche nicht objektivierbar sind, wie es auch objektivierbare Störungen des Gleichgewichtsfunktionssystems ohne das subjektive Symptom von Schwindel gibt. Ein schwerer Schwindel jedoch ist in der Regel verbunden mit einer objektivierbaren Störung des Gleichgewichtsfunktionssystems.

Schwindelbeschwerden sind nach Schädel-Hirntraumata relativ häufig und können über längere Zeit persistieren. Eine abschliessende Beurteilung von Schwindelbeschwerden nach einem Schädel-Hirntrauma sollte in der Regel nicht vor Ablauf von zwei Jahren erfolgen. Dabei ist ein gut dokumentierter Verlauf im Rahmen wiederholter neurootologischer Untersuchungen von Vorteil.

Grundlage für die Beurteilung der Störungen des Gleichgewichtsfunktionssystems ist die neurootologische Untersuchung. Dabei soll einerseits beurteilt werden, inwieweit sich die Beschwerden objektivieren lassen, andererseits soll auch der Schwindel als subjektives Symptom bewertet werden. Im Weiteren soll auch zur Frage der Zumutbarkeit und der Prognose Stellung bezogen werden.

## **14.2**

**Tabelle der Integritätsschäden bei Störungen des Gleichgewichtsfunktionssystems (StGFS)**

	Integritätsschaden
● Leichte StGFS	5 - 15 %
● Mittelschwere StGFS	20 - 30 %
● Schwere StGFS	35 - 50 %
● Sehr schwere StGFS	55 - 70 %

Um diese Einteilung reproduzierbar und möglichst gleich für alle Betroffenen beurteilen zu können, sollen die Befunde detailliert und ausführlich kommentiert erfasst werden. Dabei wird im Folgenden als Erstes eine Unterteilung der subjektiven Beschwerden einerseits und der objektivierbaren Befunde andererseits vorgesehen.

**Die Funktionsstörungen des Gleichgewichtssystems**

A. Beurteilung der subjektiven Beschwerden

Der nicht objektivierbare Anteil der Schwindelbeschwerden als Ausdruck meistens einer zentralen vestibulären Funktionsstörung kann häufig gleichzeitig im Rahmen einer Hirnfunktionsstörung bestehen und der entsprechende Integritätsschaden ist je weilen in der dortigen Beurteilung enthalten. Falls keine Hirnfunktionsstörung sonst besteht, ist der nicht objektivierbare Anteil wie folgt zu beurteilen:

Es ist entweder eine anerkannte Tabelle oder auch eine eigene, ausführlich zu beschreibende Skolorierung anzuwenden. Diese soll in eine Unterteilung in 4 Kategorien führen, nämlich „keine, leichte, schwere, sehr schwere subjektive Beschwerden“.

Im Bericht soll ausführlich festgehalten werden, wie die entsprechende Einteilung zustande kam.

B. Beurteilung der objektivierbaren pathodiagnostischen Systembefunde

Im Folgenden werden 4 pathodiagnostische Systembefunde zu je 1/4 für die gesamt-hafte Beurteilung gewichtet und damit dann einer der 5 Kategorien zugeteilt, nämlich „keine, leichte, mittelschwere, schwere und sehr schwere objektivierbare pathodiagnostische Systembefunde“.

**14.3**

### Systematik der objektivierbaren pathodiagnostischen Systembefunde

#### 1. Nystagmus-Reaktionen

Spontannystagmus 1°	2	Punkte
Spontannystagmus 2° und 3°	3-5	Punkte
Blickrichtungsnystagmus	2	Punkte
Provokationsnystagmus	1	Punkt
Lagerungsnystagmus	2-4	Punkte
Lagenystagmus	2-4	Punkte
Fehlende Fixations-suppression bei der kalorischen oder rotatorischen Untersuchung	2	Punkte

**Kommentar:** Dass alle Punkte zusammengezählt mehr als 8 Punkte ergeben, ergibt sich aus der Tatsache, dass nie sämtliche Positionen bekanntlich erfüllt sein können. Ein allfälliger zervikaler, respektive zervikogener Nystagmus sollte unter dem Stichwort „Provokationsnystagmus“ subsummiert werden. Eine allfällige neuroophthalmologische Störung im Sinne einer eigentlichen Visusstörung, respektive deren Kompensation soll in diesem rein neurootologischen Rahmen gutachterlich nicht berücksichtigt werden.

#### 2. Posturale Prüfungen

leichte Störung	2	Punkte
mittelschwere Störung	4	Punkte
schwere Störung	6	Punkte
sehr schwere Störung	8	Punkte

**Kommentar:** Es soll ausführlich beschrieben werden, wie die posturalen Prüfungen durchgeführt wurden: Rein klinisch, kombiniert apparativ, respektive posturografisch mit oder ohne EMG-Ableitung. Eine Störung rein der statischen Prüfungen soll zu etwa der Hälfte einfließen, die andere Hälfte soll von dynamischen Prüfungen bestimmt sein. Bemerkung: Patienten mit einer „sehr schweren Störung“ bei der posturalen Prüfung sind in der Regel nicht in der Lage selbstständig an den Untersuchungsort zu gelangen. Die neurootologische Arbeitsgruppe verfasst eine detaillierte Synopsis der heute üblichen Untersuchungsmethoden und deren Wertungen.

## 14.4

### 3. Visuo-oculäre Tests / Otolithendysfunktion

Sakkadentest pathologisch	1-2 Punkte
OKN asymmetrisch	1-2 Punkte
Blickfolge sakkadiert	1-2 Punkte
Pathologischer Otolithentest	1-2 Punkte

**Kommentar:** Um statistisch gültige Werte beim Sakkadentest zu erhalten soll man insgesamt 40 Sakaden (20 nach rechts und 20 nach links) registrieren, respektive beobachten. Berücksichtigt werden sollen die Latenzen, die Geschwindigkeit, der Verlauf der horizontalen und vertikalen Sakaden und eine eventuelle Dissoziation zwischen den beiden Augen.

Beim optokinetischen Nystagmus soll sowohl bei der klinischen, als auch bei der allfälligen apparativen Untersuchung möglichst mit variablen Geschwindigkeiten untersucht werden, wenn möglich auch vertikal. Beurteilt werden sollen sowohl der Gain als auch ein allfälliges Richtungsüberwiegen.

Beim Blickfolgetest soll ebenfalls bei verschiedenen Geschwindigkeiten die Validität der Folgebewegungen beurteilt werden, aber auch allfällige Sakadierungen und oculäre Dissoziation .

Da für die Otoliten-Funktionsprüfung zurzeit keine standardisierten Untersuchungsmethoden geläufig sind, soll hier genau beschrieben werden, wie geprüft wurde und insbesondere allfällige apparative Methoden erwähnt werden.

**Anmerkung:** Für alle diese Prüfungen wird ebenfalls von der Arbeitsgruppe eine Synopsis der gängigen Untersuchungsmethoden herausgegeben.

### 4. Prüfungen des vestibulo-oculären Reflexes

#### Kalorische Prüfungen:

Einseitige Funktionsstörung	1-3 Punkte
Fehlende Reaktion beidseits	4 Punkte

#### Rotatorische Prüfungen

Leichte bis mässige Dysbalance	1-2 Punkte
Schwere Dysbalance	2-3 Punkte
Fehlende Reaktion	4 Punkte

**14.5**

**Kommentar:** Da bei der kalorischen Prüfung in der Literatur die Durchführung und auch die Beurteilung der Resultate grosse Streuungen aufweisen, wird auf eine numerische Nennung von Normwerten an dieser Stelle verzichtet. Da einseitige Funktionsstörungen in ihren praktischen Auswirkungen keine direkte Korrelation mit dem Ausmass des Funktionsverlustes aufweisen, sondern eher von der Stabilität der Funktionsstörung die Auswirkungen abhängen, kann ein vollständiger einseitiger Funktionsverlust durchaus weniger gravierend sein als eine partielle, jedoch instabile Funktionsstörung. Es soll also im Untersuchungsbericht festgehalten werden, welche Beobachtungen im Rahmen der Untersuchung gemacht wurden und so die Gewichtung im Rahmen der oben genannten Punkte erfolgen. Abgesehen von einer fehlenden Reaktion soll im Uebrigen, da bekanntlich in der Literatur die Normwerte sehr grosse Unterschiede aufweisen, eine beidseitige Unterfunktion nicht separat gewichtet werden.

Die so erhobenen Punkte werden im nachfolgenden Schema einer qualitativen Beurteilung zugeordnet, wobei Rundungen bei entsprechender Begründung durchaus möglich sind.

#### Objektivierbare pathodiagnostische Systembefunde

Punkte	
0 – 2	keine
4 – 10	leichte
11 – 18	mittelschwere
19 – 26	schwere
27 – 32	sehr schwere

Aufgrund der erhobenen subjektiven Beschwerden und der validierten objektivierbaren pathodiagnostischen Systembefunde wird in der folgenden Tabelle der Integritätsschaden evaluiert. Dabei sind auch hier Rundungen durchaus möglich, sollen jedoch entsprechend auch wieder begründet werden.

### 14.6

Subjektive Beschwerden	% Integritätsschaden				
	sehr schwere	[5 - 10]	20	30	40
schwere	0 - 5	15	25	35	45
leichte	0	10	20	30	40
keine	0	5	10	15	[20]
	keine	leichte	mittelschwere	schwere	sehr schwere
<b>Objektivierbare pathodiagnostische Systembefunde</b>					

Abschliessend soll ein Gutachten Stellung beziehen zur Frage der **zumutbaren Tätigkeiten** rein aufgrund der festgestellten Störungen des Gleichgewichtsfunktionssystems. Dabei soll die Beurteilung die Zumutbarkeit im aktuellen Beruf und einem ev. früher erlernten anderen Beruf enthalten und schlussendlich die Einschränkungen aufzählen, welche bei einer anderen beruflichen Tätigkeit berücksichtigt werden müssten (z.B. Gehen in unebenem Gelände, Heben schwerer Lasten, Bedienen schnell bewegter Maschinen etc.).

**suva**

## **Integritätsentschädigung gemäss UVG**

Tabelle 15

Integritätsschaden bei unfallbedingten Zahnschäden

Herausgegeben von den Ärzten der  
Schweizerischen  
Unfallversicherungsanstalt

Suva  
Postfach 4358, 6002 Luzern  
Telefon 041-419 51 11

2870/15 d - 2001

1

**Integritätsschaden bei unfallbedingten Zahnschäden**

(im Einverständnis mit dem Vorstand der SSO)

1. Grundsätzlich begründet eine *schwere* Beeinträchtigung der Kaufähigkeit nach Anhang 3 UVV eine Integritätsentschädigung von 25%. Weiter in Erwägung zu ziehen ist zudem eine Integritätsentschädigung bei augenscheinlichen Zahndefekten im sichtbaren Zahnbereich.

2. Wenn der Verlust eines oder mehrerer Zähne mit Kronen oder festen Brücken korrigiert werden kann, so ist keine Integritätsentschädigung geschuldet, denn es resultiert weder eine relevante Beeinträchtigung der Kaufähigkeit noch eine augenscheinliche Veränderung im sichtbaren Zahnbereich. Das gleiche gilt in der Regel für gut sitzende Prothesen, die über 2 bis 3 Pfeilerzähne oder Implantate fixiert sind.

3. Ist eine Versorgung medizinisch erfolgversprechend, weigert sich der Patient aber, diese Behandlung durchführen zu lassen, so kann trotz augenscheinlich bleibendem Defekt die Integritätsentschädigung reduziert werden oder ganz wegefallen.

4. Eine erhebliche Beeinträchtigung ergibt sich unter Umständen bei den abnehmbaren Zahnprothesen. Erfahrungsgemäss beeinträchtigt dabei eine Totalprothese des Unterkiefers die Kaufähigkeit wesentlich mehr als eine solche des Oberkiefers.

Sofern eine Normalversorgung durch abnehmbare Prothesen möglich ist, ergeben sich folgende *Integritätsschäden*:

- OK-Totalprothese	5%
- UK-Totalprothese	8%
- OK- und UK-Totalprothesen	13%
- Schaltprothese	2%
- Freiend- und Teilprothese mit Frontersatz	4%

Dabei ist festzuhalten, dass Integritätsschäden unter 5% nicht als erheblich betrachtet werden und somit keinen Anspruch auf eine Integritätsentschädigung auslösen. Die durch eine Teilprothese bedingte Beeinträchtigung lässt sich aber kumulativ berücksichtigen, wenn andere zu entschädigende Unfallfolgen vorliegen.

5. Bei schwer einzugliedernden Prothesen (schlechter Sitz, Unverträglichkeit usw.) kann über die obigen Prozentsätze (5%, 8%, 13%) hinausgegangen werden. Der entsprechende Befund muss vom Zahnarzt aufgrund der objektiven Verhältnisse festgestellt werden. Subjektiv begründete Forderungen von seiten des Versicherten genügen dazu nicht.

6. Gelingt es nicht, schwere Zahndefekte und posttraumatische Kieferdeformitäten prothetisch zufriedenstellend zu versorgen, und resultiert daraus ein als *sehr schwere* Störung der Kaufähigkeit zu bezeichnender Zustand, kann eine Integritätsentschädigung über 25% in Betracht gezogen werden.

**15.2**

*7. Vorzustand*

Der unfallfremde Vorzustand des Gebisses ist bei der Schätzung des Integritätsschadens zu berücksichtigen, soweit er eindeutig das altersphysiologische Mass übersteigt. Dies gilt insbesondere bei:

- fehlenden, nicht ersetzten Zähnen im Bereich  $5 \pm 5$
- erheblichem Verlust des Zahnbettes (50% und mehr der Zahnwurzel vom Kieferknochen entblösst)
- abnehmbarem Zahnersatz (sofern nicht Folge eines SU VA-versicherten Unfalles)
- stomatognathischen Pathologien (z.B. Gelenkarthrose usw.).

Ein solcher Vorzustand lässt den Integritätsschaden im Normalfall unter die Grenze der Erheblichkeit (5%) fallen.

**suva**

## **Integritätsentschädigung gemäss UVG**

Tabelle 16

Integritätsschaden bei postthrombotischem Syndrom

Herausgegeben von den Ärzten der  
Schweizerischen  
Unfallversicherungsanstalt

Suva  
Postfach 4358, 6002 Luzern  
Telefon 041 419 51 11

2870/16.d - 2002

**16.1**

### **Integritätsschaden bei postthrombotischem Syndrom**

*Stadium A:* Weiches Ödem der distalen Extremität bzw. Knöchelödeme, therapeutisch angebar.  
Integritätsschaden 0%

*Stadium B:* DermoePIDermis mit Ekzem, Neurodermatitis und lokalen Infektionen; mässige Hypodermis (tiefe Fibrose/hartes Ödem).  
Integritätsschaden 5%

*Stadium C:* Ulcus postthromboticum  
Integritätsschaden 10%

*Stadium D:* Schweres rezidivierendes bzw. persistierendes Ulcus postthromboticum nach Ausschöpfung der konservativen und chirurgischen Behandlung oder massive Hypodermis mit therapieresistentem chronisch hartem Ödem (Umfangvermehrung über 5 cm).  
Integritätsschaden 15%  
(Maximalwert)

## **16.2**

**suva**

## **Integritätsentschädigung gemäss UVG**

### **Tabelle 17 (Revision 1993)**

Integritätsschaden bei Ausfällen und Funktionsstörungen  
der Hirnnerven

Herausgegeben von den Ärzten der  
Schweizerischen  
Unfallversicherungsanstalt

Suva  
Postfach 4358, 6002 Luzern  
Telefon 041 -419 51 11

2870/17.d- Revision 1993

**17.1**

### Integritätsschaden bei Ausfällen und Funktionsstörungen der Hirnnerven

Ein erheblicher Integritätsschaden im Bereiche dieser Nerven liegt dann vor, wenn deren Ausfall augenfällig oder stark beeinträchtigend wirkt (dauernd neuralgiforme Schmerzen, Funktionsstörung motorisch oder sensibel, insbesondere vollständiger Sensibilitätsausfall). Die Beurteilung des Integritätsschadens umfasst also einerseits den Ausfall einzelner Nerven bzw. Teilnerven, andererseits die Störungen der Funktion einzelner oder mehrerer Hirnnerven. Sämtliche hier nicht aufgeführten Hirnnerven sind entweder im Anhang 3 der UVV oder in einer anderen Tabelle zu finden.

#### I. Ausfälle der Hirnnerven

*Tabelle*

Nervus trigeminus einseitig (beidseitig extrem selten)	30	%
Nervus ophthalmicus	5	%
Nervus supraorbitalis	0	%
Nervus infraorbital	5	%
Nervus maxillaris	10	%
Nervus mandibularis	15	%
Nervus lingualis einseitig (Kompensation durch gesunde Seite)	15	%
Nervus lingualis beidseitig (Beeinträchtigung des Geschmackssinns)	25	%
Nervus mentalis einseitig	5	%
Nervus mentalis beidseitig	7,5	%
Trigeminusneuralgie (oder andere Hirnnervenneuralgie)		
mittelschwer (inkl. entsprechenden Funktionsausfalls des Trigeminus)	10	%
schwer	20	%
sehr schwer	50	%
Nervus facialis beidseitig	50	%
Nervus facialis einseitig (Stirnmast, Wangen- und Mundast je 10%)	30	%
Nervus glossopharyngeus	0	%
Nervus vagus (wird in den einzelnen Funktionsabschnitten erfasst)		
Nervus recurrens einseitig, ohne Stridor	5	%*
Nervus recurrens beidseitig, mit leichtem Stridor	10	%*
mit mittelgradigem Stridor	20	%*
mit schwerem Stridor	25	%*
Nervus accessorius einseitig (beidseitig sehr selten)	10	%
Nervus hypoglossus (siehe bei Funktionsstörungen)		

\* Zuzüglich IE wegen Phonationsstörung (sh. dort)

## 17.2

### **Kommentar zu den Ausfällen einzelner Hirnnerven**

#### *1. Nervus trigeminus*

Sobald mehrere Teilbereiche des Nervus trigeminus betroffen sind, kann nicht einfach addiert werden, da auch der vollständige Funktionsausfall gesamthaft höchstens mit 30% entschädigt wird. Also muss die Summe einzelner Integritätsschäden immer mit diesem Gesamtschaden verglichen und gewichtet werden.

Eine sehr schwere Trigeminalneuralgie beinhaltet einen Status nach erfolglosen Operationen mit derartigen persistierenden Beschwerden, dass psychiatrische Behandlung erforderlich ist, eventuell schon Suizidversuche stattgefunden haben.

#### *2. Nervus facialis*

Diese Zahlen beinhalten sowohl die kosmetische Entstellung als auch das funktionelle Defizit. Nicht berücksichtigt hingegen sind in diesen Zahlen allfällige Folgeschäden wie Keratitis usw. Das *gustatorische Schwitzen*, häufig einzige Restfolge einer durchgemachten Facialisparese, bezieht sich in der Regel auf eine Seite und dort auf den Mundast mit einer partiellen Funktionsstörung, im Sinne einer erheblichen Störung entsprechend 5%.

Bei der Kombination von Fazialispareesen mit weiteren Integritätsschäden im Gesichtsbereich sind zunächst die IE-Werte gemäss Tabelle zu addieren; die Summe als Ergebnis ist im Quervergleich mit anderen relevanten Tabellenwerten zu gewichten. Es zeigt sich, dass die reine Addition häufig zu hohe Werte ergibt. Auf keinen Fall darf die Position für die sehr schwere Entstellung im Gesicht (IE 50% Anhang 3 UVV) überschritten werden.

#### *3. Nervus glossopharyngeus*

Durch einen Funktionsausfall des Nervus glossopharyngeus bedingte Funktionsstörungen werden in ihren Auswirkungen bei den Funktionsstörungen gesamthaft erfasst.

#### *4. Nervus vagus*

Bei der Rekurrensparese wird nur die atemmechanische Behinderung an dieser Stelle berücksichtigt, die Auswirkungen auf die Phonation sind unter den Funktionsstörungen aufgeführt. Auch hier gilt, dass nicht rein arithmetisch addiert werden darf, sondern im Vergleich mit anderen Positionen eine zusammenfassende Gewichtung erfolgen muss.

Als *leichter Stridor* gilt ein solcher, der erst bei grösserer Anstrengung auftritt und rasch wieder verschwindet, sobald die Anstrengung unterlassen wird. Allenfalls

**17.3**

Exazerbation im Rahmen schwererer Infekte. Wenn der Stridor bereits bei alltäglichen Betätigungen im Sinne leichter Anstrengungen auftritt, so gilt er als *mittelgradig*. Der *schwere Stridor* ist auch in Ruhe ständig vorhanden und führt in den meisten Fällen früher oder später zum Dauerkanülentragen oder zur Laterofixation. Der Integritätsschaden des schweren Stridors wird in den meisten Fällen aufzurechnen sein mit einer Position betreffend der Phonationsstörung und des Dauerkanülentragens.

#### **17.4**

**II. Funktionsstörungen***Tabelle*

1. Artikulationsstörungen (durch zentrale oder periphere neurologische Schäden oder durch organische Defekte):	
Gut verständliche Sprache (Lispeln, Anstossen usw.)	5 %
Schwer verständliche Sprache	30 %
Unverständliche Sprache	60 %
2. Phonationsstörungen (=Störungen der Stimme):	
Mit Heiserkeit bei Belastung	5 %
Mit dauernder Heiserkeit	20 %
Aphonie (nur noch Flüstern möglich)	30 %
3. Verlust des Kehlkopfes (eventuelle Dauerkanüle eingeschlossen):	
Kompensiert	50 %
Teilweise kompensiert	60 %
Nicht kompensiert	70 %
4. Dauerkanülenträger:	
Gut kompensiert	20 % *
Mässig kompensiert	40 % *
Schlecht kompensiert	50 % *
5. Schluckstörungen:	
Leichte (gelegentliche Aspirationen)	10 %
Mittlere (häufige Aspirationen mit Komplikationen, auf pürierte Kost angewiesen)	25 %
Schwere (auf Magensonde angewiesen)	40 %

\* Zuzüglich IE wegen Phonationsstörung

**17.5**

### **Kommentar zu den Funktionsstörungen**

Diese Positionen werden meistens mit Substanz- bzw. Funktionsverlusten bestimmter Organe oder Nerven zu kombinieren sein, wobei in der Regel nicht arithmetisch addiert werden kann, sondern ein «listengerechtes» Einordnen erforderlich wird.

#### *1. Artikulationsstörungen*

Eine *schwer verständliche Sprache* liegt dann vor, wenn sie auf Anhieb von den meisten aussenstehenden Leuten nicht verstanden wird, wohl jedoch von Personen, welche mit dem Patienten etwas vertraut sind. Eine *unverständliche Sprache* liegt dann vor, wenn auch die nächsten Angehörigen sie höchstens bruchstückhaft verstehen können.

#### *2. Phonationsstörungen*

Da Integritätsschäden bleibend sein müssen, muss also nicht die Situation bei einem akuten Infekt beurteilt werden, sondern die Stimme, wie sie im infektfreien Zustand ist.

#### *3. Verlust des Kehlkopfes*

Als *kompensiert* gilt der Laryngektomierte, der alle üblichen Aktivitäten wieder ausführen kann im Rahmen natürlich der Beschränkungen, die sich naturgemäss durch den Zustand der Laryngektomie ergeben. In der Regel beherrscht also dieser Patient entweder die Oesophagusersatzstimme oder das gut verständliche Sprechen mit elektronischen Sprechhilfen. Auch bei banalen Erkrankungen der Luftwege benötigt er keine spezielle Pflege, und auch die Ernährung unterliegt praktisch keinen Beschränkungen. Als *teilweise kompensiert* gilt ein Zustand, der höchstens ein- bis zweimal pro Jahr spezialärztliche Bemühungen bei einem Luftwegsinfekt benötigt und auch sonst bezüglich der Aktivitäten verschiedene Einschränkungen zwar erfährt, jedoch im wesentlichen ein normales Leben führen kann. *Nicht kompensiert* ist ein Zustand, der mehr oder weniger ständig pflegerische Betreuung benötigt und auch in alltäglichen Verrichtungen deutlichen Einschränkungen unterliegt. Häufig kommt es auch zu schweren Komplikationen bei Luftwegsinfekten.

#### *4. Dauerkanülenträger*

Im wesentlichen gelten hier die gleichen Richtlinien wie unter 3. Verlust des Kehlkopfes.

#### *5. Schluckstörungen*

Schluckstörungen bei Laryngektomierten und bei Dauerkanülenträgern sind bereits dort in der Beurteilung inbegriffen.

## **17.6**

**suva**

## **Integritätsentschädigung gemäss UVG**

Tabelle 18

Integritätsschaden bei Schädigung der Haut

Herausgegeben von den Ärzten der  
Schweizerischen  
Unfallversicherungsanstalt

Suva  
6002 Luzern, Postfach  
Telefon 041 419 51 11

2870/18.d - 2003

**18.1**

## **Integritätsschaden bei Schädigung der Haut**

### *a) Integritätsschaden bei Dermatosen*

Die Bemessung des Integritätsschadens als Folge eines Unfalles oder einer Berufskrankheit ist im Anhang 3 der Verordnung über die Unfallversicherung von 20.12.1982 in einer Prozentskala festgelegt. Da spezifisch dermatologische Diagnosen darin nicht aufgeführt sind, muss der entsprechende Integritätsschaden durch Quervergleich mit in der Liste aufgeführten Integritätsschäden ermittelt werden. Der maximale Integritätsschaden für ein dermatologisches Leiden kann dabei nicht höher als die sehr schwere Entstellung im Gesicht bewertet werden, welche in der Tabelle mit 50% bewertet wird [1]. Die untere Grenze eines zu entschädigenden Hautschadens müsste im Schweregrad dem Verlust eines Fingers oder einer Grosszehe entsprechen (5%). Voraussetzung für die Integritätsentschädigung ist auch, dass der Hautschaden voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens im gleichen Umfang besteht. Da spätere Revisionen ausgeschlossen sind, ist eine voraussichtbare Verschlimmerung schon bei der Bewertung des Integritätsschadens angemessen zu berücksichtigen.

Die nachfolgende Tabelle beruht auf Erfahrungen der Abteilung Arbeitsmedizin der SUVA seit Inkrafttreten des UVG. Sie wurde dem Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venereologie zur Stellungnahme vorgelegt, wo sie in Wertung der versicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen unverändert zur Annahme empfohlen wurde.

Schwere Entstellung im Gesicht	50% *
Generalisierte Dermatose ohne Gesichtsbeteiligung	40%
Fehlende Nase	30% *
Skalpierung	30% *
Depigmentierung im Gesicht	30%
Schwere Hand- und Fussdermatosen	20%
Handdermatosen und Streuherde	20%
Fehlende Ohrmuschel	10% *
Depigmentierung an den Händen	10%
Dermatosen am Handrücken	10%
Fehlender Finger	5% *
Dermatosen an der Handinnenfläche	5%
Kosmetischer Haardefekt	5%

Bei den mit \* bezeichneten Positionen handelt es sich um in der «Skala der Integritätsschäden» bereits aufgeführte Körperschädigungen.

### *Literatur:*

[1] Gilg W., Zollinger H.: Die Integritätsentschädigung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung, Stämpfli & Cie AG, Bern, 1984.

## **18.2**

---

*b) Integritätsschaden bei Verbrennungsnarben der Haut*

Hautnarben nach tieferen Verbrennungen sollen erst dann beurteilt werden, wenn sie ausgeheilt sind und sich in Farbe und mechanischer Beschaffenheit voraussichtlich nicht mehr wesentlich verändern werden. Der Integritätsschaden kann je nach Schweregrad und Ausdehnung von 5% bis zu 50% (schwere Entstellung im Gesicht) reichen, je nach Ausmass der Entstellung. Referenzpositionen zum kosmetischen Aspekt sind auch der Verlust der Nase (30%) oder der Ohrmuschel (10%). Narben an Gesicht und Händen werden deutlich höher bemessen als Narben an bedeckten Körperpartien. Neben dem kosmetischen Aspekt können auch funktionelle Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit den Narben ins Gewicht fallen, so durch Kontrakturen, nachweisbare verminderte mechanische Belastbarkeit der Haut sowie eine dauernde Herabsetzung der Hautsensibilität. Die Teilschäden werden analog zu den Funktionsstörungen der Extremitäten eingeschätzt (Tabellen 1 und 2 der SUVA).

---

**18.3**

**suva**

## **Integritätsentschädigung gemäss UVG**

Tabelle 19

Integritätsschaden bei psychischen Folgen von Unfällen

Herausgegeben von den Ärzten der  
Schweizerischen  
Unfallversicherungsanstalt

Suva  
6002 Luzern, Postfach  
Telefon 041 419 51 11

2870/19.d – 2004

**1**

### **Juristische Voraussetzungen**

Der Anspruch auf eine Integritätsentschädigung setzt eine dauernde und erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität voraus. Die Rechtsprechung (BGE 124 V 29) hat unter Berücksichtigung der herrschenden psychiatrischen Lehrmeinung erkannt, dass nur Unfallereignisse von aussergewöhnlicher Schwere zu dauerhaften Beeinträchtigungen der psychischen Integrität führen. Die Frage der Ausrichtung einer Integritätsentschädigung für eine psychische Störung nach Unfall ist allerdings erst dann zu prüfen, wenn einerseits die diagnostizierte Störung aus rechtlicher Sicht in einem natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Ereignis steht und andererseits dauernden Charakter hat, d.h. voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht.

### **Medizinische Voraussetzungen**

Folgende durch das UVG und die UVV genannten Voraussetzungen müssen durch einen Psychiater bzw. eine Psychiaterin aufgrund einer eingehenden psychiatrischen Begutachtung oder einer entsprechend ausführlichen psychiatrischen Untersuchung erhoben und ausführlich begründet werden: Die psychiatrische Diagnose nach ICD-10 bzw. DSM-IV, die Erheblichkeit und Schwere der psychischen Störung sowie deren Dauerhaftigkeit.

#### **1. Allgemeine Vorbemerkung**

Dauerhafte psychische Schäden nach Unfällen treten in der Regel im Zusammenhang mit körperlichen Schäden auf. Die Trennung zwischen dem körperlichen und dem psychischen Schaden ist nicht immer möglich. Im Zentrum der Schätzung stehen deshalb nicht Einzelschäden, sondern der Gesamtschaden (vgl. Art. 36 UVV Absatz 3), der entweder schwerpunktmässig vom Körperschaden aus oder vom psychischen Schaden aus geschätzt werden muss. Bleiben beispielsweise nach einem Polytrauma körperliche Funktionsstörungen und chronische Schmerzen, gehen die chronischen Schmerzen mit der dazugehörigen psychischen Belastung in die Schätzung ein. Nur wenn weitere psychische Beschwerden vorhanden sind, muss von psychiatrischer Seite beurteilt werden, ob ein zusätzlicher psychischer Dauerschaden vorhanden ist, der durch die übrige Schätzung nicht abgedeckt wird.

Entsprechendes gilt für die Schätzung des Integritätsschadens bei psychischen Folgen von Hirnverletzungen (Tabelle 8): In die Schätzung des Integritätsschadens gehen die kognitiven und emotionalen Seiten sowie allfällige Veränderungen der Persönlichkeit ein. Die Trennung zwischen «rein» organischen und «rein» psychischen bzw. psychoorganischen Störungen ist artifizuell. Der psychische Integritätsschaden muss deshalb in Art und Ausmass gesamthaft

geschätzt werden. Folgen, die zuverlässig mit einer hirnorganischen Schädigung zusammenhängen, werden nach Tabelle 8 geschätzt. Die vorliegende Tabelle gilt für Folgen, deren genaue Zuordnung nicht möglich ist. Dies betrifft eine ganze Reihe von Diagnosengruppen. Diese werden unten aufgeführt.

Nur im Ausnahmefall besteht der Integritätsschaden nach einem Unfall allein in psychischen Folgen. Aufgrund der Komplexität gelten die nachfolgenden Voraussetzungen.

## 2. Diagnosen

Psychische Symptome sind als solche unspezifisch. Auch Syndrome sind nach dem aktuellen Stand des Wissens im Bereich Neurologie, Psychiatrie, Neurobiologie und Neuropsychologie zum weit überwiegenden Teil nicht eindeutig einer Diagnose zuzuordnen. Psychiatrische Diagnosen nach den neueren Diagnosesystemen wie DSM-IV und ICD-10 sind überwiegend Ursachenunspezifisch. Deshalb ist eine Diagnose alleine keine ausreichende Begründung zur Festlegung des Integritätsschadens. Als Unfallfolgen sind folgende Diagnosen relativ spezifisch: Die posttraumatische Belastungsstörung (F43.1 nach ICD-10), unfall-spezifische Phobien (F 40.2 nach ICD-10); Anpassungsstörungen (F43.2 nach ICD-10) nach einem schweren Unfallereignis. Die Diagnose der andauernden Persönlichkeitsänderung (F62.0 nach ICD-10) wird von der ICD-10 nur nach sehr schweren, lebensbedrohlichen Ereignissen zugelassen. Steht im Vordergrund der Störung die organische Läsion, beispielsweise bei einem organischen Psychosyndrom (F07.2 nach ICD-10 unter der Gruppe F07: Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen aufgrund einer Krankheit, Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns) sollte die Schätzung des Integritätsschadens nach der Tabelle 8 erfolgen.

Eine ganze Reihe psychischer Störungen können Unfallfolgen sein. Dazu gehören vor allem verschiedene Formen von Angststörungen und depressive Störungen verschiedenster Ausprägung, unter Umständen auch somatoforme, dissoziative Störungen und psychotische Störungsbilder. Ausser der Diagnose bedarf es deshalb der ausführlichen Anamnese, der Beschreibung des Krankheitsverlaufes und der Rehabilitation nach dem Unfallereignis und der Würdigung sämtlicher klinischer, bildgebender und sonstiger Befunde zusätzlich zur Psychopathologie. Der psychopathologische Befund muss durch einen Facharzt oder eine Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie erhoben werden und gegebenenfalls mit den Befunden des Neurologen abgeglichen werden. Ausser dem Grundprinzip der unter eins genannten Hauptschätzung des Integritätsschadens ist gegebenenfalls eine Abstimmung mit dem Facharzt für Neurologie erforderlich.

### 3. Erheblichkeit

Lebensereignisse (life events) wie der Lebensverlauf hinterlassen üblicherweise Spuren. Das bedeutet, dass Persönlichkeitsveränderungen oder fluktuierende psychische Beschwerden bis zu einem gewissen Ausmass zu jedem Leben dazu gehören. Die Grenzen zu Beschwerden von Krankheitswert sind fließend. Psychische Störungen oder Persönlichkeitsveränderungen im Sinne Art. 24 UVG müssen deshalb das Ausmass üblicher Varianten psychischer Beschwerden im Lebensverlauf eindeutig überschreiten.

### 4. Dauerhaftigkeit

Nach Art. 36 UVV gilt ein Integritätsschaden als dauernd, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht. Eine Prognose hierüber ist für psychische Störungen innerhalb der ersten ein bis zwei Jahre nach dem Unfallereignis üblicherweise nicht möglich. Manifeste psychische Störungen müssen frühest möglich kompetent behandelt werden. Wurden nicht sämtliche Behandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft, kann nicht von einer Dauerhaftigkeit psychischer Beschwerden gesprochen werden. Es ist inzwischen bekannt, dass psychische Störungen im Verlaufe von ein bis sechs, eventuell noch mehr Jahren wieder abklingen können. Üblicherweise kann deshalb zur Dauerhaftigkeit psychischer Störungen erst fünf bis sechs Jahre nach dem Unfallereignis Stellung genommen werden. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass andere, z.B. positive Ereignisse im Leben eines Menschen Auswirkungen auf die Psyche haben. Die Dauerhaftigkeit des psychischen Schadens muss deshalb speziell begründet werden.

#### Tabelle des Integritätsschadens der psychischen Unfallfolgen

Minimal	0 %
Leicht	20 %
Leicht bis mittelschwer	zwischen 20 und 35 %
Mittelschwer	50 %
Mittelschwer bis schwer	zwischen 50 und 80 %
Schwer bis schwerst	zwischen 80 und 100 %

#### Erläuterungen:

##### a) Minimale psychische Störung

Die fortbestehenden ängstlichen, depressiven, Verhaltens- oder sonstigen Störungen sind nur minimal ausgeprägt. Sie unterscheiden sich nicht von Störungen, die auf dem Hintergrund einer Persönlichkeitsvariante, einer neurotischen Störung oder einer Beeinträchtigung im Gefolge sonstiger biographischer Ereignisse zurückbleiben können.

#### 4

b) Leichte psychische Störung

Die fortbestehenden ängstlichen, depressiven, Verhaltens- oder sonstigen Störungen sind nur leicht ausgeprägt. Sie unterscheiden sich von Störungen, die auf dem Hintergrund einer Persönlichkeitsvariante, einer neurotischen Störung oder einer Beeinträchtigung im Gefolge sonstiger biographischer Ereignisse zurückbleiben können. Sie beeinträchtigen das subjektive Wohlbefinden, jedoch nicht wesentlich die Bewältigung des Alltags. Die beruflichen Leistungen sind im Wesentlichen unvermindert möglich.

c) Leichte bis mittelschwere psychische Störung

Die Symptomatik überschreitet deutlich das übliche Mass an Auffälligkeiten, wie sie beim Durchschnitt der Bevölkerung vorliegen. Sie überschreitet auch erwartbare Symptome im Rahmen einer vorbestehenden akzentuierten Persönlichkeit oder einer neurotischen Störung oder sonstiger Symptome nach einschneidenden Lebensereignissen. Die ängstliche, depressive, Verhaltensstörung oder sonstige Symptomatik überschreitet das übliche Mass einer Begleitsymptomatik bei körperlichen Störungen, chronischen Schmerzen oder sonstigen körperlichen Restfolgen des Unfallereignisses. Unter starken Belastungen wird die Symptomatik im Alltag und im Beruf manifest.

d) Mittelschwere psychische Störung

Ausser der beschreibbaren psychischen Symptomatik und deren Folgen sind eindeutige Auswirkungen auf die kognitiven Leistungen wie Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Konzentration und komplexere exekutive Funktionen fassbar. Diese treten nicht nur in stark belastenden Situationen, sondern bereits bei Anforderungen auf, die das alltägliche Mass überschreiten. Sie beeinträchtigen das alltägliche Leben. Die Arbeitsfähigkeit ist reduziert.

e) Mittelschwer bis schwer

Psychische Symptomatik und begleitende kognitive Beeinträchtigung sind andauernd und deutlich ausgeprägt vorhanden. Das alltägliche Leben ist deutlich beeinträchtigt. Es ist aber im Wesentlichen selbständig möglich. Die Arbeitsfähigkeit ist auch bei adaptierter Tätigkeit deutlich reduziert oder nicht mehr gegeben.

f) Schwer

Psychische und begleitende kognitive Störungen sind so ausgeprägt, dass der Alltag nicht mehr selbständig bewältigt werden kann. Die Arbeitsfähigkeit ist nicht mehr gegeben.

g) Schwer bis schwerst

Die psychische Symptomatik und die begleitenden kognitiven Funktionen sind so schwer beeinträchtigt, dass ein erträglicher Alltag nur noch unter intensiver

Pflege, dauerhafter medizinischer Betreuung und sonstiger persönlicher oder fachlicher Begleitung möglich ist.

**6**

**suva**

## **Integritätsentschädigung gemäss UVG**

Tabelle 21

Integritätsentschädigung bei Rückenmarkverletzungen

Herausgegeben von den Ärzten der  
Schweizerischen  
Unfallversicherungsanstalt

Suva  
6002 Luzern, Postfach  
Telefon 041 419 51 11

2870/21.d – 2006

**21.1**

## Integritätsenschädigung bei Rückenmarkverletzungen

### A) Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vergleichswerte

#### a) UVV Anhang 3 (Art. 36 Abs. 2)

Tetraplegie . . . . .	100 %
Paraplegie . . . . .	90 %

#### Wichtige Vergleichswerte

Verlust der Geschlechtsorgane oder der Fortpflanzungsfähigkeit . . . . .	40 %
Verlust eines Beines oberhalb des Kniegelenkes . . . . .	50 %
Verlust eines Armes im Ellbogen oder oberhalb desselben. . . . .	50 %
Sehr starke schmerzhafte Funktionseinschränkung der Wirbelsäule. . . . .	50 %

#### b) Rahmenwerte aus den Tabellen (Integritätsenschädigung gemäss UVG):

Tabelle 1 (obere Extremitäten)	
Völlige Gebrauchsunfähigkeit . . . . .	50 %
Völlige Plexuslähmung . . . . .	50 %
Obere Plexuslähmung . . . . .	30 %
Untere Plexuslähmung . . . . .	35 %
Tabelle 2 (untere Extremitäten)	
Ischiadicuslähmung . . . . .	30 %
Peronäuslähmung . . . . .	10 %

#### c) Werte nach CEREDOC (Confédération Européenne d'Experts en Réparation et Evaluation du Dommage Corporel):

Komplette Tetraplegie	
– C2-C6 . . . . .	95 %
– Unterhalb C6 . . . . .	85 %
Komplette Paraplegie je nach Niveau . . . . .	70–75 %
Cauda equina Syndrom (komplett) je nach Niveau . . . . .	25–50 %

## 21.2

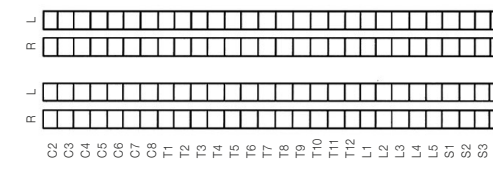
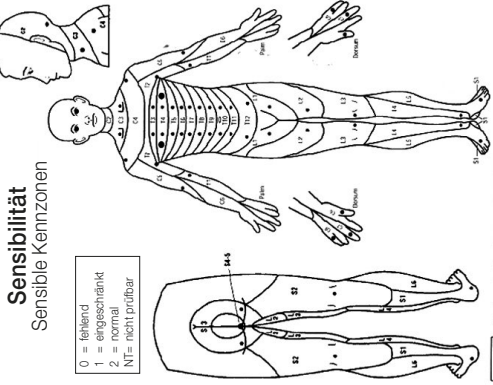
**B) Aufgaben (von der Jurisprudenz gestellt):**

- Bei inkompletten Querschnittlähmungen ist eine anteilmässige Schätzung vorzunehmen
- Hilfsmittel wie Rollstuhl, Stöcke, Orthesen usw. dürfen nicht erwähnt werden, auch nicht als Erklärungshilfe für medizinische Laien zur Beschreibung des Lähmungsausmasses
- Es muss ein Quervergleich angestellt werden

**21.3**

# NEUROLOGISCHE STANDARDKLASSIFIKATION BEI QUERSCHNITTLÄHMUNG

21.4



Motorik Kennmuskeln		Sensibilität Sensible Kennzonen	
R	L	R	L
C2		C2	
C3		C3	
C4		C4	
C5		C5	
C6		C6	
C7		C7	
C8		C8	
T1		T1	
T2		T2	
T3		T3	
T4		T4	
T5		T5	
T6		T6	
T7		T7	
T8		T8	
T9		T9	
T10		T10	
T11		T11	
T12		T12	
L1		L1	
L2		L2	
L3		L3	
L4		L4	
L5		L5	
S1		S1	
S2		S2	
S3		S3	
S4-5		S4-5	

0 = komplette Lähmung  
 1 = tastbare oder sichtbare Kontraktion  
 2 = aktive Bewegung  
 3 = Schwerkraft aufgehoben  
 4 = aktive Bewegung gegen Schwerkraft  
 5 = aktive Bewegung gegen geringen Widerstand  
 NI = nicht prüfbar

Wichtige Anzeigefunktionen (siehe Tabelle 1)

= **GESAMT (MANUAL) (50)**  
 = **MOTORIK-SKORE (100)**  
 = **MADELSTICH-SKORE (max 12)**  
 = **BERÜHRUNGS-SKORE (max 12)**

**GESAMT (MANUAL) (50)** +  **MOTORIK-SKORE (100)** =  **MADELSTICH-SKORE (max 12)** +  **BERÜHRUNGS-SKORE (max 12)**

**NEUROLOGISCHE HÖHEN** (Das keitale Segment mit kompletter Funktion)

**KOMPLETT ODER INKOMPLETT?** (maximale Funktion in keinem anderen Segment)

**ASIA-KLASSIFIKATION**

**SENSIBILITÄT** (maximale Segmente)

**MOTORIK** (maximale Segmente)

**ZONE MIT TEILWEISE ERHALTENEN FUNKTIONEN**

Dieses Schema kann jederzeit zur freien Verfügung kopiert werden, sollte jedoch nicht verändert werden ohne Erlaubnis der American Spinal Injury Association

## **C) Klassifizierung**

### **1. Nach Ausmass der Lähmung (inkomplett / komplett)**

**ASIA Impairment Scale** (modifiziert nach Frankel) [1]

- A komplett (Keine sensible oder motorische Funktion in den sakralen Segmenten S4-S5)
- B inkomplett (Sensible aber keine motorische Funktion unterhalb dem Lähmungsniveau einschliesslich S4-S5)
- C inkomplett (Motorische Funktion unterhalb dem Lähmungsniveau erhalten, und mehr als die Hälfte der Kennmuskeln mit Muskelkraftgrad < 3)
- D inkomplett (Motorische Funktion unterhalb dem Lähmungsniveau erhalten, und mehr als die Hälfte der Kennmuskeln mit Muskelkraftgrad  $\geq 3$ )
- E normal

D-E\* Mittelwert zwischen ASIA D und ASIA E:

75% der Kennmuskeln weisen Muskelkraftgrad 4 auf (oder ein vergleichbar ausgeprägtes Lähmungsmuster)

\* dieser Wert ist im ASIA Impairment Scale nicht definiert

### **2. Nach Lähmungsniveau**

Tetraplegie

Paraplegie    Oberhalb L2 (inklusive)\*\*  
                  Unterhalb L2\*\*

\*\* bei Seitendifferenz: höheres (motorisches) Niveau

### **3. Urogenital- und Darm-Lähmung**

### **4. Wirbelsäulen-Deformität**

### **5. Neurogene oder vertebrogene Schmerzen**

### **6. Spastizität**

**3-6:** nur zusätzlich zu berücksichtigen, wenn diese an der motorischen Lähmung gemessen aussergewöhnlich ausgeprägt oder besonders gering sind.

## D) Tabelle der Integritätsenschädigung

### a) Tetraplegie

ASIA A	100 %
ASIA B	100 %
ASIA C	100 % Atemhilfe notwendig, Transfer Bett-Rollstuhl selbständig nicht möglich oder keine Stabilisierung des Körpers möglich 90 % keine Atemhilfe, freies Sitzen und Aufsitzen ohne Hilfe
ASIA D	80 %
ASIA D-E*	60 %
ASIA E	0–40 % Vollständige Mobilität nach SCIM [2], jedoch – Störung der Koordination 5 % – Ermüdung 5 % – Einschränkungen im Freizeitbereich 5 %

\* dieser Wert ist im ASIA Impairment Scale nicht definiert

### b) Paraplegie

ASIA A	> = L2	90 %
	< L2	90 %
ASIA B	> = L2	90 %
	< L2	80 %
ASIA C	> = L2	80 %
	< L2	70 %
ASIA D	> = L2	70 %
	< L2	60 %
ASIA D-E*	> = L2	45 %
	< L2	40 %
ASIA E	> = L2	0–20 %
	< L2	0–20 %
		20% residuelle Gangstörung (z.B. nicht alle Kriterien für Mobilität nach SCIM [2] erfüllt)

\* dieser Wert ist im ASIA Impairment Scale nicht definiert

**21.6**

**Lähmungsniveau**

>= oberhalb oder gleich

< unterhalb

**c) Klinische Syndrome**

Brown-Séquard Syndrom\*\*

Conus medullaris Syndrom 50%

Cauda equina Syndrom und/oder 40%–70%

Central Cord Syndrom \*\*

Anterior Cord Syndrom \*\*

\*\* Positionen von a) oder b) verwenden

- [1] International Standards for Neurological and Functional Classification of Spinal Cord Injury. Revised 2002; Chicago IL. American Spinal Injury Association; 2002
- [2] SCIM – Spinal Cord Independence Measure: a new disability scale for patients with spinal cord lesions. Catz A, Itzkovich M, Agranov E, Ring H, Tamir A, Spinal Cord 1997; 35: 850-856

**suva**

## **Integritätsentschädigung gemäss UVG**

Tabelle 22

Integritätsschaden bei Verlust der Geschlechtsorgane  
oder der Fortpflanzungsfähigkeit

Herausgegeben von den Ärzten der  
Schweizerischen  
Unfallversicherungsanstalt

Suva  
6002 Luzern, Postfach  
Telefon 041 419 51 11

2870/22.d - 2003

**22.1**

**Voraussetzungen zur Tabelle 22**

- Der Integritätsschaden soll in der Regel erst nach einer fachgerechten urologischen bzw. gynäkologischen diagnostischen Abklärung und frühestens nach einem Behandlungsversuch von 6 Monaten Dauer geschätzt werden.
- Bei unfallfremden organischen Erkrankungen, welche die Fortpflanzungsunfähigkeit in relevanter Weise mit verursachen, ist eine angemessene Kürzung vorzunehmen (z.B. bei Arteriosklerose/Hypertonie, Diabetes mellitus etc.).
- Bei adäquaten psychischen Unfallfolgen, welche die Fortpflanzungsfähigkeit nachweislich beeinträchtigen, ist der Integritätsschaden im Rahmen der Referenzwerte durch die Psychiaterin/den Psychiater einzuschätzen.

**Tabelle 22**

**A) Verlust der Geschlechtsorgane**

Beim Mann der Penis . . . . .	40%
Beide Hoden . . . . .	40%
Ein Hoden . . . . .	10%
Bei der Frau der Uterus . . . . .	40%
Beide Ovarien . . . . .	40%
Ein Ovar . . . . .	10%

Auch beim Verlust aller Geschlechtsorgane (beim Mann Penis und Skrotum, bei der Frau Uterus und beide Ovarien) darf die Entschädigung die 40% nicht übersteigen.

**B) Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit**

1. Fortpflanzung nur auf instrumentellem Weg möglich  
(künstliche Insemination, In-vitro-Fertilisationen) . . . . . 40%
2. Erektile Dysfunktion (ED) bis hin zur erektilen Impotenz:  
Nicht therapierbare erektile Impotenz (vollständige ED) . . . . . 40%  
Fortpflanzung nur mit Hilfe einer Penisprothese möglich . . . . . 40%  
ED, die nur auf intrakavernös applizierte Medikamente anspricht . . . . . 20%  
ED, die auf orale Medikamente anspricht . . . . . 10%

**22.2**

### **Kommentar zur Tabelle 22**

Führt ein Unfall zum Verlust der Geschlechtsorgane oder der Fortpflanzungsfähigkeit, so hat der/die Betroffene Anspruch auf eine Integritätsentschädigung von 40% (gemäss Skala der Integritätsschäden im Anhang 3 zur Verordnung zum Unfallversicherungsgesetz; UVV). Voraussetzung sind - wie bei anderen Integritätsschäden - die nachgewiesene Unfallkausalität, die Erheblichkeit und die Dauerhaftigkeit des Verlusts. Die völlige Gebrauchsunfähigkeit eines Organs wird dem Verlust gleichgestellt. Organisch bedingte Funktionsverluste setzen den Nachweis eines wenigstens wahrscheinlichen (nicht bloss möglichen) Kausalzusammenhangs mit der Unfallverletzung voraus, nicht organisch erklärbare Verluste sind nach den für psychische Störungen geltenden Grundsätzen zu beurteilen (natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang). Bei der Frau ist ein Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit nach Unfall äusserst selten und ausserdem sehr komplex, weshalb das Vorliegen eines Integritätsschaden speziell zu begründen ist. Überdies erlöscht bei ihr die Fortpflanzungsfähigkeit mit der abgeschlossenen Menopause, welche die Frauen in Mitteleuropa durchschnittlich im Alter von 52 Jahren erreichen.<sup>1</sup>

Der Integritätsschaden ist - mit Ausnahme der Sehhilfen - ohne Hilfsmittel, d.h. aufgrund des unkorrigierten Gesundheitszustandes zu beurteilen (Ziff. 1 Abs. 4 des Anhangs 3 zur UVV). Bezogen auf die hier geregelten Gesundheitsschädigungen wird unter dem Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit, wie er in der Skala steht, die Unmöglichkeit der Fortpflanzungsfähigkeit auf natürlichem Wege verstanden. Dazu im Gegensatz vermag die Fortpflanzung durch instrumentelle Methoden (künstliche Insemination, In-vitro-Fertilisationen), wie sie der Medizin heute zur Verfügung stehen, diesen Verlust nicht wettzumachen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Methoden der instrumentellen Fortpflanzung unter die Hilfsmittel fallen. Auch die heute nur noch selten angewandten Vakuum-Erektionshilfen fallen unter die Hilfsmittel. Hingegen sind Medikamente - ob sie nun peroral oder durch Spritzen verabreicht werden - nicht als Hilfsmittel zu betrachten. Medikamente vermögen heute den funktionellen Ausfall im Zielorgan und/oder im zentralen Nervensystem für die Phasen der natürlichen Fortpflanzung zu beheben. Die in der Tabelle bei den Medikamenten dennoch angegebenen Werte sollen die Unannehmlichkeit ausgleichen, die mit der ständigen, periodischen Medikamenteneinnahme verbunden ist, wie es beispielsweise bereits schon bei einer dauernden Insulinmedikation oder Antikoagulation nach Unfällen der Fall ist. Ferner muss der Unfallversicherer für die Kosten der Medikamente auch nach dem Behandlungsabschluss aufkommen.

Beim Paraplegiker sind die Sexualfunktionsstörungen in der Integritätsentschädigung von 90% enthalten.

### **Literatur**

- 1 Keck C, Breckwoldt M: Prädiktive Faktoren zur Bestimmung des Menopausalalters. Therapeutische Umschau 59(4): 189-192; 2002

**22.3**





Wenig ist so zufällig, wie wenn Gerichte Genugtuungssummen festlegen. Mancher Richter bestimmt eine Summe nach eigener Methode eher intuitiv als fundiert. Dabei wird unterschätzt, dass das Schmerzensgeld für die Opfer und Geschädigten eine zentrale Funktion zur Wiedergutmachung für die erlittene Körperverletzung darstellt.

Die Genugtuungssummen stagnieren seit über 30 Jahren, obschon der Stellenwert der körperlichen und psychischen Unversehrtheit und das Streben nach einer selbstbestimmten Lebensführung stetig zunehmen.

Es bietet sich an, die Genugtuung systematischer und rechtsgleicher zu bestimmen. Der Autor zeigt auf, nach welchen Kriterien die Genugtuung zu bestimmen ist, wo die Schwachpunkte der aktuellen Praxis liegen und er schlägt im Zivilrecht und im Strafverfahren ein System vor, welches bereits aus dem Sozialversicherungsrecht und der beurteilenden Ärzteschaft bekannt ist. Schliesslich veranschaulicht der Autor, weshalb das Genugtuungsniveau generell zu tief ist; auch im Vergleich zu den Nachbarstaaten.

Das Buch bietet den Gerichten, Strafbehörden, der Anwaltschaft und den Expertinnen aus der Versicherungswirtschaft eine Hilfe und Argumente zur willkürfreien Festlegung der Genugtuungssumme. Eine Zusammenstellung von über 120 wegleitenden Urteilen – vorwiegend aus dem Zivilrecht – bietet Gelegenheit, die Genugtuung nach Massgabe des Verletzungsbildes und der heute noch geltenden Präjudizienmethode festzulegen.

ISBN 978-3-03891-662-8



9 783038 916628